



Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 1. Januar 2023, Nr. 1

Zum Jahreswechsel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ohne Zweifel leben wir in herausfordernden Zeiten. Im März 2020 - vor nun schon fast drei Jahren - traf uns die Corona-Pandemie aus heiterem Himmel und beeinflusste unser Leben in einem Ausmaß, das wir uns bis dahin nicht hätten vorstellen können. Im Sommer 2021 brach die Hochwasserkatastrophe über Teile unseres Landes herein. Beide Ereignisse haben auch für Kolleginnen und Kollegen aus der Justiz großes Leid gebracht - ganz unmittelbar in eigener Person oder durch die Betroffenheit, gar den Verlust nahestehender, geliebter Menschen. Das Jahr 2022 hatten wir mit Zuversicht begonnen. Der Wiederaufbau in den Flutgebieten war angelaufen und es zeichnete sich ab, dass Corona immer mehr in den Hintergrund treten würde. Dann überfiel Putins Armee die Ukraine. Die Bilder von Tod, menschlichem Leid, Zerstörung und Flucht schockieren. Erneut sehen wir uns mit ungeahnten Herausforderungen konfrontiert. Die dramatisch gestiegenen Energiepreise, die Frage nach der Sicherheit unserer Energieversorgung und unserer kritischen Infrastrukturen insgesamt, die heraufziehende Wirtschaftskrise lösen auch bei uns vielfach existenzielle Sorgen und Ängste aus.

Dennoch: Wir haben auch zu diesem Jahreswechsel Grund zur Zuversicht. Denn wir stehen den Ereignissen nicht hilf- und tatenlos gegenüber. Wir helfen den Menschen in der Ukraine und den Menschen, die zu uns flüchten mussten. Bund und Land arbeiten in einer gewaltigen Kraftanstrengung an der Umstellung auf eine nachhaltige und eigenständige Energieversorgung. Wir stemmen uns der Wirtschaftskrise entgegen und haben Unterstützungsleistungen auf den Weg gebracht, um die Bewältigung der hohen Energiepreise zu erleichtern. Ich bin sicher: unser freiheitlicher Rechtsstaat wird auch diese Krise bewältigen.

Und es ist Ihre tägliche Arbeit, liebe Kolleginnen und Kollegen, die diesen Rechtsstaat ausmacht. Wir können stolz darauf sein, dass unser Rechtssystem und unsere Justiz in der Bevölkerung auch und gerade in Zeiten der Krise unverändert große Wertschätzung genießen.

Ausweislich des aktuellen Roland Rechtsreports 2022 haben sieben von zehn Bürgerinnen und Bürgern sehr hohes Vertrauen in die Justiz. Damit nimmt die Justiz im Vergleich mit anderen staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen weiterhin eine herausgehobene Stellung ein. Ohne Ihren enormen Einsatz, Ihr Verantwortungsbewusstsein, Ihre Leistungsbereitschaft und Ihre Empathie wäre dieses nachhaltige hohe Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz unseres Landes nicht möglich. Hierfür möchte ich mich an dieser Stelle von ganzem

Herzen bedanken. Lassen Sie uns auch in Zukunft weiterhin gemeinsam so erfolgreich jeden Tag aufs Neue Rechtssicherheit und Rechtsfrieden in und für unsere Gesellschaft sicherstellen.

Die Justiz muss sich am Menschen orientieren. Denn für die Menschen sind wir da. Das bedeutet zum einen, dass sich alle unsere organisatorischen und rechtspolitischen Weichenstellungen an den rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürgern orientieren müssen. Zum anderen sind wir etwa 43.000 Menschen, die in der Justiz arbeiten und deren Blickwinkel ebenfalls ganz entscheidend ist. Die Justiz muss auch als Arbeitgeberin attraktiv sein. Angesichts der demografischen Entwicklung bleiben die Personalgewinnung und die an vielen Stellen hohe Belastung weiterhin eine große Herausforderung. Im Bereich Ausbildung ist im zurückliegenden Jahr bereits viel passiert: Die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen bietet 2023 erstmals an ihrem zweiten Standort in Essen 92 Studienplätze an, damit erhöhen wir die Ausbildungskapazitäten auf 350 Studienplätze im Bereich der Rechtspflege. Jetzt gilt es, geeignete Bewerberinnen und Bewerber für die Studienplätze zu finden, was auf dem sehr umkämpften Markt um talentierte Nachwuchskräfte schwer genug werden wird. Aber ich sehe uns als Justiz da gut aufgestellt. Denn wir haben mit unserer Kampagne bereits sehr viele Kontakte und Klicks generiert und hoffen, dass wir mit der anstehenden Ausweitung noch mehr Schülerinnen und Schüler erreichen. Wir haben viel bewegt und beginnen das neue Jahr mit der im letzten Jahr gestarteten Werbekampagne für das duale Studium Rechtspflege.

Am Herzen liegt mir auch die Senkung der Belastung unserer Beschäftigten im Strafvollzug. In baulicher Hinsicht moderne und funktionale Justizvollzugsanstalten sowie eine entsprechende digitale Infrastruktur sollen gute Rahmenbedingungen für die Inhaftierten, aber auch unsere Bediensteten bieten. Der Fokus bei der Gestaltung des Strafvollzugs soll noch stärker als bisher auf die Resozialisierung gerichtet werden. Ich möchte sicherstellen, dass jede Inhaftierte und jeder Inhaftierte diejenigen Behandlungsangebote erhält, die ihr oder ihm am besten gerecht werden. Das Übergangsmanagement soll ressortübergreifend weiter etabliert werden. Um das soziale Netz der Inhaftierten bestmöglich zu erhalten und die Belastung der oft unverschuldet in die Situation gebrachten Angehörigen zu reduzieren, soll der Vollzug familiensensibel gestaltet werden.

Eine wichtige Aufgabe der Justiz ist die Kriminalitätsbekämpfung. Stärker in den Blick genommen wird nun die Umweltkriminalität. Besonders, wenn sie organisiert begangen wird, bedroht sie in nicht hinnehmbarer Weise unsere natürlichen Lebensgrundlagen und wirtschaftlichen Ressourcen, belastet künftige Generationen, schädigt das Steueraufkommen und verursacht erhebliche Zukunftskosten. Wir werden daher eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Verfolgung der Umweltkriminalität einrichten, um diesem gemeinschädlichen Kriminalitätsphänomen mit Nachdruck entgegenzutreten.

Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam diese und viele weitere Herausforderungen auch im kommenden Jahr erfolgreich bewältigen werden. Ihnen und Ihren Familien wünsche ich ebenso wie den übrigen Leserinnen und Lesern ein gesundes, glückliches, friedliches und erfolgreiches neues Jahr 2023.

Dr. Benjamin Limbach
Minister der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsübersicht

Allgemeine Verfügungen

Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG NRW).....	4
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA).....	4
Gerichtsvollzieherordnung (GVO).....	16
Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher.....	23
Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot).....	38
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik).....	53
Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO).....	53
Dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (BeurteilungsAV JM – BeurtAV JM).....	53
Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (ErprobungsAV JM – ErprobAV JM).....	112
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG).....	116
Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV).....	124
Zentralstelle BOS-Funk.....	251

Bekanntmachungen

Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (Berichtigung).....	253
Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen.....	254
Verordnung über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Beurteilungsverordnung JM - BeurtVO JM) - Begründung -	256
Verordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Erprobungsverordnung JM - ErprobVO JM) - Begründung -.....	278

Personalnachrichten	287
----------------------------------	-----

Ausschreibungen	291
------------------------------	-----

Allgemeine Verfügungen

Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz (AVHintG NRW)

AV d. JM vom 13. Dezember 2022 (3860 - II. 36)
- JMBl. NRW S. 4 -

I.

Die AV d. JM vom 20. Mai 2020 (3860 - II. 36) - JMBl. NRW 2020 S. 153 - wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.5.2.2 Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„bei der Hinterlegung auf Grund des § 1844 BGB sowie auf Grund des § 1667 Abs. 2 Satz 2, 1. Hs. BGB i.V.m. § 1844 BGB nach dem Namen der Personen, für welche die Sachen hinterlegt sind;“

2. Nummer 3.5.5 wird wie folgt gefasst:

„Der Beginn und die Dauer der Aufbewahrungs- und Speicherfrist von Hinterlegungsakten richtet sich nach der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewJustVO NRW).“

3. In Nummer 8 Satz 3 wird die Angabe „§ 129 c Nummer 3“ durch die Angabe „§ 129c Nr. 2“ und die Angabe „JustizG“ durch die Angabe „JustG“ ersetzt.

4. In Nummer 11.1 Satz 3 wird die Angabe „§ 129 c Nummer 3 des JustizG NRW“ durch die Angabe „§ 129c Nr. 2 JustG NRW“ ersetzt.

5. In Nummer 13 wird die Angabe „§ 129 c Nummer 2 des JustizG NRW“ durch die Angabe „§ 129c Nr. 1 JustG NRW“ ersetzt.

II.

Inkrafttreten

Diese AV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA)

AV d. JM vom 14. Dezember 2022 (2344 - Z. 124.1)
- JMBl. NRW S. 4 -

Die AV d. JM vom 9. August 2013 (2344 - Z. 124.1) - JMBl. NRW S. 210 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 16. Oktober 2018 (2344 - Z. 124.2) - JMBl. NRW S. 267 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1

Die Angabe zu § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Zustellung eines Dokuments an mehrere Beteiligte“.

1.2

Die Angabe zu § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Zustellung mehrerer Dokumente an einen Beteiligten“.

1.3

Die Angabe zu § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 (aufgehoben)“

1.4

Die Angabe zu § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15 Wahl der Zustellungsart bei Schriftstücken“

1.5

Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Empfangnahme von Dokumenten und Beglaubigung der Schriftstücke“

1.6

Die Angabe zu § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Zustellungsnachweis“

1.7

Die Angabe zu § 73 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 73 Unpfändbare Sachen und Tiere“

2.

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Form des Auftrags

(§ 161 GVG, §§ 168, 192, 753 Absatz 2, 3 und 4, §§ 754, 754a, 802a Absatz 2 ZPO)

Aufträge an den Gerichtsvollzieher bedürfen keiner Form, soweit nicht durch Rechtsverordnung gem. § 753 Absatz 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) verbindliche Formulare für den Auftrag eingeführt sind. Aufträge zur Vollstreckung einer Geldforderung sind unter Verwendung des nach § 5 der Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (GVFV) verbindlich zu nutzenden Formulars zu stellen. Einer Verwendung des Formulars bedarf es nicht für einen Auftrag, der ausschließlich die Zustellung eines Schriftstücks zum Inhalt hat oder für einen Auftrag zur Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen (§ 1 Absatz 2 GVFV). Ein elektronisch eingereichter Auftrag muss den Anforderungen des § 130a Absatz 2 bis 4 ZPO und denjenigen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) genügen; § 130a Absatz 6 ZPO gilt entsprechend. Der nach § 298 Absatz 2 und 3 ZPO anzufertigende Aktenvermerk kann durch den Ausdruck des Prüfvermerks ersetzt werden. Mündlich erteilte Aufträge sind aktenkundig zu machen.“

3.

In § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Post“ die Worte „oder elektronisch“ eingefügt.

4.

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Zustellungsaufträge mit Auslandsbezug

(1) Gehen dem Gerichtsvollzieher Aufträge in einem Verfahren vor einer ausländischen (nichtdeutschen) Behörde unmittelbar von einer ausländischen Behörde, einem Beteiligten oder einem Beauftragten (zum Beispiel einem deutschen Rechtsanwalt oder Notar) zu, so legt er sie unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisungen ab (§ 126 der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)). Eine Vorlage ist nicht erforderlich, soweit

1. ausländische Schuldtitel zur Vollstreckung geeignet sind (§§ 40, 41),

2. auf der Grundlage des deutsch-britischen Rechtshilfeabkommens vom 20. März 1928 unmittelbare Zustellungen im Parteibetrieb erfolgen sollen,

3. gerichtliche oder außergerichtliche Schriftstücke nach Artikel 20 und 21 der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 02.12.2020, S. 40; ABl. L 173 vom 30.06.2022, S. 133) im Inland unmittelbar durch den Gerichtsvollzieher zugestellt werden können und dieser das hierbei zu beachtende Verfahren einhält.

Der Empfänger hat ein Annahmeverweigerungsrecht von zwei Wochen, sofern das zuzustellende Schriftstück nicht in einer Sprache abgefasst oder in eine Sprache übersetzt ist, die er versteht oder die Amtssprache am Zustellungsort ist. Der Empfänger ist durch den Gerichtsvollzieher mit dem Formblatt L über sein Annahmeverweigerungsrecht zu belehren, sofern das zuzustellende Schriftstück nicht in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen am Zustellungsort abgefasst oder in diese übersetzt ist. Zu diesem Zweck sollte dem Zustellungsantrag erforderlichenfalls das Formblatt L in der oder einer der Amtssprachen des Ursprungsstaats und der oder einer der Amtssprachen am Zustellungsort beigelegt sein. Bei Anzeichen dafür, dass der Empfänger eine Amtssprache eines weiteren Mitgliedstaates versteht, ist das Formblatt auch in dieser Sprache beizufügen.

(2) Aufträge zu Zustellungen nach Orten außerhalb des Bereichs deutscher Gerichtsbarkeit legt der Gerichtsvollzieher unerledigt seiner vorgesetzten Dienststelle vor und wartet ihre Weisung ab. Für Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gelten die besonderen Bestimmungen nach § 15 Absatz 1 Satz 3.“

5.

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Zustellung eines Dokuments an mehrere Beteiligte

(1) Eine Zustellung an mehrere Beteiligte ist bei der Zustellung eines Dokuments als Schriftstück (§ 193 ZPO) durch Übergabe einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift und bei der Zustellung eines Dokuments als elektronisches Dokument (§ 193a ZPO) durch Zustellung an jeden einzelnen Beteiligten zu bewirken. Dies gilt auch, wenn die Zustellungsempfänger in häuslicher Gemeinschaft leben (zum Beispiel Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder).

(2) Bei der Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter (zum Beispiel den gesetzlichen Vertreter oder Prozessbevollmächtigten) genügt es, wenn dem Vertreter nur eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift eines Schriftstücks übergeben oder das elektronische Dokument einmal zugestellt wird. Einem bloßen Zustellungsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind in einer einzigen Zustellung so viele Ausfertigungen oder Abschriften eines Schriftstücks zu übergeben, wie Beteiligte vorhanden sind.

(3) Ist der Zustellungsadressat der Zustellung zugleich für seine eigene Person und als Vertreter beteiligt, so muss die Zustellung an ihn in seiner Eigenschaft als Vertreter besonders erfolgen.“

6.

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12

Zustellung mehrerer Dokumente an einen Beteiligten

(1) Sind einem Beteiligten mehrere Dokumente zuzustellen, die verschiedene Rechtsangelegenheiten betreffen, so stellt der Gerichtsvollzieher jedes Dokument besonders zu.

(2) Betreffen die Dokumente dieselbe Rechtsangelegenheit, so erledigt der Gerichtsvollzieher den Auftrag durch eine einheitliche Zustellung, wenn die Dokumente als zusammengehörig gekennzeichnet sind oder wenn der Auftraggeber eine gemeinsame Zustellung beantragt hat.“

7.

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13
Vorbereitung der Zustellung

Die Zustellung ist mit Sorgfalt vorzubereiten. Der Gerichtsvollzieher prüft dabei auch, ob Schriftstücke unterschrieben und ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften in der erforderlichen Zahl vorhanden sind. Reicht der Auftraggeber das zuzustellende Dokument als elektronisches Dokument ein, prüft der Gerichtsvollzieher, ob das Dokument nach Maßgabe des § 130a ZPO wirksam eingegangen ist. Er sorgt dafür, dass Mängel auf dem kürzesten Wege abgestellt werden, möglichst sofort bei Entgegennahme des Auftrags. Soweit es zugänglich ist, beseitigt er die Mängel selbst.“

8.

§ 14 wird aufgehoben.

9.

Die Überschrift von § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Wahl der Zustellungsart bei Schriftstücken“

10.

§ 16 wird wie folgt geändert:

10.1

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Empfangnahme von Dokumenten und Beglaubigung der Schriftstücke
(§§ 192, 193 ZPO)“

10.2

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Beim Empfang der zuzustellenden Schriftstücke vermerkt der Gerichtsvollzieher den Zeitpunkt der Übergabe auf den Urschriften, Ausfertigungen und allen Abschriften. Bei unmittelbar erteilten Aufträgen bescheinigt er der Partei auf Verlangen den Zeitpunkt der Übergabe. Fertigt der Gerichtsvollzieher von einem elektronischen Dokument die für die Zustellung als Schriftstück erforderlichen Abschriften als Ausdrucke selbst, vermerkt er auf allen Abschriften den Zeitpunkt des Eingangs und den Übermittlungsweg oder fügt den Abschriften jeweils einen Ausdruck des technischen Prüfdocuments bei.“

10.3

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Soll ein Dokument als Schriftstück zugestellt werden, hat der Rechtsanwalt, der eine Partei vertritt, dem Gerichtsvollzieher die zur Ausführung des Zustellungsauftrags erforderlichen Abschriften mit zu übergeben, wenn er dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument in Papierform übermittelt.“

10.4

In Absatz 3 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(EDRDG)“ durch den Klammerzusatz „(RDGEG)“ ersetzt.

11.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17

Die persönliche Zustellung führt der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe der §§ 191 bis 193, 194, 195 und §§ 166 bis 172, 174 bis 190 ZPO aus. § 58 Absatz 1 Satz 2 ist zu beachten.“

12.

§ 18 wird wie folgt geändert:

12.1

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Worte „eines Schriftstücks“ eingefügt.

12.2

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ist im Auftrag eine Person als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter mit den erforderlichen Angaben bezeichnet, so stellt der Gerichtsvollzieher nach Vorlage der schriftlichen Vollmacht an diese Person zu. Das gilt auch, wenn anlässlich der Zustellung ein anderer rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter die Vertretung des Adressaten anzeigt. Die Vollmacht kann als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzugefügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen hat. Es bedarf keiner Ermittlungen darüber, ob ein Dritter bevollmächtigt ist oder ob die ihm vorgelegte Vollmacht ordnungsgemäß ist. Die Zustellung unterbleibt, wenn der Gerichtsvollzieher Zweifel an der Echtheit und am Umfang der Vollmacht hat. Auf der Zustellungsurkunde (§ 24) ist zu vermerken, dass die Vollmachtsurkunde vorgelegen hat. Erfolgt die Zustellung als elektronisches Dokument kann der Gerichtsvollzieher einen gesonderten Vermerk erstellen, aus dem er mit automatisierter Eingangsbestätigung und zuzustellendem Dokument ein neues, einheitliches elektronisches Dokument herstellt.“

13.

§ 22 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nicht, wenn die Ersatzzustellung mit der Aufforderung zur Abgabe der Erklärung nach § 840 Absatz 1 ZPO verbunden und der Ersatzempfänger zur Abgabe der Erklärung bereit ist und seine Befugnis versichert oder sich an die Zustellung sofort eine Vollstreckungshandlung anschließt.“

14.

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Zustellungsnachweis

(§§ 193, 182, § 193a Absatz 2 ZPO)

(1) Der Gerichtsvollzieher nimmt über jede von ihm bewirkte Zustellung eines Schriftstücks am Zustellungsort eine Urkunde auf, die den Bestimmungen des § 193 Absatz 2 und § 182 ZPO entsprechen muss. Als Nachweis der Zustellung eines elektronischen Dokuments dient die automatisierte Eingangsbestätigung (§ 193a Absatz 2 Satz 1 ZPO).

(2) Hat der Auftraggeber die genaue Angabe der Zeit der Zustellung verlangt oder erscheint diese Angabe nach dem Ermessen des Gerichtsvollziehers im Einzelfall von Bedeutung, so ist die Zeit in der Zustellungsurkunde auch nach Stunden und Minuten zu bezeichnen. Dies gilt zum Beispiel bei der Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner, bei der Benachrichtigung des Drittschuldners nach § 845 ZPO sowie dann, wenn durch die Zustellung eine nach Stunden berechnete Frist in Lauf gesetzt wird.

(3) Die Zustellungsurkunde ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen damit zu verbindenden Vordruck nach Anlage 1 der Zustellungsvordruckverordnung zu setzen. Auf der Zustellungsurkunde vermerkt der Gerichtsvollzieher die Person, in deren Auftrag er zugestellt hat. Hat der Auftraggeber dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument elektronisch auf einem

sicheren Übermittlungsweg übermittelt, verbindet der Gerichtsvollzieher die automatisierte Eingangsbestätigung mit dem zuzustellenden elektronischen Dokument und übermittelt diese anschließend dem Auftraggeber. Hierzu kann der Gerichtsvollzieher aus automatisierter Eingangsbestätigung und zuzustellendem Dokument ein neues, einheitliches elektronisches Dokument herstellen.

(4) Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit ihm zu verbindenden Bogen zu setzen. Die Übergabe einer Abschrift der Zustellungsurkunde kann dadurch ersetzt werden, dass der Gerichtsvollzieher den Tag der Zustellung auf dem zu übergebenden Schriftstück vermerkt. Jedoch soll der Gerichtsvollzieher von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, wenn der Zustellungsadressat ein anzuerkennendes Interesse daran hat, die Wirksamkeit der Zustellung anhand einer Zustellungsurkunde nachzuprüfen.

(5) Ist die Zustellungsurkunde auf einem Vordruck oder die für den Empfänger beglaubigte Abschrift auf einem besonderen Bogen geschrieben, so ist besonders darauf zu achten, dass die herzustellende Verbindung mit dem Schriftstück haltbar ist. Auf der Urkunde ist in diesem Fall auch die Geschäftsnummer anzugeben, die das zuzustellende Schriftstück trägt.

(6) Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, unverzüglich zu übergeben oder zu übersenden. War der Auftrag von mehreren Personen erteilt, so übermittelt der Gerichtsvollzieher beim Fehlen einer besonderen Anweisung die Urkunde an eine von ihnen, die er nach seinem Ermessen auswählt. Hatte die Geschäftsstelle den Auftrag vermittelt, so übermittelt der Gerichtsvollzieher die Zustellungsurkunde unmittelbar dem Auftraggeber, der die Vermittlung der Geschäftsstelle in Anspruch genommen hatte.“

15.

In § 27 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Zustellung“ die Worte „des Schriftstücks“ eingefügt.

16.

§ 29 wird wie folgt geändert:

16.1

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zustellung von Dokumenten mit unsittlichem, offensichtlich rechts- missbräuchlichem, beleidigendem oder sonst strafbarem Inhalt sowie die Zustellung von verschlossenen Sendungen im Parteauftrag lehnt der Gerichtsvollzieher ab.“

16.2

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ist bei der Zustellung einer schriftlichen Willenserklärung dem Adressaten zugleich eine Urkunde vorzulegen (vergleiche zum Beispiel §§ 111, 174, 410, 1160, 1858 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)), so bewirkt der Gerichtsvollzieher auf Verlangen des Auftraggebers auch die Vorlegung. Die Zustellung durch die Post oder auf elektronischem Weg ist in diesem Fall ausgeschlossen. Trifft der Gerichtsvollzieher den Adressaten nicht an, so legt er die Urkunde der Person vor, an die er ersatzweise zustellt. In der Zustellungsurkunde ist anzugeben, welcher Person die Urkunde vorgelegt worden ist. Ist die Vorlegung unterblieben, so sind die Gründe hierfür in der Zustellungsurkunde zu vermerken; außerdem ist ausdrücklich zu beurkunden, ob der Gerichtsvollzieher zur Vorlegung imstande und bereit gewesen ist. Die vorzulegende Urkunde wird nur zugestellt, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangt.“

17.

§ 31 wird wie folgt geändert:

17.1

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher hat den Mangel der Vollmacht oder der Versicherung der ordnungsgemäßen Bevollmächtigung gemäß § 753a ZPO grundsätzlich von Amts wegen zu berücksichtigen (zum Beispiel bei Inkassodienstleistern).“

17.2

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Aufgrund eines entsprechenden Auftrags hat der nach § 17 GVO zuständige Gerichtsvollzieher den Aufenthalt des Schuldners nach Maßgabe des § 755 ZPO zu ermitteln. Der Gläubiger kann dem Gerichtsvollzieher zum Nachweis, dass der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln ist (§ 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO), eine entsprechende Auskunft der Meldebehörde vorlegen, die der Gläubiger selbst bei dieser eingeholt hat. Die Negativauskunft sollte in der Regel bei der Auftragserteilung nach § 755 Absatz 2 Satz 1 ZPO nicht älter als ein Monat sein.“

17.3

Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Der Gerichtsvollzieher kann die zuständige Polizeidienststelle um Auskunft dahingehend, ob nach polizeilicher Einschätzung eine Gefahr für Leib und Leben des Gerichtsvollziehers oder einer weiteren an der Vollstreckung beteiligten Person besteht, sowie Unterstützung bei einer durchzuführenden Vollstreckungshandlung ersuchen (§ 757a ZPO). Der notwendige Inhalt eines Auskunftersuchens ist in § 757a Absatz 2 ZPO geregelt. Ein Unterstützungersuchen kann darüber hinaus entweder sogleich mit einem Auskunftersuchen verbunden werden (§ 757a Absatz 3 Satz 2 ZPO), erst nach einer polizeilichen Auskunft (§ 757a Absatz 3 Satz 1 ZPO) oder unter besonderen Voraussetzungen auch isoliert von einem Auskunftersuchen (§ 757a Absatz 4 Satz 1 ZPO) gestellt werden. Der notwendige Inhalt eines isoliert gestellten Unterstützungersuchens ist in § 757a Absatz 4 Satz 2 ZPO normiert. Nach Erledigung des Vollstreckungsauftrages hat der Gerichtsvollzieher die betroffenen Personen unverzüglich über das oder die vorangegangenen Ersuchen zu informieren (§ 757a Absatz 5 Satz 1 ZPO).“

18.

In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 901 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g ZPO“ ersetzt.

19.

In § 35 Abs. 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 901 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g ZPO“ ersetzt.

20.

In § 38 Nr. 25 werden nach der Angabe „(§ 257 InsO)“ die Worte „sowie rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplänen (§ 71 StaRUG)“ eingefügt.

21.

§ 43 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. bei gerichtlichen Entscheidungen und Vergleichen grundsätzlich der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Gerichts erster Instanz; ist der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig, so kann die vollstreckbare Ausfertigung auch von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erteilt werden (§§ 724, 725 ZPO); dies gilt auch für die Gerichte für Arbeitssachen und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit;“

22.

§ 51 wird wie folgt geändert:

22.1

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

22.1.1

In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 88, 139 InsO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 88 Absatz 1, § 139 InsO)“ ersetzt.

22.1.2

Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet, so beträgt die Frist drei Monate (§ 88 Absatz 2 InsO).“

22.2

In Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „sowie im vereinfachten Insolvenzverfahren (§ 313 Absatz 3 InsO)“ gestrichen.

22.3

Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein ausländisches Insolvenzverfahren erfasst auch das im Inland befindliche Vermögen des Schuldners (Artikel 102c des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung (EGInsO), Artikel 20 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren – ABl. L 141 S. 19, ber. 2016 L 349 S. 6).“

22.4

Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Nach der Entscheidung des Insolvenzgerichts über die Erlangung der Restschuldbefreiung (§ 287a InsO) ist die Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners nicht zulässig, solange nicht die Restschuldbefreiung versagt worden ist (§ 294 Absatz 1, § 299 InsO).“

23.

§ 60 Abs. 1 Satz 8 wird gestrichen.

24.

§ 63 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gerichtsvollzieher kann die Aufforderung oder Mitteilung auch unter entsprechender Anwendung des § 191 ZPO in Verbindung mit §§ 173, 178 bis 181 ZPO zustellen.“

25.

§ 73 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 73
Unpfändbare Sachen und Tiere
(§§ 811, 863 ZPO)

Die in § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b sowie Nummer 2 ZPO bezeichneten Sachen oder die in § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO bezeichneten Tiere kann der Gerichtsvollzieher nur dann pfänden, wenn

1. der Vorbehaltsverkäufer wegen der durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Kaufpreisforderung aus dem Verkauf der zu pfändenden Sache oder des zu pfändenden Tieres vollstreckt und auf die Pfändbarkeit hinweist,
2. ein einfacher Eigentumsvorbehalt, der sich lediglich auf die verkaufte, unter Eigentumsvorbehalt übereignete Sache oder auf das verkaufte, unter Eigentumsvorbehalt übereignete Tier erstreckt und mit dem Eintritt der Bedingung der sofortigen Kaufpreiszahlung erlischt, oder ein weitergegebener einfacher Eigentumsvorbehalt gegeben ist, bei dem der Vorbehaltsverkäufer mit dem Käufer einen einfachen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, aber seinerseits die Sache oder das Tier von seinem Lieferanten ebenfalls nur unter einfachem Eigentumsvorbehalt erworben hatte, und
3. der Vorbehaltskäufer die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts durch Originalurkunden oder beglaubigte Ablichtungen derselben nachweist.

Wegen der an ihn abgetretenen Kaufpreisforderung kann auch der Lieferant des Verkäufers die Sache oder das Tier pfänden lassen. Soweit sich der Nachweis des einfachen oder weitergegebenen einfachen Eigentumsvorbehalts nicht aus dem zu vollstreckenden Titel ergibt, kommen als Nachweis auch andere Urkunden (§ 416 ZPO), insbesondere der Kaufvertrag, in Betracht.“

26.

In § 77 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 851b Absatz 2 Satz 1, § 813b Absatz 2 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 851b Absatz 2 Satz 1 ZPO)“ ersetzt.

27.

In § 86 Abs. 6 Satz 2 Nr. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 811c Absatz 2 ZPO)“ durch den Klammerzusatz „(§ 811 Absatz 3 ZPO)“ ersetzt.

28.

§ 100 wird wie folgt geändert:

28.1

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist der Gerichtsvollzieher mit der Pfändung bei einer Person beauftragt, die Landwirtschaft betreibt, und werden voraussichtlich

1. Früchte, die vom Boden noch nicht getrennt sind,
2. Sachen nach § 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO,
3. Tiere nach § 811 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b ZPO oder
4. landwirtschaftliche Erzeugnisse

zu pfänden sein, so zieht der Gerichtsvollzieher einen landwirtschaftlichen Sachverständigen hinzu, wenn anzunehmen ist, dass der Wert der zu pfändenden Sachen und Tiere insgesamt den Betrag von 2 000 Euro übersteigt.“

28.2

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

28.2.1

Nach dem Wort „Sachen“ werden die Worte „und Tiere“ eingefügt.

28.2.2

Die Worte „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ werden durch die Worte „§ 813 Absatz 3 ZPO“ ersetzt.

29.

§ 101 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

29.1

In Satz 1 werden die Worte „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ durch die Worte „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO“ ersetzt.

29.2

In Satz 3 werden die Worte „§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO“ durch die Worte „§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO“ ersetzt.

30.

§ 102 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

30.1

In Satz 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.

30.2

In Satz 2 werden die Worte „und ob die Früchte ganz oder zum Teil zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu der voraussichtlich gleiche oder ähnliche Erzeugnisse gewonnen werden (§ 811 Absatz 1 Nummer 4 ZPO)“ durch die Worte „und ob die Früchte ganz oder zum Teil für die Ausübung der Erwerbstätigkeit benötigt werden (§ 811 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b ZPO)“ ersetzt.

30.3

In Satz 4 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „2 000 Euro“ ersetzt.

31.

§ 121 wird wie folgt geändert:

31.1

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Pfändung einer Forderung ist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner als bewirkt anzusehen (§ 829 Absatz 3 ZPO). Die Zustellung an den Drittschuldner ist daher regelmäßig vor der Zustellung an den Schuldner durchzuführen, wenn nicht der Auftraggeber ausdrücklich etwas anderes verlangt (vergleiche Absatz 3). Diese Zustellung ist zu beschleunigen; in der Zustellungsurkunde über die Zustellung eines Schriftstücks ist der Zeitpunkt der Zustellung nach Stunde und Minute anzugeben. Bei Zustellung durch die Post ist nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zu verfahren. Ist der Gerichtsvollzieher mit der Zustellung mehrerer Pfändungsbeschlüsse an denselben Drittschuldner beauftragt, so stellt er sie alle in dem gleichen Zeitpunkt zu. Der Gerichtsvollzieher vermerkt in den einzelnen Zustellungsurkunden, welche Beschlüsse er gleichzeitig zugestellt hat. Lässt ein Gläubiger eine Forderung pfänden, die dem Schuldner gegen ihn selbst zusteht, so ist der Pfändungsbeschluss dem Gläubiger wie einem Drittschuldner zuzustellen.“

31.2

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

31.2.1

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Aufforderung zur Abgabe dieser Erklärungen muss, wenn der Beschluss als Schriftstück zugestellt wird, in die Zustellungsurkunde aufgenommen werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 ZPO).“

31.2.2

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss als elektronisches Dokument zu, muss die Aufforderung als elektronisches Dokument zusammen mit dem Beschluss übermittelt werden (§ 840 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 ZPO).“

31.2.3

Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden Sätze 5 bis 11.

31.2.4

In dem neuen Satz 5 wird nach den Worten „Erklärung, die der Drittschuldner bei der“ das Wort „persönlichen“ eingefügt.

31.2.5

Die neuen Sätze 8 bis 11 werden wie folgt gefasst:

„Sollen mehrere Drittschuldner, die in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken ansässig, aber in einem Pfändungsbeschluss genannt sind, mündlich zur Abgabe der Erklärungen aufgefordert werden, so führt zunächst der für die Zustellung an den zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher die erforderlichen Zustellungen aus. Hiernach gibt er den Pfändungsbeschluss an den

Gerichtsvollzieher ab, der für die persönliche Zustellung an den an oberster Stelle stehenden unerledigten Drittschuldner örtlich zuständig ist. Dieser verfährt ebenso, bis an sämtliche Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung an den Schuldner (vergleiche Absatz 3) nimmt der zuletzt tätig gewesene Gerichtsvollzieher vor.“

31.3

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Nach der Zustellung an den Drittschuldner stellt der Gerichtsvollzieher den Pfändungsbeschluss mit dem Zustellungsnachweis an den Drittschuldner – im Fall der Zustellung durch die Post mit einer beglaubigten Abschrift der Postzustellungsurkunde – auch ohne besonderen Auftrag sofort dem Schuldner zu. Muss diese Zustellung im Ausland bewirkt werden, so geschieht sie in der Regel durch Aufgabe zur Post. Die Zustellung an den Schuldner unterbleibt, wenn eine öffentliche Zustellung erforderlich sein würde. Ist auf Verlangen des Gläubigers die Zustellung an den Schuldner erfolgt, bevor die Zustellung an den Drittschuldner stattgefunden hat oder ehe die Postzustellungsurkunde dem Gerichtsvollzieher zugegangen ist, so stellt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner den Zustellungsnachweis nachträglich zu. Ist ein Drittschuldner nicht vorhanden (zum Beispiel bei Pfändung von Urheber- und Patentrechten), so ist die Pfändung mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Schuldner erfolgt (§ 857 Absatz 2 ZPO).“

32.

§ 126 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

32.1

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Stellt er die Benachrichtigung als elektronisches Dokument zu, dient ihm zur Beurkundung die automatisierte Eingangsbestätigung.“

32.2

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

33.

§ 128 wird wie folgt geändert:

33.1

Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zustellung kann unterbleiben, wenn der Schuldner unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt unbekannt ist und ihm die Benachrichtigung auch nicht als elektronisches Dokument übermittelt werden kann.“

33.2

In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „811c, 812,“ gestrichen.

34.

In § 134 wird in Absatz 1 Satz 5 im Klammerzusatz die Angabe „§ 176 Abs. 1 ZPO“ durch die Angabe „§ 176 Absatz 1 ZPO“ ersetzt.

35.

§ 141 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 141
Einholung der Auskünfte Dritter zu Vermögensgegenständen
(§ 802I ZPO)

Der Gläubiger kann den Gerichtsvollzieher beauftragen, gemäß § 802I Absatz 1 ZPO bei Dritten Auskünfte zu Vermögensgegenständen des Schuldners einzuholen. Im Hinblick auf Anträge von Folgegläubigern ist § 802I Absatz 4 und 5 ZPO zu beachten.“

36.

§ 145 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

36.1

Satz 14 wird wie folgt neu gefasst:

„Einer Vollziehung des Haftbefehls steht entgegen, dass der Schuldner sofortige Beschwerde gegen den Haftbefehl eingelegt hat (§ 570 Absatz 1 ZPO).“

36.2

Satz 15 wird gestrichen.

37.

§ 152 wird wie folgt geändert:

37.1

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Vollziehung des Arrestes ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat zulässig. Die Frist beginnt mit der Verkündung des Arrestbefehls oder dessen Zustellung an den Gläubiger (§ 929 Absatz 2 Satz 1 ZPO). Kann ein ausländischer Sicherheitstitel im Inland ohne vorherige Vollstreckbarerklärung vollzogen werden, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate (§ 929 Absatz 2 Satz 2 ZPO). Dasselbe gilt für die Vollziehung einer einstweiligen Verfügung, soweit sich nicht aus den darin getroffenen Anordnungen etwas anderes ergibt (§ 936 ZPO). Der Gerichtsvollzieher prüft selbstständig, ob die Ausschlussfrist abgelaufen ist. Er beachtet dabei, dass der Arrestbefehl dem Gläubiger auch dann zugestellt ist, wenn er ihm an der Amtsstelle ausgehändigt worden ist (§ 174 ZPO). Die Frist ist schon dadurch gewahrt, dass der Antrag des Gläubigers auf Vornahme der Vollstreckungshandlung vor ihrem Ablauf bei dem Gerichtsvollzieher eingeht. Soweit die Vollziehung nicht mehr statthaft ist, lehnt er den Auftrag ab.“

37.2

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „von einem Monat“ gestrichen.

38.

§ 153 wird wie folgt geändert:

38.1

In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 3 SchRG“ durch die Angabe „§ 3 SchRG“ ersetzt.

38.2

In Absatz 4 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 482 HGB)“ durch den Klammerzusatz „(§ 930 Absatz 4 ZPO)“ ersetzt.

39.

In § 181 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 wird der Klammerzusatz „(§§ 397, 398, 410, 421, 440 HGB)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 397, 398, 464, 475b, 440 HGB)“ ersetzt.

40.

In § 187 Abs. 2 Satz 4 wird der Klammerzusatz „(§§ 440, 623 HGB)“ durch den Klammerzusatz „(§ 440 HGB)“ ersetzt.

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Nummer 1.3, Nummer 8 und Nummer 31.2.5 am 1. Juni 2023 in Kraft.

Gerichtsvollzieherordnung (GVO)

AV d. JM vom 14. Dezember 2022 (2344 - Z. 124.2)

- JMBl. NRW S. 16 -

Die AV d. JM vom 9. August 2013 (2344 - Z. 124.2) - JMBl. NRW S. 211 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 21. Januar 2022 (2344 - Z. 124.2) - JMBl. NRW S. 62 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1.

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1

Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 16 Zustellungen“.

1.2

Die Angabe zu § 63 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 63 Hinweispflicht“.

1.3

Nach „§ 81 Hilfsbeamte“ werden folgende Worte angefügt:

**„Vierzehnter Abschnitt
Behandlung steuerbarer Geschäfte**

§ 82 Meldung an die jeweilige Organisationseinheit

§ 83 Anforderung an die Kostenrechnung“

2.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Endet die Beschäftigung des Gerichtsvollziehers bei der Dienstbehörde zum Beispiel durch Tod, Versetzung, Eintritt in den Ruhestand, Ablauf des Dienstleistungsauftrags, vorläufige Dienstenthebung oder Entlassung, so veranlasst die Dienstbehörde, dass

1. die im Besitz des Gerichtsvollziehers befindlichen Dienstgegenstände (zum Beispiel Dienstsiegel (Dienststempel), Geschäftsbücher und Akten) sowie der Dienstausweis an sie abgeliefert werden und das Schild (§ 30 Absatz 2 Satz 1) entfernt wird,

2. die aus dienstlichem Anlass der Verfügung des Gerichtsvollziehers unterliegenden Gegenstände (zum Beispiel Geld, Giroguthaben, Pfandstücke, Schriftstücke) sichergestellt werden,

3. ihr eine vollständige Datensicherung des vom Gerichtsvollzieher dienstlich genutzten IT-Systems (insbesondere bestehend aus Dienstregistern und Kassenbüchern) zur Verfügung gestellt wird und sämtliche elektronisch gespeicherten Daten des Gerichtsvollziehers gelöscht werden,

4. das Ende der Beschäftigung unmittelbar dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h der Zivilprozessordnung (ZPO) mitgeteilt wird,

5. EGVP-Postfächer oder andere nach dem OSCI-Standard eingerichtete Postfächer sowie ausschließlich dienstlich genutzte E-Mail-Postfächer, sofern diese im Falle einer Versetzung nicht weiterhin dienstlich benötigt werden, gelöscht und die bis zur Löschung eingegangenen elektronischen Nachrichten und Dokumente dem Vertreter oder Nachfolger zugeleitet werden; hierzu darf die

Dienstbehörde die gemäß § 30 Absatz 2 Satz 6 GVO hinterlegten Zugangsdaten nutzen und in den Geschäftszimmern des Gerichtsvollziehers dessen IT-Systeme nutzen,

6. das Bundeszentralamt für Steuern, das Kraftfahrtbundesamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, das Registerportal der Länder und die nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zuständige Organisationseinheit über das Ende der Beschäftigung unterrichtet werden,

7. die Aussteller der Signaturkarten über den Wegfall der bestätigten Eigenschaft (Attribut) als Gerichtsvollzieher in Kenntnis gesetzt werden.“

3.

In § 7 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Sofern für Auslagen in Eingangsrechnungen ein Vorsteuerabzug erfolgt, erhält der Gerichtsvollzieher auch die Auslagen nach Nummer 717 KV-GvKostG als Entschädigung für die hierauf gezahlte Umsatzsteuer.“

4.

In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Spalte 8, 9 und 12 des Kassenbuchs II)“ durch den Klammerzusatz „(Spalte 8 und 12 des Kassenbuchs II)“ ersetzt.

5.

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Zustellungen

(1) Für Zustellungen ist der Gerichtsvollzieher zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner oder in Ermangelung eines solchen der Zustellungsempfänger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(2) Persönliche Zustellungen darf der Gerichtsvollzieher nur in dem ihm zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk ausführen. Bei gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen mit mehreren Drittschuldnern kann der für die persönliche Zustellung (§ 840 Absatz 3 Satz 2 ZPO) an den im Pfändungsbeschluss zuerst genannten Drittschuldner zuständige Gerichtsvollzieher auch die persönliche Zustellung an die anderen in demselben Amtsgerichtsbezirk ansässigen Drittschuldner vornehmen. Zudem kann er sämtliche elektronisch durchführbaren Zustellungen vornehmen.“

6.

§ 17 wird wie folgt geändert:

6.1

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Einholung von Drittstellenauskünften (§ 802I ZPO) gilt Absatz 1 entsprechend.“

6.2

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7.

§ 39 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die im Einzelnen vorgeschriebenen Protokolle oder Aktenvermerke hinaus ist alles festzuhalten, was zum Verständnis und zur rechtlichen Wertung der Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers, zur Begründung des Kostenansatzes und der Steuerpflichten, zur Überprüfung der Dauer der einzelnen Verrichtungen und zum Nachweis des Verbleibs von Urkunden und sonstigen Schriftstücken erforderlich ist.“

8.

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

8.1

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist bei Auskunfts- und Unterstützungersuchen § 757a Absatz 5 Satz 2 ZPO zu beachten.“

8.2

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

9.

In § 43 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Erfolgt die Aufbewahrung ausnahmsweise in Archivräumen außerhalb des Geschäftszimmers, ist dies der unmittelbaren Dienstaufsicht unter genauer Bezeichnung der Lage anzuzeigen.“

10.

§ 49 wird wie folgt geändert:

10.1

Absatz 6 wird wie folgt geändert:

10.1.1

In Satz 1 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6 und 9 und gegebenenfalls nach landesspezifischer Regelung Spalte 7“ ersetzt.

10.1.2

In Satz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

10.1.3

In Satz 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

10.2

Absatz 8 wird wie folgt geändert:

10.2.1

In Nummer 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

10.2.2

In Nummer 4 wird die Angabe „5a und 5b“ durch die Angabe „5a, 5b und 5e“ ersetzt.

11.

§ 55 wird wie folgt geändert:

11.1

In Absatz 3 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

11.2

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Dienstinachfolger oder Vertreter des ausgeschiedenen Gerichtsvollziehers führt die noch nicht vollständig erledigten Aufträge weiter aus, wickelt die von ihm übernommenen, noch nicht verwendeten Einzahlungen ab und zieht die rückständigen Kosten ein. Er hat unverzüglich zu prüfen, ob die nach Umsatzsteuerrecht erforderliche Meldung und Abführung an die von der Justizverwaltung bestimmte zuständige Stelle erfolgt ist. Die durch die Tätigkeit des ausgeschiedenen Beamten entstandenen Gebühren und Auslagen sind bei der Buchung im Kassenbuch II besonders zu kennzeichnen.“

11.3

In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

12.

In § 56 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „5 und 6“ durch die Worte „5, 6, 9 und gegebenenfalls 7“ ersetzt.

13.

In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe 3a ZPO“ durch die Worte „§ 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ZPO“ ersetzt.

14.

§ 63 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 63 Hinweispflicht

Werden im Wege der Zwangsvollstreckung Sachen öffentlich versteigert oder freihändig verkauft und fällt die Veräußerung beim Schuldner in den Rahmen seines Unternehmens (§ 2 Absatz 1 Satz 2 UStG; zum Beispiel weil die Sache zum Unternehmensvermögen gehört), so unterliegt die Veräußerung beim Schuldner gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 UStG der Umsatzsteuer. Das gleiche gilt für den Auftraggeber bei freiwilligen Versteigerungen, Pfandverkäufen und Versteigerungen auf Grund gesetzlicher Ermächtigung, wenn im Wege einer Versteigerung oder eines Pfandverkaufs Sachen abgesetzt werden und die Veräußerung in den Rahmen des Unternehmens des Auftraggebers fällt. Der Gerichtsvollzieher weist in den Fällen des Satzes 1 den Schuldner und in den Fällen des Satzes 2 den Auftraggeber darauf hin, dass die Veräußerungen der Umsatzsteuer unterliegen und dass die Umsätze in den Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen anzugeben sind.“

15.

§ 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

15.1

In Nummer 7 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.

15.2

Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. die Erfassungs- und Meldelisten über umsatzsteuerbare Geschäfte.“

16.

§ 75 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Prüfung soll feststellen, ob der Gerichtsvollzieher seine Dienstgeschäfte während des Prüfungszeitraums ordnungsgemäß erledigt hat. Sie umfasst daher den gesamten Inhalt der Geschäftsbücher und Akten. Die dienstlichen Daten in den vom Gerichtsvollzieher genutzten Fachsoftwares sind ebenfalls von der Geschäftsprüfung erfasst. Bei der Prüfung ist besonders darauf zu achten, ob

1. die Aufträge vollzählig in die Dienstregister eingetragen und die geleisteten Vorschüsse richtig gebucht sind,
2. die Aufträge rechtzeitig erledigt sind,
3. die Kosten einschließlich Umsatzsteuer richtig angesetzt und eingetragen sind,
4. die eingezogenen Geldbeträge richtig und rechtzeitig an die Auftraggeber und sonstigen Empfangsberechtigten ausgezahlt oder an die Kasse abgeliefert sind,
5. die im Dienstregister I Spalte 8 und im Dienstregister II Spalte 5 eingetragenen Vermerke zutreffen,

6. die Eintragungen in den Sonderakten, den Dienstregistern, den Kassenbüchern, dem Reisetagebuch, den Quittungsblöcken und den Kontoauszügen des Kreditinstituts miteinander übereinstimmen,
7. die Kassenbücher richtig und sauber geführt und die Geldspalten richtig aufgerechnet sind,
8. die Sonderakten ordentlich geführt sind und die Belege über die Auslagen enthalten,
9. unverhältnismäßig viele Vollstreckungsverfahren erfolglos geblieben sind,
10. die Vollstreckungskosten in auffallendem Missverhältnis zu dem Ergebnis der Vollstreckung stehen,
11. die Meldepflichten gemäß § 82 in Bezug auf die Abführung der Umsatzsteuer eingehalten werden.“

17.

Nach § 81 wird folgender vierzehnter Abschnitt angefügt:

„Vierzehnter Abschnitt Behandlung steuerbarer Geschäfte

§ 82

Meldung an die jeweilige Organisationseinheit

(1) Der Gerichtsvollzieher meldet die für die Umsatzsteuerbemessung maßgeblichen Entgelte sowie Umsatzsteuerbeträge und umsatzsteuerbaren Geschäfte innerhalb der festgelegten Meldefrist an die nach dem Umsatzsteuergesetz zuständige Organisationseinheit oder an eine von dieser bestimmte Stelle. Wenn keine umsatzsteuerbaren Geschäfte angefallen sind, ist eine Nullmeldung zu erstatten.

(2) Die Meldung enthält eine Einzelauflistung der im vergangenen Monat für

a) im Inland steuerbare Leistungen in Rechnung gestellten Netto-Entgelte und Umsatzsteuerbeträge,

b) nicht steuerbare sonstige Leistungen ins EU-Gemeinschaftsgebiet nach § 18a Absatz 2 UStG in Rechnung gestellten Netto-Entgelte sowie die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungsempfängers,

c) übrige nicht steuerbare Umsätze in ein Drittland in Rechnung gestellten Netto-Entgelte sowie

d) in Abzug zu bringende Vorsteuerbeträge und

e) eventuelle Berichtigungen zu bereits erfolgten Meldungen

unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer nach Vordruck GV-ML. Sofern die Meldung elektronisch erfolgt, ist sie gemäß § 130a Absatz 3 ZPO einzureichen.

§ 83

Anforderung an die Kostenrechnung

(1) Die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers hat die sich aus § 14 Absatz 4, § 14a Absatz 1 UStG ergebenden Angaben zu enthalten.

(2) Die nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 UStG erforderliche Rechnungsnummer wird durch die Geschäftsnummer in Verbindung mit der laufenden Nummer der Rechnung in dem jeweiligen Verfahren und einen Zusatz nach landesspezifischer Vorgabe gebildet.“

18.

Das Verzeichnis der Anlagen wird wie folgt neu gefasst:

„Verzeichnis der Anlagen und Vordrucke

Anlage 1 und 2 zur GVO

Anlage 3 zur GVO

Anlage 4 zur GVO

Anlage 5 zur GVO

GV	1	Dienstregister I
GV	2	Dienstregister II
GV	3	Kassenbuch I
GV	4	Kassenbuch II
GV	5	Abrechnungsschein
GV	6	Reisetagebuch
GV	7	Quittung
GV	8	Nachweis der den Vollstreckungsbeamten zustehenden Entschädigung
GV	9	Kosteneinzugsantrag
GV	10	Kostenmitteilung
GV	11	Übersicht über Dienstleistungen
GV	12	Übersicht über Geschäftstätigkeit
GV	13	Niederschrift über eine Geschäftsprüfung
GV-ML		Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG (Inland, EU-Ausland, Drittland)

Die Vordrucke GV 5 sowie GV 8 bis GV 13 sind nicht bundeseinheitlich gefasst.

Die Vordrucke GV 1 und GV 4 sind in den Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher – AV d. JM vom 27. August 2014 (2344 – Z. 129) modifiziert.“

19.

Der Vordruck GV-ML wird neu eingeführt.

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nummer 5 am 1. Juni 2023 in Kraft.

Meldung der Gerichtsvollzieher nach UStG (Inland, EU-Ausland, Drittland)

Amtsgericht (Stammdienststelle):

Gerichtsvollzieher:

Monat/Jahr:

Rubrik*	(ursprüngliche) Rechnungsnummer	(ursprünglich gemeldeter) Nettoumsatz in Euro	Steuerschuld des Gerichts abzuführende Umsatzsteuer in Euro	Steuerschuld des Leistungsempfängers		Berichtigung						Zusatzspalten nur NRW			Zusatzspalten nur Nds	
				Land des Leistungsempfängers - EU-Ausland/Drittland bzw. ISO-Ländercode	USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers (zwingend bei EU-Ausland)	Rechnungsnummer (neu)	Nettoumsatz (neu) in Euro	abzuführende Umsatzsteuer (neu) in Euro	Differenz Sp. 8- Sp. 3 in Euro	zu berichtigender Meldezeitraum	Grund	Summe Sp. 3+4	Summe Sp. 8+9	Differenz Sp. 14 - Sp. 13	Isteinnahme	
															Netto-Ist	Umsatzsteuer-Ist
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
									- €			- €	- €	- €		
									- €			- €	- €	- €		
Summe			- €	- €			- €	- €	- €							
Auswertung:	Nettoumsatz in Euro	USt										Bruttoumsatz in Euro				
eigene Steuerschuld	- €	- €	Wenn "I" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3 und 4.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 81 in UStA 1A)					- €				
Leistung EU-Ausland	- €		Wenn "EU" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 21 in UStA 1A) und quartalsweise/mtl. (je nach Einschätzung ob Lieferung oder sonstige Leistung) zusammenfassende Meldung an BZSt getrennt nach UStIdNr.									
Leistung Drittland	- €		Wenn "D" in Spalte 1 bilde Summe aller entsprechenden Eintragungen in Spalte 3.				Meldung in der monatlichen Voranmeldung (KZ 45 in UStA 1A)									

Rubrik I = Inland EU = EU-Ausland D = Drittland B = Berichtigung UStA 1A = Formblatt für mtl. Steuervoranmeldung

Meldung Vorsteuer

Geschäftsnummer GV	Rechnungsnummer des Auftragnehmers	Datum Auftragnehmerrechnung	Betrag des Vorsteuerabzugs
			19,00 €
Summe			19,00 €

1. Basisdaten /Ust

Zusatzspalten nur NRW	
Bruttobetrag der Eingangsleistung mit Vorsteuerabzug	Steuersatz Eingangsleistung
119,00 €	19,00%

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt.
 Datum _____ Unterschrift _____

**Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Gerichtsvollzieherordnung und
zur Geschäftsweisung für Gerichtsvollzieher**

AV d. JM vom 21. Dezember 2022 (2344 - Z. 129)
- JMBl. NRW S. 23 -

Die AV d. JM vom 27. August 2014 (2344 - Z. 129) - JMBl. NRW S. 245 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 10. Februar 2022 (2344 - Z. 129) - JMBl. NRW S. 97 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1.

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „8a zu § 56 GVO – Abrechnung“ wird die Angabe „8b zu § 70 GVO – Jahresübersicht“ angefügt.

2.

Ziffer 7d wird wie folgt neu gefasst:

„7d

zu § 47 GVO und § 49 GVO

Abweichend von § 47 Abs. 1 GVO wird das Dienstregister I nach dem Vordruck GV 1 NRW und abweichend von § 49 Abs. 1 GVO wird das Kassenbuch II nach dem Vordruck GV 4 NRW geführt.

Die einzelnen Seiten des Kassenbuches sind in geeigneter Form zu heften. Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher hat die Vollständigkeit der Kassenbücher durch Angabe der das Kassenbuch enthaltenen Seitenzahlen zu bescheinigen. Diese Bescheinigung ist zu unterschreiben. Eine Bindung der Kassenbücher mit Schnur und Siegel ist entbehrlich.

Neben den unter § 49 Abs. 8 Nr. 4 GVO genannten Beträgen der Spalten 5a, 5b und 5e ist der Betrag der Spalte 5f des Dienstregisters I (GV 1 NRW) zu berücksichtigen.“

3.

Ziffer 8a.1 wird wie folgt neu gefasst:

„8a.1

Für die Abrechnung ist der landesrechtliche Vordruck des Abrechnungsscheins (GV 5 NRW) in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Für die Nachweisung ist Vordruck GV 8a I NRW eingeführt.“

4.

Nach Ziffer 8a.3 wird folgende Ziffer 8b angefügt:

„8b

Zu § 70 GVO

Abweichend von § 70 GVO führt die Dienstbehörde eine Jahresübersicht nach dem Vordruck GV 11 NRW, deren Spalten 5 bis 15 nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzurechnen sind.“

II.

Diese AV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Dienstregister I (NRW)

Dieses Register enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____)

_____ Blätter,
die mit einer - amtlich angesiegelten - mit
Trockenstempel befestigten - Schnur durchzogen
sind*).

_____, den _____

D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Registern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten
sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Richtigkeit der Übertragung der Seitensummen
in das Kassenbuch II wird bescheinigt.

_____, den _____

D. Geschäftsleiter/ des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Anleitung

1. Jeder Auftrag erhält in Spalte 1 eine besondere Nummer. Zustellungsaufträge sind nur einzutragen, wenn sie allein auf die Durchführung von Zustellungen gleich welcher Art gerichtet sind (z.B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, vorläufige Zahlungsverbote usw.). Zustellungen, die innerhalb eines Vollstreckungs- oder sonstigen Auftrags zu veranlassen sind, sind nicht gesondert zu erfassen.

2. In Spalte 2 sind Tag und Monat anzugeben, bei Übertragungen aus früheren Registern auch die Jahreszahl.

3. In Spalte 3 sind zur Bezeichnung des Auftrags der Name der Parteien – unter Voranstellung des Namens der auftraggebenden Partei –, bei Behörden auch deren Geschäftszeichen, und das Dienstgeschäft anzugeben. Bei Zustellungersuchen ist das Aktenzeichen des Gerichts, bei auswärtigen Gerichten auch der Gerichtsort anzugeben. Sachen, in denen Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt worden ist, sind als solche zu kennzeichnen. Bei Dienstgeschäften außerhalb des Amtssitzes der/des GV'in/GV ist auch der Geschäftsort zu vermerken. Bei der Bezeichnung des Dienstgeschäfts sind Abkürzungen statthaft, z.B.: Z = Zustellung, Pr = Protest.

Eintragungsbeispiele:

Müller ./ Schulz
30 B 1316/80 Hamburg
Z

Meyer ./ Meyer
8 C 950/80
pZ in Neuhaus

4. In Spalte 4 sind die einzelnen Dienstverrichtungen alsbald nach ihrer Vornahme zu vermerken. In der Spalte 4a ist das Datum, in den Spalten 4b bis 4f die Anzahl der erledigten und versuchten gebührenpflichtigen Dienstverrichtungen einzutragen. Bei Zustellungen durch die Post und durch Aufgabe zur Post (Spalte 4b) ist das Datum des an die Post gerichteten Ersuchens maßgebend. In Spalte 4b bis 4d werden nur Zustellungen von Schriftstücken erfasst. In Spalte 4e werden die elektronischen Zustellungen (§ 193a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO) eingetragen und hierzu in Spalte 8 die Anzahl der Zustellungen nach § 840 ZPO vermerkt. In Spalte 4g werden sonstige Dienstverrichtungen, z.B. Beglaubigungen vermerkt. 5. Die Gebühren und Auslagen sind in Spalte 5 einzutragen, sobald sie entstanden sind, also nicht erst nach ihrem Eingang. Die Eintragungen müssen mit den Kostenrechnungen auf den Urkunden, Niederschriften usw. übereinstimmen. Die Wegegelder nach Nr. 711 KV-GvKostG und die Reisekosten nach Nr. 712 KV-GvKostG sind in Spalte 5d einzustellen. In den Spalten 5e und 5f sowie 5h und 5i sind die Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 bzw. 717 KV-GvKostG einzustellen. Dabei ist zu beachten: Sofern ein Vorsteuerabzug (einzeln oder pauschaliert) gemeldet wurde, ist der zum Vorsteuerabzug gemeldete Betrag in Spalte 5f und der Restbetrag – also der Betrag der Drittrechnung abzüglich des gemeldeten Vorsteuerbetrages - in die Spalte 5i einzustellen. Handelt es sich um sonstige Auslagen der/des GV'in/GV oder um Drittauslagen, bei denen die Eingangsrechnung keine offen ausgewiesene Umsatzsteuer enthält, oder zwar enthält, aber kein Vorsteuerabzug gemeldet wurde, ist der Betrag der Auslage in voller Höhe in die Spalte 5h einzustellen. Die auf umsatzsteuerpflichtige Dienstgeschäfte entfallende Umsatzsteuer (auf die Beträge Spalten 5a bis d, 5g und 5h) ist in Spalte 5e anzugeben. Soweit bei bewilligter Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, bei Aufträgen des Gerichts und bei Gebühren- und Kostenfreiheit die entstandenen Kosten nicht eingezogen werden können, wird Spalte 5 nicht ausgefüllt (vgl. Anleitung 7). Stellt sich die Unmöglichkeit der Einziehung aus den vorgenannten Gründen erst nachträglich heraus, sind die in Spalte 5 eingestellten Beträge dort erkennbar abzusetzen.

6. In Spalte 6 ist nach dem Kosteneingang der eingegangene Betrag zu vermerken.

7. In Spalte 7 sind die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen - allerdings ohne die in § 7 Abs. 2 Satz 2 GVO genannten - zu vermerken (z.B. in den Fällen der Nummer 6 Abs. 2 und 3 DB-GvKostG). Die nach dem GvKostG fällig gewordenen Kosten sind in voller Höhe aufgeschlüsselt in Spalte 8 zu vermerken. Dort ist auch die Absendung der Kostenmitteilung oder der Grund für ihre Unterlassung zu vermerken. Werden in den in Satz 1 bis 3 genannten Fällen Kosten an die/den GV'in/GV abgeführt oder von ihr/ihm eingezogen, sind sie in Spalte 5 einzutragen. Die früher in Spalte 7 vermerkten Beträge werden, soweit sie nunmehr durch die in Spalte 5 eingetragenen Beträge gedeckt sind, in Spalte 7 erkennbar abgesetzt. War die Seitensumme bereits in das KB II übernommen, ist der Zahlungseingang unmittelbar in das KB II einzutragen; die in Spalte 7 des DR I eingetragenen Beträge sind im KB II in den Spalten 12 und 13 gleichzeitig erkennbar abzusetzen. Auf die Eintragungen ist im DR I in Spalte 8 und im KB II in Spalte 14 gegenseitig zu verweisen.

8. Spalte 8 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.

9. Die Kosten der Spalte 5 und 7 sind nach ihrem Eingang, spätestens aber sechs Wochen nach Eingang des letzten auf der Seite verzeichneten Auftrags, seitenweise aufzurechnen und mit den Seitensummen in das KB II zu übernehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangene Kostenbeträge (Spalte 5) sind vorher erkennbar abzusetzen und unter gegenseitigen Vermerken in Spalte 8 auf die laufende Seite des DR I zu übertragen. Dabei ist in Spalte 8 jeweils anzugeben „Übertrag“. Die laufende Nummer und der Jahrgang des KB II sind am Ende der Spalte 8 zu vermerken.

10. Das DR I wird am 31.12. jeden Jahres geschlossen. Seitensummen können noch bis zum 15.2. des Folgejahres in das KB II des neuen Jahres übernommen werden. Danach ist entsprechend Nr. 9 Satz 2 und Satz 3 zu verfahren.

11. Hinter die letzte Eintragung ist folgender Abschlussvermerk zu setzen:

Mit Nr. _____ für Neueintragungen geschlossen.
_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

12. Auf der Grundlage der gemäß Nr. 11 vermerkten Auftragsnummer wird die bereinigte Anzahl der in dem Jahr erteilten Zustellungsaufträge ermittelt. Dazu werden von der letzten am 31.12. vermerkten Nr. für Neueintragungen die in dem Jahr vorangegangenen Neueintragungen abgezogen, bei denen in der Spalte 8 „Übertrag“ vermerkt worden ist (vgl. Nr. 9). Außerdem ist die Zahl der sachlich nicht begründeten Mehrfacheintragungen abzuziehen, d.h. z. B. irrümliche erneute Eintragungen bereits eingetragener Aufträge, irrümlich (fehlerhafte Annahme der Zuständigkeit der/des GV'in/GV) von der Verteilungsstelle zugeteilte und anschließend von der/dem unzuständigen GV'in/GV unmittelbar an die/den zuständigen GV'in/GV abgegebene Aufträge, soweit sie von der/dem unzuständigen GV'in/GV

zuvor in seinem Dienstregister erfasst wurden, oder lediglich aufgrund eines Wechsels der Gerichtsvollzieher-Software wiederholt registrierte Aufträge. Ferner wird die Anzahl der Protestaufträge, die anhand der Bezeichnung des Dienstgeschäfts in Spalte 3 zu ermitteln ist (vgl. Nr. 3 Sätze 1 und 5) abgezogen. Die Berechnung ist unter Angabe der konkret abgezogenen Nrn. und des Ergebnisses der Subtraktion im Anschluss an den Abschlussvermerk zu dokumentieren:

Feststellung der bereinigten Anzahl der Zustellungsaufträge

Von der vorstehend vermerkten Nr. der Neueintragenen _____ (z.B. 151) sind nach Satz 2 die Nummern

- _____ (z.B. 25)

- _____ (z.B. 58)

- _____ (z.B. 114)

d.h. _____ (Anzahl der Nummern; z.B. 3),

abzuziehen, z.B. 151 minus 3 = 148.

Zwischenergebnis der Subtraktion: (z.B. 148).

Davon sind nach Satz 3 (sachlich nicht begründete Mehrfacheintragenen) die Nummern

- _____ (Nr. 12)

- _____ (Nr. 23)

- _____ (Nr. 52)

- _____ (Nr. 71)

d.h. (Anzahl der Nummern; z.B. 4)

abzuziehen, z.B. 148 minus 4 = 144.

Zwischenergebnis der Subtraktion: _____ (z.B. 144).

Davon sind nach Satz 4 (Protestaufträge) die Nummern

- _____ (Nr. 10)

- _____ (Nr. 63)

d.h. _____ (Anzahl der Nummern; z.B. 2)

abzuziehen, z.B. 144 minus 2 = 142.

Endergebnis der Subtraktion: _____ (z.B. 142), d.h. bereinigte Anzahl der Zustellungsaufträge.

_____, den _____

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Durch das Jahr lfd. Nr.	Tag des Eingangs	Bezeichnung des Auftrags	Erledigung des Auftrags							Entstanden sind										Aus der Landeskasse zu erstattende Auslagen		Vermerke			
			Datum	Zust. unter Mitwirkung der Post	Zust. nach § 840 ZPO	Persönliche Zust.	Elektronische Zust.	Wechselprotest	Sonstige Erledigungen	Gebühren	Abzuliefernde Kleinbeträge	Dokumentenpauschale	Wegegelder u. Reisekosten nach Nr. 711 u. 712 KV-GvKostG	Umsatzsteuer		Pauschale nach Nr. 716 KV-GvKostG	Auslagen nach Nrn. 701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GvKostG		Eingegangen sind (Summe d. Sp. 5a-5i)	Wenn Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist und bei Aufträgen des Gerichts: Wegegelder und Reisekosten	Sonstige Auslagen				
														auf die Beträge Sp. 5a-d, 5g und 5h	zum Vorsteuerabzug gemeldeter Betrag (zu Drittauslage Spalte 5i)		Auslagen des GV und Drittauslagen, bei denen die Eingangsrechnung keine offen ausgewiesene Ust. enthält oder zwar enthält, aber kein Vorsteuerabzug gemeldet wurde	Drittauslagen, bei denen die Eingangsrechnung offen ausgewiesene Ust. enthält, unter Abzug des zum Vorsteuerabzug gemeldeten Betrages							
1	2	3	4a	4b	4c	4d	4e	4f	4g	EUR Cent 5a	EUR Cent 5b	EUR Cent 5c	EUR Cent 5d	EUR Cent 5e	EUR Cent 5f	EUR Cent 5g	EUR Cent 5h	EUR Cent 5i	EUR Cent 6	EUR Cent 7a	EUR Cent 7b	8			
										Summe:															

KB II Nr. _____ / _____

Kassenbuch II

Verwendete Einnahmen

Dieses Kassenbuch enthält einschließlich des Titelblattes

_____ (i. B.: _____)

_____) Blätter,
die mit einer — amtlich angesiegelten — mit Trockenstempel befestigten — Schnur durchzogen sind*).

_____, den _____
D. Geschäftsleiter/in des Amtsgerichts

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Anleitung

1. Einzutragen sind alle Einnahmen im baren und unbaren Zahlungsverkehr, die binnen drei Tagen verwendet werden können, sowie Vorschüsse nach § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 GvKostG; Scheckbeträge sind - unter Kennzeichnung der Zahlungsart in Spalte 14 - in die Spalten 4 und 11 einzutragen, wenn der Scheck an die/den Gläubigerin/Gläubiger weitergeleitet wird (§ 60 Abs. 5 Satz 5 GVGA); andere Scheckbeträge sind erst nach Einlösung des Schecks durch die/den GV'in/GV einzutragen. Bei der Übernahme der Beträge aus dem KB I ist die Anleitung 1 zum KB I zu beachten.
2. Die Spalten 1 bis 4 sind unverzüglich nach Eingang der Zahlung, bei Zahlungen, die in Abwesenheit der/des GV'in/GV oder an die/den GV'in/GV außerhalb des Geschäftszimmers geleistet werden, unverzüglich nach ihrer/seiner Rückkehr auszufüllen. In Spalte 3 ist auch das Jahr zu vermerken, wenn ein anderes als das laufende in Frage kommt.
3. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Zahlung in einer Summe einzutragen, auch wenn er mehreren Empfängerinnen/Empfängern zusteht.

Kommen mehrere Dienstregisternummern in Frage, so sind sie in Spalte 3 und die in den einzelnen Sachen verwendeten Teilbeträge in den Spalten 5 bis 11 je auf einer besonderen Zeile einzutragen.
4. Die Spalten 5 bis 11 sind spätestens am dritten Tag nach dem Zahlungseingang auszufüllen. Unverzüglich nach einer Buchung in Spalte 11 ist der Überweisungsauftrag auszuschreiben oder die Barzahlung auszuführen.
5. In den Spalten 5 bis 10b sind alle eingegangenen Beträge nachzuweisen. Die (ggf. auch in Teilen) abzuliefernden Beträge sind nach landesspezifischer Vorgabe mit einem *-Vermerk gekennzeichnet. Beträge, die nicht mit einem *-Vermerk gekennzeichnet sind, werden der/dem GV'in/GV nach den geltenden landesrechtlichen Bestimmungen überlassen. Die der/dem GV'in/GV zustehenden Anteile an Gebühren und ggf. Dokumentenpauschalen sind in den Spalten 5 und 7 nicht abzuziehen.

6. In den Spalten 9a und 9b sowie 10a und 10b sind die Auslagen nach Nrn. 701 bis 710, 713 bis 715 und 717 KV-GvKostG einzustellen. Dabei ist zu beachten: Sofern ein Vorsteuerabzug (einzeln oder pauschaliert) gemeldet wurde, ist der zum Vorsteuerabzug gemeldete Betrag in Spalte 9b und der Restbetrag – also der Betrag der Drittrechnung abzüglich des gemeldeten Vorsteuerbetrages - in die Spalte 10b einzustellen. Handelt es sich um sonstige Auslagen der/des GV'in/GV oder um Drittauslagen, bei denen die Eingangsrechnung keine offen ausgewiesene Umsatzsteuer enthält, oder zwar enthält, aber kein Vorsteuerabzug gemeldet wurde, ist der Betrag der Auslage in voller Höhe in die Spalte 10a einzustellen. Die auf umsatzsteuerpflichtige Dienstgeschäfte entfallende Umsatzsteuer (auf die Beträge Spalten 5 bis 8, 10 und 10a) ist in Spalte 9a anzugeben. Die Spalten 5 bis 11 sind spätestens am dritten Tag nach dem Zahlungseingang auszufüllen. Unverzüglich nach einer Buchung in Spalte 11 ist der Überweisungsauftrag auszuschreiben oder die Barzahlung auszuführen.
7. In Spalte 11 sind alle Zahlungen an die Parteien oder an Dritte einschließlich der Hinterlegungen und der Rückzahlung von Vorschüssen und Überschüssen darzustellen. Auszahlungen, die im Zusammenhang mit Auslagen der/des GV'in/GV stehen, sind jedoch hier nicht darzustellen; insoweit bleibt es bei der Buchung in den Spalten 9b, 10a und 10b.
8. In Spalte 12 und 13 sind hinsichtlich der im DR II verzeichneten Aufträge die nach § 7 Abs. 3 GVO aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen - allerdings ohne die in § 7 Abs. 2 Satz 2 GVO genannten - zu vermerken. Dabei sind nur die Spalten 1 bis 3, 12 und 13 auszufüllen. In den Sonderakten sind die Nummer des KB II und die nach dem GVKostG entstandenen Kosten in voller Höhe zu vermerken. Dort sind auch die Vermerke nach Nummer 6 Abs. 5 DB-GVKostG zu fertigen. Gehen solche Kosten nachträglich ein, so sind sie unter einer neuen laufenden Nummer des KB II zu buchen. Gleichzeitig sind in den Spalten 12 und 13 die früher gebuchten Beträge, soweit sie durch den Eingang gedeckt sind, erkennbar abzusetzen.

Für die Buchung der aus der Landeskasse zu erstattenden Auslagen wird, soweit im DR I verzeichnete Aufträge betroffen sind, auf die Anleitung 7 zum DR I verwiesen.
9. Spalte 14 ist zur Aufnahme aller Vermerke bestimmt, die zur Klarstellung zweckmäßig erscheinen oder angeordnet sind.
10. Die Geldspalten sind zum nächsten Abrechnungstag unter einer besonderen laufenden Nummer (Spalte 1) aufzurechnen. Die Schlusssummen sind doppelt zu unterstreichen. Innerhalb des Abrechnungsabschnitts sind die einzelnen Seiten bereits aufzurechnen, sobald auf ihnen weitere Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können.
11. Alle ausgezahlten Gelder, die an den Gerichtsvollzieher zurückgelangen, sind als Geldeingänge erneut in das Kassenbuch einzutragen.
12. Das Kassenbuch II ist am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. jeden Jahres abzuschließen und die Schlusszusammenstellung dieses Vordrucks auszufüllen.

Anleitung

1. Für jede/jeden Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher wird eine Einzelnachweisung erstellt.
2. Spalten 2a bis 2c enthalten die Ergebnisse aus Spalten 8, 10 und 10a des KB II.
Die Ergebnisse sind bei jeder/jedem einzelnen Beamtin/Beamten getrennt voneinander je auf einer besonderen Linie darzustellen und zusammenzurechnen.
3. Die Beträge der Spalten 3a und b ergeben sich aus Spalte 5 und 7 des KB II.
4. Die Eintragungen in den Spalten 4b und c beruhen auf den Ergebnissen der Spalten 12 und 13 des KB II.
5. Die Gewährung eines Reisekostenzuschusses (Spalte 4d) bedarf der Zustimmung der/des Präsidentin/Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts). Die Zustimmung ist in Spalte 9 unter Angabe des Tages und der Geschäftsnummer der Verfügung zu vermerken.
6. Die Beträge der Spalte 5 sind aus der Schlusszusammenstellung des KB II zu entnehmen.
7. In Spalte 6 und 7 sind die bereits einbehaltenen bzw. gezahlten Beträge untereinander darzustellen und zusammenzurechnen.
8. In Spalte 9 sind besondere Umstände, die das Ergebnis beeinflussen, z. B. Beurlaubungen, längere Erkrankungen, Änderung der Dienstbezirke, zu vermerken.
9. Soweit im DR I und KB II einer / eines Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollziehers auch Gebühren und Auslagen erscheinen, die nicht durch ihre / seine eigene Tätigkeit, sondern durch die Tätigkeit einer / eines anderen Beamtin / Beamten entstanden sind (vgl. § 55 GVO), so sind diese in der Nachweisung bei dem Namen der / des anderen Beamtin / Beamten darzustellen. Wegen der Ermittlung dieser Beträge wird auf § 55 Abs. 8 GVO verwiesen. In der Nachweisung der / des Dienstnachfolgerin / Dienstnachfolgers oder Vertreterin /Vertreters erscheinen nur die Restbeträge.
10. Übersteigt bei einer Beamtin/einem Beamten die Summe der Beträge der Spalten 5, 6 und 7 die Summe der Spalte 4e, so ist unter II.1 der Kassenanordnung (Titelseite) zur Wiedereinzahlung des Betrages Spalte 8 (negative Zahl) der zuständigen Stelle eine Annahmeanordnung zu erteilen. Im umgekehrten Fall ist eine Auszahlungsanordnung zu erteilen.
11. Weichen die Beträge der Spalten 4a und 5 um mehr als 1,50 EURO voneinander ab, so ist die zuständige Stelle hierauf in der Kassenanordnung besonders hinzuweisen (zur Übernahme des Unterschiedsbetrages in die Steuerabzugsliste - Lohnkontennachweisung -, und zwar als negative Zahl, wenn ein Betrag der Spalte 5 größer ist als der entsprechende Betrag der Spalte 4a).

Sachkonto: 6490000000

Kostenstelle: 1 ___ ___ ___ 10203

Finanzposition: 0421045900

Haushaltsjahr 20 _____

Amtsgericht _____

_____. Vierteljahr _____

Nachweisung

der der / dem Gerichtsvollzieherin / Gerichtsvollzieher

(Name der / des Gerichtsvollzieherin / Gerichtsvollziehers)

zustehenden Vergütung.

I. Festsetzung

Die der / dem vorgenannten Beamtin / Beamten zustehende Vergütung wird auf die in den Spalten 2 d und 4 e nachgewiesenen Beträge festgesetzt.

II. Kassenanordnung

1. Der Gesamtbetrag aus Spalte 8 mit _____ EUR
(i. B.: _____ EUR)

ist an die / den o. a. Vollstreckungsbeamtin / Vollstreckungsbeamten auszuzahlen
 von der / dem o. a. Vollstreckungsbeamtin / Vollstreckungsbeamten einzuziehen.

2. Als Ausgabe sind, wie oben angegeben, zu buchen die Beträge
der Spalte 2 d mit _____ EUR
der Spalte 4 e mit _____ EUR
zusammen _____ EUR

3. Als Einnahme sind bei Sachkonto: 5200000000 Finanzposition 04.210.11150
Kostenstelle: 1 ___ ___ ___ 10203 des Haushaltsjahres 20 _____ zu buchen die
(Behördenspezifisch)
Beträge
der Spalte 2 d mit _____ EUR
der Spalte 5 mit _____ EUR
zusammen _____ EUR

4.
a). Die Beträge aus Spalte 6 mit _____ EUR
sind im Vorschussbuch Nr(n). _____ abzuwickeln.
b). Die Beträge aus Spalte 7 mit _____ EUR
sind im Vorschussbuch Nr(n). _____ abzuwickeln.

Sachlich und rechnerisch richtig

(Ort und Tag)

(Name, Amtsbezeichnung)

(Name, Amtsbezeichnung)

Vermerke der Zahlstelle

Auszuzahlender / Einzuzahlender Betrag
(II 1)

= _____ EUR

Die Erfassung des/dem LBV mitzuteilenden
Betrages ist zum Lohnkonto veranlasst worden.
Änderungsmitteilung an LBV gefertigt und
heute ab

_____, den _____
Zahlstelle

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Oberlandesgerichtsbezirk

Landgerichtsbezirk

Amtsgericht

Übersicht über die Dienstannahmen der Vollstreckungsbeamtinnen/Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieherinnen/ Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamtinnen/Vollziehungsbeamten der Justiz) für das Jahr 20_____

Anleitung

1. Die Eintragungen in der Sp. 2 des Abschnitts A (Gerichtsvollzieher) und des Abschnitts B (Vollziehungsbeamte der Justiz) sind in der Sp. 1 je für sich mit fortlaufenden Nummern zu versehen.
2. In der Sp. 2 sind die Vollstreckungsbeamtinnen/Vollstreckungsbeamten innerhalb eines jeden Abschnitts in der Buchstabenfolge ihrer Namen, die planmäßigen vor den nichtplanmäßigen, aufzuführen. Dabei ist zwischen den einzelnen Namen für die im Laufe des Rechnungsjahres in den Spalten 5 bis 15 vorzunehmenden Eintragungen genügend Raum freizulassen.

3. In den Spalten 3a und 3b sind die tatsächlich eingesetzten planmäßigen Gerichtsvollzieherinnen /Gerichtsvollzieher und Hilfsbeamtinnen/Hilfsbeamten des Gerichtsvollzieherdienstes (mit Vollstreckungsaufgaben betraute Beamte des gehobenen und des mittleren Justizdienstes) anzugeben. Hierzu zählen auch Beamte, die nur als Versteigerer tätig oder nur mit der Einbringung von Pfandgegenständen befasst sind.

Beamte, die zusammenhängend mehr als 21 Kalendertage abwesend sind (z. B. wegen Krankheit, Kur), werden mit dem verbleibenden Anteil nur in Spalte 4 erfasst. Kurzfristige Abwesenheiten bis zu 21 Kalendertagen und Urlaub im üblichen Umfang bleiben unberücksichtigt; mehrere kurzfristige Abwesenheiten werden nicht zusammengezählt.

4. Die Spalten 3a und 3b sind erst beim Abschluss der Übersicht auszufüllen.
5. Es sind zu übernehmen - je auf eine besondere Zeile -:
 - a) In die Sp. 4 die Schlusssummen der Sp. 11 des KB II,
 - b) in die Spalten 5 bis 10b die Schlusssummen der Sp. 5 bis 10b des KB II,
 - c) in die Spalten 11 bis 15 die Schlusssummen der Sp. 4a bis 4e der Nachweisung über die Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher und der entsprechenden Spalten der Nachweisung der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte der Justiz.
6. Es müssen übereinstimmen die Beträge:
 - a) der Sp. 5 mit denen der Sp. 3a der Nachweisung über die Vergütung und der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher und der entsprechenden Spalten der Nachweisung der Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamten,
 - b) der Spalten 7, 8, 10 und 10a, soweit sie der/dem Beamtin/Beamten voll überlassen sind, mit denen der Sp. 2a bis 2c und 3b der Nachweisung über die Vergütung und Entschädigung der Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher,
 - c) der Spalten 8 und 10, soweit sie der/dem Beamtin/Beamten voll überlassen sind, mit denen der Sp. 1a und 1b der Nachweisung über die Vergütung und Entschädigung der Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten der Justiz.
7. Die in das KB I eingetragenen Beträge bleiben, soweit sie noch nicht in das KB II übernommen sind, in dieser Übersicht unberücksichtigt.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 42 43 44 45 46 47 48 49 50	Amtsgericht			Zahl der ganztjährig im Voll- streckungs- dienst eingesetzten /Beamtinnen	Zeitweise im Voll- streckungs- dienst eingesetzte /Beamtinnen	Eingegangen sind														Aus der Landeskasse gewährt sind												
	Landgericht					Schuldbeträge und andere Parteigelder	Gebühren*	Kleinbeträge*		Dokumenten- pauschale*		Wegegelder u. Reisekosten Nrn. 711 und 712 KV- GvKostG	Umsatzsteuer*				Pauschale nach 716 KV-GvKostG	Auslagen nach Nm.701 bis 710 und 713 bis 715 KV-GvKostG				Gebührenanteile zu Sp. 5 und 7 (Vergütung)	Wenn Prozeßkostenhilfe bewilligt ist und bei Aufträgen des Gerichts				Reise- kosten- zuschüsse	Summe der Spalten 11 bis 14				
	Oberlandesgericht							EUR		EUR			EUR		EUR			EUR		EUR			EUR		EUR				EUR		EUR	
	Oberlandesgericht							Cl	Cl	Cl	Cl		Cl	Cl	Cl	Cl		Cl	Cl	Cl	Cl		Cl	Cl	Cl	Cl			Cl	Cl	Cl	Cl
3a	3b	4	5	6	7	8	9a	9b	10	10a	10b	11	12	13	14	15																
Summe:	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00									

Vermerke (Fußnoten)

Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot)

AV d. JM vom 15. Dezember 2022 (3830 - Z. 44)

- JMBl. NRW S. 38 -

I.

Die AV d. JM vom 8. März 2002 (3830 - Z. 44) - JMBl. NRW. S. 69 -, die zuletzt am 8. Januar 2021 - JMBl. NRW. S. 20 - geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der dreijährige Anwärterdienst muss erst zum Zeitpunkt der Bestellung geleistet sein (§ 5a Satz 2 BNotO); insoweit ist das Datum des voraussichtlichen Amtsantritts maßgeblich.“

b) In Satz 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2 Satz 3 BNotO“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 1 Satz 2 BNotO“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 5 BNotO“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 5 BNotO“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 BNotO“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 4 BNotO“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 64a Abs. 2 BNotO“ durch die Angabe „§ 64d BNotO“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Nummer 5 werden nach dem Wort „Sinne“ die Wörter „der Verordnung über die Anrechnung von Zeiten nach § 6 Abs. 4 Satz 1 BNotO“ durch die Wörter „von § 12 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens - Notarverordnung NRW -“ ersetzt.

3. In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Notarassessorinnen“ durch das Wort „Notarassessorinnen“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 64a Abs. 2 BNotO“ durch die Angabe „§ 64d BNotO“ ersetzt.

5. In § 10a Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 DONot“ durch die Angabe „§ 7 NotAktVV“ und die Wörter „die Urkundenrolle“ durch die Wörter „das Urkundenverzeichnis“ ersetzt.

6. In § 12 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 1 BNotO“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO“ ersetzt.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.

8. In § 15 Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 DONot“ durch die Angabe „§ 7 NotAktVV“ und die Wörter „die Urkundenrolle“ durch die Wörter „das Urkundenverzeichnis“ ersetzt.

9. § 15a wird aufgehoben.

10. Der bisherige § 15b wird § 15a.

11. In § 15a Absatz 4 werden die Wörter „und Bedürfnisstellen II“ gestrichen.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 BNotO“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 BNotO“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „als Rechtsanwalt“ durch das Wort „rechtsanwaltlich“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 BNotO“ durch die Angabe „§ 5b Absatz 1 Nr. 4 BNotO“ ersetzt.
- d) Folgender Absatz 3 wird eingefügt: „Unterbrechungen auf Grund von Ereignissen des täglichen Lebens bleiben außer Betracht. Unterbrechungen oder Einschränkungen der Tätigkeit nach Absatz 2 Nummer 1 wegen einer Schwangerschaft oder wegen der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen nahen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes) werden auf Antrag bis zu einer Gesamtdauer von einem Jahr angerechnet. Nicht als Unterbrechung gelten die in Satz 2 genannten Zeiten bei der Tätigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 für die Dauer von bis zu einem Jahr.“
- e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
- f) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Erfüllt keine der Bewerberinnen und keiner der Bewerber die Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 2, können sie abweichend hiervon zur Notarin und zum Notar bestellt werden, wenn sie bei Ablauf der Bewerbungsfrist die Tätigkeit nach Absatz 2 Nummer 1 seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich oder seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in einem Amtsgerichtsbezirk ausüben, der innerhalb desselben Landes an den Amtsgerichtsbezirk angrenzt, in dem die ausgeschriebene Notarstelle gelegen ist. Absatz 3 gilt entsprechend.“
- g) In Absatz 5 werden die Wörter „Syndikusanwältinnen oder -anwälte“ durch die Wörter „Syndikusrechtsanwältinnen oder -rechtsanwälte“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 1 BNotO“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 2 BNotO“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 4 BNotO“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 2 BNotO“ durch die Angabe „§ 5b Abs. 4 Satz 2 BNotO“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 3 BNotO“ durch die Angabe „§ 5b Abs. 4 Satz 3 BNotO“ ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 6b Abs. 4 BNotO“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2 BNotO“ ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNotO“ durch die Angabe „§ 5b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNotO“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 wird die Angabe „§ 64 a Abs. 2 BNotO“ durch die Angabe „§ 64d Abs. 1 BNotO“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BNotO“ durch die Angabe „§ 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag nach § 16 Abs. 3 Satz 2 ist in zwei Stücken gemeinsam mit der Bewerbung zu stellen.“

15. In § 19 wird in Absatz 1 Satz 3 die Angabe „§ 6 b Abs. 3 BNotO“ durch die Angabe „§ 4a Abs. 3 BNotO“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BNotO“ durch die Angabe „§ 5b Abs. 4 Sätze 1 bis 4 BNotO“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.

17. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1 Halbsatz 2 BNotO“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 1 Satz 2 BNotO“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BNotO“ durch die Angabe „§ 39 Abs. 3 Satz 2 BNotO“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 33 Abs. 6 DONot“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 5 DONot“ ersetzt.

18. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 2 BNotO“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 1 BNotO“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§§ 1, 33 Abs. 1 DONot“ durch die Angabe „§§ 1, 19 Abs. 1 DONot“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 Satz 3 BNotO“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 2 BNotO“ ersetzt.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 4 BNotO“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 1 bis 5 BNotO“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „Bestallungsurkunde“ durch das Wort „Bestellungsurkunde“ ersetzt.

20. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 DONot“ durch die Angabe „§ 7 DONot“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 die Angabe „§ 24 DONot“ durch die Angabe „§ 7 DONot“ ersetzt.

21. In § 29 wird die Angabe „§ 32 DONot“ durch die Angabe „§ 15 DONot“ ersetzt.

22. § 30 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten“ werden gestrichen.
- b) Die Angabe „§ 1 und § 4 der Verordnung über die gemeinsame Berufsausübung hauptberuflicher Notare“ wird durch die Angabe „§ 15 und § 16 Notarverordnung NRW“ ersetzt.

23. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Zur vorläufigen Amtsenthebung (§ 54 BNotO) sind die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte zuständig. Sie sollen vor der Entscheidung die Notarkammer hören. Von der vorläufigen Amtsenthebung benachrichtigen sie unverzüglich die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte; ferner unterrichten sie die Notarkammer und, sofern Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare betroffen sind, die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied die Anwaltsnotarin oder der Anwaltsnotar ist. Die Notarkammer trifft die nach § 55 Abs. 1 BNotO erforderlichen Maßnahmen.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 4 BNotO“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 4 und § 5 Abs. 3 BNotO“ ersetzt.

24. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 47 Nr. 1 BNotO“ durch die Angabe „§ 47 Nr. 2 BNotO“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Antrag auf Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung (§ 48b und § 48c BNotO) soll soweit möglich spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt, von dem ab die Notarin oder der

Notar das Amt vorübergehend niederlegen will, über die Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte an die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte zur abschließenden Entscheidung gestellt werden. Der Antrag soll die Erklärung enthalten, ob die Notarin oder der Notar das Amt in den Fällen des § 48b BNotO innerhalb von drei Jahren bzw. in den Fällen des § 48c BNotO innerhalb eines Jahres nach Wegfall der Gründe nach § 48c Abs. 1 Satz 1 BNotO am bisherigen Amtssitz wieder antreten will. Der Notarkammer soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.“

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „des Amtsgerichts“ durch die Worte „der Notarkammer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„Die Notarin oder der Notar hat die Akten und Verzeichnisse sowie die amtlich übergebenen Urkunden und Wertgegenstände geordnet und in einem zur Aufbewahrung geeigneten Zustand abzuliefern. Kommt die Notarin oder der Notar dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die für die Aufbewahrung zuständige Stelle die verwahrten Gegenstände auf Kosten der Notarin oder des Notars einem geordneten und zur Aufbewahrung geeigneten Zustand zuführen. Die für die Verwahrung zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, die Vollständigkeit der abgelieferten Akten und Verzeichnisse sowie der der Notarin oder dem Notar amtlich übergebenen Urkunden zu überprüfen.“

II.

Anlagen

Die bisherige „Anlage 2“ zu § 28 wird durch nachfolgende „Anlage 2“ ausgetauscht.

Die bisherige „Anlage 3“ zu § 18 wird durch nachfolgende „Anlage 3“ ausgetauscht.

Die bisherige „Anlage 4“ zu § 16 wird durch nachfolgende „Anlage 4“ ausgetauscht.

III.

Inkrafttreten

Diese AV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Ermittlung des gewichteten Urkundenschlüssels (Spalten 2 bis 4 der Anlage 2 zu § 28)

Amtsgericht _____

Landgerichtsbezirk _____ Kalenderjahr _____

I. Vorjahr

1	2	3	4	5
Gemeinde	Beglaubigungen mit Entwurf (0,5)	Beglaubigungen ohne Entwurf (0,1)	sonstige Beurkundungen (1,0)	bereinigte Urkundenzahl
AG-Bezirk				

II. Vorvorjahr

1	2	3	4	5
Gemeinde	Beglaubigungen mit Entwurf (0,5)	Beglaubigungen ohne Entwurf (0,1)	sonstige Beurkundungen (1,0)	bereinigte Urkundenzahl
AG-Bezirk				

III. Jahresdurchschnitt

1	2	3	4	5
Gemeinde	Beglaubigungen mit Entwurf (0,5)	Beglaubigungen ohne Entwurf (0,1)	sonstige Beurkundungen (1,0)	bereinigte Urkundenzahl
AG-Bezirk				

Übersicht über freie Notarstellen im Gebiet des Anwaltsnotariats (§ 15)

Amtsgericht _____

Landgerichtsbezirk _____ Kalenderjahr _____

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Gemeinde	Urkundsgeschäfte im Vorjahr	Urkundsgeschäfte im Vorvorjahr	Jahresdurchschnitt	Notarstellen nach § 15 Abs. 1 (Schlüssel 350)	Am 31.12. d. Vorjahres besetzte Notarstellen	Ausgeschriebene, noch nicht besetzte Notarstellen der Vorjahre	Notarstellen nach § 15 Abs. 3 Satz 3	Auszuschreibende Notarstellen § 15 Abs. 3 Satz 1
AG-Bezirk								

Anm.: Umfasst der Amtsgerichtsbezirk nur eine Gemeinde, braucht nur die Summenzeile ausgefüllt werden. Die Angaben zu den Spalten 7 bis 9 sind durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte zu ergänzen.

Ermittlung von Altersstrukturstellen gemäß § 15a

1	2	3	4	5
Anzahl der Notarinnen und Notare zum 01.01.	davon unter 50 Jahren	nicht besetzte Stellen aus vorjährigen Ausschreibungen	prozentualer Anteil der Notarinnen und Notare unter 50 Jahren	Altersstrukturstellen § 15a Abs. 3 Satz 1

Die Angaben zu den Spalten 3 bis 5 sind durch die Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte zu ergänzen.

Berechnung:

Ermittlung Bedürfnisstellen § 15

a	Bedürfnisnotariate § 15 Abs. 1 (Schlüssel 350)	
b	besetzte Notarstellen am 31.12.	
c	nicht besetzte Stellen aus vorjährigen Ausschreibungen	
d	Bedürfnisstellen a-(b+c)	
e	Notarstellen § 15 Abs. 3 Satz 3	
f	auszuschreibende Notarstellen d+e (zu berücksichtigen § 15 Abs. 3 Satz 3 a.E.)	

Ermittlung Altersstrukturstellen § 15a

g	Altersstrukturstellen § 15a Abs. 3 Satz 1	
h	Höchstgrenze (110 % der Bedürfnisnotariate) (a)*	
i	Vergleich § 15a Abs. 3 Satz 2 (b+c+d+g≤h) (auszuschreibende Altersstrukturstellen)	
q	Anrechnung § 15a Abs. 4 (f-g)	

* kaufmännisch gerundet

Bewerbung

um Bestellung zur **Anwaltsnotarin**
 zum **Anwaltsnotar**

Über
die Präsidentin/den Präsidenten

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

des Landgerichts _____

an
die Präsidentin/den Präsidenten
des Oberlandesgerichts
Düsseldorf/Hamm

Bewerberin/Bewerber (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel. - Nr.
Kanzlei (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Geburtsdatum und -ort	
Mitgliedschaft bei der Rechtsanwaltskammer	

Ich bewerbe mich um die im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschriebene
Notarstelle

im Amtsgerichtsbezirk
mit dem Amtssitz in/in Aussicht genommener Amtssitz
<input type="checkbox"/> Ich bitte, mir im Falle einer positiven Entscheidung die Ausübung der in Nr. 6 angegebenen Nebentätigkeit gemäß § 8 BNotO zu genehmigen.
<input type="checkbox"/> Ich bin bereit, mit dem Notaramt unvereinbare Nebentätigkeiten für den Fall meiner Notarbestellung aufzugeben.
<input type="checkbox"/> Ich beabsichtige, außerhalb des in Aussicht genommenen Amtssitzes wohnen zu bleiben (§ 10 Abs. 2 S. 2 BNotO). Ich habe auf einem besonderen Blatt erläutert, weshalb hierdurch die ordnungsgemäße Wahrnehmung meiner künftigen Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Der Bewerbung füge ich folgende Anlagen bei:

- Zweitstück der Bewerbung
2 aktuelle Passbilder (jeweils mit Unterschrift auf der Bildseite und Angabe des Aufnahmejahres)
- eigenhändig unterschriebenen Lebenslauf -zweifach-
- 2 beglaubigte Ablichtungen des Prüfungszeugnisses über den Erwerb der Befähigung zum Richteramt
- 2 beglaubigte Ablichtungen des Zeugnisses über das Bestehen der notariellen Fachprüfung
- ggf. 2 beglaubigte Ablichtungen der Bescheinigungen über notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen (5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO)
- ggf. 2 beglaubigte Ablichtungen der Promotionsurkunde
- Erläuterung zu § 10 Abs. 2 Satz 2 BNotO -zweifach-
- Antrag nach § 5b Abs. 2 Satz 2 BNotO -zweifach- mit Nachweisen über Anrechnungszeiten im Sinne von § 12 der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens-Notarverordnung NRW – zweifach, in beglaubigter Form –
- weitere Anlagen – jeweils zweifach, Nachweise in beglaubigter Form –

Die nachstehenden Fragen beantworte ich vollständig und wahrheitsgemäß wie folgt:

	a) Frage	b) Erläuterungen	c) Antworten Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem, besonderem Blatt in zweifacher Ausfertigung beifügen.
1	Sind Sie vorbestraft?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen im Bundeszentralregister nicht zu tilgen sind.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2	Sind gegen Sie beamten- oder richterrechtliche Disziplinarmaßnahmen, anwaltsgerichtliche Maßnahmen, Rügen oder Missbilligungen verhängt worden?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) berufsrechtliche oder berufsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten bzw. disziplinarrechtliche Vorermittlungsverfahren anhängig, die nicht zu einer Bestrafung oder Ahndung geführt haben?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4	Sind aufgrund einer Notarvertreter- oder Notariatsverwaltertätigkeit Zivilklagen anhängig oder sind gegebenenfalls Versicherungsleistungen geflossen?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5	Sind Sie in Vermögensverfall geraten? Insbesondere: Ist ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet worden oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis eingetragen oder sind bzw. waren Sie sonst in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 50 Abs. 1 Nr. 6 BNotO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6	Üben Sie eine Nebentätigkeit aus, hierzu gehört auch die Tätigkeit als Syndikusanwältin oder -anwalt sowie die Tätigkeit in Kontrollorganen (Aufsichtsräten, Verwaltungsräten, Beiräten pp)?	§ 46 BRAO, § 8 BNotO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (bejahendefalls bitte auf besonderem Blatt nähere Erläuterungen)
7	Besteht ein ständiges Dienst- oder ähnliches Beschäftigungsverhältnis - auch zu anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten - oder eine mit dem Notarberuf unvereinbare Bürogemeinschaft oder sonstige Berufsverbindung oder wird eine sonstige mit dem Notarberuf unvereinbare Tätigkeit ausgeübt?	§§ 8, 9 BNotO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Haben Sie seit Erlangung der Befähigung zum Richteramt neben der Anwaltstätigkeit noch sonstige Tätigkeiten ausgeübt?	§ 5 Abs. 1 u. 4 BNotO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
9	Sind Sie mit der Einsichtnahme in Ihre Rechtsanwaltspersonalakten durch die Notarkammer und die Justizverwaltung einverstanden?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

10	<p>Werden bei einer sonstigen Stelle Personalakten über Sie geführt?</p> <p>Zutreffendenfalls: Sind Sie auch mit der Einsichtnahme in diese Personalakten durch die Rechtsanwaltskammer, die Notarkammer und die Justizverwaltung einverstanden?</p>	<p>Ggf. angeben, aufgrund welcher Tätigkeiten die Personalakten angelegt worden sind und wo diese Personalakten angefordert werden können. Auf § 64d BNotO wird hingewiesen.</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
11	Wie üben Sie Ihren Anwaltsberuf aus?	§§ 9, 25 BNotO	<p><input type="checkbox"/> als Einzelanwältin/Einzelanwalt</p> <p><input type="checkbox"/> in Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung mit Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten; Anwaltsnotarinnen/-notaren und/oder Angehörigen anderer Berufsgruppen, nämlich</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>(Name und Beruf ist anzugeben) in der Rechtsform als</p> <p>_____</p> <p><input type="checkbox"/> unter Beschäftigung von folgenden Angestellten und freien Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern i. S. d. § 25 BNotO</p> <p>_____</p> <p>(Name und Beruf ist anzugeben)</p> <p><input type="checkbox"/> unter Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume mit</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>(Name und Beruf ist anzugeben)</p> <p><input type="checkbox"/> als Angestellte/r, freie Mitarbeiterin/freier Mitarbeiter bei (Unzutreffendes streichen)</p>
12	War bereits eine Notarbestellung erfolgt oder beantragt?		<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
13	Welche Tätigkeiten als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt haben Sie seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt wo und in welchem organisatorischen Rahmen (z. B. als Einzelanwältin o. Einzelanwalt, in Sozietät, als angestellte/r Anwältin o. Anwalt, als Gesellschafter/in einer Rechtsanwalts-gesellschaft oder als Syndikusrechtsanwältin/-rechtsanwalt ausgeübt? Bitte geben Sie an, soweit Sie die Tätigkeit nur in unerheblichem Umfang ausgeübt haben.	§ 5b Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNotO, § 18 Abs. 2 Nr. 2 AVNot	
<p><input type="checkbox"/> Ich bin bereit, mit dem Notaramt unvereinbare berufliche Verbindungen, Gesellschaftsbeteiligungen oder ähnliche Umstände für den Fall meiner Notarbestellung aufzugeben (§ 14 Abs. 5 BNotO)</p>			

Die Richtigkeit meiner Angaben versichere ich anwaltlich.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zur Bewerbung um Bestellung zur Anwältin oder zum Anwalt

1. Die Bewerbung kann erst dann eingereicht werden, wenn eine Notarstelle im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschrieben worden ist (§ 4a Abs. 1 Satz 1 BNotO). Die Bewerbung ist an die Präsidentin/den Präsidenten des Oberlandesgericht Düsseldorf/Hamm zu richten und bei **der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts**, in deren/dessen Bezirk sich die ausgeschriebene Stelle befindet, einzureichen.

Nähere Hinweise zum Bewerbungsverfahren ergeben sich aus der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 8. März 2002 (3830 - I B. 44) – JMBl. NRW S. 69, zuletzt geändert durch AV vom 15.12.2022 (3830 Z. 44), insbesondere aus den §§ 15-21 AVNot. Auskünfte erhalten Sie bei den Verwaltungsabteilungen der zuständigen Landgerichte.

2. Die Bewerbung ist innerhalb eines Monats nach Ausschreibung der Stelle einzureichen und muss die in § 18 Abs. 2 AVNot aufgeführten Erklärungen enthalten. Ferner sind der Bewerbung die in § 18 Abs. 3 AVNot genannten Anlagen beizufügen, soweit sie diese nicht in früheren Bewerbungsverfahren bereits vorgelegt und im Anschluss daran noch nicht zurückgegeben worden sind. Für die Bewerbung soll dieser Vordruck, in dem alle notwendigen Erklärungen und Anlagen berücksichtigt sind, verwendet werden.

Beantworten Sie die Fragen auf dem Vordruck so ausführlich und umfassend wie möglich. Sie ersparen sich hierdurch Rückfragen, die das Besetzungsverfahren verzögern. Es wird darauf hingewiesen, dass Ihre Bewerbung im Falle der Nichtbeantwortung der Fragen möglicherweise allein aus diesem Grund zurückgewiesen werden kann (§§ 64a Abs. 1 BNotO, 26 Abs. 2 VwVfG).

Der lückenlose Lebenslauf kann maschinenschriftlich und in tabellarischer Form gefertigt werden. Zum Nachweis von Anrechnungszeiten sind beglaubigte Ablichtungen der Geburtsurkunden der Kinder oder Bescheide über die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit beizufügen.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Besetzungsverfahren u.a. wegen der Beiziehung von Personalakten sowie der notwendigen Anhörungen der Notarkammer und der Rechtsanwaltskammer (vgl. § 19 AVNot) über mehrere Monate hinzieht. Von Rückfragen sollte zur Vermeidung von Verzögerungen Abstand genommen werden. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten Sie im Falle der Ablehnung der Bewerbung von der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts eine Nachricht (§ 20 AVNot).
4. Bewerberinnen oder Bewerber, die zur Anwältin oder zum Anwalt ernannt werden sollen, werden von der zuständigen Präsidentin oder dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts hierüber benachrichtigt. Sofern sie noch nicht nachgewiesen haben, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind, werden sie aufgefordert, diesen Nachweis zu erbringen (§ 21 Abs. 1 AVNot). Sobald der Nachweis erbracht ist, erhalten sie die Bestellungsurkunde durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Landgerichts ausgehändigt (§ 21 Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 AVNot). Die Aushändigung der Urkunde (Bestellung) kann jedoch erst erfolgen, wenn Sie nachweisen, dass eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 19a BNotO) besteht oder wenn Sie eine vorläufige Deckungszusage vorlegen (§ 6a BNotO).

Kriterienkatalog zur Feststellung der notarspezifischen Ausrichtung von Fortbildungsveranstaltungen i. S. des § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO

Die Bundesnotarkammer hat in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen im Bereich des Anwaltsnotariats auf der Grundlage der Rechtsprechung folgenden Kriterienkatalog entwickelt, bei dessen Einhaltung die Justizbehörden eine Fortbildungsveranstaltung in der Regel als notarspezifische Fortbildungsveranstaltung i. S. des § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO ansehen werden. Damit soll für die Notarkammern und anderen beruflichen Organisationen eine bessere Planbarkeit, für die Landesjustizverwaltungen eine einheitliche Verwaltungspraxis und für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine erhöhte Rechtssicherheit erreicht werden.

I. Formelle Kriterien einer notarspezifischen Ausrichtung

1. Ausschreibung an einen notarspezifischen Teilnehmerkreis

Die Art der Ausschreibung und Bewerbung der Fortbildungsveranstaltung muss deutlich machen, dass sich die Veranstaltung gezielt an den Kreis der Notarinnen und Notare oder der künftigen Notarbewerberinnen und Notarbewerber richtet. Dies wird in der Regel dadurch gewährleistet, dass die Notarkammer oder andere berufliche Organisationen als Veranstalter notarspezifischer Fortbildungsveranstaltungen in Erscheinung treten und darauf hinweisen, dass die Veranstaltung als notarspezifische Fortbildungsveranstaltung i. S. des § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO konzipiert ist.

Eine Veranstaltung ist in der Regel dann nicht notarspezifisch i. S. des § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO, wenn in der Ausschreibung ausdrücklich auch weitere Berufsgruppen wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als angehende Fachanwältinnen und Fachanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer oder Verwaltungsjuristinnen und Verwaltungsjuristen beworben werden. Wird neben dem Kreis der Notarinnen und Notare oder der künftigen Notarbewerberinnen und Notarbewerber auch die Gruppe der qualifizierten Notariatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beworben, hindert das regelmäßig nicht, dass die Veranstaltung notarspezifisch i. S. des § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO ist.

2. Tagungsleitung; Referentinnen und Referenten

a) Die sachliche Durchführung der Veranstaltung soll grundsätzlich ausschließlich in der Verantwortung von Notarinnen und Notaren, Notarinnen und Notaren außer Dienst sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren liegen. Auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Notarkammern und anderer berufsständischer Einrichtungen können Tagungsleiterinnen und Tagungsleiter sein. Zur sachlichen Durchführung gehören:

- die Planung und inhaltliche Konzeption der Veranstaltung,
- die Gestaltung der Ausschreibung,
- die fachliche Leitung und Mitwirkung als Referentin oder Referent,
- die Erstellung der Arbeitsunterlagen sowie
- ggf. die Erstellung und Korrektur der Testaufgaben.

b) Bei zwei oder mehr Vortragenden sollen Notarinnen und Notare, Notarinnen und Notare außer Dienst sowie Notarassessorinnen und Notarassessoren mindestens die Hälfte der Referentinnen und Referenten stellen oder es soll eine der Referentinnen oder einer der Referenten aus dem vorgenannten Kreis zugleich die verantwortliche fachliche Tagungsleitung innehaben. Hierzu gehören:

- die maßgebliche inhaltliche Konzeption der Veranstaltung,
- die Skriptkoordination und -prüfung,
- die fachliche Moderation der Veranstaltung sowie
- ggf. die Erstellung der Testaufgaben.

c) Berufsfremde Referentinnen und Referenten sollen nur beteiligt werden, wenn sie einen unmittelbaren berufspraktischen Bezug zu dem notariellen Veranstaltungsthema sowie eine herausgehobene berufliche Stellung haben. In Betracht kommen neben Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern der Notarkammern und juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Notarinstituts (DNottI) insbesondere Richterinnen und Richter, Universitäts- und Fachhochschulprofessorinnen und -professoren sowie, je nach Inhalt der Fortbildungsveranstaltung, in der Materie besonders kundige Personen (wie z.B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Bankjuristinnen und Bankjuristen, Fachbeamtinnen und Fachbeamte, Bürovorsteherinnen und Bürovorsteher sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger).

II. Materielle Kriterien einer notarspezifischen Ausrichtung

Fortbildungsveranstaltungen sind notarspezifisch ausgerichtet, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, in denen die erforderlichen Rechtskenntnisse den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Beachtung der besonderen Anforderungen und Gegebenheiten des Notarberufs nahegebracht werden. Eine notarspezifische Ausrichtung fehlt bei Veranstaltungen, die auch zur Vorbereitung auf einen anderen juristischen Beruf bestimmt sind, selbst wenn sie Sachgebiete zum Gegenstand haben, die einen Bezug zum Notarberuf aufweisen.

III. Feststellung der notarspezifischen Ausrichtung

Von der notarspezifischen Ausrichtung einer Fortbildungsveranstaltung wird in der Regel ausgegangen, wenn die formellen Kriterien gemäß Abschnitt I. erfüllt und keine Umstände bekannt sind, die Anlass geben, an der notarspezifischen Ausrichtung zu zweifeln. Anhaltspunkte, die Rückschlüsse auf die inhaltliche Ausrichtung einer Fortbildungsveranstaltung geben, sind insbesondere der Titel der Veranstaltung und inhaltliche Hinweise oder Gliederungen in den Veranstaltungsprospekten. Eine Einsicht in die Tagungsunterlagen oder ein exemplarischer Besuch der Veranstaltung ist zur Feststellung ihrer notarspezifischen Ausrichtung in der Regel nicht veranlasst. Bei Veranstaltungen außerhalb der typisch notariellen Kernbereiche (z.B. Steuerrecht) muss die notarspezifische Ausrichtung zusätzlich in den Themenschwerpunkten zum Ausdruck kommen.

IV. Sonderfragen von Fortbildungsveranstaltungen mit steuerrechtlichen Inhalten

Ziel einer steuerrechtlichen Fortbildungsveranstaltung ist es, Notarinnen und Notaren die Kenntnisse zu vermitteln, die für eine pflichtgemäße Amtsausübung erforderlich sind, die – spezifisch ausgerichtet an der notariellen Amtsausübung – eine optimale Erfüllung der Beratungs- und Belehrungsfunktion durch die Notarin oder den Notar ermöglichen und die darüber hinaus für eine qualifizierte Zusammenarbeit mit steuerberatenden Berufen oder einen qualifizierten Verweis an steuerberatende Berufe erforderlich sind.

1. Unmittelbar notarspezifische Steuerthemen

Notarspezifisch sind demnach zunächst alle steuerrechtlichen Inhalte, die unmittelbar Amtspflichten der Notarin oder des Notars betreffen und damit auch haftungsrelevant sind. Hierzu zählen insbesondere:

- die Anzeigepflichten bei Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer und Kapitalgesellschaften,
- die notarrelevanten Steuerarten der Grunderwerb-, der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Spekulationssteuer und
- Hinweispflichten bei gesamtschuldnerischem Steueranspruch.

2. Steuerrechtliche Bezüge zu besonders notarrelevanten Rechtsgebieten

Notarspezifisch sind des Weiteren die steuerrechtlichen Bezüge zu besonders notarrelevanten Rechtsgebieten, bei denen es für eine bedarfsgerechte Beratung bei der Vertragsgestaltung und Belehrung

bei der Beurkundung erforderlich ist, steuerrechtliche Zusammenhänge und Auswirkungen zivilrechtlicher Maßnahmen erkennen und beurteilen zu können. Diese Interdependenzen zwischen Zivil- und Steuerrecht werden beispielsweise bei folgenden Themen berücksichtigt:

- steuerrechtliche Aspekte bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungs- und Teileigentum, des Altbaukaufvertrages oder des Bauträgervertrages,
- steuerrechtliche Behandlung von Einzelkaufmann und Personengesellschaften,
- einkommensteuerrechtliche Behandlung von Grundstücksverkauf und Grundbesitz,
- einkommensteuerrechtliche Behandlung von Nießbrauch, Wohnungsrecht und Reallasten,
- Umsatzsteuer in Übergabe- oder Einbringungsverträgen und Kaufverträgen sowie
- steuerrechtliche Behandlung von Kapitalgesellschaften, insbesondere Fragen des Umwandlungs-, Grunderwerb- und Ertragsteuerrechts bei gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen.

3. Kombinationsveranstaltungen

Die ausschließliche Vermittlung allgemeiner steuerrechtlicher Grundlagen begründet keine notarspezifische Ausrichtung der Fortbildungsveranstaltung. So richten sich beispielsweise allgemeine Veranstaltungen auf den Gebieten des allgemeinen und besonderen Steuerrechts, des finanzgerichtlichen Verfahrens, der steuerlichen Gewinnermittlung sowie der Buchführung und Bilanzierung allgemein an steuerlich interessierte Juristinnen und Juristen, insbesondere an angehende Fachanwältinnen und Fachanwälte für Steuerrecht. Solche Veranstaltungen werden nur dann als notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen i. S. des § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO angesehen, wenn die Vermittlung der allgemeinen steuerrechtlichen Grundlagen mit den unter Nr. 1 und 2 aufgeführten unmittelbar notarspezifischen Steuerthemen oder steuerrechtlichen Bezügen zu besonders notarrelevanten Rechtsgebieten kombiniert wird und die notarspezifische Ausrichtung in den Themenschwerpunkten zum Ausdruck kommt.

V. Online- und hybride Fortbildungsveranstaltungen

Online- und hybride Fortbildungsveranstaltungen werden als notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen i. S. des § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO angesehen, wenn die in den Abschnitten I. bis IV. genannten Kriterien erfüllt sind, die Online- oder hybride Fortbildungsveranstaltung hinsichtlich ihrer inhaltlichen Anforderungen nicht hinter entsprechenden Präsenzveranstaltungen zurückbleibt und sichergestellt ist, dass

- während der gesamten Dauer der Fortbildungsveranstaltung die Möglichkeit der Interaktion der Referentin oder des Referenten mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander besteht und
- der Nachweis der durchgängigen Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung gewährleistet ist und erbracht wird.

**Anordnung über die
Erhebung von statistischen Daten
in Zivilsachen (ZP-Statistik)**

AV d. JM vom 15. Dezember 2022 (1440 - I. 22)
- JMBl. NRW S. 53 -

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2023) zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 8. November 2021 (1440 - I. 22) – JMBl. NRW 2021 S. 400 – außer Kraft.

**Aktenordnung
für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
und Staatsanwaltschaften (AktO)**

AV d. JM vom 14. Dezember 2022 (1454 – I.
406) - JMBl. NRW S. 53 -

Die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2023) zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die Anweisungen für die Verwaltung des Schriftguts bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen, AV d. JM vom 27. April 1967 (1454 - I B. 49) - JMBl. NW S. 109 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 16. Dezember 2019 (1454 - I. 410) - JMBl. NRW S. 3 - außer Kraft.

**Dienstliche Beurteilungen
der Richterinnen und Richter sowie
der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
(BeurteilungsAV JM – BeurtAV JM)**

AV d. JM vom 15. Dezember 2022 (2000 - Z. 549)
- JMBl. NRW S. 53 -

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Beurteilungsverordnung JM werden folgende Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen erlassen:

**1
Grundsätze**

1.1

Die dienstlichen Beurteilungen bilden die Grundlage für Personalentscheidungen. Sie dienen der Verwirklichung des Leistungsprinzips. Der Äußerung über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung ist deshalb besondere Sorgfalt zu widmen. Es kommt darauf an, ein vollständiges und zutreffendes Gesamtbild von der Persönlichkeit der oder des zu Beurteilenden zu erhalten und wahrheitsgemäß darzustellen.

1.2

Die zur Beurteilung berufene Stelle muss sich ausreichende Kenntnisse über die oder den zu Beurteilenden verschaffen.

1.3

Die Beurteilung ist dabei auch auf den persönlichen Eindruck der oder des zur Beurteilung berufenen unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu stützen. Dies gilt nicht für Überbeurteilungen, mit denen keine Abweichung beabsichtigt ist oder bei denen die Abweichung ausschließlich der Herstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes dient.

2

Vordruck

Die Beurteilung erfolgt unter Verwendung des Beurteilungsformulars gemäß dem anliegenden Vordruck.

3

Regel- und Anlassbeurteilungen

3.1

§ 2 Absatz 3 BeurtVO JM enthält eine abschließende Aufzählung der von der Regelbeurteilung ausgenommenen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Während einer Beurlaubung, Elternzeit, Freistellung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 LVO, Abordnung oder Zuweisung entfällt die Regelbeurteilung daher nicht, sofern die tatsächliche Tätigkeit im Durchschnitt des Beurteilungszeitraums bei mindestens 20 Prozent der regelmäßigen Dienstzeit lag.

3.2

Grundsätze für die Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend § 9 LVO bestimmt das Ministerium der Justiz durch Erlass.

3.3

3.3.1

Regelbeurteilungen erstrecken sich über den gesamten Zeitraum seit dem letzten Regelbeurteilungsstichtag. Dies gilt auch dann, wenn innerhalb dieses Zeitraums eine Anlassbeurteilung erfolgt ist.

3.3.2

Der Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilungen nach § 3 Absatz 1 BeurtVO JM erstreckt sich regelmäßig vom letzten Regelbeurteilungsstichtag bis zum Datum der Veröffentlichung der die Beurteilung veranlassenden Ausschreibung. Dies gilt auch dann, wenn seit der letzten Regelbeurteilung bereits eine Anlassbeurteilung erfolgt ist.

3.3.3

Der Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilungen, die nach § 3 Absatz 2 und 3 BeurtVO JM zu erstellen sind, erstreckt sich regelmäßig vom Ende des Beurteilungszeitraums der vorangegangenen Beurteilung bis zum jeweiligen aktuellen Beurteilungsanlass. Die Beurteilung nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 BeurtVO JM erstreckt sich immer nur auf den Zeitraum der Erprobung.

3.4

Erstreckt sich eine dienstliche Beurteilung auch auf Zeiträume, die bereits dienstlich beurteilt wurden, besteht keine Befugnis zur nachträglichen Abänderung der vorangehenden Beurteilung. Diese muss – im Gegensatz zu einem Beurteilungsbeitrag – ohne inhaltliche Änderung bei der Gesamtbewertung Berücksichtigung finden.

4

Beurteilungsmaßstab

4.1

Zur Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe werden im ersten Quartal des Vorjahres, in das ein Regelbeurteilungstichtag nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BeurtVO JM fällt, im Ministerium der Justiz Maßstabkonferenzen unter Beteiligung der Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte durchgeführt. Entsprechende Maßstabkonferenzen finden im Anschluss bei den Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und bei den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten unter Beteiligung der diesen nachgeordneten Stellen statt. Zu den Maßstabkonferenzen ist die zu beteiligende Richter- und bzw. oder Staatsanwaltschaftsvertretung sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen hinzuzuziehen; zu den Maßstabkonferenzen im Ministerium der Justiz ist auch der Präsidialrat einzuladen. § 17 Absatz 1 Satz 3 LGG ist zu beachten. Soweit aufgrund der Maßstabkonferenz Maßstäbe für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen verbindlich festgelegt werden, unterliegen diese der Mitbestimmung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 LRiStaG und dem Anhörungsrecht nach § 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX. Die auf der Ebene des Ministeriums der Justiz festgelegten Maßstäbe sind im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen; etwaige auf der Ebene der oberen Landesgerichte und der Generalstaatsanwaltschaften festgelegte ergänzende Maßstäbe sind im jeweiligen Geschäftsbereich in geeigneter Weise bekannt zu geben.

4.2

Mit jeder Beförderung in ein höheres Statusamt sind regelmäßig gesteigerte Anforderungen und ein höheres Maß an Verantwortung verbunden (§ 4 Absatz 2 BeurtVO JM). Nach jeder Beförderung sind entsprechend strengere Maßstäbe anzulegen, so dass jeweils in der ersten Beurteilung nach einer Beförderung in ein höheres Statusamt zu prüfen ist, ob die bisher erreichten Bewertungen der Beurteilungsmerkmale bzw. das Gesamturteil abzusenken sind. Unterbleibt eine Notenabsenkung, bedarf dies einer Plausibilisierung im Rahmen der Begründung des Gesamturteils. Bei der Prüfung der Notenabsenkung sind einheitliche Maßstäbe anzuwenden; diese sind in den Maßstabkonferenzen festzulegen.

5

Beurteilungsmerkmale

5.1

Den Hauptmerkmalen des § 5 Absatz 1 BeurtVO JM werden folgende Untermerkmale zugeordnet:

5.1.1

Sach- und Fachqualifikation:

- Fachliche Qualifikation (insbesondere Rechtskenntnisse und Rechtsanwendung)
- Fortbildungsbereitschaft und Spezialisierungen
- Amtsverständnis
- Argumentations- und Überzeugungsfähigkeit
- Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
- Ausbildungs- und Prüfungskompetenz

5.1.2

Persönliche Qualifikation:

- Allgemeine Persönlichkeitsmerkmale
- Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein
- Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
- Selbstmanagement und Organisationsfähigkeit
- Entschlusskraft und Entscheidungsbereitschaft
- Innovationsbereitschaft, Flexibilität und digitalisiertes Arbeiten
- Loyalität (ausschließlich bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten)

5.1.3

Soziale Qualifikation:

- Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit
- Serviceorientierung

5.1.4

Führungs- und Leitungsqualifikation:

- Kommunikative Kompetenzen
- Methodische Kompetenzen

5.2

Bei der dienstlichen Beurteilung von Führungskräften im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 BeurVO JM werden dem Hauptmerkmal Führungs- und Leitungsqualifikation abweichend von Nummer 5.1.4 die folgenden Untermerkmale zugeordnet:

- Lern- und Kritikfähigkeit, Flexibilität
- Kooperation und Teamorientierung
- Delegationsfähigkeit
- Förderung der Gerichtsangehörigen/Bediensteten
- Interkulturelle Kompetenz und Diversitätskompetenz
- Motivierungsgeschick
- Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit
- Strukturierungsfähigkeit
- Zielorientierung
- Entscheidungsfähigkeit
- Unternehmerisches Denken und Handeln in der Verwaltung
- Loyalität
- Repräsentationsfähigkeit

5.3

Den Untermerkmalen werden in den Anforderungsprofilen Ausformungen als Klammerzusätze hinzugefügt. Diese haben lediglich beispielhaften und erläuternden Charakter.

5.4

Der Beurteilungstext muss im Hinblick auf die Zwischennote (§ 6 Absatz 1 Satz 1 BeurVO JM) und die Gesamtnote (§ 6 Absatz 1 Satz 2 BeurVO JM) schlüssig sein. Er darf nicht darauf gerichtet sein, diese in zeitlicher Hinsicht zu differenzieren; Nummer 3.4 bleibt unberührt.

5.5

Bei der Gewichtung der Hauptmerkmale (§ 6 Absatz 1 Satz 3 BeurVO JM) sind einheitliche Maßstäbe anzuwenden; diese sind unter Beachtung der Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 BeurVO JM in den Maßstabkonferenzen festzulegen.

6

Anforderungsprofile

Die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungämter (§ 8 BeurtVO JM) sind als Anlage zu dieser AV deren Bestandteil.

7

Beurteilungsverfahren

7.1

In der dienstlichen Beurteilung ist zu vermerken, dass die Gelegenheit zur mündlichen Erörterung des Entwurfs der beabsichtigten Beurteilung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 LRiStaG gewährt wurde.

7.2

Mit der Gewährung der Gelegenheit zur Besprechung der dienstlichen Beurteilung im Rahmen ihrer Eröffnung nach § 14 Absatz 4 Satz 2 LRiStaG ist darauf hinzuweisen, dass beabsichtigt ist, die Beurteilung nach Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Absendung zu der Personalakte zu nehmen. Dies gilt für die Überbeurteilung nur dann, wenn eine Abweichung beabsichtigt ist.

7.3

Der schriftliche Beurteilungsbeitrag nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 BeurtVO JM sowie § 6 Absatz 2 ErprobVO JM ist der dienstlichen Beurteilung dauerhaft beizufügen.

7.4

Soweit zur Vorbereitung der Beurteilungen sonstige schriftliche Stellungnahmen eingeholt worden sind, dürfen sie von der dienstvorgesetzten Stelle nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in der Personalakte aufbewahrt werden. Sie dürfen erst vernichtet werden, sobald mit einer gerichtlichen Nachprüfung nicht mehr zu rechnen ist.

8

Rechtskontrolle

Unberührt von der Zuständigkeit für die Beurteilung und Überbeurteilung (§ 9 BeurtVO JM) bleibt das Recht der gemäß § 8 JustG NRW nächsthöheren dienstvorgesetzten Stelle, die dienstliche Beurteilung einer Rechtskontrolle zu unterziehen sowie die Beurteilung bei Rechtsverstößen aufzuheben und eine Neubeurteilung anzuordnen.

9

Beurteilungsspiegel

Das Ergebnis eines Regelbeurteilungsdurchgangs soll den Beurteilten in Form eines Notenspiegels in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Hierbei soll der Anteil an Frauen und Männern sowie Teilzeitkräften jeweils gesondert ausgewiesen werden, soweit die Anonymität der Beurteilungen gewahrt bleibt. Das Nähere hierzu regelt das Ministerium der Justiz durch Erlass.

10

Sondervorschriften

10.1

Bei der Beurteilung von Teilzeitkräften ist § 13 Absatz 4 Satz 3 LGG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

10.2

Bei der Beurteilung von Schwerbehinderten und diesen nach § 151 SGB IX gleichgestellten behinderten Menschen sind die „Richtlinien zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ und die „Gemeinsame Rahmenvereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen in die Dienststellen der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 83 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

11

Schlussvorschriften

11.1

Diese AV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 2. Mai 2005 (2000 - Z. 155) - JMBl. NRW S. 121 -, zuletzt geändert durch AV d. JM vom 4. Juli 2016, außer Kraft.

11.2

Die Maßstabkonferenzen nach Nummer 4.1 finden erstmals – zusätzlich zu den dort genannten Zeitpunkten – einmalig auch unverzüglich nach Inkrafttreten dieser AV statt. Bis zur Festlegung einheitlicher Maßstäbe nach Nummer 4.2 und Nummer 5.5 durch die Maßstabkonferenzen stellt die zur Beurteilung und gegebenenfalls zur Überbeurteilung berufene Stelle sicher, dass einheitliche Maßstäbe angewendet werden. Bereits existente Maßstäbe können solange weiter angewendet werden.



**Anforderungsprofile für Richterinnen und Richter
sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
des Landes Nordrhein-Westfalen**

	Seiten
Teil 1: Allgemeines	3
Teil 2: Gerichtsbarkeiten	9
A. Eingangsamts (BesGr. R 1)	9
B. Beförderungsamts (BesGr. R 1 mit AZ bis R 8)	13
• Ordentliche Gerichtsbarkeit	13
- Vors. RichterIn o. Vors. Richter am Landgericht	13
- RichterIn o. Richter am Oberlandesgericht	14
- Vors. RichterIn o. Vors. Richter am Oberlandesgericht	15
- RichterIn / Richter am Amtsgericht - als weitere/r Aufsicht führende/r RichterIn / Richter -	16
- Weitere Ämter mit Verwaltungsaufgaben	17
• Verwaltungsgerichtsbarkeit	18
- Vors. RichterIn o. Vors. Richter am Verwaltungsgericht	18
- RichterIn o. Richter am Oberverwaltungsgericht	19
- Vors. RichterIn o. Vors. Richter am Oberverwaltungsgericht	20
- Ämter mit Verwaltungsaufgaben	21
• Finanzgerichtsbarkeit	22
- RichterIn o. Richter am Finanzgericht	22
- Vors. RichterIn o. Vors. Richter am Finanzgericht	23
- Ämter mit Verwaltungsaufgaben	24
• Arbeitsgerichtsbarkeit	25
- Vors. RichterIn o. Vors. Richter am Landesarbeitsgericht	25
- RichterIn / Richter am Arbeitsgericht - als weitere/r Aufsicht führende/r RichterIn / Richter -	26
- Weitere Ämter mit Verwaltungsaufgaben	27
• Sozialgerichtsbarkeit	28
- RichterIn o. Richter am Landessozialgericht	28

- Vors. RichterIn o. Vors. Richter am Landessozialgericht	29
- RichterIn / Richter am Sozialgericht - als weitere/r Aufsicht führende/r RichterIn / Richter -	30
- Weitere Ämter mit Verwaltungsaufgaben	31
Teil 3: Staatsanwaltschaften	32
A. Eingangsamtsamt (BesGr. R 1)	32
B. Beförderungsamtsämter (BesGr. R 1 mit AZ bis R 6)	36
- StaatsanwältIn o. Staatsanwalt als Gruppenleitung	36
- OberstaatsanwältIn o. Oberstaatsanwalt	37
- Weitere Ämter mit Verwaltungsaufgaben	38

Teil 1: Allgemeines

A.

Anforderungsprofile für Richter- und Staatsanwaltsämter beschreiben Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften und Verhaltensweisen, welche die amtsinhabende Person vorweisen sollte, um ein Amt sachgerecht ausüben zu können. Die Anforderungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlichen Identität. Die Anforderungsprofile **ermöglichen den systematischen Abgleich zwischen dem Persönlichkeits- und dem Stellenprofil** und bilden die Grundlage für ein differenziertes, objektives und transparentes Beurteilungssystem.

B.

Anforderungsprofile gehören zum grundlegenden Instrumentarium der **Personalauswahl** und damit auch der **Personalentwicklung**. Sie dienen einer Annäherung an das Ideal der richtigen und gerechten Personalentscheidung einschließlich der optimalen Personalförderung. Sie bieten denen, die zu beurteilen und Personalentscheidungen zu treffen haben, ebenso wichtige **Orientierungspunkte** wie denen, die sich um ein Amt bewerben bzw. eine bestimmte berufliche Entwicklung anstreben. An den Anforderungsprofilen werden sich nicht nur Personalentscheidungen, sondern auch Karriereplanungen ausrichten. Die Festlegung von Anforderungsprofilen und deren Offenlegung schafft zugleich für alle Beteiligten ein Mehr an **Transparenz** und für die Betroffenen damit auch an **Akzeptanz**.

C.

Das Anforderungsprofil – gleichgültig für welches Amt in den Gerichtsbarkeiten oder im Staatsanwaltsdienst (**Basisprofil**) – gliedert sich in folgende **vier Hauptmerkmale** (bezeichnet mit römischen Ziffern) und **ihnen zugeordnete Untermerkmale** (bezeichnet mit arabischen Ziffern):

I. Sach- und Fachqualifikation

1. Fachliche Qualifikation (insbesondere Rechtskenntnisse und Rechtsanwendung)
2. Fortbildungsbereitschaft und Spezialisierungen
3. Amtsverständnis
4. Argumentations- und Überzeugungsfähigkeit
5. Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
6. Ausbildungs- und Prüfungskompetenz

II. Persönliche Qualifikation

1. Allgemeine Persönlichkeitsmerkmale
2. Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein
3. Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
4. Selbstmanagement und Organisationsfähigkeit
5. Entschlusskraft und Entscheidungsbereitschaft
6. Innovationsbereitschaft, Flexibilität und digitalisiertes Arbeiten

III. Soziale Qualifikation

1. Teamfähigkeit
2. Kommunikationsfähigkeit
3. Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit
4. Serviceorientierung

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation

1. Kommunikative Kompetenzen
2. Methodische Kompetenzen

Die den Hauptmerkmalen zugeordneten einzelnen Untermerkmale sind vollständig gedanklich zu prüfen, müssen aber im Text nicht sämtlich angesprochen werden.

Die Untermerkmale sind in Abschnitt D sowie in Teil 2 und Teil 3 jeweils mit in **Klammern** aufgeführten **Ausformungen** versehen. Diese in Klammern gesetzten Ausformungen sind jedoch allenfalls beispielhafte Erscheinungsformen eines Untermerkmals; sie sind weder abschließend noch gar verbindlich im Sinne einer abzuarbeitenden Prüfliste. Sie sollen vielmehr lediglich eine Hilfe darstellen, die die Ermittlung und Beschreibung eines Untermerkmals erleichtern könnte. Das schließt erklärtermaßen die Möglichkeit ein, Untermerkmale auch mit anderen, nicht aufgeführten Ausformungen schlüssig zu umschreiben.

D.

Das Basisprofil ist der Beurteilung jeder RichterIn und jeden Richters gleichgültig welcher Gerichtsbarkeit sowie jeder Staatsanwältin und jeden Staatsanwalts zu Grunde zu legen.

Wer ein Beförderungsamtsamt gleich welcher Art anstrebt, unterliegt zusätzlichen **besonderen Anforderungen**. Diese zusätzlichen Anforderungen im Sinne idealtypischer Qualifikationen (vgl. Abschnitt F) sind in Teil 2 Abschnitt B und Teil 3 Abschnitt B unter **Spiegelstrichen** aufgezählt und sollen die Beurteilerin oder den Beurteiler veranlassen, sich mit ihnen in der Beurteilung auseinanderzusetzen. Das bedeutet, dass sie angesprochen werden müssen. Soweit sich Ausformungen bestimmter Merkmale dagegen in Klammern wiederfinden, gilt das nicht (Abschnitt C letzter Absatz).

Bei den über das Basisprofil hinausgehenden Anforderungen ist zu unterscheiden zwischen denen **eines ausschließlich der Rechtspflege zugeordneten Beförderungsamtes** und solchen, die sich auf **Ämter mit Leitungsfunktionen** beziehen. Bei herausgehobenen Ämtern letztgenannter Art (§ 5 Absatz 2 Satz 2 BeurtVO JM) werden dem Hauptmerkmal „Führungs- und Leitungsqualifikation“ anstelle der in Abschnitt C dazu benannten Untermerkmale die folgenden Untermerkmale zugeordnet und für alle Ämter einheitlich mit den in Klammern ausgeführten Ausformungen versehen, zu denen das unter Abschnitt C letzter Absatz Gesagte gilt:

1. Lern- und Kritikfähigkeit, Flexibilität

(sucht aktiv nach Rückmeldungen anderer, wertet sie aus und setzt konstruktive Vorschläge um; ist improvisationsbereit und entwickelt neue Ideen und Lösungen; bildet sich in Verwaltungs- und Führungsthemen fort)

2. Kooperation und Teamorientierung

(stimmt Bewertungen und Entscheidungen mit anderen Entscheidungsträgern ab und arbeitet vertrauensvoll mit den Personalvertretungen zusammen; beteiligt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Entscheidungsprozessen und bezieht deren Standpunkte ein; arbeitet teamorientiert; informiert angemessen, rechtzeitig und in verständlicher Form)

3. Delegationsfähigkeit

(gibt Aufgaben und Verantwortung an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab und beachtet dabei ihre Fähigkeiten, Neigungen, Eignung und Belastung; achtet auf konkrete Bestimmung des Delegationsbereichs - Ziele, Aufgaben, Zuständigkeiten u.a. - und schließt klare Vereinbarungen; hält Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahrung der Selbstverantwortung in ihrem Delegationsbereich an und stellt die wechselseitige Information sicher; gibt rechtzeitig erforderliche korrigierende Hinweise und vermeidet unnötige Eingriffe in den Delegationsbereich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern; führt die Kontrolle sachlich und fair durch, so dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Aufgabenerfüllung unterstützt und motiviert fühlen, steht für Rückfragen zur Verfügung und gibt Hilfestellung)

4. Förderung der Gerichts- bzw. Behördenangehörigen

(beachtet die Grundsätze strategischer Personalplanung und -entwicklung und insbesondere der sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz, dem Teilhabe- und Integrationsgesetz und den gesetzlichen Vorgaben zur Inklusion schwerbehinderter Menschen und diesen gleichgestellten Menschen ergebenden Anforderungen sowie deren Umsetzung; nimmt die Fürsorgepflicht gegenüber den Gerichts- bzw. Behördenangehörigen ernst und erfüllt sie verlässlich; kennt die unterschiedlichen strukturierten Gesprächsformate, wirkt aktiv auf die Durchführung hin und nimmt sich ausreichend Zeit; setzt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im eigenen Führungsbereich gezielt ein, um deren Stärken zu entwickeln und Schwächen abzu-

bauen; ermuntert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu selbstverantwortlichem Arbeiten und zur aktiven Mitgestaltung der Prozesse; wirkt aktiv auf die Gleichstellung hin; unterstützt das Gesundheitsmanagement in der Behörde; verfügt über digitale Führungskompetenzen, insbesondere über eine eigene Digital-/IT-Kompetenz, Kompetenzen im Changemanagement sowie im output-orientierten Führen)

5. Interkulturelle Kompetenz und Diversitätskompetenz

(handelt diskriminierungsfrei, diversitätsbewusst und kultursensibel; wirkt im Dienst auf die Realisierung von Teilhabe- und Chancengerechtigkeit hin; wirkt sowohl im Einzelfall als auch strukturell Diskriminierungen und Ausgrenzungen in der Dienststelle sowohl proaktiv als auch reaktiv entgegen; nimmt an Fortbildungsangeboten und Qualifizierungsmaßnahmen für Interkulturelle Kompetenz, Diversitätskompetenz und Antidiskriminierung teil und fördert die entsprechende Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

6. Motivierungsgeschick

(wirkt motivierend durch vorbildliches Handeln; erkennt und berücksichtigt leistungs- und verhaltensbeeinflussende Faktoren; erkennt rechtzeitig Leistungs- und Verhaltensänderungen und reagiert darauf; hebt Positives hervor und erkennt Leistungen an; fördert Initiativen der Bediensteten)

7. Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit

(erkennt Konfliktpotentiale frühzeitig und wirkt mäßigend auf die Beteiligten ein; kann Konflikte aushalten, hält die Beteiligten zu selbstverantwortlicher Konfliktregelung an und greift ggf. vermittelnd ein; spricht Konflikte offen an und sucht nach tragfähigen Lösungen)

8. Strukturierungsfähigkeit

(handelt prozessorientiert und kann die jeweiligen Aufgaben in Schritten darstellen; kann komplexe Sachverhalte untergliedern und verständlich im Gesamtzusammenhang erläutern; kann Abläufe mit Blick für das Machbare nach Prioritäten organisieren)

9. Zielorientierung

(ist in Prozessen impulsgebend und zielorientiert; kann klare Ziele benennen, sie konstruktiv erläutern und anderen gegenüber dafür werben; arbeitet mit klaren Zielvereinbarungen, kontrolliert deren Einhaltung und wird bei Abweichungen rechtzeitig steuernd aktiv; kann strategische von operativen Zielen unterscheiden und handelt entsprechend)

10. Entscheidungsfähigkeit

(überblickt und berücksichtigt Gesamtzusammenhänge und wägt Folgewirkungen von Entscheidungen ab; trifft und vertritt Entscheidungen auch dann, wenn sie den Betroffenen unliebsam sind)

11. Unternehmerisches Denken und Handeln in der Verwaltung

(berücksichtigt bei Planungen und Entscheidungen einen ökonomischen Einsatz aller Ressourcen - Zeit, Sachmittel, Geld und Personen-; formuliert und steuert Budgets transparent; achtet auf qualitätsorientiertes Controlling; sucht Schwachstellen und Stärken und initiiert Verbesserungen; initiiert und fördert Organisations- und Personalentwicklung)

12. Loyalität

(trägt bindende Entscheidungen mit und setzt sie um; stellt sich erforderlichenfalls vor die Bediensteten)

13. Repräsentationsfähigkeit

(vertritt das Gericht aktiv und überzeugend nach innen und außen)

E.

Insgesamt gehen die Anforderungsprofile von einem **einheitlichen Bild** des Richter- und weithin auch des staatsanwaltlichen Amtes aus; sie sind deshalb im Wesentlichen deckungsgleich. Für die Gerichtsbarkeiten wird daher das Anforderungsprofil für das Eingangsamts der Besoldungsgruppe R 1 einheitlich vorangestellt. Die Anforderungsprofile für die Beförderungsämt werden demgegenüber der besseren Handhabbarkeit wegen für jedes Amt besonders aufgeführt. Soweit in den Anforderungsprofilen der einzelnen Gerichtsbarkeiten oder des Staatsanwaltsdienstes ausnahmsweise unterschiedliche Ausformungen einzelner Untermerkmale (vgl. oben Abschnitt C letzter Absatz) enthalten sind, sind sie in ihrer Differenziertheit Ausdruck der Besonderheiten der einzelnen Dienstzweige.

F.

Die Anforderungsprofile beschreiben **idealtypische Qualifikationen**. Deshalb können sie erfahrungsgemäß durchweg **nur annäherungsweise mit unterschiedlicher Ausprägung** erreicht werden. Dabei versteht es sich, dass weniger entwickelte oder gar fehlende Untermerkmale durch andere stärker ausgeprägte **kompensiert** werden können. Dies sollte sich möglichst in **differenzierten, persönlichkeitsnahen Bewerbungen** von Fähigkeiten und Leistungen einerseits und ggf. der Eignung andererseits niederschlagen. Bei Auswahlentscheidungen geht es darum festzustellen, wer in der Gesamtschau den Anforderungen am ehesten gerecht wird.

Für Beförderungsämt gilt grundsätzlich, dass die **Anforderungen graduell** mit der statusrechtlichen, d. h. besoldungsmäßig höheren Ausweisung der Funktion **steigen**. Entsprechend strengere Maßstäbe sind deshalb an Fähigkeiten, Leistungen und Eignung anzulegen. Mit anderen Worten: Die Anforderungen sollten idealtypisch in desto stärkerem Maße erfüllt sein, je höher das angestrebte oder innegehabte Amt

eingestuft ist. Bei der Besetzung von Beförderungsmämtern in den Fachgerichtsbarkeiten kommt einer dortigen Vortätigkeit besondere Bedeutung zu.

Das gilt erst recht bei den unterschiedlichen **Ämtern der Behördenleiterinnen und -leiter** sowie ihrer **ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertreter**. So sehr sich auch die Grundvoraussetzungen für jede Behördenleiteraufgabe gleichen, so sehr **unterscheiden sich die Anforderungen graduell** mit steigender Bedeutung des Amtes und seiner Verantwortung. Das darf allerdings nicht an fixen Messzahlen in Form von Ausprägungsgraden festgemacht werden, sondern muss einer Abwägung im Einzelfall vorbehalten bleiben. Letztlich ist entscheidend, ob und – im Konkurrenzfall – inwieweit den **amtsangemessenen Anforderungen** genügt wird. Nur so erscheint gewährleistet, dass bei Personalentscheidungen dem Prinzip der Bestenauslese entsprochen wird.

Teil 2: Gerichtbarkeiten

A.

Eingangsamtsamt (BesGr. R 1)

**Richterin oder Richter am Amts- oder Landgericht,
Richterin oder Richter am Verwaltungsgericht,
Richterin oder Richter am Arbeitsgericht,
Richterin oder Richter am Sozialgericht
sowie für das Richterverhältnis als
Richterin oder Richter kraft Auftrags bzw. auf Probe
in der Finanzgerichtsbarkeit**

I. Sach- und Fachqualifikation:

1. Fachliche Qualifikation (insb. Rechtskenntnisse und Rechtsanwendung)
(verfügt über breit gefächerte Rechtskenntnisse im Allgemeinen, Kenntnisse des Prozessrechts und des materiellen Rechts der betreffenden Gerichtsbarkeit im Besonderen sowie die Fähigkeit zu ihrer praxisgerechten Anwendung; beherrscht die juristische Methodenlehre; kann selbständig neue Rechtsgebiete erschließen; kann Sachverhalte schnell erfassen und Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden; arbeitet strukturiert und gründlich unter Auswertung von Rechtsprechung und Literatur; kann analytisch denken; besitzt gutes Urteilsvermögen und Judiz; hat Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge - soziale, wirtschaftliche, technische, politische -; verfügt über eine gute Allgemeinbildung und ist tagespolitisch informiert; verfügt über Erfahrung im Arbeitsleben sowie über Menschenkenntnis und Lebenserfahrung)
2. Fortbildungsbereitschaft und Spezialisierungen
(bildet sich fachlich und übergreifend fort; verfügt über vertiefte Kenntnisse in speziellen Rechtsgebieten; ist bereit, sich – immer wieder neu – zu spezialisieren)
3. Amtsverständnis
(ist unparteiisch ohne Ansehen der Person; wahrt Distanz und übt Zurückhaltung; prüft die Möglichkeit eigener Voreingenommenheit; wehrt Einflussnahmen und Einflussmöglichkeiten ab; bedenkt – auch bei der Nutzung sozialer Netzwerke und Messenger – die Auswirkungen des privaten Handelns auf das Amt; zeigt im Dienst – soweit veranlasst – Zivilcourage; ist sich der inneren und äußeren Unabhängigkeit bewusst)
4. Argumentations- und Überzeugungsfähigkeit
(formuliert klar und verständlich; stellt auch komplexe Sachverhalte verständlich dar und bringt sie "auf den Punkt"; argumentiert schlüssig und methodisch)

korrekt; begründet eingehend, individuell und konkret; vermeidet wissenschaftliche Überfrachtung; subsumiert genau; zeigt sich aufgeschlossen gegenüber Einwänden und setzt sich argumentativ mit ihnen auseinander)

5. Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick

(bereitet sich sorgfältig vor; hat sichere und präzise Aktenkenntnis; strukturiert den Verfahrensablauf; verfügt über ein gutes Reaktionsvermögen; zeigt klare Grenzen auf; hat Einfühlungsvermögen, nimmt Rücksicht auf persönliche Fähigkeiten und Schwächen; beruhigt, hat Verständnis, unterstützt, zeigt Sensibilität und ist geduldig - schafft eine konstruktive und vertrauensvolle Atmosphäre ; tritt in der Verhandlung sicher und höflich auf; schützt Beteiligte vor ungerechtfertigten Angriffen; erkennt die Möglichkeiten für gütliche Einigungen und fördert sie)

6. Ausbildungs- und Prüfungskompetenz

(bindet Referendarinnen oder Referendare in die tägliche Arbeit ein; kümmert sich sorgfältig auch um die Einarbeitung der Berufsanfängerinnen und -anfänger; ist grundsätzlich bereit, die Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften zu übernehmen; ist bereit, sich als Prüferin oder Prüfer nach dem Juristenausbildungsgesetz NRW und als Dozentin oder Dozent in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz zu engagieren)

II. **Persönliche Qualifikation:**

1. Allgemeine Persönlichkeitsmerkmale

(ist vielseitig interessiert; erkennt Leistungen Anderer an; verfügt über natürliche Autorität; tritt sicher und mit guten Umgangsformen souverän und gelassen auf; stellt sich auch schwierigen Anforderungen; ist emotional kontrolliert, besonnen und bewahrt die Ruhe; steuert eigenes Verhalten auch in kritischen Situationen; ist zur Selbstreflexion fähig; kennt eigene Stärken und Schwächen und baut aktiv erkannte Defizite ab; verfügt über die Fähigkeit, Menschen verschiedenster Herkunft aufgeschlossen zu begegnen, sowie die Bereitschaft, sich kulturbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und diese anzuwenden; ist in der Lage, die Unterschiede zwischen Menschen bewusst wahrzunehmen und sie in ihrer Vielfalt wertzuschätzen – unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung oder einer Behinderung; tritt im Dienst Diskriminierungen und Ausgrenzungen entgegen, sobald diese wahrgenommen werden)

2. Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein

(ist sich der gesellschaftlichen Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst; übernimmt Verantwortung auch für die innere Organisation; kann Folgen von Entscheidungen abschätzen; erledigt Aufgaben sorgfältig und sachgerecht;

stellt für Gerichtsangehörige und Verfahrensbeteiligte im Umfang des jeweiligen Arbeitskraftanteils die eigene Erreichbarkeit – auch in digitaler Form – sicher; bindet ehrenamtliche Richterinnen oder Richter gleichberechtigt ein; setzt personelle und sächliche Ressourcen effizient ein; ist aufgeschlossen für die Belange der anderen Justizangehörigen)

3. Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit

(ist psychisch und physisch belastbar und kennt die eigenen Grenzen; ist zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben bereit; arbeitet trotz Leistungsdrucks schnell und konzentriert; hält Qualitätsstandard bei Mehrarbeit; hält Druck Stand und bewahrt Ruhe; ergreift Initiative; zeigt Hilfsbereitschaft)

4. Selbstmanagement und Organisationsfähigkeit

(plant die eigene Arbeit und Zeit, setzt Prioritäten; arbeitet eigenständig und zielorientiert; gestaltet die eigenen Arbeitsabläufe effektiv und optimiert sie; setzt den eigenen Arbeitsplan Schritt für Schritt um; kann sich selbst und andere motivieren; delegiert sachgerecht; nimmt Rücksicht auf Arbeitsabläufe; plant bei der Terminierung Belange der Beteiligten ein)

5. Entschlusskraft und Entscheidungsbereitschaft

(gewährt angemessen zügigen Rechtsschutz; erkennt Entscheidungsreife oder führt sie herbei; trifft Entscheidungen zügig und eigenverantwortlich; scheut sich nicht vor notwendigen Auseinandersetzungen)

6. Innovationsbereitschaft, Flexibilität und digitalisiertes Arbeiten

(ist aufgeschlossen gegenüber neuen Arbeitstechniken und -methoden sowie offen für die Modernisierung der Justiz; nimmt neue Erfahrungen auf und entwickelt neue Ideen und Lösungen; reagiert auf Situationsveränderungen; ist bereit, sich in unterschiedliche Gerichts- und Behördenstrukturen – auch in anderen Gerichtsbarkeiten und Behörden (ggf. auch außerhalb der Justiz) – einzubinden und zeitweise abordnen zu lassen; verfügt über IT-Kenntnisse und ist bereit, sich neue Kenntnisse weiter anzueignen; setzt digitale Technologien im Arbeitsalltag ein)

III. Soziale Qualifikation:

1. Teamfähigkeit

(gibt Informationen, Erfahrungen, Kenntnisse und Lösungen weiter; fördert den Wissenstransfer (auch von Spezialwissen aus Sonderzuständigkeiten); fördert und stärkt das Wir-Gefühl; integriert sich und Andere; erarbeitet gemeinsam Lösungen; sucht das Gespräch und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner; stellt Kontakte her)

2. Kommunikationsfähigkeit
(geht auf andere zu; hört aktiv zu und lässt ausreden; drückt sich klar und verständlich aus; argumentiert sachlich und appelliert an Sachlichkeit; macht Entscheidungen transparent; spricht Probleme an und sucht nach Lösungen; fördert den Erfahrungsaustausch)
3. Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit
(bedenkt Argumente Anderer und ist kompromissbereit; verhält sich fair und kollegial und fordert dies auch ein; streitet und kritisiert konstruktiv; weicht notwendigen Entscheidungen nicht aus; ermittelt Konfliktgründe; bezieht klare Positionen; wirbt um Verständnis und gleicht aus)
4. Serviceorientierung
(beachtet – auch bei der Terminierung – die Interessen der Beteiligten und die Belange der Zeugen; ist freundlich und höflich; hält Absprachen ein; nimmt sich Zeit)

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

1. Kommunikative Kompetenzen
(gibt Rückmeldung über Arbeitsergebnisse; traut Anderen etwas zu; stellt - insbesondere mit der Serviceeinheit - ein positives Arbeitsklima her; gibt klare Anweisungen; fordert Mitwirkung ein und motiviert; ist aufgeschlossen für die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
2. Methodische Kompetenzen
(ist fähig, gemeinsam zu gestaltende Arbeitsprozesse - auch ohne förmliche Dienstaufsichts- oder Weisungsbefugnisse - zu strukturieren; erledigt Aufgaben in der und durch die Zusammenarbeit mit anderen Personen innerhalb oder außerhalb der eigenen Dienststelle zielorientiert)

B.

Beförderungsämter

Ordentliche Gerichtsbarkeit

**Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landgericht
(BesGr. R 2)**

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- war nach Vollendung von zwei Jahren ab der Einstellung in den Justizdienst jeweils mindestens ein Jahr mit der Bearbeitung von Zivil- und Strafsachen befasst (erfolgt die Befassung mit Zivilsachen bzw. mit Strafsachen mit weniger als der vollen oder der nach § 8 Absatz 3 BeurVO JM als voll geltenden Arbeitszeit, so wird die jeweilige Befassung entsprechend ihrem Verhältnis zur vollen bzw. als voll geltenden Arbeitszeit angerechnet)
- verfügt über ein besonderes Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
- fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Kammer und wirkt auf deren klare und nachvollziehbare Strukturierung hin
- setzt sich vertieft mit Rechtsproblemen auseinander und erkennt die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

2. Methodische Kompetenzen

(organisiert die Arbeit der Kammer rationell und effizient; wirkt durch hohen Arbeitseinsatz als Vorbild; stellt im Umfang des jeweiligen Arbeitskraftanteils die eigene Erreichbarkeit – auch in digitaler Form – sicher; vertritt die Interessen der Kammer und ihrer Mitglieder gegenüber dem Präsidium und der Gerichtsverwaltung und berücksichtigt dabei die Belange des Gerichts; leitet Nachwuchskräfte an, integriert und motiviert sie und die anderen Mitglieder der Kammer; erkennt die Stärken und Schwächen der Mitglieder der Kammer und berücksichtigt sie)

**Richterin oder Richter am Oberlandesgericht
(BesGr. R 2)**

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- verfügt über nach Vollendung von zwei Jahren ab der Einstellung in den Justizdienst erworbene Erfahrungen in der Bearbeitung verschiedener möglichst erstinstanzlicher Dezernate an einem Amts- oder Landgericht
- arbeitet, wo es nötig ist, wissenschaftlich vertieft

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (BesGr. R 3)

In Ergänzung des Anforderungsprofils der Richterin oder des Richters am Oberlandesgericht:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- hat sich bewährt
 - in verschiedenen Senaten eines Oberlandesgerichts oder
 - als Stellvertreter/in einer/eines Vorsitzenden eines Senats oder
 - in einem Senat eines Oberlandesgerichts und in einem anderen Beförderungsamtsamt oder
 - als Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landgericht möglichst in verschiedenen Kammern
- verfügt über ein besonderes Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
- fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Senates und wirkt auf deren klare und nachvollziehbare Strukturierung hin
- setzt sich vertieft mit Rechtsproblemen auseinander und erkennt die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

2. Methodische Kompetenzen

(organisiert die Arbeit im Senat rationell und effizient; wirkt durch hohen Arbeitsinsatz als Vorbild; stellt im Umfang des jeweiligen Arbeitskraftanteils die eigene Erreichbarkeit – auch in digitaler Form – sicher; vertritt die Interessen des Senates und seiner Mitglieder gegenüber dem Präsidium und der Gerichtsverwaltung und berücksichtigt dabei die Belange des Gerichts; leitet Nachwuchskräfte an, integriert und motiviert sie und die anderen Mitglieder des Senates; erkennt die Stärken und Schwächen der Mitglieder des Senates und berücksichtigt sie)

Richterin oder Richter am Amtsgericht
- als weitere/r Aufsicht führende/r Richterin / Richter -
(BesGr. R 2)

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- verfügt über nach Vollendung von zwei Jahren ab der Einstellung in den Justizdienst erworbene Erfahrungen in möglichst drei verschiedenen vorzugsweise amtsgerichtlichen Aufgabenbereichen für jeweils mindestens ein Jahr; als jeweils ein Aufgabenbereich ist anzusehen:

- Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen;
- Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldsachen;
- Familiensachen;
- Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und Abschiebehafthsachen;
- Registersachen;
- Insolvenzsachen;
- Nachlasssachen;
- Landwirtschaftssachen;
- gemischter Bereitschaftsdienst.

(Erfolgt die Befassung mit einem Aufgabenbereich mit weniger als der vollen oder der nach § 8 Absatz 3 BeurVO JM als voll geltenden Arbeitszeit, so wird die jeweilige Befassung entsprechend ihrem Verhältnis zur vollen bzw. als voll geltenden Arbeitszeit angerechnet.)

- verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten der Justiz; ist jedenfalls ausdrücklich bereit und nach dem beruflichen Werdegang in der Lage, Aufgaben der Gerichtsverwaltung zu übernehmen

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

- verfügt über die Bereitschaft zur Anleitung in verschiedenen Arbeitsgebieten, kann motivieren und beurteilen
- verfügt für die wahrzunehmenden Aufgaben über Motivierungsgeschick, Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit
- verfügt über einen kooperativen Arbeitsstil und Teamorientierung

**Ämter
der Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte,
der Präsidentinnen und Präsidenten der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte
sowie deren ständige Vertreterinnen und Vertreter
(BesGr. R 1 mit AZ bis R 8)**

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten in der Justiz, möglichst auf verschiedenen Ebenen im Verwaltungsaufbau
- genügt, sofern mit dem Amt der Vorsitz in einem Spruchkörper verbunden ist, den besonderen Anforderungen, die an die Vorsitzenden der Spruchkörper des jeweiligen Gerichts gestellt werden
- verfügt, sofern es sich um ein amtsgerichtliches Leitungsamt handelt, über nach Vollendung von zwei Jahren ab der Einstellung in den Justizdienst bei einem Amts- oder Landgericht erworbene Erfahrungen in möglichst drei verschiedenen Aufgabenbereichen für jeweils mindestens ein Jahr (Zivil- und Zwangsvollstreckungssachen; Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldsachen; Familiensachen; Betreuungs-, Unterbringungs-, Freiheitsentziehungs- und Abschiebehaftsachen; Registersachen; Insolvenzsachen; Nachlasssachen; Landwirtschaftssachen; gemischter Bereitschaftsdienst; erfolgt die Befassung mit einem Aufgabenbereich mit weniger als der vollen oder der nach § 8 Absatz 3 BeurtVO JM als voll geltenden Arbeitszeit, so wird die jeweilige Befassung entsprechend ihrem Verhältnis zur vollen bzw. als voll geltenden Arbeitszeit angerechnet)

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

s. die in Teil 1 Abschnitt D aufgelisteten Untermerkmale und Ausformungen

Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht (BesGr. R 2)

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- verfügt über Querschnittserfahrungen in zahlreichen Rechtsgebieten des besonderen Verwaltungsrechts
- verfügt über ein besonderes Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
- fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Kammer und wirkt auf deren klare und nachvollziehbare Strukturierung hin
- setzt sich vertieft mit Rechtsproblemen auseinander und erkennt die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

2. Methodische Kompetenzen

(organisiert die Arbeit der Kammer rationell und effizient; wirkt durch hohen Arbeitseinsatz als Vorbild; stellt im Umfang des jeweiligen Arbeitskraftanteils die eigene Erreichbarkeit – auch in digitaler Form – sicher; vertritt die Interessen der Kammer und ihrer Mitglieder gegenüber dem Präsidium und der Gerichtsverwaltung und berücksichtigt dabei die Belange des Gerichts; leitet Nachwuchskräfte an, integriert und motiviert sie und die anderen Mitglieder der Kammer; erkennt die Stärken und Schwächen der Mitglieder der Kammer und berücksichtigt sie)

**Richterin oder Richter am Oberverwaltungsgericht
(BesGr. R 2)**

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- verfügt über Querschnittserfahrungen in zahlreichen Rechtsgebieten des besonderen Verwaltungsrechts
- arbeitet, wo es nötig ist, wissenschaftlich vertieft

**Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter
am Oberverwaltungsgericht
(BesGr. R 3)**

In Ergänzung des Anforderungsprofils der Richterin oder des Richters am Oberverwaltungsgericht:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- hat sich in einem Beförderungsamtsamt der Verwaltungsgerichtsbarkeit bewährt
- verfügt über ein besonderes Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
- fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Senats und wirkt auf deren klare und nachvollziehbare Strukturierung hin
- setzt sich vertieft mit Rechtsproblemen auseinander und erkennt die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

2. Methodische Kompetenzen

(organisiert die Arbeit im Senat rationell und effizient wirkt; durch hohen Arbeits-einsatz als Vorbild; stellt im Umfang des jeweiligen Arbeitskraftanteils die eigene Erreichbarkeit – auch in digitaler Form – sicher; vertritt die Interessen des Senats und seiner Mitglieder gegenüber dem Präsidium und der Gerichtsverwaltung und berücksichtigt dabei die Belange des Gerichts; leitet Nachwuchskräfte an, integriert und motiviert sie und die anderen Mitglieder des Spruchkörpers; erkennt die Stärken und Schwächen der Mitglieder des Senats und berücksichtigt sie)

**Ämter
der Präsidentinnen oder Präsidenten der Verwaltungsgerichte
und des Oberverwaltungsgerichts
sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter
(BesGr. R 2 mit AZ bis R 8)**

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten in der Justiz, möglichst auf verschiedenen Ebenen im Verwaltungsaufbau
- genügt den Anforderungen, die an die Vorsitzenden der Spruchkörper des jeweiligen Gerichts gestellt werden

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

s. die in Teil A Abschnitt D aufgelisteten Untermerkmale und Ausformungen

Finanzgerichtsbarkeit

Richterin oder Richter am Finanzgericht (BesGr. R 2)

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- verfügt über fundierte Steuerrechtskenntnisse
- arbeitet, wo es nötig ist, wissenschaftlich vertieft

**Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter
am Finanzgericht
(BesGr. R 3)**

In Ergänzung des Profils der Richterin oder des Richters am Finanzgericht:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- hat sich als Richterin oder Richter am Finanzgericht in möglichst mehreren Senaten bewährt
- beherrscht Strukturen und System des Steuerrechts
- verfügt über ein besonderes Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
- fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Senats und wirkt auf deren klare und nachvollziehbare Strukturierung hin
- setzt sich vertieft mit Rechtsproblemen auseinander und erkennt die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

2. Methodische Kompetenzen

(organisiert die Arbeit im Senat rationell und effizient; wirkt durch hohen Arbeits-einsatz als Vorbild; stellt im Umfang des jeweiligen Arbeitskraftanteils die eigene Erreichbarkeit – auch in digitaler Form – sicher; vertritt die Interessen des Senats und seiner Mitglieder gegenüber dem Präsidium und der Gerichtsverwaltung und berücksichtigt dabei die Belange des Gerichts; leitet Nachwuchskräfte an, integriert und motiviert sie und die anderen Mitglieder des Senats; erkennt die Stärken und Schwächen der Mitglieder des Senats und berücksichtigt sie)

**Ämter
der Präsidentinnen oder Präsidenten der Finanzgerichte
sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter
(BesGr. R 6 und R 3 mit AZ)**

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten in der Justiz, möglichst auf verschiedenen Ebenen im Verwaltungsaufbau oder in verschiedenen Bereichen des gerichtlichen Verwaltungsaufbaus
- genügt den Anforderungen, die an die Vorsitzende Richterin oder den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht gestellt werden

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

s. die in Teil A Abschnitt D aufgelisteten Untermerkmale und Ausformungen

Arbeitsgerichtsbarkeit

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht (BesGr. R 3)

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- hat sich langjährig beim Arbeitsgericht bewährt
- verfügt über ein besonderes Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
- fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Kammer und wirkt auf deren klare und nachvollziehbare Strukturierung hin
- setzt sich vertieft mit Rechtsproblemen auseinander und erkennt die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

**Richterin oder Richter am Arbeitsgericht
- als weitere/r Aufsicht führende/r Richterin / Richter -
(BesGr. R 2)**

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- hat sich mehrjährig beim Arbeitsgericht bewährt
- ist bereit und in der Lage, Aufgaben der Gerichtsverwaltung zu übernehmen

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

- verfügt über die Bereitschaft zur Anleitung in verschiedenen Arbeitsgebieten; kann motivieren und beurteilen
- verfügt für die wahrzunehmenden Aufgaben über Motivierungsgeschick, Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit
- verfügt über einen kooperativen Arbeitsstil und Teamorientierung

**Ämter
der Direktorin oder des Direktors des Arbeitsgerichts,
der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesarbeitsgerichts
sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
(BesGr. R 1 mit AZ bis R 6)**

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- für das Amt der Direktorin / des Direktors und das Amt der Stellvertreterin / des Stellvertreters:
 - hat sich mehrjährig beim Arbeitsgericht bewährt
 - verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung von einzelnen Verwaltungsangelegenheiten, ist zumindest bereit und in der Lage, Aufgaben der Gerichtsverwaltung zu übernehmen

- für das Amt der Präsidentin / des Präsidenten und das Amt der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten:
 - verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten in der Justiz, möglichst auf verschiedenen Ebenen im Verwaltungsaufbau
 - genügt den Anforderungen, die an die Vorsitzende Richterin oder den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht gestellt werden

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

s. die in Teil A Abschnitt D aufgelisteten Untermerkmale und Ausformungen

Sozialgerichtsbarkeit

Richterin oder Richter am Landessozialgericht (BesGr. R 2)

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- hat sich in der ersten Instanz in mindestens zwei der folgenden Rechtsgebiete über jeweils mindestens neun Monate bewährt:
 - Angelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AY)
 - Angelegenheiten nach dem SGB II einschließlich der §§ 6a und 6b BKGG (AS/BK)
 - Angelegenheiten nach dem SGB XII (SO)
 - Arbeitslosenversicherung (AL)
 - Betriebsprüfungen (Verfahren nach §§ 7a, 28p SGB IV) (BA)
 - Krankenversicherung (KR)
 - Pflegeversicherung (P)
 - Rentenversicherung (R)
 - Schwerbehindertenrecht (SB)
 - soziales Entschädigungsrecht (V)
 - Unfallversicherung (U)
 - Vertragsarztangelegenheiten (nur an den Sozialgerichten Dortmund und Düsseldorf sowie am Landessozialgericht) (KA)

(Die Bewährung setzt nicht die Befassung mit dem Rechtsgebiet mit der vollen oder nach § 8 Absatz 3 BeurtVO JM als voll geltenden Arbeitskraft voraus.)
- arbeitet, wo es nötig ist, wissenschaftlich vertieft

Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter am Landessozialgericht (BesGr. R 3)

In Ergänzung des Anforderungsprofils der Richterin oder des Richters am Landessozialgericht:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- hat sich in mindestens drei Rechtsgebieten (s. Anforderungsprofil Richterin/Richter am Landessozialgericht) über jeweils mindestens neun Monate bewährt, davon in mindestens einem dieser Rechtsgebiete als Richterin oder Richter am Landessozialgericht in insgesamt mindestens zwei Berufungssenaten (die Bewährung setzt nicht die Befassung mit dem Rechtsgebiet mit der vollen oder nach § 8 Absatz 3 BeurtVO JM als voll geltenden Arbeitskraft voraus)
- verfügt über ein besonderes Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick
- fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung des Senats und wirkt auf deren klare und nachvollziehbare Strukturierung hin
- setzt sich vertieft mit Rechtsproblemen auseinander und erkennt die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

2. Methodische Kompetenzen

(organisiert die Senatsarbeit rationell und effizient; wirkt durch hohen Arbeitseinsatz als Vorbild; stellt im Umfang des jeweiligen Arbeitskraftanteils die eigene Erreichbarkeit – auch in digitaler Form – sicher; vertritt die Interessen des Senats und seiner Mitglieder gegenüber dem Präsidium und der Gerichtsverwaltung und berücksichtigt dabei die Belange des Gerichts; leitet Nachwuchskräfte an, integriert und motiviert sie und die anderen Mitglieder des Senats; erkennt die Stärken und Schwächen der Mitglieder des Senats und berücksichtigt sie)

Richterin oder Richter am Sozialgericht
- als weitere/r Aufsicht führende/r Richterin / Richter -
(BesGr. R 2)

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachkompetenzqualifikation:

- verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung von einzelnen Verwaltungsangelegenheiten
- hat sich in der ersten Instanz in zwei Rechtsgebieten (s. Anforderungsprofil Richterin/Richter am Landessozialgericht) über jeweils mindestens neun Monate bewährt (die Bewährung setzt nicht die Befassung mit dem Rechtsgebiet mit der vollen oder nach § 8 Absatz 3 BeurVO JM als voll geltenden Arbeitskraft voraus)

IV. Führungs- und Leitungskompetenzqualifikation:

- verfügt über die Bereitschaft zur Anleitung in verschiedenen Arbeitsgebieten, kann motivieren und beurteilen

**Ämter
der Präsidentin oder des Präsidenten des Sozialgerichts,
der Präsidentin oder des Präsidenten des Landessozialgerichts
sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter
(BesGr. R 2 bis R 8)**

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- verfügt über Erfahrungen in der Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten in der Justiz, möglichst auf verschiedenen Ebenen im Verwaltungsaufbau
- genügt den Anforderungen, die an die Vorsitzenden der Spruchkörper des jeweiligen Gerichts gestellt werden und hat sich
 - für das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten in der ersten Instanz in zwei Rechtsgebieten (s. Anforderungsprofil RichterIn/Richter am Landessozialgericht) über jeweils mindestens neun Monate bewährt (die Bewährung setzt nicht die Befassung mit dem Rechtsgebiet mit der vollen oder nach § 8 Absatz 3 BeurVO JM als voll geltenden Arbeitskraft voraus)
 - für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten des Sozialgerichts in drei Rechtsgebieten (s. Anforderungsprofil RichterIn/Richter am Landessozialgericht) über jeweils mindestens neun Monate bewährt (die Bewährung setzt nicht die Befassung mit dem Rechtsgebiet mit der vollen oder nach § 8 Absatz 3 BeurVO JM als voll geltenden Arbeitskraft voraus)

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

s. die in Teil A Abschnitt D aufgelisteten Untermerkmale und Ausformungen

Teil 3: Staatsanwaltschaften

A. Eingangsamtsamt (BesGr. R 1)

Staatsanwältin oder Staatsanwalt

I. Sach- und Fachqualifikation:

1. Fachliche Qualifikation

(verfügt über breit gefächerte Rechtskenntnisse sowie die Fähigkeit zu ihrer praxisgerechten Anwendung; beherrscht die juristische Methodenlehre; kann selbständig neue Rechtsgebiete erschließen; kann Sachverhalte schnell erfassen und Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden; arbeitet strukturiert und gründlich unter Auswertung von Rechtsprechung und Literatur; kann analytisch denken; besitzt gutes Urteilsvermögen und Judiz; hat Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge - soziale, wirtschaftliche, technische, politische -; verfügt über eine gute Allgemeinbildung und ist tagespolitisch informiert; verfügt über Erfahrung im Arbeitsleben sowie über Menschenkenntnis und Lebenserfahrung; verfügt über Kenntnisse der RiStBV und einschlägiger Verwaltungsvorschriften, Grundkenntnisse der Gerichtsmedizin und der forensischen Psychiatrie)

2. Fortbildungsbereitschaft und Spezialisierungen

(bildet sich fachlich und übergreifend fort; verfügt über vertiefte Kenntnisse in speziellen Rechtsgebieten; ist bereit, sich - immer wieder neu - zu spezialisieren)

3. Amtsverständnis

(ist unparteiisch ohne Ansehen der Person; wahrt Distanz und übt Zurückhaltung; prüft die Möglichkeit eigener Voreingenommenheit; wehrt Einflussnahmen und Einflussmöglichkeiten ab; bedenkt – auch bei der Nutzung sozialer Netzwerke und Messenger – die Auswirkungen des privaten Handelns auf das Amt; zeigt im Dienst – soweit veranlasst – Zivilcourage; zeigt keine Scheu vor Unannehmlichkeiten)

4. Argumentations- und Überzeugungsfähigkeit

(formuliert klar und verständlich; stellt auch komplexe Sachverhalte verständlich dar und bringt sie "auf den Punkt"; argumentiert schlüssig und methodisch korrekt; begründet eingehend, individuell und konkret; vermeidet wissenschaftliche Überfrachtung; subsumiert genau; zeigt sich aufgeschlossen gegenüber Einwänden und setzt sich argumentativ mit ihnen auseinander)

5. Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick

(bereitet sich sorgfältig vor; hat sichere und präzise Aktenkenntnis; strukturiert den Verfahrensablauf; verfügt über ein gutes Reaktionsvermögen; zeigt klare Grenzen auf; hat Einfühlungsvermögen, nimmt Rücksicht auf persönliche Fähigkeiten und Schwächen; beruhigt, hat Verständnis, unterstützt, zeigt Sensibilität und ist geduldig; schafft eine konstruktive und vertrauensvolle Atmosphäre; tritt in der Verhandlung sicher und höflich auf; schützt Beteiligte vor ungerechtfertigten Angriffen)

6. Ausbildungs- und Prüfungskompetenz

(bindet Referendarinnen oder Referendare in die tägliche Arbeit ein; kümmert sich sorgfältig ggf. auch um die Einarbeitung der Berufsanfängerinnen und -anfänger; ist grundsätzlich bereit, die Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften zu übernehmen; ist bereit, sich als Prüferin oder Prüfer nach dem Juristenausbildungsgesetz NRW und als Dozentin oder Dozent in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz zu engagieren)

II. **Persönliche Qualifikation:**

1. Allgemeine Persönlichkeitsmerkmale

(ist vielseitig interessiert; erkennt Leistungen Anderer an; verfügt über natürliche Autorität; tritt sicher und mit guten Umgangsformen souverän und gelassen auf; stellt sich auch schwierigen Anforderungen; ist emotional kontrolliert, besonnen und bewahrt die Ruhe; steuert eigenes Verhalten auch in kritischen Situationen; ist zur Selbstreflexion fähig; kennt eigene Stärken und Schwächen und baut aktiv erkannte Defizite ab; verfügt über die Fähigkeit, Menschen verschiedenster Herkunft aufgeschlossen zu begegnen sowie die Bereitschaft, sich kulturbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und diese anzuwenden; ist in der Lage, die Unterschiede zwischen Menschen bewusst wahrzunehmen und sie in ihrer Vielfalt wertzuschätzen – unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung oder einer Behinderung; tritt im Dienst Diskriminierungen und Ausgrenzungen entgegen, sobald diese wahrgenommen werden)

2. Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein

(ist sich der gesellschaftlichen Verantwortung und Vorbildfunktion bewusst; übernimmt Verantwortung auch für die innere Organisation; kann Folgen von Entscheidungen abschätzen; erledigt Aufgaben sorgfältig und sachgerecht; stellt im Umfang des jeweiligen Arbeitskraftanteils die eigene Erreichbarkeit – auch in digitaler Form – sicher; setzt personelle und sächliche Ressourcen effizient ein; ist aufgeschlossen für die Belange der anderen Justizangehörigen; geht verantwortlich mit hohem Arbeitsanfall um)

3. Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit
(ist psychisch und physisch belastbar und kennt die eigenen Grenzen; ist zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben bereit; arbeitet trotz Leistungsdrucks schnell und konzentriert; hält Qualitätsstandard bei Mehrarbeit; hält Druck Stand und bewahrt Ruhe; ergreift Initiative; zeigt Hilfsbereitschaft)
4. Selbstmanagement und Organisationsfähigkeit
(plant die eigene Arbeit und Zeit, setzt Prioritäten; arbeitet eigenständig und zielorientiert; gestaltet die eigenen Arbeitsabläufe effektiv und optimiert sie; setzt den eigenen Arbeitsplan Schritt für Schritt um; kann sich selbst und andere motivieren; delegiert sachgerecht; nimmt Rücksicht auf Arbeitsabläufe; plant bei der Terminierung Belange der Beteiligten ein; denkt auch verfahrensökonomisch)
5. Entschlusskraft und Entscheidungsbereitschaft
(erkennt Entscheidungsreife oder führt sie herbei; trifft Entscheidungen zügig und eigenverantwortlich; scheut sich nicht vor notwendigen Auseinandersetzungen)
6. Innovationsbereitschaft, Flexibilität und digitalisiertes Arbeiten
(ist aufgeschlossen gegenüber neuen Arbeitstechniken und -methoden sowie offen für die Modernisierung der Justiz; nimmt neue Erfahrungen auf und entwickelt neue Ideen und Lösungen; reagiert auf Situationsveränderungen; ist bereit, sich in unterschiedliche Gerichts- und Behördenstrukturen – auch in anderen Gerichtsbarkeiten und Behörden (ggf. auch außerhalb der Justiz) – einzubinden und zeitweise abordnen zu lassen; verfügt über IT-Kenntnisse und ist bereit, sich neue Kenntnisse weiter anzueignen; setzt digitale Technologien im Arbeitsalltag ein)
7. Loyalität
(führt Weisungen zuverlässig aus; unterrichtet Vorgesetzte vollständig über wichtige Ereignisse und dienstliche Belange; trägt vollständig vor und weist auf mögliche Schwierigkeiten hin; nimmt Hinweise und Ratschläge an)

III. Soziale Qualifikation:

1. Teamfähigkeit
(gibt Informationen, Erfahrungen, Kenntnisse und Lösungen weiter; fördert den Wissenstransfer – auch von Spezialwissen aus Sonderdezernaten –; fördert und stärkt das Wir-Gefühl; integriert sich und Andere; erarbeitet gemeinsam Lösungen; sucht das Gespräch und ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner; stellt Kontakte her)

2. Kommunikationsfähigkeit

(geht auf andere zu; hört aktiv zu und lässt ausreden; drückt sich klar und verständlich aus; argumentiert sachlich und appelliert an Sachlichkeit; macht Entscheidungen transparent; spricht Probleme an und sucht nach Lösungen; fördert den Erfahrungsaustausch)

3. Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit

(bedenkt Argumente Anderer und ist kompromissbereit; verhält sich fair und kollegial und fordert dies auch ein; streitet und kritisiert konstruktiv; weicht notwendigen Entscheidungen nicht aus; ermittelt Konfliktgründe; bezieht klare Positionen; wirbt um Verständnis und gleicht aus)

4. Serviceorientierung

(beachtet – auch bei der Terminierung – die Interessen der Beteiligten und die Belange der Zeuginnen und Zeugen; ist freundlich und höflich; hält Absprachen ein; nimmt sich Zeit)

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

1. Kommunikative Kompetenzen

(gibt klare Anweisungen und sorgt auch gegenüber den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft für deren Einhaltung; gibt Rückmeldung über Arbeitsergebnisse; traut Anderen etwas zu; unterstützt Nachwuchskräfte bei der Einarbeitung und leitet sie vorbildhaft an; stellt – insbesondere mit der Serviceeinheit – ein positives Arbeitsklima her; fordert Mitwirkung ein und motiviert; ist aufgeschlossen für die Belange der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)

2. Methodische Kompetenzen

(ist fähig, gemeinsam zu gestaltende Arbeitsprozesse – auch ohne förmliche Dienstaufsichts- oder Weisungsbefugnisse – zu strukturieren; erledigt Aufgaben in der und durch die Zusammenarbeit mit anderen Personen innerhalb oder außerhalb der eigenen Dienststelle zielorientiert)

B.
Beförderungsämter
(BesGr. R 1 mit AZ bis R 6)

Staatsanwältin oder Staatsanwalt
als Gruppenleitung
(BesGr. R 1 mit AZ)

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- hat sich möglichst in mehreren Arbeits- oder Rechtsgebieten bewährt
- kann im Falle der Verhinderung der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters deren oder dessen laufende Aufgaben wahrnehmen

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

2. Methodische Kompetenzen

(setzt sich für die Belange der Abteilung und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und hat dabei auch die Interessen der anderen Abteilungen und der Behörde im Blick; kann Maßnahmen verständlich und überzeugend erklären; gleicht aus und fördert solidarisches Verhalten; nimmt als Leiterin oder Leiter einer Zweig- bzw. Nebenstelle bzw. als Dezernentin oder Dezernent im Haus des Jugendrechts die organisatorischen Aufgaben und die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sorgfältig wahr; schafft die Basis für ein vertrauensvolles Klima und vermittelt allen Diensten das Gefühl der Gleichwertigkeit)

**Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt
(BesGr. R 2)**

In Ergänzung des Basisprofils:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- hat sich in mehreren Arbeits- oder Rechtsgebieten bewährt
- setzt sich vertieft mit Rechtsproblemen auseinander und erkennt die praktischen Konsequenzen rechtlicher Lösungsansätze
- ist in der Lage, in größerem Umfang Aufgaben in der Behördenverwaltung wahrzunehmen
- übt die Dienst- und Fachaufsicht verantwortungsbewusst und kommunikativ aus

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

2. Methodische Kompetenzen

(setzt Personal sachgerecht ein; leitet es kooperativ an und fördert es unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes; setzt sich für die Belange der Abteilung und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein und hat dabei auch die Interessen der anderen Abteilungen und der Behörde im Blick; kann Maßnahmen verständlich und überzeugend erklären; gleicht aus und fördert solidarisches Verhalten; erkennt Arbeitsschwerpunkte und plant und steuert Organisationsabläufe entsprechend; schafft die Basis für ein vertrauensvolles Klima und vermittelt allen Diensten das Gefühl der Gleichwertigkeit; repräsentiert die Abteilung nach außen und pflegt den Kontakt mit kooperierenden Behörden und anderen externen Partnern)

Ämter
der Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften
und der Generalstaatsanwaltschaften
sowie deren Vertreterinnen und Vertreter,
der Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte
als Leiterinnen oder Leiter einer Hauptabteilung bei einer Staatsanwaltschaft
sowie der Leitenden Oberstaatsanwältinnen oder Leitenden Oberstaatsanwälte
als Leiterinnen oder Leiter einer Abteilung bei einer Generalstaatsanwaltschaft
(BesGr. R 2 mit AZ bis R 6)

In Ergänzung des Anforderungsprofils einer Oberstaatsanwältin oder eines Oberstaatsanwalts:

I. Sach- und Fachqualifikation:

- hat sich in verschiedenen Arbeitsbereichen und Funktionen bei möglichst mehreren Strafverfolgungs- oder anderen Justizbehörden bewährt
- verfügt über besondere Kenntnisse der Verwaltungspraxis und des Beurteilungswesens
- achtet auf eine einheitliche Rechtsanwendung

IV. Führungs- und Leitungsqualifikation:

s. die in Teil A Abschnitt D aufgelisteten Untermerkmale und Ausformungen

Aufgabenbeschreibung

Fortbildungen und besondere Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum

Teilnahme an Lehrgängen, insbesondere an Fortbildungslehrgängen; eine Lehr- oder Ausbildungstätigkeit, insbesondere die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft; eine Prüfertätigkeit, insbesondere in der Staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung, Veröffentlichungen oder – soweit die oder der zu Beurteilende nicht widerspricht – die Tätigkeiten als Angehörige/r eines Richter- bzw. Staatsanwaltsrats, einer Schwerbehindertenvertretung, als soziale/r Ansprechpartner/in oder andere vergleichbare Tätigkeiten.

Beurteilungsmerkmale zu Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung

Sach- und Fachqualifikation

Fachliche Qualifikation (insbesondere Rechtskenntnisse und Rechtsanwendung); Fortbildungsbereitschaft und Spezialisierungen; Amtsverständnis; Argumentations- und Überzeugungsfähigkeit; Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick; Ausbildungs- und Prüfungskompetenz

Zwischennote: (Punkte)

Persönliche Qualifikation

Allgemeine Persönlichkeitsmerkmale; Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein; Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit; Selbstmanagement und Organisationsfähigkeit; Entschlusskraft und Entscheidungsbereitschaft; Innovationsbereitschaft, Flexibilität und digitalisiertes Arbeiten; Loyalität (ausschließlich bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten)

Zwischennote: (Punkte)

Soziale Qualifikation

Teamfähigkeit; Kommunikationsfähigkeit; Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit; Serviceorientierung

Zwischennote: (Punkte)

Führungs- und Leitungsqualifikation

Kommunikative Kompetenzen; Methodische Kompetenzen; bei Ämtern nach § 5 Abs. 2 Satz 2 BeurVO JM: Untermerkmale gemäß Nr. 5.2 BeurAV JM

Zwischennote: (Punkte)

Gesamturteil

Zusammenfassende Würdigung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung mit: hervorragend (13 - 15 Punkte), erheblich über dem Durchschnitt (10 - 12 Punkte), überdurchschnittlich (7 - 9 Punkte), den Anforderungen entsprechend (4 - 6 Punkte), unterdurchschnittlich (1 - 3 Punkte) und ungenügend (0 Punkte). Andere Gesamtbewertungen oder Zusätze sind unzulässig.

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der RichterIn/des Richters / der Staatsanwältin/des Staatsanwalts werden mit dem Gesamturteil

(Punkte)

bewertet.

Das vorstehende Gesamturteil beruht auf folgender Gewichtung der Zwischenbewertungen:

ggf. weitere Begründung (u.a. Nr. 4.2 Satz 3 der AV):

Bei Anlassbeurteilungen wegen einer Bewerbung oder der Erprobung:

Der Grad der Eignung im weiteren Sinne (Eignung i.e.S., Befähigung und fachliche Leistung) für das nachfolgend zu bezeichnende Amt ist zusammenfassend zu bewerten, und zwar mit hervorragend geeignet (13 - 15 Punkte), besonders gut geeignet (10 - 12 Punkte), gut geeignet (7 - 9 Punkte), geeignet (4 - 6 Punkte), nicht geeignet (0 - 3 Punkte). Andere Gesamtbewertungen oder Zusätze sind unzulässig.

Für das Amt als * wird die Richterin/der Richter / die Staatsanwältin/der Staatsanwalt mit folgendem Grad der Eignung im weiteren Sinne mit dem Gesamturteil

(Punkte)

bewertet.

ggf. Begründung:

[Ort], [Datum]

[Dienstvorgesetzte/r]

[ggf. „In Vertretung“]

[Name]

* Bei der dienstlichen Beurteilung aus Anlass des Abschlusses der Erprobung für jedes erste Beförderungsamts des betreffenden Dienstzweiges oder der betreffenden Gerichtsbarkeit ggf. gesondert.

Überbeurteilung

[Ort], [Datum]
[Dienstvorgesetzte/r]
[ggf. „In Vertretung“]

[Name]

**Dienstliche Beurteilungen
der Richterinnen und Richter sowie
der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
(BeurteilungsAV JM – BeurtAV JM)**

Hinweise zur Neufassung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz ist § 14 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes (LRiStaG) dahingehend geändert worden, dass das für Justiz zuständige Ministerium das Nähere zu den dienstlichen Beurteilungen und zur Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durch Rechtsverordnungen zu regeln hat. Diese Gesetzesänderung dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Rechtssatzvorbehalt bei dienstlichen Beurteilungen.

Die Entscheidung über das Beurteilungssystem (Regelbeurteilungen und in bestimmten Fällen Anlassbeurteilungen) und die Vorgabe der Bildung eines abschließenden Gesamturteils unter Würdigung aller Einzelmerkmale sind in § 14 LRiStaG enthalten. Weitere grundlegende Vorgaben sind durch Rechtsverordnung zu regeln.

In Umsetzung dieser Vorgaben werden die Grundsätze für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen in der „Verordnung über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Beurteilungsverordnung JM - BeurtVO JM)“ geregelt. Zur Konkretisierung dieser Grundsätze sind Einzelheiten weiterhin in einer nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 LRiStaG mitbestimmungspflichtigen Verwaltungsvorschrift zu regeln. Hierzu zählen u. a. die Festlegung der zu beurteilenden Untermerkmale einschließlich der Formulierung von beispielhaften und erläuternden Ausformungen (§ 5 Absatz 2 und 3 BeurtVO JM), die Formulierung von Anforderungsprofilen für die Eingangs- und Beförderungämter (§ 8 Absatz 1 BeurtVO JM) und die Ausgestaltung des Beurteilungsvordrucks (§ 1 Absatz 4 BeurtVO JM).

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Grundsätze)

Nummer 1.1 entspricht der Ziffer II Nummer 1 der bisherigen BeurteilungsAV.

Nummern 1.2 und 1.3 entsprechen im Wesentlichen der Ziffer II Nummer 2 der bisherigen BeurteilungsAV. In welcher Art und Weise sich die oder der zur Beurteilung berufene Dienstvorgesetzte ausreichende Kenntnisse über die oder den zu Beurteilenden verschafft, wird nicht näher vorgegeben (Ausnahme: die Vorgabe zur Einholung von Beurteilungsbeiträgen in § 9 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 BeurtVO JM sowie in § 6 Absatz 2 der Erprobungsverordnung JM - ErprobVO JM). Entscheidend bleibt wie bisher, dass die Beurteilung grundsätzlich auch auf einen persönlichen Eindruck der oder des zur Beurteilung berufenen Dienstvorgesetzten zu stützen ist. Hierzu kann sie oder er verschiedene Mittel zur Erkenntnisgewinnung einsetzen (regelmäßige Mitarbeitergespräche, Überhörungen, Aktenauswertungen o. ä.). Eine Ausnahme hiervon stellen etwa Überbeurteilungen dar, mit denen keine Abweichung beabsichtigt ist oder bei denen die Abweichung ausschließlich der Herstellung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes dient. Aus Gleichbehandlungsgründen hat die Beurteilerin oder der Beurteiler die Mittel zur Erkenntnisgewinnung einheitlich anzuwenden. Auf Wunsch sind die Beurteilungsgrundlagen offenzulegen (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 4 LRiStaG).

Zu Nummer 2 (Vordruck)

Die Beurteilung erfolgt – wie bisher – unter Verwendung eines dieser AV beigefügten Beurteilungsformulars (vgl. Ziffer IV Nr. 2 der bisherigen BeurteilungsAV). Das Formular ist aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und zur Herstellung einer größeren Vergleichbarkeit der Beurteilungen in bestimmte Felder gegliedert.

Zu Nummer 3 (Regel- und Anlassbeurteilungen)

Die in Ziffer III der bisherigen BeurteilungsAV getroffenen Regelungen finden sich nunmehr – soweit es um die grundlegenden Vorgaben geht – in den §§ 2 und 3 BeurtVO JM. Nummer 3 enthält konkretisierende Erläuterungen zu diesen Vorschriften.

Nummer 3.1 stellt zunächst klar, dass § 2 Absatz 3 BeurtVO JM eine abschließende Aufzählung der von der Regelbeurteilung ausgenommenen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte enthält. Eine Regelbeurteilung entfällt daher insbesondere dann nicht, wenn während einer Beurlaubung, Elternzeit oder Freistellung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 der Laufbahnverordnung (LVO) sowie während einer Abordnung oder Zuweisung die tatsächliche Tätigkeit im Durchschnitt des Beurteilungszeitraums bei mindestens 20 Prozent der regelmäßigen Dienstzeit lag.

Nummer 3.2 ermächtigt und verpflichtet das Ministerium der Justiz, die Grundsätze für die Nachzeichnung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend § 9 LVO durch Erlass zu bestimmen. Einzelheiten zur Nachzeichnung ergeben sich derzeit bereits aus dem Erlass des JM vom 11. August 2014 (2000 - Z. 511).

Nummer 3.3 enthält Konkretisierungen zu den Beurteilungszeiträumen:

Nummer 3.3.1 konkretisiert den Zeitraum einer Regelbeurteilung. Dies ist danach – mit Ausnahme der erstmaligen Regelbeurteilung nach der Ernennung auf Lebenszeit – der Zeitraum vom letzten Regelbeurteilungsstichtag bis zum letzten Tag vor dem aktuellen Stichtag, zu dem sie zu erstellen ist. Dies gilt auch dann, wenn innerhalb des Zeitraums eine Anlassbeurteilung ergangen ist. Die Bestimmung stellt damit sicher, dass Regelbeurteilungen nicht nur hinsichtlich ihres Erstellungszeitpunktes, sondern auch hinsichtlich der (Gesamt-)Länge des umfassten Beurteilungszeitraums vergleichbar sind.

Auch die erstmalige Regelbeurteilung nach der Ernennung auf Lebenszeit schließt – wie bisher – an das Ende der letzten Regelbeurteilung, die vor der Ernennung auf Lebenszeit erstellt wurde, an. Dadurch wird gewährleistet, dass die oder der zu Beurteilende über eine lückenlose Kette an Regelbeurteilungen verfügt.

Nummer 3.3.2 legt den Zeitraum einer Beurteilung aus Anlass einer Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamts im Sinne des § 3 Absatz 1 BeurtVO JM fest. Die Regelung trägt dazu bei, dass die Anlassbeurteilungen nicht nur hinsichtlich ihres Erstellungszeitpunktes, sondern auch hinsichtlich des Beurteilungszeitraums vergleichbar sind. Nur in Ausnahmefällen („regelmäßig“), in denen Artikel 33 Absatz 2 GG im Einzelfall etwas anderes gebietet, ist der Zeitraum abweichend festzulegen. Dies ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn eine Auswahlentscheidung infolge einer gerichtlichen Entscheidung wegen einer als rechtswidrig erachteten Beurteilung neu zu treffen ist und für die erneute Auswahlentscheidung das zu diesem Zeitpunkt aktuelle Beurteilungsbild der zu betrachtenden Bewerberinnen und Bewerber in den Blick genommen werden muss. In einem solchen Fall endet der Beurteilungszeitraum nicht mit dem Datum der Veröffentlichung der die Beurteilung veranlassenden Ausschreibung, sondern mit dem Datum der Neuerstellung.

Nummer 3.3.3 betrifft die Anlassbeurteilungen, die nach § 3 Absatz 2 und 3 BeurtVO JM zu erstellen sind, die also nicht wegen einer Bewerbung erfolgen. In diesen Fällen erstreckt sich der Beurteilungszeitraum regelmäßig vom Ende des Beurteilungszeitraums der vorangegangenen Beurteilung – unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Regel- oder Anlassbeurteilung handelt – bis zum jeweils aktuellen Beurteilungsanlass. Etwas anderes gilt nur für Anlassbeurteilungen nach Beendigung einer Erprobung im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 BeurtVO JM: hier erstreckt sich der Beurteilungszeitraum wegen des besonderen Charakters der Erprobung als einer Phase in sich geschlossener, spezifischer Bewertung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung stets (nur) auf den Zeitraum der Erprobung.

Nummer 3.4 regelt, dass beim Einbeziehen von Anlassbeurteilungen in eine zeitlich nachfolgende Beurteilung (Nummer 3.3.1 Satz 2 und Nummer 3.3.2 Satz 2) zu berücksichtigen ist, dass keine Befugnis zur nachträglichen Abänderung der Anlassbeurteilung besteht. Diese bleibt verbindlich und zwar auch für die nachfolgende Beurteilung. Dieser Umstand ist bei der Gesamtbewertung in der Beurteilung zu berücksichtigen. Die Einbeziehung der Anlassbeurteilung unter Aufrechterhaltung ihrer Verbindlichkeit sollte – zur Klarstellung – in der Beurteilung Erwähnung finden; keinesfalls sollte eine Anlassbeurteilung als bloßer „Beurteilungsbeitrag“ bezeichnet werden (vgl. zum Ganzen grundlegend BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2001 - 2 C 41.00 -, juris Rn. 17 f.; außerdem etwa VG Düsseldorf, Urteil vom 15. Oktober 2021 - 13 K 5294/20 -, n.v. [zu Nummer 2.3 der BeurteilungsAV für die Beamtinnen und Beamten]; s.a. OVG LSA, Beschl. vom 8. Juli 2019 - 1 M 81/19 -, juris Rn. 15, und NdsOVG, Beschl. vom 28. März 2007 - 5 ME 214/06 -, juris Rn. 21).

Zu Nummer 4 (Beurteilungsmaßstab)

Nummer 4.1 sieht vor, dass auf der Ebene des Ministeriums der Justiz und zeitlich nachfolgend auf der Ebene der Mittelbehörden (mit Ausnahme der Landesarbeitsgerichte und der Finanzgerichte, denen keine weiteren Beurteilerinnen und Beurteiler nachgeordnet sind) sog. Maßstabkonferenzen abgehalten werden. Diese müssen sich mindestens mit den Maßstäben für die Gewichtung der Hauptmerkmale und für die sog. Welle befassen (vgl. Nummer 4.2 Satz 4 und Nummer 5.5). Gegenstand einer Maßstabkonferenz können darüber hinaus Beurteilungsgrundsätze sein, die sich mit den „regelmäßigen Leistungsentwicklungen“, etwa in der Probezeit, zur Verplanung oder zur Erprobungsreife, befassen (vgl. etwa zur Rechtmäßigkeit der Beurteilungsgrundsätze des Ministeriums der Justiz für den Beamtenbereich im Justizvollzug: OVG NRW, Beschl. vom 8. September 2014 - 6 B 894/14 -, juris). Auch die Frage, wie die – nunmehr erstmals eröffnete – Bandbreite bei der Spitzennote „hervorragend“ (13, 14 oder 15 Punkte) regelmäßig von den Beurteilerinnen und Beurteilern leistungsgerecht zu nutzen ist, kann und sollte zum Gegenstand einer Maßstabkonferenz gemacht werden.

Nach Nummer 4.1 Satz 1 finden die Maßstabkonferenzen im ersten Quartal jedes Vorjahres statt, in dem Regelbeurteilungen erfolgen, und damit – auch mit Blick auf etwaige Mitbestimmungsverfahren, die noch im Nachgang zu der Konferenz durchzuführen sind – zeitlich hinreichend vor dem Stichtag nach § 2 Absatz 2 BeurtVO JM. Als Übergangsvorschrift sieht Nummer 10.2 zudem vor, dass die Maßstabkonferenzen einmalig auch unverzüglich nach Inkrafttreten dieser AV stattfinden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gleichberechtigtes Mitglied der Maßstabkonferenz. Zu den Maßstabkonferenzen sind außerdem mindestens ein Mitglied der zu beteiligenden Richter- und Staatsanwaltschaftsvertretung sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen hinzuzuziehen, da die verbindliche Feststellung von in einer Maßstabkonferenz entwickelten Grundsätzen für die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen der Mitbestimmung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 LRiStaG und dem Anhörungsrecht nach § 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX unterliegt. Mit Blick auf die Beteiligung des Präsidialrats in den Beförderungsangelegenheiten ist zu den Maßstabkonferenzen im Ministerium der Justiz auch ein Mitglied des Präsidialrats einzuladen. Zur Gewährleistung der Transparenz der auf der Ebene des Mi-

nisteriums der Justiz festgelegten Maßstäbe wird festgeschrieben, dass diese im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen sind; etwaige auf der Ebene der Mittelbehörden festgelegte ergänzende Maßstäbe sind im jeweiligen Geschäftsbereich in geeigneter Weise – in der Regel durch Erlass an die nachgeordneten Gerichte bzw. Behörden und Bekanntgabeschreiben bzw. Rundmail in den einzelnen Häusern – bekannt zu geben.

Nummer 4.2 enthält Vorgaben zur sog. Welle. Mit einem höheren Statusamt sind regelmäßig gesteigerte Anforderungen und ein höheres Maß an Verantwortung verbunden. In der Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass es deshalb zulässig ist, bei der Beurteilung nach jeder Beförderung entsprechend strengere Maßstäbe anzulegen, so dass jeweils in der ersten Beurteilung nach einer Beförderung im höheren Statusamt zu prüfen ist, ob die bisher erreichten Bewertungen der Beurteilungsmerkmale bzw. das Gesamturteil abzusenken sind. Nach der Rechtsprechung muss diese Prüfung aber aufgrund einer Einzelfallbetrachtung erfolgen; verbindliche Vorgaben, die den Wertungs- und Beurteilungsspielraum der einzelnen Beurteilerin oder des einzelnen Beurteilers generalisierend beschneiden, dürften unzulässig sein (VGH BW, Urteil vom 23. März 2004 - 4 S 1165/03 -, juris; BayVGH, Beschl. vom 5. November 2015 - 3 CE 15.1606 -, juris; ThürOVG, Urteil vom 8. Dezember 2015 - 2 KO 485/14 -, juris; OVG LSA, Beschl. vom 31. März 2021 - 1 M 12/21 -, juris). Nach der Rechtsprechung ist ferner von Bedeutung, dass die Maßstäbe für die gebotene Einzelfallbetrachtung einheitlich angewendet werden. Auch diese Maßstäbe sind daher zum Gegenstand der Maßstabkonferenzen nach Nummer 4.1 zu machen. Ein solcher einheitlicher Maßstab könnte beispielsweise wie folgt lauten:

„Gemessen an den Anforderungen des jeweiligen höheren Statusamts ist vorbehaltlich der Berücksichtigung des individuellen Leistungsbildes und der individuellen Leistungsentwicklung davon auszugehen, dass in der ersten dienstlichen Beurteilung nach einer Beförderung in ein um eine Besoldungsgruppe höheres Statusamt die Bewertung der Beurteilungsmerkmale und des Gesamturteils jeweils um eine Drittelnote abzusenken sind und eine Notenhebung erst nach einem Zeitraum von vier Jahren nach der Beförderung zu erwarten ist. Anzuwenden sind diese Maßstäbe vorbehaltlich der Berücksichtigung des individuellen Leistungsbildes und der individuellen Leistungsentwicklung auch auf diejenigen, die innerhalb der letzten vier Jahre vor Inkrafttreten der Beurteilungsverordnung JM befördert wurden.“

Aus Gründen der Transparenz sind die diesbezüglichen einheitlichen Maßstäbe in geeigneter Weise bekannt zu geben (vgl. Nummer 4.1 Satz 6).

Zu Nummer 5 (Beurteilungsmerkmale)

Zur Konkretisierung der Hauptmerkmale des § 5 Absatz 1 BeurtVO JM werden diesen sog. Untermerkmale zugeordnet. Sie sind im Wesentlichen identisch mit den bislang nur in der Anlage zur BeurteilungsAV (Anforderungsprofile) aufgelisteten „Kriterien“.

Für das Hauptmerkmal „Sach- und Fachqualifikation“ (Nummer 5.1.1) ergeben sich folgende Neuerungen: Das bisherige Untermerkmal „Fachliche Qualifikation“ soll sich angesichts seiner Weite insbesondere mit Rechtskenntnissen und der Rechtsanwendung befassen. Die „Fortbildungsbereitschaft“ und etwaige „Spezialisierungen“ in ausgewählten Rechtsgebieten werden zusätzlich in den Katalog als ein neues Untermerkmal aufgenommen. Schließlich wird die bisherige Ausbildungskompetenz zur „Ausbildungs- und Prüfungskompetenz“ erweitert.

Hinsichtlich des Hauptmerkmals „Persönliche Qualifikation“ (Nummer 5.1.2) wird das Untermerkmal „Innovationsbereitschaft und Flexibilität“ um das „digitalisierte Arbeiten“ erweitert.

Dem Hauptmerkmal „Führungs- und Leitungsqualifikation“ (Nummer 5.1.4) werden erstmals Untermerkmale zugewiesen, um eine differenziertere Bewertung zu ermöglichen: „Kommunikative Kompetenzen“ und „Methodische Kompetenzen“. Die Ergänzung um näher beschreibende Ausformungen geschieht in den Anforderungsprofilen. Danach zählt es zu den kommunikativen Kompetenzen u. a., anderen eine Rückmeldung über Arbeitsergebnisse zu geben, die Mitwirkung anderer einzufordern und andere in der Zusammenarbeit zu motivieren. Zu den methodischen Kompetenzen zählt etwa die Fähigkeit, gemeinsam zu gestaltende Arbeitsprozesse – auch ohne förmliche Dienstaufsichts- oder Weisungsbefugnisse – zu strukturieren und Aufgaben in der und durch die Zusammenarbeit mit anderen Personen innerhalb oder außerhalb der eigenen Dienststelle zielorientiert zu erledigen.

Bei der dienstlichen Beurteilung von Führungskräften im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 2 BeurVO JM werden dem Hauptmerkmal Führungs- und Leitungsqualifikation anstelle dieser zwei Untermerkmale – wie bisher – weiterreichende Untermerkmale zugeordnet (Nummer 5.2). Diese werden nahezu unverändert übernommen. Hierbei handelt es sich um die im Wesentlichen kommunikativen Kompetenzen „Kooperation und Teamorientierung“, „Konflikt- und Vermittlungsfähigkeit“, „Motivierungsgeschick“, „Förderung der Gerichtsangehörigen/Bediensteten“, „Delegationsfähigkeit“ sowie „Repräsentationsfähigkeit“. Hinzu treten die im Wesentlichen methodischen Kompetenzen „Lern- und Kritikfähigkeit, Flexibilität“, „Strukturierungsfähigkeit“, „Zielorientierung“, „Entscheidungsfähigkeit“, „Unternehmerisches Denken und Handeln in der Verwaltung“ sowie „Loyalität“. Zur Umsetzung des § 3 Absatz 6 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes (TIIntG) sowie unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) und § 17 Absatz 1 Satz 3 LVO wird außerdem das Untermerkmal „Interkulturelle Kompetenz und Diversitätskompetenz“ neu in den Katalog der Untermerkmale für die Führungskräfte aufgenommen.

Sämtliche Untermerkmale werden wie bisher durch erläuternde Beispiele näher beschrieben. Diese sog. Ausformungen finden sich weiterhin als Klammerzusätze in den Anforderungsprofilen (Nummer 5.3).

Nummer 5.4 übernimmt das Erfordernis der Rechtsprechung, dass ein Beurteilungstext im Hinblick auf Zwischen- und Gesamtbewertungen schlüssig sein muss. Der Text darf dabei nicht darauf gerichtet sein, die Zwischen- oder die Gesamtbewertung in zeitlicher Hinsicht zu differenzieren (vgl. insoweit bereits Ziffer V Nr. 2 Satz 3 der bisherigen BeurteilungsAV). Unzulässig bleibt danach – auch im Beurteilungstext – etwa die Aussage, dass die oder der zu Beurteilende im ersten Jahr des Beurteilungszeitraums noch mit einer bestimmten Note und ab Beginn des zweiten Jahres bereits mit einer anderen (besseren) Note zu bewerten ist. Allenfalls bei der Einbeziehung von Beurteilungen nach Nummer 3.3.1 Satz 2 und Nummer 3.3.2 Satz 2 bleibt es zulässig, im Beurteilungstext auf die im Beurteilungszeitraum bereits ergangenen Anlassbeurteilungen und die dort enthaltenen Bewertungen zu verweisen (vgl. Nummer 3.4).

Nummer 5.5 sieht vor, dass bei der Gewichtung der Hauptmerkmale zur Bildung des Gesamturteils (§ 6 Absatz 1 Satz 3 BeurVO JM) einheitliche Maßstäbe anzuwenden sind. Dies entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. März 2018 - 2 A 10.17 -, juris Rn. 45). Grundlegende Vorgaben für diese Gewichtung sind in § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 BeurVO JM normiert. Zur Konkretisierung dieser Vorgaben ist vorgesehen, dass die weiteren Maßstäbe in den Maßstabkonferenzen nach Nummer 4.1 festzulegen sind; sie sind nach Nummer 4.1 Satz 6 – aus Gründen der Transparenz – in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Zu Nummer 6 (Anforderungsprofile)

Die Anforderungsprofile für die Eingangs- und Beförderungssämter sind weiterhin als Anlage zu dieser AV deren Bestandteil (siehe zu den wesentlichen Änderungen unten).

Zu Nummer 7 (Beurteilungsverfahren)

Die bisher in der BeurteilungsAV unter Ziffer VI enthaltenen verfahrensbezogenen Regelungen finden sich inzwischen nahezu sämtlich auf parlamentsgesetzlicher Ebene in § 14 Absatz 3 und 4 LRiStaG. Nummer 7 verzichtet auf eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts und enthält nur noch konkretisierende Erläuterungen. Diese wiederum entsprechen im Wesentlichen den verbliebenen Regelungen von Ziffer VI der bisherigen BeurteilungsAV.

Nummer 7.3 bestimmt, dass ein schriftlicher Beurteilungsbeitrag nach § 9 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 BeurVO JM sowie § 6 Absatz 2 ErprobVO JM der dienstlichen Beurteilungen dauerhaft beizufügen ist; diese Beiträge sind angesichts ihrer Bedeutung als Anlage zur dienstlichen Beurteilung somit auch in das Zeugnisheft der Personalakte zu nehmen. Demgegenüber sind nach Nummer 7.4 sonstige schriftliche Stellungnahmen, die zur Vorbereitung der Beurteilungen eingeholt worden sind, nur bis zur Aufnahme der Beurteilung sowie einer etwaigen Gegenäußerung in der Personalakte aufzubewahren (Satz 1); vernichtet dürfen sie aber erst werden, sobald mit einer gerichtlichen Nachprüfung nicht mehr zu rechnen ist (Satz 2).

Zu Nummer 8 (Rechtskontrolle)

Nummer 8 betrifft das Recht der gemäß § 8 JustG NRW jeweils nächsthöheren dienstvorgesetzten Stelle, die dienstliche Beurteilung einer reinen Rechtskontrolle zu unterziehen und die Beurteilung bei Rechtsverstößen aufzuheben und zur Neuurteilung zurückzugeben. Die Regelung ist rein deklaratorischer Natur.

Zu Nummer 9 (Beurteilungsspiegel)

Beurteilungsspiegel tragen maßgeblich zur Erhöhung der Transparenz eines Beurteilungssystems bei. Angesichts dieser Bedeutung soll die Vorgabe zur Erstellung nicht länger nur durch Erlass, sondern in der AV selbst erfolgen. Lediglich die Einzelheiten (z. B. die Verwendung von Vordrucken sowie die Art und Weise und der Zeitpunkt der Bekanntgabe) bleiben weiterhin der Regelung durch Erlass vorbehalten.

Zu Nummer 10 (Sondervorschriften)

Nummer 10 entspricht Ziffer VII der bisherigen BeurteilungsAV. Der Hinweis darauf, die „Richtlinien zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen“ zu beachten, wird um die „Gemeinsame Rahmenvereinbarung zur Integration schwerbehinderter Menschen in die Dienststellen der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 83 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX)“ ergänzt. Der Hinweis bezieht sich auf die jeweils gültige Fassung; insofern wird der Hinweis auch die beabsichtigte, aber noch ausstehende Neufassung der Rahmenvereinbarung einbeziehen.

Zu Nummer 11 (Schlussvorschriften)

Nummer 11.1 regelt das Inkrafttreten der neuen AV und das Außerkrafttreten der alten AV.

Nummer 11.2 sieht als Übergangsvorschrift vor, dass die Maßstabkonferenzen nach Nummer 4.1 – zusätzlich zu den dort genannten Zeitpunkten – einmalig auch unverzüglich nach Inkrafttreten dieser AV stattfinden. Bis zur ersten Durchführung der Maßstabkonferenzen müssen die zuständigen Beurteilerinnen und Beurteiler wie bisher für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Einhaltung einheitlicher Maßstäbe in eigener Verantwortung sicherstellen. Im Geschäftsbereich bereits existente Maßstäbe sind bis dahin weiterhin anzuwenden.

Zur Anlage „Anforderungsprofile“ (Anlage zu Nummer 6)

Die Anforderungsprofile werden in redaktioneller Hinsicht geschlechtergerecht formuliert und an die neuen Bezeichnungen der Hauptmerkmale („Qualifikation“ anstatt „Kompetenz“) sprachlich angepasst. Für alle Ämter mit Leitungsfunktionen werden die schon bisher einheitlichen Ausformungen zu den Untermerkmalen, die dem Hauptmerkmal „Führungs- und Leitungsqualifikation“ zugeordnet sind, einheitlich im Allgemeinen Teil (Teil 1 Abschnitt D) vorangestellt. Auch das bisher schon im Wesentlichen einheitliche Basisprofil für das Richteramt wird für alle Gerichtsbarkeiten einheitlich in dem insoweit neuen Teil 2 Abschnitt A vorangestellt. Zur Vermeidung von Missverständnissen im Hinblick auf den Umstand, dass die Anforderungsprofile keinen konstitutiven Charakter haben, wird bei den Ausführungen zu den einzelnen Beförderungsämbtern auf potentiell irreführende Verben wie „müssen“ oder „sollen“ verzichtet.

Abgesehen von diesen redaktionellen Änderungen sind im Wesentlichen folgende inhaltliche Änderungen erfolgt:

1) Das Hauptmerkmal „Führungs- und Leitungsqualifikation“ wird bei den Ämbtern mit Leitungsfunktionen im Wesentlichen wie folgt geändert:

a) Das Untermerkmal „Förderung der Gerichts- bzw. Behördenangehörigen“ wird inhaltlich um folgende Ausformungen ergänzt: *„beachtet die Grundsätze strategischer Personalplanung und -entwicklung und insbesondere der sich aus dem Landesgleichstellungsgesetz, dem Teilhabe- und Integrationsgesetz und den gesetzlichen Vorgaben zur Inklusion schwerbehinderter Menschen und diesen gleichgestellten Menschen ergebenden Anforderungen sowie deren Umsetzung“*; *„kennt die unterschiedlichen strukturierten Gesprächsformate, wirkt aktiv auf die Durchführung hin und nimmt sich ausreichend Zeit“* und *„unterstützt das Gesundheitsmanagement in der Behörde; verfügt über digitale Führungskompetenzen, insbesondere über eine eigene Digital-/IT-Kompetenz, Kompetenzen im Changemanagement sowie im output-orientierten Führen“*.

b) Das Untermerkmal „Interkulturelle Kompetenz und Diversitätskompetenz“ wird neu eingefügt mit folgenden Ausformungen: *„handelt diskriminierungsfrei, diversitätsbewusst und kultursensibel; wirkt im Dienst auf die Realisierung von Teilhabe- und Chancengerechtigkeit hin; wirkt sowohl im Einzelfall als auch strukturell Diskriminierungen und Ausgrenzungen in der Dienststelle sowohl proaktiv als auch reaktiv entgegen; nimmt an Fortbildungsangeboten und Qualifizierungsmaßnahmen für Interkulturelle Kompetenz, Diversitätskompetenz und Antidiskriminierung teil und fördert die entsprechende Fortbildungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“*.

2) Das Anforderungsprofil für die Eingangsämbter der BesGr. R 1 („Basisprofil“) wird im Wesentlichen wie folgt geändert:

a) Das Hauptmerkmal „Sach- und Fachqualifikation“ wird um das neue Untermerkmal „Fortbildungsbereitschaft und Spezialisierungen“ mit folgenden Ausformungen ergänzt: *„bildet sich fachlich und übergreifend fort; verfügt über vertiefte Kenntnisse in speziellen Rechtsgebieten; ist bereit, sich – immer wieder neu – zu spezialisieren.“* Dafür wird die Ausformung *„bildet sich fachlich und übergreifend fort“* aus dem Untermerkmal „Fachliche Qualifikation“ gestrichen.

b) Die Ausformungen beim Untermerkmal „Amtsverständnis“ werden wie folgt präzisiert: *„bedenkt – auch bei der Nutzung sozialer Netzwerke und Messenger – die Auswirkungen des privaten Handelns auf das Amt; zeigt im Dienst – soweit veranlasst – Zivilcourage“*.

c) Das Untermerkmal „Ausbildungskompetenz“ wird u. a. um die Ausformung, *„ist bereit, sich als Prüferin oder Prüfer nach dem Juristenausbildungsgesetz NRW und als Dozentin oder*

Dozent in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justiz zu engagieren“, ergänzt. Angesichts der wichtigen Bedeutung der Ausbildung von Nachwuchskräften für die Justiz gehört es längst zum richterlichen und staatsanwältlichen Berufsbild, sich in der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung zu engagieren. Daher wird die Erwartung, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu ein solchem Engagement in der Regel bereit sind, auch in das Anforderungsprofil als „berufliches Idealbild“ aufgenommen. Soweit die Ausbildung, Fortbildung oder Prüfung nur im Nebenamt oder als Nebentätigkeit ausgeübt wird, wird die Tätigkeit als solche nicht beurteilt (BVerwG, Beschl. vom 23. Januar 2020 - 2 VR 2.19 -, juris).

d) Beim Hauptmerkmal „Persönliche Qualifikation“ werden die Ausformungen zu dem Untermerkmal „Allgemeine Persönlichkeitsmerkmale“ um Ausformungen zur interkulturellen Kompetenz und Diversitätskompetenz (§ 3 Absatz 6 TIntG, § 42 Absatz 1 Satz 2 LBG NRW, § 17 Absatz 1 Satz 3 und Abs. 7 LVO) ergänzt: *„verfügt über die Fähigkeit, Menschen verschiedenster Herkunft aufgeschlossen zu begegnen, sowie die Bereitschaft, sich kulturbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und diese anzuwenden; ist in der Lage, die Unterschiede zwischen Menschen bewusst wahrzunehmen und sie in ihrer Vielfalt wertzuschätzen – unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Herkunft und Nationalität, Religion und Weltanschauung oder einer Behinderung; tritt im Dienst Diskriminierungen und Ausgrenzungen entgegen, sobald diese wahrgenommen werden“*.

e) Das Untermerkmal „Innovationsbereitschaft und Flexibilität“ wird um den Aspekt des „digitalisierten Arbeitens“ ergänzt. Hierzu werden folgende Ausformungen aufgenommen: *„verfügt über IT-Kenntnisse und ist bereit, sich neue Kenntnisse weiter anzueignen; setzt digitale Technologien im Arbeitsalltag ein“*. Dafür wird die Ausformung *„setzt IT-Kenntnisse ein“* aus dem Untermerkmal „Fachliche Qualifikation“ gestrichen. Das Untermerkmal wird des Weiteren hinsichtlich der Flexibilität um folgende Ausformung präzisiert: *„ist bereit, sich in unterschiedliche Gerichts- und Behördenstrukturen – auch in anderen Gerichtsbarkeiten und Behörden (ggf. auch außerhalb der Justiz) – einzubinden und zeitweise abordnen zu lassen“*. Das entspricht der Erkenntnis, dass der „Blick über den Tellerrand“ typischerweise in beruflicher und persönlicher Hinsicht weiterbildet und daher bei der Formulierung von Idealbildern berücksichtigt werden sollte.

f) Das Hauptmerkmal „Führungs- und Leitungsqualifikation“ enthält erstmals Untermerkmale: „Kommunikative Kompetenzen“ und „Methodische Kompetenzen“ (vgl. bereits oben).

3) Bei den Beförderungssämtern werden die Anforderungsprofile – ausgehend von den in den Unterarbeitsgruppen bereits im Jahr 2017 ausgearbeiteten Vorschlägen – punktuell fortgeschrieben. Verschiedentlich wird für den Anfangszeitpunkt der Maßgeblichkeit von Verwendungen nicht mehr schlicht auf den oft von Zufälligkeiten oder persönlichen Präferenzen abhängenden Zeitpunkt der Ernennung auf Lebenszeit, sondern wie beispielsweise in § 23b Absatz 3 Satz 2 GVG oder § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ZPO auf den Umstand hinreichender Berufserfahrung und damit auf einen bestimmten Zeitraum nach Einstellung in den Justizdienst abgestellt. Außerdem werden die Vorgaben zu Erfahrungen in bestimmten Aufgabebereichen konkreter gefasst. Klarstellend wird aufgenommen, dass beim Untermerkmal des Pflicht- und Verantwortungsbewusstseins die Ausformung der Erreichbarkeit natürlich nur im Umfang des jeweiligen Arbeitskraftanteils gemeint sein kann.

**Erprobung von
Richterinnen und Richtern sowie
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten
(ErprobungsAV JM – ErprobAV JM)**

AV d. JM vom 15. Dezember 2022 (2010 - Z. 184)
- JMBl. NRW S. 112 -

Aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 3 Erprobungsverordnung JM (ErprobVO JM) werden für Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Richtlinien für die Erprobung erlassen:

1

Grundsätze

1.1

Allen Richterinnen und Richtern beziehungsweise Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die die Voraussetzungen nach § 5 ErprobVO JM erfüllen, ist unabhängig vom Dienst- und Lebensalter Gelegenheit zur Erprobung zu geben. Hinsichtlich der Reihenfolge der Einberufung ist Nummer 3.1 zu beachten.

1.2

Die Gesamtdauer der Abordnung oder Zuweisung, in deren Rahmen eine Erprobung bei den nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 ErprobVO JM geeigneten Dienststellen erfolgt, beträgt regelmäßig drei Jahre.

1.3

Bei Richterinnen und Richtern beziehungsweise Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Behinderung ist die Erprobung unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen durchzuführen.

2

Ausschreibung, Benennung

2.1

Erprobungsmöglichkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 ErprobVO JM werden im Ausschreibungsportal im Justizintranet ausgeschrieben.

2.2

Sofern Erprobungsmöglichkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ErprobVO JM nicht ausgeschrieben werden, ist anderweitig in geeigneter Weise auf die Möglichkeiten der Erprobung hinzuweisen. Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die Leiterinnen und Leiter der Staatsanwaltschaften benennen die für eine Erprobung in Betracht kommenden Richterinnen und Richter beziehungsweise Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den Mittelbehörden regelmäßig zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Gleichzeitig unterrichten sie jede vorgeschlagene Richterinnen oder jeden vorgeschlagenen Richter beziehungsweise Staatsanwältin oder Staatsanwalt über ihre oder seine Benennung.

Um eine umfassende Auswahl und die abschließende Entscheidung über die Einberufung zur Erprobung zu ermöglichen, sind auch diejenigen Richterinnen und Richter beziehungsweise Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu benennen, deren Eignung zweifelhaft ist oder deren Erprobung

vorübergehende Hindernisse (z. B. Krankheit oder dienstliche Unabkömmlichkeit) entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn eine Richterin oder ein Richter beziehungsweise eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt für eine Erprobung in Betracht kommt, hiermit aber nicht einverstanden ist.

Bei der Benennung ist auf etwaige Bedenken oder Hinderungsgründe im vorstehenden Sinne hinzuweisen. Ist eine Richterin oder ein Richter beziehungsweise eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt mit der Erprobung nicht einverstanden, so ist in dem Bericht zu vermerken, dass sie oder er auf die Möglichkeit und Voraussetzungen der Erprobung hingewiesen worden ist.

3

Einberufung zur Erprobung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ErprobVO JM

3.1

Die Einberufung zur Erprobung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ErprobVO JM und ihre Reihenfolge richten sich nach der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung bei Beachtung von Dienst- und Lebensalter der in Betracht kommenden Richterinnen und Richter beziehungsweise Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe der Einberufung entgegenstehen.

3.2

Die Gründe für die Reihenfolge der Einberufung sind aktenkundig zu machen.

3.3

Die für eine Erprobung in Aussicht genommenen Richterinnen und Richter beziehungsweise Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind über den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Einberufung und ihre beabsichtigte Verwendung – bei Richterinnen und Richtern vorbehaltlich der Entscheidung des Präsidiums – möglichst frühzeitig zu unterrichten.

3.4

Richterinnen und Richtern bei den Amtsgerichten ist auf Antrag Gelegenheit zu geben, zur Vorbereitung der Erprobung in einer Kammer des Landgerichts als beisitzende Richterin oder beisitzender Richter tätig zu werden.

4

Durchführung der Erprobung

4.1

Rechtzeitig vor Ablauf von drei Monaten nach Beginn der Erprobung soll die Richterin oder der Richter beziehungsweise die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt über den bisherigen Verlauf der Erprobung unterrichtet und auf etwaige Mängel hingewiesen werden.

4.2

Ist die Erprobung aus anderen als fachlichen Gründen abgebrochen worden, so ist der Richterin oder dem Richter beziehungsweise der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt sobald wie möglich Gelegenheit zu einer erneuten Erprobung zu geben. Anlass und Dauer des Hinderungsgrundes sind aktenkundig zu machen.

4.3

Eine Erprobung, die aus fachlichen Gründen abgebrochen worden ist, kann einmal wiederholt werden, wenn zwischenzeitlich eine erhebliche Leistungssteigerung festzustellen ist.

5 Bericht

Dem Ministerium der Justiz ist in jedem Jahr über die Erprobungen im abgelaufenen Kalenderjahr zu berichten. Einzelheiten werden durch Erlass geregelt.

6 Schlussvorschriften

Diese AV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die AV d. JM vom 2. Mai 2005 (2010 - I B. 61) - JMBl. NRW S. 136 - in der Fassung vom 9. Juli 2014 außer Kraft.

Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (ErprobungsAV JM – ErprobAV JM)

Hinweise zur Neufassung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz ist § 14 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes (LRiStaG) dahingehend geändert worden, dass das für Justiz zuständige Ministerium das Nähere zu den dienstlichen Beurteilungen und zur Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durch Rechtsverordnungen regelt. Die Gesetzesänderung dient der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Rechtssatzvorbehalt bei dienstlichen Beurteilungen. Das Erfordernis der Erprobung ist in § 14 Absatz 6 LRiStaG enthalten. Weitere grundlegende Vorgaben sind in einer Rechtsverordnung zu regeln.

In Umsetzung dieser Vorgaben werden die Grundsätze für die Erprobung in der „Verordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Erprobungsverordnung JM - ErprobVO JM)“ geregelt. Zur Konkretisierung dieser Grundsätze sollen Einzelheiten weiterhin in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden. Hierzu zählen u. a. die Ausschreibung und Benennung der für eine Erprobung in Betracht kommenden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Vorgaben zur Einberufung zur Erprobung und zu ihrer Durchführung sowie im Zusammenhang mit der Erprobung stehende Berichtspflichten.

Nicht mehr in der AV enthalten ist die bisherige Ziffer VIII (Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit), da eine förmliche Einberufung der Personalfindungskommission zum Zwecke der Auswahl geeigneter Erprobungskandidatinnen und -kandidaten nicht mehr stattfindet.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Grundsätze)

Nummer 1.1 entspricht im Wesentlichen der Ziffer I Nummer 3 der bisherigen ErprobungsAV. Zur Vermeidung einer Altersdiskriminierung werden die bisherigen Altersrichtwerte ersatzlos gestrichen. Es wird betont, dass eine Erprobung unabhängig vom Dienst- und Lebensalter möglich ist. Zugleich wird hiermit der Vorgabe im Rahmenkonzept zur Personalentwicklung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (2. Auflage 2018, Seite 10) Rechnung getragen, auch dienst- und lebenserfahrene

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Personalentwicklung einzubeziehen. Die Reihenfolge der Einberufung zur Erprobung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ErprobVO JM richtet sich nach Nummer 3.1.

Nummer 1.2 entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis. Obgleich die Erprobungszeit als solche bei den nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 ErprobVO JM geeigneten Dienststellen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ErprobVO JM regelmäßig nur zwei Jahre beträgt, beläuft sich die Gesamtdauer der Abordnung oder Zuweisung regelmäßig auf regelmäßig drei Jahre. Im Sinne der Transparenz wird diese Praxis hier ausdrücklich benannt.

Nummer 1.3 sieht erstmals vor, dass bei Richterinnen und Richtern beziehungsweise Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mit Behinderung die Erprobung unter Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen durchzuführen ist. Die Erprobungsdienststellen sind danach angehalten, behinderungsgerechte Arbeitsbedingungen - beispielshalber durch die Einbindung von Telearbeit - zu gewährleisten. Hierdurch sollen Richterinnen und Richter beziehungsweise Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Behinderung, die bisher davon abgesehen haben, ihr Interesse an einer Erprobung zu bekunden, ermutigt werden, sich auf entsprechende Erprobungsmöglichkeiten zu bewerben.

Zu Nummer 2 (Ausschreibung, Benennung)

Nummer 2.1 entspricht im Wesentlichen der Ziffer II Nummer 1 und 2 der bisherigen ErprobungsAV.

Nummer 2.2 bezieht sich ausschließlich auf Erprobungsmöglichkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ErprobVO JM und entspricht inhaltlich der Ziffer II Nummer 3 bis 5 der bisherigen ErprobungsAV.

Zu Nummer 3 (Einberufung zur Erprobung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ErprobVO JM)

Nummer 3 bezieht sich insgesamt ausschließlich auf Erprobungsmöglichkeiten nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ErprobVO und entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Ziffer III der bisherigen ErprobungsAV. Anstelle der beiden Zeitpunkte für die Benennung (1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres) können seitens der Mittelbehörde – soweit die dortigen Geschäftsabläufe dies nahelegen – auch hiervon abweichende Termine festgelegt werden („regelmäßig“).

Zu Nummer 4 (Durchführung der Erprobung)

Nummer 4, die sich dem Grunde nach auf alle Erprobungsmöglichkeiten nach § 3 ErprobVO JM bezieht, entspricht im Wesentlichen der Ziffer IV der bisherigen ErprobungsAV.

Zu Nummer 5 (Bericht)

Nummer 5 entspricht im Wesentlichen der Ziffer VI der bisherigen ErprobungsAV.

Zu Nummer 6 (Schlussvorschriften)

Nummer 6 regelt das Inkrafttreten der neuen AV und das Außerkrafttreten der alten ErprobungsAV.

**Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz
(DB-GvKostG)**

AV d. JM v.19. Dezember 2022 (5653 - Z. 7)
- JMBl. NRW S. 116 -

Die AV d. JM vom 25. Mai 2001 (5653 – I B. 7) - JMBl. NRW S. 149 -, die zuletzt durch die AV d. JM vom 16. November 2020 (5653 - Z. 7) - JMBl. NRW S. 307 - geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) beschlossen:

A. Grundsätze von allgemeiner Bedeutung

Zu § 1

Nr. 1

Die Gerichtsvollzieherkosten (GV-Kosten) werden für die Landeskasse erhoben.

Zu § 3

Nr. 2

(1) Gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag zurück, so ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag als abgelehnt zu betrachten ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgereicht wird. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Auftrag zurückgegeben wird, weil die Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und auch nicht ermittelt werden konnte.

(2) Bei bedingt erteilten Aufträgen gilt der Auftrag mit Eintritt der Bedingung als erteilt. § 3 Abs. 2 Satz 2 GvKostG bleibt unberührt.

(3) Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen oder mehrere Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund der Titel Vollstreckungshandlungen gegen die Schuldnerin oder den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die Vermögensauskunft abzunehmen. Verbindet die Gläubigerin oder der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der Vermögensauskunft (§ 807 Abs. 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner der sofortigen Abnahme der Vermögensauskunft widerspricht. Scheitert die sofortige Abnahme nur deshalb, weil die Schuldnerin oder der Schuldner abwesend ist, handelt es sich um zwei Aufträge.

(4) Wird die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt, mehrere Auskünfte über das Vermögen der Schuldnerin oder des Schuldners nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO einzuholen oder mehrere der nach § 802I Abs. 1 Satz 1 ZPO erhobenen Daten gemäß § 802I Abs. 4 ZPO an Dritte zu übermitteln, handelt es sich um einen Auftrag.

(5) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an mehrere Drittschuldnerinnen oder Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. Die Zustellungen an Schuldnerin oder Schuldner und Drittschuldnerin oder Drittschuldner sind ein Auftrag. Satz 1 gilt für die Zustellung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung entsprechend.

(6) Mehrere Aufträge liegen vor, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber lediglich als Vertreterin oder Vertreter (z. B. als Inkassounternehmen, Hauptzollamt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) für mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger tätig wird; maßgebend ist die Zahl der Gläubigerinnen oder Gläubiger. Es handelt sich jedoch um denselben Auftrag, wenn mehrere Gläubigerinnen oder Gläubiger, denen die Forderung gemeinschaftlich zusteht (z. B. Gesamtgläubigerinnen oder Gesamtgläubiger - § 428 BGB -, Mitgläubigerinnen oder Mitgläubiger - § 432 BGB -, Gesamthandsgemeinschaften) auf Grund eines gemeinschaftlich erwirkten Titels die Vollstreckung oder die Zustellung des Titels beantragen.

(7) Nebengeschäfte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 GvKostG sind insbesondere

- a) die Entgegennahme einer Zahlung im Zusammenhang mit einem Vollstreckungs-auftrag oder einem sonstigen selbständigen Auftrag; dies gilt auch dann, wenn im Zeitpunkt der Entgegennahme der Zahlung das Hauptgeschäft bereits abschließend erledigt ist,
- b) die Einholung von Auskünften bei einer der in § 755 ZPO genannten Stellen,
- c) das Verfahren zur gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO), es sei denn, die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher wurde isoliert mit dem Versuch der gütlichen Erledigung der Sache beauftragt (§ 802a Abs. 2 Satz 2 ZPO).

(8) Stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher fest, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, sind die bis zum Zeitpunkt der Auftragsabgabe fällig gewordenen Gebühren und Auslagen anzusetzen. Ist die Schuldnerin oder der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, sind die entstandenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen. Satz 3 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 9 GvKostG) bleibt unberührt. Hat die abgebende Gerichtsvollzieherin oder der abgebende Gerichtsvollzieher einen Vorschuss gemäß § 4 GvKostG erhoben, sind die durch Abrechnung des Vorschusses bereits eingezogenen Gebühren und Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher mitzuteilen.

Zu § 4

Nr. 3

(1) Ein Vorschuss soll regelmäßig nicht erhoben werden bei

- a) Aufträgen von Behörden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit ihnen keine Kostenfreiheit zusteht,
- b) Aufträgen, deren Verzögerung der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber einen unerzetzlichen Nachteil bringen würde,
- c) Aufträgen zur Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten.

(2) Bei der Einforderung des Vorschusses ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag erst durchgeführt wird, wenn der Vorschuss gezahlt ist und dass der Auftrag als zurückgenommen gilt, wenn der Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) Für die Einhaltung der Fristen nach § 3 Abs. 4 Satz 5 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GvKostG ist bei einer Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Dienstkonto und bei der Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs des Schecks unter der Voraussetzung der Einlösung maßgebend.

(4) Die Rückgabe der von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eingereichten Schriftstücke darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Bei länger dauernden Verfahren (z.B. Ratenzahlung, Ruhen des Verfahrens) können die Ge-

bühren bereits vor ihrer Fälligkeit (§ 14 GvKostG) vorschussweise erhoben oder den von der Schuldnerin oder vom Schuldner gezahlten Beträgen (§ 15 Abs. 2 GvKostG) entnommen werden.

Zu § 5

Nr. 4

(1) Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anordnung im Dienstaufsichtswege nicht ergangen ist, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtigzustellen (vgl. Nr. 7 Abs. 6). Soweit einer Erinnerung abgeholfen wird, wird sie gegenstandslos.

(2) Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einer Erinnerung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist sie mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor vorzulegen. Dort wird geprüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Landeskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor, dass die Erinnerung mit den Vorgängen unverzüglich dem Gericht vorgelegt wird.

(3) Alle gerichtlichen Entscheidungen über Kostenfragen hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor mitzuteilen, sofern diese nicht nach Absatz 2 an dem Verfahren beteiligt waren.

Zu § 7

Nr. 5

Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einem Antrag der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners auf Nichterhebung von GV-Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Entscheidung der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner mitzuteilen. Erhebt diese oder dieser gegen die Entscheidung Einwendungen, so legt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Vorgänge unverzüglich mit einer dienstlichen Äußerung der unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 1 Satz 3 GVO) vor. Von dort wird die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor beteiligt; die Nichterhebung der Kosten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 GvKostG im Verwaltungsweg wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Anderenfalls wird zunächst geprüft, ob die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner eine Entscheidung im Verwaltungswege oder eine gerichtliche Entscheidung begehrt. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte entweder selbst oder legt die Vorgänge mit der Äußerung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers dem Amtsgericht (§ 7 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 GvKostG) zur Entscheidung vor.

Zu § 13

Nr. 6

(1) Von Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigten oder sonstigen Vertreterinnen oder Vertretern der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sollen Kosten nur eingefordert werden, wenn sie sich zur Zahlung bereit erklärt haben.

(2) Können die GV-Kosten wegen Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe auch von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber nicht erhoben werden, so teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die nicht bezahlten Kosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse ersetzten Beträge dem Gericht mit, das die Sache bearbeitet hat (vgl. § 57 GVO). Das gleiche gilt bei gerichtlichen Aufträgen. Soweit ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft betroffen ist, meldet die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher dem Gericht im Rahmen der Kostenmitteilung auch das maßgebliche umsatzsteuerpflichtige Entgelt und die Höhe des Entgelts, welches sie oder er zum Vorsteuerabzug angemeldet hat.

(3) Genießt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht bezahlten Kosten nach Absatz 2 der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. Bei Gebührenfreiheit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von dieser oder diesem einzufordern.

(4) Mitteilungen nach den Absätzen 2 oder 3 können unterbleiben, wenn die Kosten voraussichtlich auch später nicht eingezogen werden können.

(5) In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist zu vermerken, dass die Kostenmitteilung abgesandt oder ihre Absendung gemäß Absatz 4 unterblieben ist.

Zu § 14

Nr. 7

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag unverzüglich nach Fälligkeit der Gebühren und Auslagen in den Akten eine Kostenrechnung auf.

Darin sind anzugeben:

- a) Bezeichnung der Sache
- b) eine eindeutig identifizierbare, fortlaufende und einmalig vergebene Rechnungsnummer nach landesspezifischer Vorgabe
- c) die einzelnen Kostenansätze unter Hinweis auf die angewendeten Kostenvorschriften
- d) ggf. der auf die Einzelbeträge nach c.) anzuwendende Steuersatz und Steuerbetrag, sowie
- e) empfangene Vorschüsse, gegebenenfalls aufgliedert in den Nettovorschuss für umsatzsteuerpflichtige Leistungen und darauf entfallende Umsatzsteuer.

Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nr. 712 KV auch die nach Nr. 18 Abs. 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. Die Urschrift der Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung eigenhändig zu unterschreiben.

(2) Die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner umgehend, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung zuzuleitende Reinschrift der Kostenrechnung hat neben den Angaben in Absatz 1 zu enthalten:

- a) Name, Büroanschrift und Kontoverbindung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers,
- b) das Rechnungsdatum,
- c) eine kurze Bezeichnung der Sache sowie
- d) Angaben zur Zahlungsfrist.

Werden mit der Kostenrechnung auch Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind über die in Absatz 1 genannten Angaben hinaus in der Kostenrechnung auch anzugeben:

- a) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zuständigen Organisationseinheit nebst der ihr erteilten Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.),
- b) für den Fall einer unternehmerischen Auftraggeberin oder eines unternehmerischen Auftraggebers mit Sitz im Ausland deren oder dessen USt-IdNr. und die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“,
- c) der vollständige Name und die vollständige Anschrift der Rechnungsempfängerin oder des Rechnungsempfängers,
- d) das Datum der letzten von der Kostenrechnung erfassten maßgeblichen Vollstreckungshandlung sowie

e) der Zeitpunkt der Vereinnahmung eines etwa empfangenen Vorschusses.

Die Reinschrift der Kostenrechnung ist mit der Unterschrift oder dem Dienststempel zu versehen, die auch maschinell erzeugt sein können, und der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner unter Beifügung der gemäß § 3a GvKostG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung sowie eines Hinweises auf die nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschriebenen Informationen zum Datenschutz zu übermitteln.

(3) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen, mit dieser zu verbinden und auf alle Abschriften zu übertragen.

(4) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als Schriftstück an eine Drittschuldnerin oder einen Drittschuldner ist die Abschrift der Kostenrechnung entweder auf die beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder auf die mit dieser zu verbindenden Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen. Erfolgt die Zustellung als elektronisches Dokument, so ist die Kostenrechnung mit dem zuzustellenden Pfändungs- und Überweisungsbeschluss und der automatisierten Eingangsbestätigung zu verbinden.

(5) Erhält die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner, eine Reinschrift der Kostenrechnung nicht bereits nach Absätzen 3 bis 4, so ist ihr oder ihm eine solche, gegebenenfalls mit Zahlungsaufforderung, umgehend mitzuteilen.

(6) Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zurück. Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(7) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 59 GVO zu beachten.

Nr. 8

(1) Kosten im Betrag von weniger als 2,50 Euro sollen nicht für sich allein eingefordert, sondern vielmehr gelegentlich kostenfrei oder zusammen mit anderen Forderungen eingezogen werden. Kleinbeträge, die hiernach nicht eingezogen werden können, sind durch einen Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten zu löschen. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen (§ 7 Abs. 3 GVO) aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge sind in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II einzutragen. Der Buchungsvorgang ist dort in Spalte 14 durch den Buchstaben K zu kennzeichnen. Bei im Dienstregister I verzeichneten Aufträgen sind dort in Spalte 5 die Kosten durch Minusbuchung zu löschen, die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen in Spalte 7 einzutragen und der Buchungsvorgang durch den Buchstaben K in Spalte 8 zu kennzeichnen. Auch wenn Beträge gelöscht sind, können sie später nach Satz 1 eingezogen werden.

(2) Die GV-Kosten können insbesondere erhoben werden

- a) durch Einlösung eines übersandten oder übergebenen Schecks;
- b) durch Einziehung im Lastschriftverfahren;
- c) durch Aufforderung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner, die Kosten innerhalb einer Frist, die regelmäßig zwei Wochen beträgt, unter Angabe der Geschäftsnummer an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen,
- d) ausnahmsweise durch Nachnahme, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

Nr. 9

(1) Zahlt eine Kostenschuldnerin oder ein Kostenschuldner die angeforderten GV-Kosten nicht fristgemäß, so soll sie oder er gemahnt werden. Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie unbeachtet lässt. War die Einziehung der Kosten durch Nachnahme versucht, so ist nach Nr. 8 Abs. 2 Buchstabe c zu verfahren; einer Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für den Wohnsitz oder Sitz der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder die Schuldnerin oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 57 GVO). Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle noch weitere Forderungen gegen die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen, der auch maschinell erzeugt sein kann. In den Sonderakten oder - bei Zustellungs- und Protestaufträgen - in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge auf die offenstehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:

- a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nr. 712 KV,
- b) Dokumentenpauschalen,
- c) Pauschale für sonstige bare Auslagen gemäß Nr. 716 KV,
- d) sonstige Auslagen,
- e) Gebühren.

Sind Kosten für Leistungen der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers geltend gemacht, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind zunächst die auf nicht steuerbare Kosten, steuerbare Kosten und Umsatzsteuer entfallenden Anteile des nach der Kostenrechnung insgesamt zu zahlenden Betrages in das Verhältnis zur Teilzahlung zu setzen. Die danach errechneten anteiligen Beträge für steuerbare und nicht steuerbaren Kosten sind nach Abzug des auf die Umsatzsteuer entfallenden Betrages im Übrigen gemäß Satz 1 zu verrechnen.

- (4) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn
- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständige Stelle mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
 - b) nach der Mitteilung der nach Landesrecht für die Vollstreckung zuständigen Stelle oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die Beträge durch Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten und stellt gleichzeitig die zu erstattenden Auslagen in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II ein. Bei Zustellungs- und Protestaufträgen sind die Beträge durch Minusbuchung in Spalte 5 des Dienstregisters I zu löschen und die zu erstattenden Auslagen dort in Spalte 7 einzustellen.

B. Grundsätze, die nur für einzelne Kostenvorschriften von Bedeutung sind

Zu Nrn. 100, 101 KV

Nr. 10

Für Zustellungen von Amts wegen wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 102 KV

Nr. 10a

Für die Beglaubigung der von der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher selbst gefertigten Abschriften wird keine Beglaubigungsgebühr erhoben.

Zu Nr. 205 KV

Nr. 11

(1) Für eine Anschlusspfändung wird dieselbe Gebühr erhoben wie für eine Erstpfindung. Durch die Gebühr wird auch die Zustellung des Pfändungsprotokolls durch die nachpfändende Gerichtsvollzieherin oder den nachpfändenden Gerichtsvollzieher an die erstpfindende Gerichtsvollzieherin oder den erstpfindenden Gerichtsvollzieher (§ 826 Abs. 2 ZPO, § 116 Abs. 2 GVGA) abgegolten.

(2) Für die Hilfspfindung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nicht erhoben.

Zu Nr. 220 KV

Nr. 12

(1) Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der entfernten Sachen und die Zahl der Aufträge erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Zeitdauer (vgl. Nr. 15) ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die erforderlich ist, um die Sachen von dem bisherigen an den neuen Standort zu schaffen.

(3) Werden Arbeitshilfen hinzugezogen, so genügt es, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ihnen an Ort und Stelle die nötigen Weisungen gibt und ihnen die weitere Durchführung überlässt. Dabei rechnet nur die Zeit, während welcher die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zugegen ist.

Zu Nr. 221 KV

Nr. 13

Im Fall der Hilfspfindung (§ 106 GVGA) wird die Gebühr nur erhoben, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger den Pfändungsbeschluss über die dem Papier zugrunde liegende Forderung vorlegt, bevor die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Papier an die Schuldnerin oder den Schuldner zurückgegeben hat. Sonst werden nur die Auslagen erhoben.

Zu Nrn. 410, 411 KV

Nr. 14

(1) Die in den Nrn. 410, 411 KV bestimmten Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung oder der Beurkundung des Leistungsangebots außerhalb eines Auftrags zur Zwangsvollstreckung besonders beauftragt war. Ein Leistungsangebot im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach § 756 ZPO oder die Beurkundung eines solchen Angebots ist Nebengeschäft der Vollstreckungstätigkeit (vgl. § 45 Abs. 4 GVGA).

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Landesrecht für die Amtshandlung sachlich nicht zuständig ist.

Zu Nr. 500 KV

Nr. 15

(1) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Amtshandlung ist auch die Zeit für die Aufnah-

me des Protokolls, für die Zuziehung von weiteren Personen oder für die Herbeiholung polizeilicher Unterstützung mit einzurechnen. Dagegen darf weder die Zeit für Hin- und Rückweg noch die Zeit, die vor der Amtshandlung zur Herbeischaffung von Transportmitteln verwendet worden ist, in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden (vgl. auch Nr. 12 Abs. 2 und 3).

(2) Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Abschnitt 6. KV

Nr. 16

(weggefallen)

Zu Nr. 710 KV

Nr. 17

(1) Die Pauschale nach Nr. 710 KV wird nur erhoben, wenn die Beförderung der Erledigung einer Amtshandlung dient und durch die Benutzung des eigenen Beförderungsmittels die ansonsten erforderliche Benutzung eines fremden Beförderungsmittels vermieden wird.

(2) Der Name einer mitgenommenen Person und der Grund für die Beförderung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in den Akten zu vermerken.

Zu Nrn. 711, 712 KV

Nr. 18

(1) Die Höhe des Wegegeldes nach Nr. 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungzone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt, sofern sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt. Für jede Amtshandlung kommen zwei Entfernungszonen in Betracht. Mittelpunkt der ersten Entfernungzone ist das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle (§ 22 GVO) in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des Amtsgerichts befindet. Mittelpunkt der zweiten Entfernungzone ist das Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers. Maßgebend ist in beiden Fällen die (einfache) nach der Luftlinie zu messende Entfernung vom Mittelpunkt zum Ort der Amtshandlung. Die kürzere Entfernung ist entscheidend.

(2) Neben dem Wegegeld werden andere durch die auswärtige Tätigkeit bedingte Auslagen, insbesondere Fähr- und Brückengelder sowie Aufwendungen für eine Übernachtung oder einen Mietkraftwagen nicht angesetzt.

(3) Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

- a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nr. 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.
- b) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nr. 712 KV nicht vor. Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 von diesem auszugehen.

II.

Ergänzend bestimme ich Folgendes:

Anstatt der nach Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) DB-GvKostG erforderlichen Angabe einer eindeutig identifizierbaren, fortlaufenden und einmalig vergebenen Rechnungsnummer ist die Angabe der Dienstregister-Nummer in der Kostenrechnung ausreichend.

III.

Diese AV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die AV d. JM vom 25. Mai 2001 (5653 – I B. 7) - JMBl. NRW S. 149 - außer Kraft.

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)

AV d. JM vom 22. Dezember 2022 (4208 - III. 7)
- JMBl. NRW S. 124 -

Die bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) werden hierdurch für Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Januar 2023 wie folgt in Kraft gesetzt. Zugleich tritt die AV d. JM vom 25. November 1976 (JMBl. NW 1977 S. 2), zuletzt geändert durch AV d. JM. vom 20. Dezember 2021 (JMBl. NRW 2022 Nr. 1 S. 35) außer Kraft.

Übersicht

RICHTLINIEN FÜR DAS STRAFVERFAHREN

Einführung

ALLGEMEINER TEIL

I. Abschnitt: Vorverfahren

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Allgemeines | Nummer 1 – 24 |
| 2. Sammelverfahren und Fälle des § 36 BKAG und kontrollierte Transporte | Nummer 25 – 29d |
| 3. Fälle des § 4 Abs. 1 bis 3 BKAG | Nummer 30 – 32 |
| 4. Leichenschau und Leichenöffnung | Nummer 33 – 38 |
| 5. Fahndung | Nummer 39 – 43 |
| 6. Vernehmung des Beschuldigten | Nummer 44 – 45 |
| 7. Untersuchungshaft, einstweilige Unterbringung und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der | |

Strafvollstreckung	Nummer 46 – 60
8. Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus	Nummer 61 – 63
9. Zeugen	Nummer 64 – 68
10. Sachverständige	Nummer 69 – 72
11. Akten über Vorstrafen	Nummer 73
11 a. Durchsuchung und Beschlagnahme	Nummer 73a
12. Behandlung der amtlich verwahrten Gegenstände	Nummer 74 – 76
13. Beschlagnahme von Postsendungen	Nummer 77 – 81
13a. Beschlagnahme und Vermögensarrest zur Sicherung, der Einziehung und der Wertersatzeinziehung, Insolvenzverfahren	Nummer 83
14. Auskunft über die Telekommunikation	Nummer 84 – 85
15. Öffentliches Interesse bei Privatklagesachen	Nummer 86 – 87
16. Einstellung des Verfahrens	Nummer 88 – 105
17. Verteidiger	Nummer 106 – 108
18. Abschluss der Ermittlungen	Nummer 109
II. Abschnitt: Anklage	Nummer 110 – 114
III. Abschnitt: Hauptverfahren	
1. Eröffnung des Hauptverfahrens	Nummer 115
2. Vorbereitung der Hauptverhandlung	Nummer 116 – 122
3. Hauptverhandlung	Nummer 123 – 145
4. Beschleunigtes Verfahren	Nummer 146
IV. Abschnitt: Rechtsmittel	
1. Einlegung	Nummer 147 – 151
2. Verzicht und Rücknahme	Nummer 152
3. Verfahren nach Einlegung	
A. Gemeinsame Bestimmungen	Nummer 153 – 157
B. Berufungsverfahren	Nummer 158 – 158a
C. Revisionsverfahren	Nummer 159 – 169

V. Abschnitt: Wiederaufnahme des Verfahrens	Nummer 170 – 171
VI. Abschnitt: Beteiligung des Verletzten (§ 373b StPO) am Verfahren	
1. Privatklage	Nummer 172
2. Entschädigung des Verletzten	Nummer 173 – 174c
VII. Abschnitt: Besondere Verfahrensarten	
1. Verfahren bei Strafbefehlen	Nummer 175 - 179
2. Selbständiges Einziehungsverfahren	Nummer 180
3. Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung	Nummer 180a
VIII. Abschnitt	
Verfahren gegen Sprachunkundige	Nummer 181
IX. Abschnitt	
Erteilung von Auskünften, Überlassung von Kopien und Gewährung von Akteneinsicht	Nummer 182 – 189
X. Abschnitt	
Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Nummer 190
XI. Abschnitt	
Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments	Nummer 191 – 192b
XII. Abschnitt	
Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen	Nummer 193 – 199
XIII. Abschnitt	
weggefallen	
XIV. Abschnitt	
Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen	Nummer 201

BESONDERER TEIL

I. Abschnitt: Strafvorschriften des StGB

1. Staatsschutz und verwandte Strafsachen	Nummer 202 – 214
2. Geld- und Wertzeichenfälschung	Nummer 215 – 219
3. Sexualstraftaten	Nummer 220 – 222
4. Verbreitung und Zugänglichmachung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Inhalte	Nummer 223 – 228
5. Beleidigung	Nummer 229 – 232
6. Körperverletzung	Nummer 233 – 235
7. Betrug	Nummer 236 – 238
8. weggefallen	Nummer 239
9. Glücksspiel und Ausspielung	Nummer 240 – 241
10. Straftaten gegen den Wettbewerb	Nummer 242 – 242a
10a. Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter nach §§ 334, 335a StGB	Nummer 242b
11. Straßenverkehr	Nummer 243 – 244
12. Bahnverkehr, Schifffahrt und Luftfahrt	Nummer 245 – 247
13. Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei	Nummer 248
14. Pressestrafsachen	Nummer 249 – 254

II. Abschnitt: Strafvorschriften des Nebenstrafrechts

A. Allgemeines	Nummer 255
B. Einzelne Strafvorschriften	
1. Waffen- und Sprengstoffsachen	Nummer 256
2. Straftaten nach dem Arzneimittel-, dem Betäubungsmittel-, dem Neue-psychoaktive-Stoffe- und dem Anti-Doping-Gesetz	Nummer 257 – 257a
3. Arbeitsschutz	Nummer 258 – 259
4. Unlauterer Wettbewerb	Nummer 260 – 260c
5. Straftaten nach den Gesetzen zum Schutze des geistigen Eigentums	Nummer 261 – 261b
6. Verstöße gegen das Lebensmittelgesetz	Nummer 262
7. Verstöße gegen das Weingesetz	Nummer 263

8. Verstöße gegen das Futtermittelgesetz	Nummer 264
9. Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz	Nummer 265
10. Verstöße gegen Steuergesetze	Nummer 266 – 267
11. Umwelt- und Tierschutz	Nummer 268

RICHTLINIEN FÜR DAS BUSSGELDVERFAHREN

I. Abschnitt: Zuständigkeit	Nummer 269 – 271
II. Abschnitt: Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Verwaltungsbehörden	Nummer 272
III. Abschnitt: Einbeziehung von Ordnungswidrigkeiten in das vorbereitende Verfahren wegen einer Straftat	
1. Berücksichtigung des rechtlichen Gesichtspunktes einer Ordnungswidrigkeit	Nummer 273 - 276
2. Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit	Nummer 277 – 279
IV. Abschnitt: Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit	Nummer 280
V. Abschnitt: Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid	Nummer 281 – 290
VI. Abschnitt Rechtsbeschwerdeverfahren	Nummer 291 – 293
VII. Abschnitt: Bußgelderkenntnis im Strafverfahren	Nummer 294
VIII. Abschnitt: Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen	Nummer 295
IX. Abschnitt: Akteneinsicht	Nummer 296
X. Abschnitt: Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts	Nummer 297
XI. Abschnitt: Bußgeldsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften	Nummer 298
XII. Abschnitt: Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen	Nummer 299
XIII. Abschnitt: Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland	Nummer 300
XIV. Abschnitt: Verkehr mit der Europäischen Staatsanwaltschaft	Nummer 301 - 305

Einführung

Die Richtlinien sind vornehmlich für den Staatsanwalt bestimmt. Einige Hinweise wenden sich aber auch an den Richter. Soweit diese Hinweise nicht die Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts be-

treffen, bleibt es dem Richter überlassen, sie zu berücksichtigen. Auch im Übrigen enthalten die Richtlinien Grundsätze, die für den Richter von Bedeutung sein können.

Die Richtlinien können wegen der Mannigfaltigkeit des Lebens nur Anleitungen für den Regelfall geben. Der Staatsanwalt hat daher in jeder Strafsache selbständig und verantwortungsbewusst zu prüfen, welche Maßnahmen geboten sind. Er kann wegen der Besonderheiten des Einzelfalles von den Richtlinien abweichen.

Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, gelten diese Richtlinien nur, wenn in den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

RICHTLINIEN FÜR DAS STRAFVERFAHREN

Allgemeiner Teil

I. ABSCHNITT

Vorverfahren

1. Allgemeines

1

Der Staatsanwalt

Das vorbereitende Verfahren liegt in den Händen des Staatsanwalts. Er ist Organ der Rechtspflege. Im Rahmen der Gesetze verfolgt er Straftaten und leitet verantwortlich die Ermittlungen der sonst mit der Strafverfolgung befassten Stellen.

2

Zuständigkeit

- (1) Die Ermittlungen führt grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk die Tat begangen ist.
- (2) Für Sammelverfahren und in den Fällen des § 36 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) gelten die Nummern 25 bis 29.

3

Persönliche Ermittlungen des Staatsanwalts

- (1) Der Staatsanwalt soll in bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen den Sachverhalt vom ersten Zugriff an selbst aufklären, namentlich den Tatort selbst besichtigen, die Beschuldigten und die wichtigsten Zeugen selbst vernehmen. Bei der Entscheidung, ob er den Verletzten als Zeugen selbst vernimmt, können auch die Folgen der Tat von Bedeutung sein.
- (2) Auch wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern seine Ermittlungspersonen (§ 152 Absatz 1 GVG), die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 161 Absatz 1 StPO) oder andere Stellen damit beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen. Er kann dabei auch konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen erteilen (vgl. auch Anlage A).

(3) Bei formlosen mündlichen Erörterungen mit dem Anzeigenden, dem Beschuldigten oder mit anderen Beteiligten sind die Vorschriften der §§ 52 Absatz 3 Satz 1, 55 Absatz 2, 163a Absatz 3 Satz 2 StPO zu beachten. Über das Ergebnis der Erörterung ist ein Vermerk niederzulegen.

4

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit ist insbesondere bei Eingriffen in grundgesetzlich geschützte Rechte (z.B. Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung, Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis, Pressefreiheit) zu berücksichtigen; dies gilt vor allem bei der Anordnung von Maßnahmen, von denen Unverdächtige betroffen werden (z.B. Einrichtung von Kontrollstellen, Durchsuchung von Gebäuden).

4 a

Keine unnötige Bloßstellung des Beschuldigten

Der Staatsanwalt vermeidet alles, was zu einer nicht durch den Zweck des Ermittlungsverfahrens bedingten Bloßstellung des Beschuldigten führen kann. Das gilt insbesondere im Schriftverkehr mit anderen Behörden und Personen. Sollte die Bezeichnung des Beschuldigten oder der ihm zur Last gelegten Straftat nicht entbehrlich sein, ist deutlich zu machen, dass gegen den Beschuldigten lediglich der Verdacht einer Straftat besteht.

4 b

Ermittlungen gegen eine Vielzahl von Personen

Wird bei der Suche nach einem Täter gegen eine Vielzahl von Personen ermittelt, achtet der Staatsanwalt darauf, dass diesen die Erforderlichkeit einer gegen sie gerichteten Maßnahme erläutert wird, soweit der Untersuchungszweck nicht entgegensteht.

4 c

Rücksichtnahme auf den Verletzten

Der Staatsanwalt achtet darauf, dass die für den Verletzten aus dem Strafverfahren entstehenden Belastungen möglichst gering gehalten und seine Belange im Strafverfahren berücksichtigt werden.

5

Beschleunigung

(1) Die Ermittlungen sind zunächst nicht weiter auszudehnen, als nötig ist, um eine schnelle Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Einstellung des Verfahrens zu ermöglichen. Hierbei sind insbesondere die Möglichkeiten der §§ 154, 154a StPO zu nutzen.

(2) Die Ermittlungshandlungen sind möglichst gleichzeitig durchzuführen (vgl. Nummer 12).

(3) Der Sachverhalt, die Einlassung des Beschuldigten und die für die Bemessung der Strafe oder für die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) wichtigen Umstände sind so gründlich aufzuklären, dass die Hauptverhandlung reibungslos durchgeführt werden kann.

(4) In Haftsachen sind die Ermittlungen besonders zu beschleunigen. Das gleiche gilt für Verfahren wegen Straftaten, die den öffentlichen Frieden nachhaltig gestört oder die sonst besonderes Aufsehen erregt haben, und für Straftaten mit kurzer Verjährungsfrist.

5 a

Kostenbewusstsein

Die Ermittlungen sind so durchzuführen, dass unnötige Kosten vermieden werden (vgl. auch Nummer 20 Absatz 1, Nummer 58 Absatz 3). Kostenbewusstes Handeln ist etwa möglich durch

- a) die frühzeitige Planung der Ermittlungen und Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten, von der Strafverfolgung oder der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen (vgl. auch Nummer 101 Absatz 1, Nummer 101a Absatz 1 Satz 2),
- b) die Nutzung der Möglichkeit zu standardisiertem Arbeiten (Textbausteine, Abschlussentscheidungen nach Fallgruppen),
- c) den Verzicht auf die förmliche Zustellung, etwa wenn keine Zwangsmaßnahmen zu erwarten sind (vgl. auch Nummer 91 Absatz 2),
- d) die Vermeidung einer Verwahrung, jedenfalls die rasche Rückgabe von Asservaten (vgl. auch Nummer 75 Absatz 1).

5 b

Vorläufige Aufzeichnung von Protokollen

Bei der vorläufigen Aufzeichnung von Protokollen (§ 168a Absatz 2 StPO) soll vom Einsatz technischer Hilfsmittel (insbesondere von Tonaufnahmegeräten) möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden. Die Entscheidung hierüber trifft jedoch allein der Richter, in den Fällen des § 168b StPO der Staatsanwalt.

6

Verfolgung von Antragsdelikten

- (1) Wegen einer Straftat, die nur auf Antrag zu verfolgen ist, wird der Staatsanwalt in der Regel erst tätig, wenn ein ordnungsgemäßer Strafantrag vorliegt. Ist zu befürchten, dass wichtige Beweismittel verloren gehen, kann es geboten sein, mit den Ermittlungen schon vorher zu beginnen.
- (2) Hält der Staatsanwalt eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse für geboten und ist die Straftat oder das Antragserfordernis dem Antragsberechtigten offenbar noch unbekannt, kann es angebracht sein, ihn von der Tat zu unterrichten und anzufragen, ob ein Strafantrag gestellt wird.
- (3) Enthält eine von Amts wegen zu verfolgende Straftat zugleich eine nur auf Antrag verfolgbare Tat, verfährt der Staatsanwalt nach Absatz 2.
- (4) Wird der Strafantrag zu Protokoll gestellt, soll der Antragsteller über die möglichen Kostenfolgen bei Rücknahme des Strafantrages (§ 470 StPO) und darüber belehrt werden, dass ein zurückgenommener Antrag nicht nochmals gestellt werden kann. (§ 77d Absatz 1 Satz 3 StGB).
- (5) Kommt eine Ermächtigung eines obersten Staatsorgans des Bundes oder eines Landes zur Strafverfolgung (§ 89a Absatz 4, § 89b Absatz 4, § 89c Absatz 4, § 90 Absatz 4, § 90b Absatz 2, §

97 Absatz 3, § 129b Absatz 1 Satz 3, § 194 Absatz 4, § 353a Absatz 2, § 353b Absatz 4 StGB) oder ein Strafantrag eines solchen Organs wegen Beleidigung (§ 194 Absatz 1, 3 StGB) in Betracht, so sind die besonderen Bestimmungen der Nummer 209, 210 Absatz 1, 2, Nummer 211, 212 zu beachten.

7

Haftbefehl bei Antragsdelikten

(1) Wird der Beschuldigte vorläufig festgenommen oder gegen ihn ein Haftbefehl erlassen, bevor ein Strafantrag gestellt ist, hat der Staatsanwalt alle Ermittlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub dulden.

(2) Ist eine Tat nur mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgbar, gilt Absatz 1 sinngemäß.

8

Namenlose Anzeigen

Auch bei namenlosen Anzeigen prüft der Staatsanwalt, ob ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Es kann sich empfehlen, den Beschuldigten erst dann zu vernehmen, wenn der Verdacht durch andere Ermittlungen eine gewisse Bestätigung gefunden hat.

9

Benachrichtigung des Anzeigenden

(1) Wird ein Ermittlungsverfahren auf Grund einer Anzeige eingeleitet, wird der Eingang der Anzeige bestätigt, sofern dies nicht nach den Umständen entbehrlich ist.

(2) Ist der Anzeigenerstatter zugleich der Verletzte, ist für die Bestätigung der Anzeige nach § 158 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO hinsichtlich der angezeigten Tat die Angabe der amtlichen Überschrift des Straftatbestandes ausreichend.

10

Richterliche Untersuchungshandlungen

Der Staatsanwalt beantragt richterliche Untersuchungshandlungen, wenn er sie aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet, z.B. weil der Verlust eines Beweismittels droht, ein Geständnis festzuhalten ist (§ 254 StPO) oder, wenn eine Straftat nur durch Personen bewiesen werden kann, die zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind. Dies gilt insbesondere auch für die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton als richterliche Vernehmung nach § 58a Absatz 1 StPO.

11

Ermittlungen durch andere Stellen

(1) Den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den anderen Stellen, die zu den Ermittlungen herangezogen werden, ist möglichst genau anzugeben, welche Erhebungen sie vornehmen sollen; Wendungen wie „zur Erörterung“, „zur weiteren Aufklärung“ oder „zur weiteren Veranlassung“ sind zu vermeiden.

(2) Ist zu erwarten, dass die Aufklärung einer Straftat schwierig sein wird oder umfangreiche Ermittlungen erforderlich werden, empfiehlt es sich, die durchzuführenden Maßnahmen und deren Reihenfolge mit den beteiligten Stellen zu besprechen.

12

Versendung der Akten, Hilfs- oder Doppelakten

(1) Ermittlungsersuchen sind möglichst so zu stellen, dass die Ermittlungen gleichzeitig durchgeführt werden können (Nummer 5 Absatz 2, Nummer 10, 11). Von der Beifügung der Ermittlungsakten ist abzusehen, wenn durch die Versendung eine Verzögerung des Verfahrens eintreten würde und wenn der für die Ermittlung maßgebliche Sachverhalt in dem Ersuchen dargestellt oder aus einem Aktenauszug entnommen werden kann.

(2) In geeigneten Fällen sind Hilfs- oder Doppelakten anzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Haftprüfungen oder Haftbeschwerden zu erwarten sind.

13

Feststellung der persönlichen Verhältnisse
des Beschuldigten

(1) Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, insbesondere die richtige Schreibweise seines Familien- und Geburtsnamens, sein Geburtstag und Geburtsort und seine Staatsangehörigkeit, sind sorgfältig festzustellen; führt er einen abgekürzten Vornamen, ist auch der volle Vorname anzugeben. Bei Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind die Passnummer und die Namen der Eltern (einschließlich deren Geburtsnamen) festzustellen. Wird bei einer Vernehmung auf die Angaben zur Person in einer früheren polizeilichen Vernehmung verwiesen, sind diese mit dem Beschuldigten im Einzelnen durchzusprechen und, wenn nötig, zu ergänzen. Können die Eintragungen im Bundeszentralregister für die Untersuchung von Bedeutung sein und ist eine Registerauskunft bei den Akten, ist der Beschuldigte auch hierüber zu vernehmen. Bestreitet er, die in der Auskunft genannte Person zu sein, oder behauptet er, die Eintragungen seien unrichtig, ist auch dies in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Der Beschuldigte soll ferner befragt werden, ob er sozialleistungsberechtigt ist (Angaben über Rentenbescheid, Versorgungsbescheid, Art der Verletzung), ob er Betreuungen, Vormundschaften oder Pflegschaften führt, ob er die Erlaubnis zum Führen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, eine gewerbliche Erlaubnis oder Berechtigung, einen Jagd- oder Fischereischein, eine waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder Genehmigung, ein Schiffer- oder Lotsenpatent besitzt (Angabe der ausstellenden Behörde und der Nummer des Ausweises), ob er für die laufende oder für die nächste Wahlperiode als Schöffe gewählt oder ausgelost ist (Angabe des Ausschusses nach § 40 GVG) und ob er ein richterliches oder ein anderes Ehrenamt in Staat oder Gemeinde ausübt.

(3) Ist der Beschuldigte ein Soldat der Bundeswehr, sind der Dienstgrad, der Truppenteil oder die Dienststelle sowie der Standort des Soldaten festzustellen. Bei Reservisten der Bundeswehr genügt die Angabe des letzten Dienstgrades.

(4) Besteht Fluchtgefahr, ist festzustellen, ob der Beschuldigte einen Pass oder einen Personalausweis besitzt.

(5) Nach dem Religionsbekenntnis darf der Beschuldigte nur gefragt werden, wenn der Sachverhalt dazu Anlass gibt.

(6) Die Angaben des Beschuldigten sind, soweit veranlasst, nachzuprüfen; wenn nötig, ist eine Geburtsurkunde anzufordern.

14

Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse
des Beschuldigten

(1) Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten sind aufzuklären. Es ist festzustellen, welchen Beruf der Beschuldigte erlernt hat und welchen er ausübt (Angabe des Arbeitgebers). Bei verheirateten Beschuldigten ist auch der Beruf des Ehegatten, bei Minderjährigen auch der der Eltern anzugeben. Es ist ferner zu ermitteln, wie viel der Beschuldigte verdient, welche anderen Einkünfte, z.B. Zinsen aus Kapital, Mieteinnahmen er hat, ob er Grundstücke oder anderes Vermögen besitzt und welche Umstände sonst für seine Zahlungsfähigkeit von Bedeutung sind. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte befragt werden, ob er die Finanz- und Steuerbehörden ermächtigt, den Justizbehörden Auskunft zu erteilen. Dabei kann er auch darauf hingewiesen werden, dass seine Einkünfte, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes geschätzt werden können (§ 40 Absatz 3 StGB).

(2) Ist der Beschuldigte erwerbslos, ist zu ermitteln, wie viel Unterstützung er erhält und welche Kasse sie zahlt.

(3) Bestehen gegen die Angaben des Beschuldigten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse Bedenken oder wird vermutet, dass sie sich nachträglich wesentlich geändert haben, kann sich der Staatsanwalt der Gerichtshilfe (§ 160 Absatz 3 StPO) bedienen. In manchen Fällen wird es genügen, eine Auskunft des Gerichtsvollziehers oder des Vollziehungsbeamten der Justiz oder eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts einzuholen. Ist es nicht vermeidbar, eine Polizei-, Gemeinde- oder andere Behörde um eine Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu ersuchen, soll sich das Ersuchen möglichst auf bestimmte Fragen beschränken.

15

Aufklärung der für die Bestimmung der Rechtsfolgen
der Tat bedeutsamen Umstände

(1) Alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Einziehung oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) von Bedeutung sein können, sind schon im vorbereitenden Verfahren aufzuklären. Dazu kann sich der Staatsanwalt der Gerichtshilfe bedienen (§ 160 Absatz 3 StPO).

(2) Gemäß Absatz 1 ist der dem Verletzten durch die Tat entstandene Schaden aufzuklären, soweit er für das Strafverfahren von Bedeutung sein kann. Der Staatsanwalt prüft auch, ob und mit welchem Erfolg sich der Beschuldigte um eine Wiedergutmachung bemüht hat.

(3) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung und kommt die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese in Betracht (Nummer 180 a), sind schon im vorbereitenden Verfahren Ermittlungen zur Höhe des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils zu führen.

(4) Die für eine in Betracht kommende Einziehung nach §§ 73 bis 76b StGB bedeutsamen Tatsachen sind zu ermitteln. Kommt die Einziehung von Taterträgen oder des Wertes von Taterträgen bei Tätern, Teilnehmern oder anderen (§§ 73 ff. StGB) oder kommt die Festsetzung einer Geldbuße (Nummer 180 a) in Betracht, sind das Taterlangte sowie dessen Wert konkret zu bestimmen. Ist dies nicht möglich, sind die für eine Schätzung (§ 73d Absatz 2 StGB) erforderlichen Tatsachen aufzuklären. In Fällen mit Tatverletzten ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Anspruch des

Tatverletzten auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erloschen ist (§ 73e Absatz 1 StGB).

(5) Bei Körperverletzungen sind Feststellungen über deren Schwere, die Dauer der Heilung, etwaige Dauerfolgen und über den Grad einer etwaigen Erwerbsminderung zu treffen. Bei nicht ganz unbedeutenden Verletzungen wird ein Attest des behandelnden Arztes anzufordern sein (Nummer 68).

(6) Soweit Anhaltspunkte für rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe bestehen, sind die Ermittlungen auch auf solche Tatumstände zu erstrecken.

16

Feststellung von Eintragungen im Bundeszentralregister und anderen Registern

(1) Für die öffentliche Klage ist in der Regel eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister und, soweit dies angezeigt ist, aus den Strafregistern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, soweit es sich um Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Drittstaates oder unbekannter Staatsangehörigkeit handelt, gegebenenfalls auch aus dem Erziehungsregister, einzuholen. Gleiches gilt, wenn ein Absehen von der öffentlichen Klage (§ 153a StPO) in Betracht kommt.

(2) Bei der Erörterung von Registereintragungen im Sinne des Absatzes 1 ist darauf zu achten, dass dem Beschuldigten oder seiner Familie durch das Bekanntwerden der eingetragenen Tatsachen keine Nachteile entstehen, die vermeidbar sind oder zur Bedeutung der Strafsache außer Verhältnis stehen. Werden die Akten an andere mit dem Strafverfahren nicht unmittelbar befasste Stellen versandt, ist die Registerauskunft zurückzubehalten; wird ihnen Akteneinsicht gewährt, ist sie aus den Akten herauszunehmen.

(3) Sind Anhaltspunkte dafür gegeben, dass ein Widerruf der Beseitigung des Strafmakels hinsichtlich einer früher erkannten Jugendstrafe in Betracht kommt (§ 101 JGG), empfiehlt sich ein ausdrückliches Ersuchen um Auskunft aus dem Zentralregister im Sinne des § 41 Absatz 2 und 3 BZRG.

16 a

DNA-Maßnahmen für künftige Strafverfahren

Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass bei Beschuldigten, bei denen die Voraussetzungen des § 81g StPO gegeben sind, unverzüglich die erforderlichen DNA-Maßnahmen für Zwecke künftiger Strafverfahren erfolgen.

17

Mehrere Strafverfahren gegen denselben Beschuldigten

(1) Die Ermittlungen sollen sich auch darauf erstrecken, ob gegen den Beschuldigten noch weitere Strafverfahren anhängig sind und ob er eine frühere Strafe noch nicht voll verbüßt hat.

(2) Hat jemand mehrere selbständige Straftaten begangen, sorgt der Staatsanwalt dafür, dass die Verfahren verbunden oder die Ergebnisse des einen Verfahrens in dem anderen berücksichtigt werden. Nummer 2 ist zu beachten (vgl. auch Nummer 114).

(3) Vor Anordnung oder Beantragung einer verdeckten Ermittlungsmaßnahme prüft der Staatsanwalt nach Möglichkeit, z.B. anhand des Auszugs aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, ob gegen den Betroffenen der Maßnahme weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind. In geeigneten Fällen, insbesondere wenn anhängige Ermittlungsverfahren Straftaten von erheblicher Bedeutung betreffen können, stimmt er sein Vorgehen mit dem das weitere Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwalt ab, um unkoordinierte Ermittlungsmaßnahmen zu verhindern.

18

Gegenüberstellung und Wahllichtbildvorlage

(1) Soll durch eine Gegenüberstellung geklärt werden, ob der Beschuldigte der Täter ist, sind dem Zeugen nicht nur der Beschuldigte, sondern auch eine Reihe anderer Personen gleichen Geschlechts, ähnlichen Alters und ähnlicher Erscheinung gegenüberzustellen, und zwar in einer Form, die nicht erkennen lässt, wer von den Gegenübergestellten der Beschuldigte ist (Wahlgegenüberstellung). Die Wahlgegenüberstellung kann auch mittels elektronischer Bildtechnik durchgeführt werden (wie z.B. Wahlvideogegenüberstellung).

(2) Die Gegenüberstellung soll grundsätzlich nacheinander und nicht gleichzeitig erfolgen. Sie soll auch dann vollständig durchgeführt werden, wenn der Zeuge zwischenzeitlich erklärt, eine Person erkannt zu haben. Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist für die Wahrung der Rechte des Beschuldigten und des Verteidigers nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 Satz 2 bis 5 StPO Sorge zu tragen. Die Einzelheiten sind aktenkundig zu machen.

(3) Absatz 1 und 2 Satz 1, 2 und 4 gelten bei der Vorlage von Lichtbildern (Wahllichtbildvorlage) mit der Maßgabe, dass dem Zeugen mindestens acht Personen gezeigt werden sollen, entsprechend.

19

Vernehmung von Kindern und Jugendlichen

(1) Eine mehrmalige Vernehmung von Kindern und Jugendlichen vor der Hauptverhandlung ist wegen der damit verbundenen seelischen Belastung dieser Zeugen nach Möglichkeit zu vermeiden.

(2) Bei Zeugen unter achtzehn Jahren soll unbeschadet der Nummer 19a Absatz 3 zur Vermeidung wiederholter Vernehmungen von der Möglichkeit der Aufzeichnung in Bild und Ton Gebrauch gemacht werden (§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 255a Absatz 1 StPO). Hierbei ist darauf zu achten, dass die vernehmende Person und der Zeuge gemeinsam und zeitgleich in Bild und Ton aufgenommen und dabei im Falle des § 52 StPO auch die Belehrung und die Bereitschaft des Zeugen zur Aussage (§ 52 Absatz 2 Satz 1 StPO) dokumentiert werden. Für die Anwesenheit einer Vertrauensperson soll nach Maßgabe des § 406f Absatz 2 StPO Sorge getragen werden. Mit Blick auf eine spätere Verwendung der Aufzeichnung als Beweismittel in der Hauptverhandlung (§ 255a StPO) empfiehlt sich auch in anderen als in Nummer 19a Absatz 3 genannten Fällen eine richterliche Vernehmung (§§ 168c, 168e StPO). Bei Straftaten im Sinne des § 255a Absatz 2 Satz 1 StPO soll rechtzeitig darauf hingewirkt werden, dass der Beschuldigte und sein Verteidiger Gelegenheit haben, an der Vernehmung mitzuwirken.

(3) In den Fällen des § 52 Absatz 2 Satz 2 StPO wirkt der Staatsanwalt möglichst frühzeitig auf die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft (§ 1909 Absatz 1 Satz 1 BGB) durch das zuständige Familiengericht (§ 152 FamFG) hin.

(4) Alle Umstände, die für die Glaubwürdigkeit eines Kindes oder eines Jugendlichen bedeutsam sind, sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden. Es ist zweckmäßig, hierüber Eltern, Lehrer, Er-

zieher oder andere Bezugspersonen zu befragen; gegebenenfalls ist mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen.

(5) Bleibt die Glaubwürdigkeit zweifelhaft, ist ein Sachverständiger, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt, zuzuziehen.

19 a

Vernehmung des Verletzten als Zeuge

(1) Ist erkennbar, dass mit der Vernehmung als Zeuge für den Verletzten eine erhebliche psychische Belastung verbunden sein kann, wird ihm bei der Vernehmung mit besonderer Einfühlung und Rücksicht zu begegnen sein; auf §§ 68a, 68b StPO wird hingewiesen. Ist eine mehrmalige Vernehmung nicht vermeidbar, werden die Vernehmungen des Verletzten im Sinne des Satzes 1 grundsätzlich von denselben Personen durchgeführt, es sei denn, dies ist nicht im Sinne einer geordneten Rechtspflege. Der nach § 406g Absatz 3 StPO beigeordnete Prozessbegleiter hat bei der Vernehmung des Verletzten ein Anwesenheitsrecht. Einer Vertrauensperson nach § 406f Absatz 2 StPO sowie einem nicht beigeordneten psychosozialen Prozessbegleiter (§ 406g Absatz 4 Satz 1 StPO) ist die Anwesenheit zu gestatten, wenn der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Vernehmung eines Zeugen soll nach Würdigung der dafür jeweils maßgeblichen Umstände in Bild und Ton aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn zu besorgen ist, dass der Zeuge in der Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist (§ 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO). Dies wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn ein Zeuge im Ausland lebt, lebensgefährlich erkrankt, gebrechlich oder gefährdet ist oder zu besorgen ist, dass einem minderjährigen Zeugen die Teilnahme an der Hauptverhandlung aus berechtigter Sorge um dessen Wohl von dessen Erziehungsberechtigten nicht gewährt werden wird.

(3) Bei Verletzten von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB) muss unter den weiteren Voraussetzungen des § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO eine richterliche Vernehmung erfolgen, die aufzuzeichnen ist. Eine vernehmungsersetzende Vorführung in der Hauptverhandlung ist unter den Voraussetzungen des § 255a Absatz 2 Satz 1 bis 3 StPO zulässig.

(4) Bei der richterlichen Vernehmung des Verletzten wirkt der Staatsanwalt durch Anregung und Antragstellung auf eine entsprechende Durchführung der Vernehmung hin. Er achtet insbesondere darauf, dass der Verletzte durch Fragen und Erklärungen des Beschuldigten und seines Verteidigers nicht größeren Belastungen ausgesetzt wird, als im Interesse der Wahrheitsfindung hingenommen werden muss.

(5) Eine mehrmalige Vernehmung des Verletzten vor der Hauptverhandlung kann für diesen zu einer erheblichen Belastung führen und ist deshalb nach Möglichkeit zu vermeiden.

19 b

Widerspruchsrecht des Zeugen bei Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton

(1) Wird die Vernehmung eines Zeugen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet (§ 58a StPO), ist dieser darauf hinzuweisen, dass er der Überlassung einer Kopie der Aufzeichnung seiner Vernehmung im Wege der Akteneinsicht an den Verteidiger oder den Rechtsanwalt des Verletzten widersprechen kann.

(2) Wird die richterliche Zeugenvernehmung eines Verletzten nach § 58a Absatz 1 Satz 3 StPO in Bild und Ton aufgezeichnet, ist der Verletzte unmittelbar nach der Vernehmung darauf hinzuweisen, dass er der späteren vernehmungsersetzenden Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nur sofort widersprechen kann (vgl. § 255a Absatz 2 Satz 1 a. E. StPO).

20

Vernehmung von Gefangenen und Verwahrten

(1) Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befinden, sind in der Regel in der Anstalt zu vernehmen; dies gilt vor allem dann, wenn die Gefahr des Entweichens besteht oder die Vorführung besondere Kosten verursacht.

(2) Erscheint auf Grund der Vernehmung die Besorgnis begründet, dass ein Gefangener oder Verwahrter die Ordnung in der Anstalt beeinträchtigt oder sich selbst gefährdet, ist der Anstaltsleiter zu unterrichten.

21

Umgang mit behinderten Menschen

(1) Behinderten Menschen ist mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen.

(2) Im Hinblick auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 186 Absatz 1 GVG teilt der Staatsanwalt mit Erhebung der öffentlichen Klage in geeigneter Form eine ihm bekanntgewordene Hör- oder Sprachbehinderung mit.

(3) Es empfiehlt sich, hörbehinderte Personen zur Wiederholung dessen zu veranlassen, was sie von Fragen, Zeugenaussagen oder mündlichen Erörterungen verstanden haben. Wenn sie auch mit technischen Hilfsmitteln zu einer Wiederholung nicht in der Lage sind oder von ihrem Wahlrecht nach § 186 Absatz 1 GVG keinen Gebrauch gemacht haben, ist darauf hinzuwirken, dass eine die Verständigung ermöglichende Maßnahme nach § 186 Absatz 2 GVG ergriffen wird.

(4) Bei Vernehmungen von geistig behinderten oder lernbehinderten Zeugen empfiehlt es sich, in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass nach Möglichkeit eine Vertrauensperson des Behinderten an der Vernehmung teilnimmt, die in der Lage ist, sprachlich zwischen diesem und dem Vernehmenden zu vermitteln.

(5) Bei Vernehmungen von hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten, Verurteilten oder nebenklageberechtigten Personen im vorbereitenden Verfahren soll, sofern dies zur Ausübung der strafprozessualen Rechte dieser Personen erforderlich ist, der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass ein Dolmetscher oder Übersetzer herangezogen wird.

22

Unterbrechung der Verjährung

Der Staatsanwalt hat während des ganzen Verfahrens darauf zu achten, dass die Verjährung rechtzeitig unterbrochen wird, besonders wenn kürzere Verjährungsfristen laufen. Dabei ist jedoch der Grundgedanke der Verjährung zu berücksichtigen und deren Eintritt nicht wahllos, vor allem nicht in minder schweren Fällen, die erst nach Jahren zur Aburteilung kämen, zu verhindern. Auf Nummer 274 wird hingewiesen.

23

Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk

(1) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit ist mit Presse, Hörfunk und Fernsehen unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben und ihrer Bedeutung für die öffentliche Meinungsbildung zusammenzuarbeiten. Diese Unterrichtung darf weder den Untersuchungszweck gefährden noch dem Ergebnis der Hauptverhandlung vorgreifen; der Anspruch des Beschuldigten auf ein faires Verfahren darf nicht beeinträchtigt werden. Auch ist im Einzelfall zu prüfen, ob das Interesse der Öffentlichkeit an einer vollständigen Berichterstattung gegenüber den Persönlichkeitsrechten des Beschuldigten oder anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, überwiegt. Eine unnötige Bloßstellung dieser Person ist zu vermeiden. Dem allgemeinen Informationsinteresse der Öffentlichkeit wird in der Regel ohne Namensnennung entsprochen werden können. Auf Nummer 129 Absatz 1 und Nummer 219 Absatz 1 wird hingewiesen. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften der Länder sind zu beachten (vgl. auch Anlage B).

(2) Über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage darf die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden, nachdem die vollständige Anklageschrift dem Beschuldigten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zugestellt oder sonst bekanntgemacht worden ist.

24

Verkehr mit ausländischen Vertretungen

Für den Verkehr mit ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik sind die Nummern 133 bis 137 RiVSt zu beachten.

2. Sammelverfahren, Fälle des § 36 BKAG und kontrollierte Transporte

25

Sammelverfahren

Im Interesse einer zügigen und wirksamen Strafverfolgung ist die Führung einheitlicher Ermittlungen als Sammelverfahren geboten, wenn der Verdacht mehrerer Straftaten besteht, eine Straftat den Bezirk mehrerer Staatsanwaltschaften berührt oder ein Zusammenhang mit einer Straftat im Bezirk einer anderen Staatsanwaltschaft besteht. Dies gilt nicht, sofern die Verschiedenartigkeit der Taten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht.

26

Zuständigkeit

(1) Die Bearbeitung von Sammelverfahren obliegt dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Schwerpunkt des Verfahrens liegt.

(2) Der Schwerpunkt bestimmt sich nach den gesamten Umständen des Tatkomplexes. Dabei sind vor allem zu berücksichtigen:

- a) die Zahl der Einzeltaten, der Täter oder der Zeugen;
- b) der Sitz einer Organisation;
- c) der Ort der geschäftlichen Niederlassung, wenn ein Zusammenhang mit der Tat besteht;

- d) der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des (Haupt-)Beschuldigten, wenn dieser für Planung, Leitung oder Abwicklung der Taten von Bedeutung ist;
 - e) das Zusammenfallen des Wohnsitzes mit einem Tatort.
- (3) Lässt sich der Schwerpunkt nicht feststellen, ist der Staatsanwalt zuständig, der zuerst mit dem (Teil-)Sachverhalt befasst war.
- (4) Die Führung eines Sammelverfahrens darf nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, dass wegen eines Teils der Taten bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

27

Verfahren bei Abgabe und Übernahme

- (1) Ist die Führung eines Sammelverfahrens geboten, soll der Staatsanwalt bei ihm anhängige Einzelverfahren unverzüglich unter Bezeichnung der Umstände, aus denen sich der Schwerpunkt des Verfahrens ergibt (Nummer 26 Absatz 2), an den für das Sammelverfahren zuständigen Staatsanwalt abgeben.
- (2) Der um Übernahme gebetene Staatsanwalt hat unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, zu entscheiden, ob er das Verfahren übernimmt. Die Ablehnung der Übernahme ist zu begründen.
- (3) Verbleibt der Staatsanwalt, dessen Verfahren nicht übernommen worden ist, bei seinem Standpunkt, berichtet er dem Generalstaatsanwalt. Können die Generalstaatsanwälte eines Landes sich nicht binnen einer Woche über die Frage des Schwerpunkts einigen, ist unverzüglich eine Entscheidung der Landesjustizverwaltung herbeizuführen; im Übrigen ist nach § 143 Absatz 3 GVG zu verfahren.
- (4) Bis zur Entscheidung über die Übernahme des Verfahrens hat der abgebende Staatsanwalt alle Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.
- (5) Der übernehmende Staatsanwalt setzt den Anzeigenden von der Übernahme des Verfahrens in Kenntnis, sofern dies nicht nach den Umständen entbehrlich ist.

28

Regelung zu § 36 BKAG

- (1) Unterrichtet das Bundeskriminalamt die Generalstaatsanwälte nach § 36 BKAG darüber, dass es angezeigt erscheint, die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einheitlich wahrzunehmen, so ist wie folgt zu verfahren:
- a) Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk ein Sammelverfahren geführt wird, stellt, wenn er eine Zuweisungsanordnung nach § 36 BKAG für erforderlich hält, unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, das Einvernehmen für diese Anordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her.
 - b) Hält das Bundeskriminalamt es für angezeigt, dass die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung einem anderen als dem Land übertragen werden, in dem das staatsanwaltliche Sammelverfahren geführt wird, verständigen sich die beteiligten Generalstaatsanwälte unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob eine Zuweisungsanordnung erforderlich ist und ob das Sammelverfahren von einer Staatsanwaltschaft des vom Bundeskriminalamt bezeichneten Landes übernommen werden soll. Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk

das Sammelverfahren übernommen werden soll, führt unverzüglich das für die Zuweisungsanordnung erforderliche Einvernehmen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes herbei.

c) Wird ein staatsanwaltschaftliches Sammelverfahren noch nicht geführt, verständigen sich die beteiligten Generalstaatsanwälte fernmündlich oder fernschriftlich unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob die Einleitung eines Sammelverfahrens angezeigt ist und welche Staatsanwaltschaft das Sammelverfahren führen soll. Hält der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren geführt werden soll, eine Zuweisungsanordnung für erforderlich, stellt er das Einvernehmen für diese Zuweisungsanordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her.

(2) Bei der Entscheidung darüber, welche Staatsanwaltschaft ein Sammelverfahren führen soll, kann vor den sonstigen für die Führung von Sammelverfahren maßgebenden Gesichtspunkten kriminaltaktischen Erwägungen besondere Bedeutung zukommen. Können die Generalstaatsanwälte sich nicht einig, sind die zuständigen Landesjustizverwaltungen zu beteiligen.

(3) Der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk das Sammelverfahren geführt wird, unterrichtet unverzüglich das Bundeskriminalamt über das Ergebnis seiner Verhandlungen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes und benennt gegebenenfalls die das Sammelverfahren führende Staatsanwaltschaft, deren Aktenzeichen sowie die sachbearbeitende Polizeidienststelle.

(4) Auch wenn die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Sammelverfahrens nicht in Betracht kommt, ist unter Berücksichtigung kriminaltaktischer Erwägungen zu prüfen, ob eine Zuweisungsanordnung nach § 36 BKAG erforderlich ist. Die beteiligten Generalstaatsanwälte verständigen sich unverzüglich, möglichst binnen drei Tagen, darüber, ob das Einvernehmen erklärt werden soll. Vor einer Entscheidung, dass das Einvernehmen zu einer Zuweisungsanordnung nicht erklärt werden soll, sind die zuständigen Landesjustizverwaltungen zu unterrichten. Ein beteiligter Generalstaatsanwalt des Landes, dem die polizeilichen Aufgaben insgesamt zugewiesen werden sollen, stellt das Einvernehmen für die Zuweisungsanordnung mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her und unterrichtet unverzüglich das Bundeskriminalamt über das Ergebnis der Verhandlungen.

(5) Hält der ein Sammelverfahren bearbeitende Staatsanwalt eine Zuweisungsanordnung des Bundeskriminalamtes für angezeigt, berichtet er dem Generalstaatsanwalt. Hält der Generalstaatsanwalt eine solche Anordnung des Bundeskriminalamtes für erforderlich, stellt er unverzüglich das Einvernehmen mit der obersten Behörde der Innenverwaltung seines Landes her und regt beim Bundeskriminalamt eine Zuweisungsanordnung an.

29

Mitteilung an das Bundeskriminalamt

Der Staatsanwalt, der ein Sammelverfahren führt, bittet alsbald das Bundeskriminalamt, dies in das Bundeskriminalblatt aufzunehmen.

29 a

Kontrollierter Transport

Kontrollierte Durchfuhr ist der von den Strafverfolgungsbehörden überwachte illegale Transport von Betäubungsmitteln, Waffen, Diebesgut, Hehlerware u.ä. vom Ausland durch das Inland in ein Drittland; kontrollierte Ausfuhr ist der vom Inland ausgehende überwachte illegale Transport in das Ausland; kontrollierte Einfuhr ist der überwachte illegale Transport vom Ausland in das Inland.

29 b

Voraussetzungen

- (1) Ein kontrollierter Transport kommt nur in Betracht, wenn auf andere Weise die Hintermänner nicht ermittelt oder Verteilerwege nicht aufgedeckt werden können. Die Überwachung ist so zu gestalten, dass die Möglichkeit des Zugriffs auf Täter und Tatgegenstände jederzeit sichergestellt ist.
- (2) Im Übrigen müssen für Durchfuhr und Ausfuhr folgende Erklärungen der ausländischen Staaten vorliegen:
- a) Einverständnis mit der Einfuhr oder Durchfuhr;
 - b) Zusicherung, den Transport ständig zu kontrollieren;
 - c) Zusicherung, gegen die Kuriere, Hintermänner und Abnehmer zu ermitteln, die Betäubungsmittel, Waffen, das Diebesgut, die Hehlerware u.ä. sicherzustellen und die Verurteilung der Täter sowie die Strafvollstreckung anzustreben;
 - d) Zusicherung, dass die deutschen Strafverfolgungsbehörden fortlaufend über den jeweiligen Verfahrensstand unterrichtet werden.

29 c

Zuständigkeit

Bei der kontrollierten Durchfuhr führt, wenn wegen der Tat noch kein Ermittlungsverfahren bei einer deutschen Staatsanwaltschaft anhängig ist, das Verfahren grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Grenzübergang liegt, über den die Tatgegenstände in das Inland verbracht werden. Dies gilt auch bei der kontrollierten Einfuhr. Bei der kontrollierten Ausfuhr führt das Verfahren grundsätzlich der Staatsanwalt, in dessen Bezirk der Transport beginnt.

29 d

Zusammenarbeit

- (1) Die Entscheidung über die Zulässigkeit des kontrollierten Transports trifft der zuständige Staatsanwalt (Nummer 29 c). Er unterrichtet den Staatsanwalt, in dessen Bezirk ein Transport voraussichtlich das Inland verlässt. Auch der für den Einfuhrort zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten, wenn ein anderer als dieser das Verfahren führt.
- (2) Die Behörden und Beamten des Polizei- und Zolldienstes wenden sich grundsätzlich an den nach Nummer 29 c zuständigen Staatsanwalt.

3. Fälle des § 4 Absatz 1 bis 3 BKAG

30

Allgemeines

- (1) Wird dem Staatsanwalt ein Sachverhalt bekannt, der den Verdacht einer der in § 4 Absatz 1 Satz 1 BKAG bezeichneten Straftaten begründet, unterrichtet er unverzüglich, erforderlichenfalls

fernschriftlich oder fernmündlich, das Bundeskriminalamt und das Landeskriminalamt. Er erörtert die Art der Ermittlungsführung in dem erforderlichen Umfang mit dem Bundeskriminalamt.

(2) Hält der Staatsanwalt zu Beginn oder im weiteren Verlaufe des Verfahrens Sofortmaßnahmen für erforderlich, die von dem Bundeskriminalamt nicht getroffen werden können, erteilt er die notwendigen Aufträge bei gleichzeitiger Benachrichtigung des Bundeskriminalamts an die sonst zuständigen Polizeibehörden (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 2 BKAG).

(3) Die Benachrichtigung der in § 4 Absatz 3 Satz 1 BKAG bezeichneten Stellen obliegt in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 1 BKAG dem Bundeskriminalamt, in den Fällen des § 4 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BKAG der Stelle, von der die Anordnung oder der Auftrag ausgeht, es sei denn, diese Stellen übertragen im Einzelfalle die Benachrichtigung dem Bundeskriminalamt.

31

Verfahren in den Fällen des
§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG

(1) Die Frage, ob eine Zusammenhangstat im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BKAG vorliegt, ist nach § 3 StPO zu beurteilen. Vor seiner Entscheidung soll sich der Staatsanwalt mit den beteiligten Polizeibehörden und dem Bundeskriminalamt ins Benehmen setzen.

(2) Bei seiner Entscheidung, ob die Ermittlungen einer anderen sonst zuständigen Polizeibehörde übertragen werden (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 BKAG), berücksichtigt der Staatsanwalt insbesondere, ob eine rasche und wirksame Aufklärung besser durch zentrale Ermittlungen des Bundeskriminalamtes oder durch Ermittlungen der Landespolizeibehörden erreicht werden kann. Vor seiner Entscheidung erörtert der Staatsanwalt die Sachlage mit dem Bundeskriminalamt und den Polizeidienststellen, die für die weitere Durchführung der Ermittlungen in Betracht kommen.

32

Verfahren in den Fällen des
§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3b BKAG

In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3b BKAG führt der Staatsanwalt zugleich mit der Unterrichtung des Bundeskriminalamts (vgl. Nummer 30 Absatz 1) unmittelbar die nach § 4 Absatz 1 Satz 3 BKAG erforderliche Zustimmung des für innere Angelegenheiten zuständigen Bundesministeriums herbei, es sei denn, dem Bundeskriminalamt ist wegen der Eilbedürftigkeit bereits die Zustimmung erteilt worden.

4. Leichenschau und Leichenöffnung

33

Voraussetzungen

(1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist oder wird die Leiche eines Unbekannten gefunden, prüft der Staatsanwalt, ob eine Leichenschau oder eine Leichenöffnung erforderlich ist. Eine Leichenschau wird regelmäßig schon dann nötig sein, wenn eine Straftat als Todesursache nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Die Leichenschau soll möglichst am Tatort oder am Fundort der Leiche durchgeführt werden.

(2) Lässt sich auch bei der Leichenschau eine Straftat als Todesursache nicht ausschließen oder ist damit zu rechnen, dass die Feststellungen später angezweifelt werden, veranlasst der Staatsanwalt grundsätzlich die Leichenöffnung. Dies gilt namentlich bei Sterbefällen von Personen, die sich in Haft oder sonst in amtlicher Verwahrung befunden haben.

(3) Die Leichenschau nimmt in der Regel der Staatsanwalt vor. Die Vornahme der Leichenschau durch den Richter und die Anwesenheit des Richters bei der Leichenöffnung sollen nur beantragt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, etwa um die Verlesung der Niederschrift nach § 249 StPO zu ermöglichen, erforderlich ist.

(4) Der Staatsanwalt nimmt an der Leichenöffnung nur teil, wenn er dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen einer umfassenden Sachaufklärung für geboten erachtet. Eine Teilnahme des Staatsanwalts wird in der Regel in Betracht kommen in Kapitalsachen, nach tödlichen Unfällen zur Rekonstruktion des Unfallgeschehens, bei Todesfällen durch Schusswaffengebrauch im Dienst, bei Todesfällen im Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen oder in Verfahren, die ärztliche Behandlungsfehler zum Gegenstand haben.

34

Exhumierung

Bei der Ausgrabung einer Leiche sollte einer der Obduzenten anwesend sein. Bei der Exhumierung soll das Mittelstück der Bodenfläche des Sarges herausgenommen und aufbewahrt werden; von dem Erdboden, auf dem der Sarg stand, und von dem gewachsenen Boden der Seitenwände des Grabes sind zur chemischen Untersuchung und zum Vergleich Proben zu entnehmen. Wenn der Verdacht einer Vergiftung besteht, empfiehlt es sich, zur Ausgrabung und zur Sektion der Leiche den chemischen Sachverständigen eines Untersuchungsinstitutes beizuziehen, damit er die Aufnahme von Erde, Sargschmuck, Sargteilen, Kleiderstücken und Leichenteilen selbst vornehmen kann.

35

Entnahme von Leichenteilen

(1) Der Staatsanwalt hat darauf hinzuwirken, dass bei der Leichenöffnung Blut- und Harnproben, Mageninhalt oder Leichenteile entnommen werden, falls es möglich ist, dass der Sachverhalt durch deren eingehende Untersuchung weiter aufgeklärt werden kann. Manchmal, z.B. bei mutmaßlichem Vergiftungstod, wird es sich empfehlen, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, der diese Bestandteile bezeichnet.

(2) Werden Blut-, Harn- oder sonstige Proben, Mageninhalt oder Leichenteile zur weiteren Begutachtung versandt, ist eine Abschrift der Niederschrift über die Leichenöffnung beizufügen. Die Ermittlungsakten sind grundsätzlich nicht zu übersenden (vgl. Nummer 12).

(3) Sind anlässlich der Leichenöffnung Körperteile, Organe oder sonstige wesentliche Körperteile abgetrennt oder entnommen und aufbewahrt worden, trägt der Staatsanwalt regelmäßig dafür Sorge, dass ein Totensorgeberechtigter hierüber in geeigneter Weise spätestens bei der Freigabe der Leiche zur Bestattung (§ 159 Absatz 2 StPO) unterrichtet und auf die weitere Verfahrensweise, insbesondere die Möglichkeit einer Nachbestattung, hingewiesen wird.

36

Beschleunigung; Tod durch elektrischen Strom

(1) Leichenschau und Leichenöffnung sind mit größter Beschleunigung herbeizuführen, weil die ärztlichen Feststellungen über die Todesursache auch durch geringe Verzögerungen an Zuverlässigkeit verlieren können.

(2) Dies gilt besonders bei Leichen von Personen, die möglicherweise durch elektrischen Strom getötet worden sind; die durch Elektrizität verursachten Veränderungen werden durch Fäulnisercheinungen rasch verwischt. In der Regel wird es sich empfehlen, bereits bei der Leichenöffnung einen auf dem Gebiet der Elektrotechnik erfahrenen Sachverständigen zu beteiligen. In den Fällen, in denen eine Tötung durch elektrischen Strom wahrscheinlich ist, können Verletzungen oder andere Veränderungen oft gar nicht oder nur von einem besonders geschulten Sachverständigen festgestellt werden; daher kann es ferner geboten sein, in schwierig zu deutenden Fällen außer dem elektrotechnischen Sachverständigen nach Anhörung des Gerichtsarztes auch einen erfahrenen Pathologen zu der Leichenöffnung zuzuziehen.

37

Leichenöffnung in Krankenhäusern

Besteht der Verdacht, dass der Tod einer Person, die in einem Krankenhaus gestorben ist, durch eine Straftat verursacht wurde, haben der Staatsanwalt und seine Ermittlungspersonen darauf hinzuwirken, dass die Leiche nicht von den Krankenhausärzten geöffnet wird. Da die Krankenhausärzte indes an der Leichenöffnung vielfach ein erhebliches wissenschaftliches Interesse haben, empfiehlt es sich, ihnen die Anwesenheit zu gestatten, sofern nicht gewichtige Bedenken entgegenstehen. Hat das Krankenhaus einen pathologisch besonders ausgebildeten Arzt zur Verfügung, kann es zweckmäßig sein, auch ihn zu der Leichenöffnung zuzuziehen.

38

Feuerbestattung

Aus dem Bestattungsschein muss sich ergeben, ob auch die Feuerbestattung genehmigt wird. Bestehen gegen diese Bestattungsart Bedenken, weil dadurch die Leiche als Beweismittel verloren geht, wird die Genehmigung hierfür zu versagen sein. Solange der Verdacht eines nicht natürlichen Todes besteht, empfiehlt es sich, die Feuerbestattung nur im Einvernehmen mit dem Arzt, der mit der Leichenschau oder der Leichenöffnung betraut ist (§ 87 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 StPO), zu genehmigen.

5. Fahndung

39

Allgemeines

(1) Ist der Täter nicht bekannt, hält er sich im Ausland auf oder ist sein Aufenthalt oder der eines wichtigen Zeugen nicht ermittelt, so veranlasst der Staatsanwalt, soweit nicht ausschließlich ein Gericht dazu berufen ist, die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 131 bis 131c StPO und beantragt die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Soweit erforderlich, veranlasst der Staatsanwalt nach Wegfall des Fahndungsgrundes unverzüglich die Rücknahme aller Fahndungsmaßnahmen.

Fahndungshilfsmittel

(1) Fahndungshilfsmittel des Staatsanwalts, die auch dann eingesetzt werden können, wenn die Voraussetzungen einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gegeben sind, sind neben Auskünften von Behörden oder anderen Stellen insbesondere:

- a) das Bundeszentralregister,
das Fahreignungsregister,
das Gewerbezentralregister,
das Ausländerzentralregister,
- b) das EDV-Fahndungssystem der Polizei (INPOL),
- c) Dateien nach §§ 483 ff. StPO, die Fahndungsinformationen enthalten,
- d) die Landeskriminalblätter,
- e) das Schengener Informationssystem (SIS).

(2) Sollen für eine Öffentlichkeitsfahndung Publikationsorgane in Anspruch genommen oder öffentlich zugängliche elektronische Medien wie das Internet genutzt werden, ist Anlage B zu beachten.

Fahndung nach dem Beschuldigten

(1) In den Fällen des § 131 StPO veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung des Beschuldigten zur Festnahme und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerks im Bundeszentralregister. Die Ausschreibung ist grundsätzlich auch dann bei der Polizeidienststelle zu veranlassen, die für die Dateneingabe in das Informationssystem der Polizei (INPOL) und ggf. auch in das Schengener Informationssystem (SIS) zuständig ist (vgl. auch Nummer 43), wenn der Haftbefehl (Unterbringungsbefehl) zur Auslösung einer gezielten Fahndung der für den mutmaßlichen Wohnsitz des Gesuchten zuständigen Polizeidienststelle übersandt wird. Der für die Dateneingabe zuständigen Polizeidienststelle ist eine beglaubigte Abschrift der Haftunterlagen zu übersenden. Wenn die überörtliche Ausschreibung aus Verhältnismäßigkeitserwägungen nicht in Frage kommt, ist dies gegenüber der zur örtlichen Fahndung aufgeforderten Polizeidienststelle zum Ausdruck zu bringen.

(2) Bei auslieferungsfähigen Straftaten ist gleichzeitig mit Einleitung der nationalen Fahndung zur Festnahme einer Person auch in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Schengenassoziierten Staaten¹ und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland auf Grundlage des Europäischen Haftbefehls zu fahnden, es sei denn, dass eine entsprechende Fahndung unverhältnismäßig ist. Eine darüber hinausgehende Fahndung, insbesondere in der INTERPOL-Zone 2 (übriges Europa), ist zu prüfen (vgl. Nummer 4 Anlage F). Erfolgt keine internationale Fahndung zur Festnahme, ist die gesuchte Person im SIS zur Aufenthaltsermittlung auszuschreiben (vgl. Anlage F); der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen.

(3) Erfolgt eine Ausschreibung zur Festnahme nach Absatz 1, ohne dass ein Haft- oder Unterbringungsbefehl vorliegt, ist § 131 Absatz 2 Satz 2 StPO zu beachten. Nach Erlass des Haft- oder Unterbringungsbefehls ist die Ausschreibung entsprechend zu aktualisieren.

¹ Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz (Stand 1. Dezember 2021)

(4) Ist der Beschuldigte ausländischer Staatsangehöriger und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass er sich im Ausland befindet, so setzt sich der Staatsanwalt, bevor er um Ausschreibung zur Festnahme ersucht, in der Regel mit der Ausländerbehörde in Verbindung. Besteht ein Aufenthaltsverbot oder sind bei einer späteren Abschiebung Schwierigkeiten zu erwarten, prüft der Staatsanwalt bei Straftaten von geringerer Bedeutung, ob die Ausschreibung unterbleiben kann.

(5) Liegen die Voraussetzungen des § 131 StPO nicht vor, veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 131a StPO) und die Niederlegung eines entsprechenden Suchvermerkes im Bundeszentralregister. Er veranlasst ggf. daneben die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung im SIS.

(6) Ist der Beschuldigte im Zusammenhang mit einer Haftverschonung nach § 116 Absatz 1 Satz 2 StPO angewiesen worden, den Geltungsbereich der Strafprozessordnung nicht zu verlassen, veranlasst der Staatsanwalt die Ausschreibung zur Festnahme im geschützten Grenzfehndungsbestand.

(7) Eine Fahndung zur polizeilichen Beobachtung wird unter den Voraussetzungen des § 163e StPO auch in Verbindung mit § 463a StPO durchgeführt. Liegen die Voraussetzungen vor, kann auch eine Ausschreibung im SIS zur verdeckten Kontrolle erfolgen (vgl. Anlage F).

42

Fahndung nach einem Zeugen

Ist der Aufenthalt eines wichtigen Zeugen nicht bekannt, kann der Staatsanwalt nach Maßgabe der § 131a Absatz 1, Absatz 3 bis 5, § 131b Absatz 2 und 3, § 131c StPO eine Fahndung veranlassen. Ersuchen zur Aufnahme von Zeugen in die INPOL-Fahndung und ggf. in das SIS (vgl. Anlage F) sind an die für die Dateneingabe zuständige Polizeidienststelle zu richten.

43

Internationale Fahndung

(1) In den in Nummer 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten wird durch das SIS gefahndet. In anderen Staaten erfolgt die Fahndung durch INTERPOL.

(2) Liegen Anhaltspunkte vor, dass sich die gesuchte Person in einem bestimmten Staat aufhält, kann eine internationale Fahndung durch ein gezieltes Mitfahndungersuchen veranlasst werden. Dies schließt die Ausschreibung der gesuchten Person im SIS nicht aus, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen.

(3) Alle in Absatz 1 und 2 genannten Ausschreibungen zur internationalen Fahndung können zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgen, um möglichen Reisebewegungen zuvorzukommen. Befindet sich die gesuchte Person in einem der in Nummer 41 Absatz 2 Satz 1 genannten Staaten in Haft und steht eine Haftentlassung nicht zeitnah bevor, soll ohne internationale Ausschreibung auf dem justiziellen Geschäftsweg ein gezieltes Auslieferungsersuchen gestellt oder ein Europäischer Haftbefehl übersandt werden. Die internationale Fahndung zur Festnahme ist nur einzuleiten, wenn beabsichtigt ist, ein Auslieferungsersuchen anzuregen oder zu stellen.

(4) Zeugen können zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben werden.

(5) Für die internationale Fahndung nach Personen, einschließlich der Fahndung nach Personen im SIS und aufgrund eines Europäischen Haftbefehls, gelten die hierfür erlassenen Richtlinien (vgl. Anlage F).

6. Vernehmung des Beschuldigten

44

Ladung und Aussagegenehmigung

(1) Die Ladung eines Beschuldigten soll erkennen lassen, dass er als Beschuldigter vernommen werden soll. Der Gegenstand der Beschuldigung wird dabei kurz anzugeben sein, wenn und soweit es mit dem Zweck der Untersuchung vereinbar ist. Der Beschuldigte ist durch Brief zu laden. Der Verteidiger ist von dem Termin vorher zu benachrichtigen (§ 163a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 StPO, § 168c Absatz 5 StPO).

(2) In der Ladung zu einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Vernehmung sollen Zwangsmaßnahmen für den Fall des Ausbleibens nur angedroht werden, wenn sie gegen den unentschuldigt ausgebliebenen Beschuldigten voraussichtlich auch durchgeführt werden.

(3) Soll ein Richter, Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Beschuldigter vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen können, ist der Beschuldigte in der Ladung darauf hinzuweisen, dass er, sofern er sich zu der Beschuldigung äußern will, einer Aussagegenehmigung des Dienstherrn bedarf. Erklärt der Beschuldigte seine Aussagebereitschaft, soll ihm Gelegenheit gegeben werden, diese Aussagegenehmigung einzuholen. Im Übrigen gilt Nummer 66 Absatz 2 und 3 entsprechend.

45

Form der Vernehmung und Niederschrift

(1) Die Belehrung des Beschuldigten vor seiner Vernehmung nach § 136 Absatz 1, § 163a Absatz 3 Satz 2 StPO ist aktenkundig zu machen (§ 168b Absatz 3 Satz 1 StPO). Dies gilt auch für die Entscheidung des Beschuldigten darüber, ob er vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen möchte, sowie für sein Einverständnis zu einer Vernehmung vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers in den Fällen des § 141a Satz 1 StPO (§ 168b Absatz 3 Satz 2 StPO).

(2) Bei bedeutsamen Teilen der Vernehmung sind die Fragen, Vorhalte und Antworten möglichst wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Legt der Beschuldigte ein Geständnis ab, sind die von ihm geschilderten Einzelheiten der Tat ebenfalls möglichst wörtlich wiederzugeben. Es ist darauf zu achten, dass besonders solche Umstände aktenkundig gemacht werden, die nur der Täter wissen kann. Die Namen der Personen, die das Geständnis mit angehört haben, sind zu vermerken.

(3) Hinsichtlich der Möglichkeit und gegebenenfalls Pflicht zur Aufzeichnung der Vernehmung des Beschuldigten in Bild und Ton sind § 136 Absatz 4 StPO bzw. § 70c Absatz 2 Satz 2, § 109 Absatz 1 Satz 1 JGG zu beachten. In Fällen fehlender Aufzeichnungstechnik am Vernehmungsort ist der Einsatz mobiler Aufzeichnungsgeräte zu prüfen. Wird die Vernehmung aufgezeichnet, ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch den wesentlichen Inhalt der Aussage zu erfassen hat. Insoweit genügt regelmäßig ein zusammenfassendes Inhaltsprotokoll.

7. Untersuchungshaft, einstweilige Unterbringung und sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung

46

Begründung der Anträge in Haftsachen

(1) Der Staatsanwalt hat alle Anträge und Erklärungen, welche die Anordnung, Fortdauer und Aufhebung der Untersuchungshaft betreffen, zu begründen und dabei die Tatsachen anzuführen, aus denen sich

- a) der dringende Tatverdacht,
- b) der Haftgrund

ergeben.

(2) Wenn die Anwendung des § 112 Absatz 1 Satz 2 StPO nahe liegt, hat der Staatsanwalt darzulegen, weshalb er auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Anordnung der Untersuchungshaft für geboten hält.

(3) Soweit durch Bekanntwerden der angeführten Tatsachen die Staatssicherheit gefährdet wird, ist auf diese Gefahr besonders hinzuweisen (§ 114 Absatz 2 Nummer 4 StPO).

(4) Besteht in den Fällen des § 112 Absatz 3 und des § 112a Absatz 1 StPO auch ein Haftgrund nach § 112 Absatz 2 StPO, sind die Feststellungen hierüber aktenkundig zu machen.

47

Beschränkungen in der Untersuchungshaft, Unterrichtung der Vollzugsanstalt

(1) Der Staatsanwalt hat im Zusammenhang mit dem Vollzug von Untersuchungshaft frühzeitig, möglichst mit Stellung des Antrages auf Erlass des Haftbefehls darauf hinzuwirken, dass die zur Abwehr einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr nach § 119 Absatz 1 StPO erforderlichen Beschränkungen angeordnet und mit dem Aufnahmeersuchen verbunden werden. Im Eilfall trifft er vorläufige Anordnungen gemäß § 119 Absatz 1 Satz 4 StPO selbst und führt nach § 119 Absatz 1 Satz 5 StPO die nachträgliche richterliche Entscheidung herbei.

(2) Wird dem Staatsanwalt darüber hinaus ein Sachverhalt bekannt, der eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt (einschließlich einer Selbstgefährdung des Untersuchungsgefangenen) begründet, unterrichtet er unverzüglich in geeigneter Weise die Vollzugsanstalt, damit diese in eigener Zuständigkeit Beschränkungsanordnungen nach den Regelungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes des Landes prüfen kann (vgl. § 114d Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, Absatz 2 Satz 1 StPO).

48

Abschrift des Haftbefehls für den Beschuldigten

(1) Um sicherzustellen, dass dem Beschuldigten bei der Verhaftung eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung in einer für ihn verständlichen Sprache ausgehändigt wird (vgl. § 114a Satz 1 StPO), empfiehlt es sich, entsprechende Abschriften bei den Akten bereitzuhalten.

(2) Wird eine bestimmte Polizeibehörde auf Grund eines Haftbefehls um die Festnahme des Beschuldigten ersucht, ist dem Ersuchen eine Abschrift des Haftbefehls und gegebenenfalls eine Übersetzung für den Beschuldigten beizufügen, wenn dies möglich ist.

49

(weggefallen)

50

Untersuchungshaft bei Soldaten der Bundeswehr

Kann den Erfordernissen der Untersuchungshaft während des Vollzuges von Freiheitsstrafe, Straf-arrest, Jugendarrest oder Disziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr nicht Rechnung getra-gen werden, prüft der Staatsanwalt, ob der Soldat im dortigen Vollzug verbleiben kann oder ob die Vollstreckung zu unterbrechen oder die Übernahme des Soldaten in den allgemeinen Vollzug erfor-derlich ist.

51

Symbolische Vorführung

Kann eine vorläufig festgenommene Person wegen Krankheit nicht in der vorgeschriebenen Frist (§ 128 StPO) dem Richter vorgeführt werden, sind diesem die Akten innerhalb der Frist vorzulegen, damit er den Festgenommenen nach Möglichkeit an dem Verwahrungsort vernehmen und unver-züglich entscheiden kann, ob ein Haftbefehl zu erlassen ist.

52

Kennzeichnung der Haftsachen

In Haftsachen erhalten alle Verfügungen und ihre Abschriften den deutlich sichtbaren Vermerk "Haft". Befindet sich der Beschuldigte in anderer Sache in Haft, ist auch dies ersichtlich zu machen.

53

Ausländische Staatsangehörige und staatenlose Personen

Wird ein ausländischer Staatsangehöriger in Untersuchungshaft genommen (vgl. § 114b Absatz 2 Satz 4 StPO), sind für seinen Verkehr mit der diplomatischen oder konsularischen Vertretung seines Landes die Nummer 135 und 136 RiVAST und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften der Länder zu beachten. Dies gilt für staatenlose Personen mit der Maßgabe entsprechend, dass diese berechtigt sind, mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in Verbindung zu treten.

54

Überwachung, Haftprüfung

- (1) Der Staatsanwalt achtet in jeder Lage des Verfahrens darauf,
 - a) ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen und ob die weitere Untersu-chungshaft zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nicht außer Verhältnis steht (§ 120 StPO);
 - b) ob der Zweck der Untersuchungshaft nicht auch durch weniger einschneidende Maßnahmen erreicht werden kann (§ 116 Absatz 1 bis 3 StPO).

Gegebenenfalls stellt er die entsprechenden Anträge.

(2) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass einem Beschuldigten, der dem Gericht zur Entscheidung über die Untersuchungshaft oder einstweilige Unterbringung vorgeführt werden soll, unverzüglich ein Verteidiger bestellt wird (vgl. § 140 Absatz 1 Nummer 4, § 141 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StPO). Es empfiehlt sich, zugleich mit der Belehrung nach § 114b Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 4a StPO zu klären, ob der Beschuldigte bereits einen Verteidiger gewählt hat oder die Bestellung eines Verteidigers seiner Wahl wünscht.

(3) Haftprüfungen und Haftbeschwerden sollen den Fortgang der Ermittlungen nicht aufhalten.

55

Anordnung der Freilassung des Verhafteten

(1) Hebt das Gericht den Haftbefehl auf, ordnet es zugleich die Freilassung des Untersuchungsgefangenen an. Allein im Fall eines das Gericht bindenden Antrags der Staatsanwaltschaft auf Aufhebung des Haftbefehls vor Anklageerhebung (§ 120 Absatz 3 StPO) ordnet die Staatsanwaltschaft zugleich die Freilassung des Untersuchungsgefangenen an.

(2) Wird der Haftbefehl in der Hauptverhandlung aufgehoben, wird der Angeklagte sofort freigelassen, wenn keine Überhaft vorgemerkt ist. Jedoch kann der Hinweis an ihn angebracht sein, dass es sich empfiehlt, in die Anstalt zurückzukehren, um die Entlassungsförmlichkeiten zu erledigen.

(3) Der Staatsanwalt achtet darauf, dass der Verhaftete nach Aufhebung des Haftbefehls entlassen wird.

56

Haft über sechs Monate

(1) Ist es geboten, die Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus aufrechtzuerhalten, und liegen die besonderen Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 StPO vor, leitet der Staatsanwalt die Akten dem zuständigen Gericht (§§ 122, 125, 126 StPO) so rechtzeitig zu, dass dieses sie durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft innerhalb der Frist dem Oberlandesgericht oder in den Fällen des § 120 GVG dem Bundesgerichtshof vorlegen kann. Liegen die Akten dem zuständigen Gericht bereits vor, wirkt der Staatsanwalt auf die rechtzeitige Vorlage der Akten hin. Er legt die Gründe dar, die nach seiner Auffassung die Fortdauer der Haft über sechs Monate hinaus rechtfertigen. Zugleich beantragt er, falls erforderlich, eine dem letzten Ermittlungsstand entsprechende Ergänzung oder sonstige Änderung des Haftbefehls.

(2) Die Akten sind besonders zu kennzeichnen. Sie sind mit Vorrang zu behandeln und beschleunigt zu befördern.

(3) Hat das Oberlandesgericht oder in den Fällen des § 120 GVG der Bundesgerichtshof die Fortdauer der Untersuchungshaft angeordnet, sorgt der Staatsanwalt dafür, dass auch die weiteren nach §§ 122 Absatz 3 und 4, 122a StPO erforderlichen gerichtlichen Entscheidungen rechtzeitig herbeigeführt werden.

(4) Soll eine Entscheidung des Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs nicht herbeigeführt werden, hat der Staatsanwalt dafür Sorge zu tragen, dass der Haftbefehl nach Ablauf der Frist von sechs Monaten aufgehoben oder außer Vollzug gesetzt wird (§ 121 Absatz 2, § 120 Absatz 3 StPO).

Aussetzung des Vollzugs

- (1) Hat der Richter den Vollzug des Haftbefehls nach § 116 StPO ausgesetzt, überwacht der Staatsanwalt, ob die erteilten Anweisungen befolgt werden.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des § 116 Absatz 4 StPO vor, beantragt der Staatsanwalt, den Vollzug des Haftbefehls anzuordnen. In den Fällen des § 123 Absatz 1 StPO beantragt er, die nach § 116 StPO angeordneten Maßnahmen aufzuheben.
- (3) Bei der Erteilung von Anweisungen nach § 116 StPO an Soldaten der Bundeswehr sollte der Eigenart des Wehrdienstes Rechnung getragen werden. Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass Anweisungen, denen der zur Truppe zurückgekehrte Soldat nur schwer nachkommen kann, oder die dem nicht rückkehrwilligen Soldaten Anlass zu dem Versuch geben könnten, sein Fernbleiben von der Truppe zu rechtfertigen, vermieden werden. Es kann sich daher empfehlen, eine Anweisung an den Soldaten anzuregen, sich bei seiner Einheit (Disziplinarvorgesetzten) zu melden (§ 116 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO).

Unterbringung von Untersuchungsgefangenen in einem Krankenhaus

- (1) Muss ein Untersuchungsgefangener in einem Krankenhaus außerhalb der Vollzugsanstalt ärztlich behandelt werden, rechtfertigt dies allein die Aufhebung des Haftbefehls nicht. Entscheidend ist vielmehr, ob die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft wegen der Krankheit weggefallen sind.
- (2) Hebt der Richter wegen der Art, der Schwere oder der voraussichtlichen Dauer der Krankheit den Haftbefehl auf, ist es nicht Aufgabe der Justizbehörden, den Beschuldigten in einem Krankenhaus unterzubringen, vielmehr ist es den Verwaltungsbehörden zu überlassen, notwendige Maßnahmen zu treffen.
- (3) Wird der Haftbefehl aufgehoben, nachdem der Beschuldigte in einem Krankenhaus untergebracht worden ist, teilt der Staatsanwalt die Aufhebung des Haftbefehls und die Haftentlassung dem Beschuldigten selbst und dem Krankenhaus unverzüglich mit. Dem Krankenhaus ist gleichzeitig zu eröffnen, dass der Justizfiskus für die weiteren Kosten der Unterbringung und Behandlung nicht mehr aufkommt. Die Polizei darf nicht im Voraus ersucht werden, den Beschuldigten nach seiner Heilung erneut vorläufig festzunehmen oder zu diesem Zweck den Heilungsverlauf zu überwachen; auch darf nicht gebeten werden, die Entlassung mitzuteilen, da solche Maßnahmen dahin ausgelegt werden könnten, dass die Untersuchungshaft trotz der Entlassung tatsächlich aufrechterhalten werden soll und der Justizfiskus für die Kosten der Unterbringung und Behandlung in Anspruch genommen werden kann.
- (4) Wird der Haftbefehl trotz der Krankheit aufrechterhalten, rechtfertigt es allein der Umstand, dass der Verhaftete vorübergehend in einem Krankenhaus unterzubringen ist, nicht, den Haftbefehl außer Vollzug zu setzen. Der Beschuldigte ist vielmehr auf Kosten des Justizfiskus unterzubringen.

Einstweilige Unterbringung

Auf die einstweilige Unterbringung sind die Nummer 46 bis 55 sinngemäß anzuwenden.

Besondere Maßnahmen zur Sicherung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung

Im Rahmen der besonderen Maßnahmen (§§ 127a, 132 StPO) zur Sicherung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung gegen Beschuldigte, die im Geltungsbereich der StPO keinen Wohnsitz haben, sind bei der Bemessung der Sicherheitsleistung die bei einschlägigen Straftaten erfahrungsgemäß festgesetzten Beträge für Geldstrafen und Kosten zu Grunde zu legen. Kann der Beschuldigte einen Zustellungsbevollmächtigten eigener Wahl zunächst nicht benennen, ist er darauf hinzuweisen, dass er einen Rechtsanwalt oder einen hierzu bereiten Beamten der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts bevollmächtigen kann.

8. Beobachtung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Allgemeines

(1) Der für die Anordnung der Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus geltende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 81 Absatz 2 Satz 2 StPO) ist auch bei der Vollstreckung der Anordnung zu beachten.

(2) Der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte darf in der Regel erst dann zwangsweise in das psychiatrische Krankenhaus verbracht werden, wenn er unter Androhung der zwangsweisen Zuführung für den Fall der Nichtbefolgung aufgefordert worden ist, sich innerhalb einer bestimmten Frist in dem psychiatrischen Krankenhaus zu stellen, und er dieser Aufforderung nicht nachgekommen ist. Einer solchen Aufforderung bedarf es nicht, wenn zu erwarten ist, dass der Beschuldigte sie nicht befolgt.

Dauer und Vorbereitung der Beobachtung

(1) Der Sachverständige ist darauf hinzuweisen, dass die Unterbringung nicht länger dauern darf, als zur Beobachtung des Beschuldigten unbedingt notwendig ist, dass dieser entlassen werden muss, sobald der Zweck der Beobachtung erreicht ist, und dass das gesetzliche Höchstmaß von sechs Wochen keinesfalls überschritten werden darf.

(2) Der Sachverständige ist zu veranlassen, die Vorgeschichte möglichst vor der Aufnahme des Beschuldigten in die Anstalt zu erheben. Dazu sind ihm ausreichende Zeit vorher die Akten und Beiakten, besonders Akten früherer Straf- und Ermittlungsverfahren, Akten über den Aufenthalt in Justizvollzugsanstalten, in einer Entziehungsanstalt oder in einem psychiatrischen Krankenhaus (mit Krankenblättern), Betreuungs-, Entmündigungs-, Pflegschafts-, Ehescheidungs- und Rentenakten zugänglich zu machen, soweit sie für die Begutachtung von Bedeutung sein können.

(3) Angaben des Verteidigers, des Beschuldigten oder seiner Angehörigen, die für die Begutachtung von Bedeutung sind, z.B. über Erkrankungen, Verletzungen, auffälliges Verhalten, sind möglichst schnell nachzuprüfen, damit sie der Gutachter verwerten kann.

(4) Sobald der Beschluss nach § 81 StPO rechtskräftig ist, soll sich der Staatsanwalt mit dem Leiter des psychiatrischen Krankenhauses fernmündlich darüber verständigen, wann der Beschuldigte aufgenommen werden kann.

Strafverfahren gegen Hirnverletzte

- (1) In Strafverfahren gegen Hirnverletzte empfiehlt es sich in der Regel, einen Facharzt für Nerven- und Gemütsleiden (Neurologie und Psychiatrie) oder einen auf einem dieser Fachgebiete vorgebildeten und besonders erfahrenen Arzt als Gutachter heranzuziehen.
- (2) Die Kranken- und Versorgungsakten sind in der Regel für die fachärztliche Begutachtung von Bedeutung; sie sind daher rechtzeitig beizufügen. Soweit möglich, sollte der Staatsanwalt auf die Einwilligung des Beschuldigten hinwirken. Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X, insbesondere § 73 SGB X, zu beachten.

9. Zeugen

Ladung

- (1) Die Ladung eines Zeugen muss erkennen lassen, dass er als Zeuge vernommen werden soll. Der Name des Beschuldigten ist anzugeben, wenn der Zweck der Untersuchung es nicht verbietet, der Gegenstand der Beschuldigung nur dann, wenn dies zur Vorbereitung der Aussage durch den Zeugen erforderlich ist. Mit der Ladung ist der Zeuge auf die seinem Interesse dienenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen und die vorhandene Möglichkeit der Zeugenbetreuung hinzuweisen.
- (2) Ist anzunehmen, dass der Zeuge Schriftstücke oder andere Beweismittel besitzt, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, soll er in der Ladung aufgefordert werden, sie bei der Vernehmung vorzulegen.
- (3) Die Zeugen sollen durch einfachen Brief, nicht durch Postkarte, geladen werden. Nur bei Vorliegen besonderer Umstände ist die Ladung zuzustellen. Wegen der Ladung zur Hauptverhandlung wird auf Nummer 117 hingewiesen.

Belehrung des Zeugen

Die Belehrung des Zeugen über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO und sein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO (§ 163 Absatz 3 Satz 2, § 161a Absatz 1 Satz 2 StPO) ist aktenkundig zu machen. Entsprechendes gilt für eine Belehrung seines gesetzlichen Vertreters.

Vernehmung von Personen des öffentlichen Dienstes

- (1) Soll ein Richter, ein Beamter oder eine andere Person des öffentlichen Dienstes als Zeuge vernommen werden und erstreckt sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, holt die Stelle, die den Zeugen vernehmen will, die Aussagegenehmigung von Amts wegen ein. Bestehen Zweifel, ob sich die Vernehmung auf Umstände, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, erstrecken kann, ist dies vor der Vernehmung durch eine Anfrage bei dem Dienstvorgesetzten zu klären.
- (2) Um die Genehmigung ist der Dienstvorgesetzte zu ersuchen, dem der Zeuge im Zeitpunkt der Vernehmung untersteht oder dem er im Falle des § 54 Absatz 4 StPO zuletzt unterstanden hat. Bezieht sich die Vernehmung auf einen Vorgang, der sich bei einem früheren Dienstherrn ereignet hat,

darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden (vgl. § 37 Absatz 3 Satz 3 BeamtenstatusG, § 67 Absatz 3 Satz 3 BBG); die Zustimmung hat der derzeitige Dienstvorgesetzte einzuholen. Auf § 37 Absatz 3 Satz 4 BeamtenstatusG wird hingewiesen.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Aussagegenehmigung muss die Vorgänge, über die der Zeuge vernommen werden soll, kurz, aber erschöpfend angeben, damit der Dienstvorgesetzte beurteilen kann, ob Versagungsgründe vorliegen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass der Dienstvorgesetzte ihn prüfen und seine Entscheidung noch vor dem Termin mitteilen kann. In eiligen Sachen wird deshalb die Aussagegenehmigung schon vor der Anberaumung des Termins einzuholen sein.

67

Schriftliche Aussage

(1) In geeigneten Fällen kann es ausreichen, dass ein Zeuge sich über bestimmte Fragen zunächst nur schriftlich äußert, vorausgesetzt, dass er glaubwürdig erscheint und eine vollständige Auskunft von ihm erwartet werden kann. In dieser Weise zu verfahren, empfiehlt sich besonders dann, wenn der Zeuge für seine Aussage Akten, Geschäftsbücher oder andere umfangreiche Schriftstücke braucht.

(2) Befindet sich der Zeuge im Ausland, ist bei der schriftlichen Befragung Nummer 121 RiVAST zu beachten.

68

Behördliches Zeugnis

Die Vernehmung von Zeugen kann entbehrlich sein, wenn zum Beweis einer Tatsache die Verlesung einer der in § 256 Absatz 1 StPO genannten Erklärungen genügt. In geeigneten Fällen wird der Staatsanwalt daher ein behördliches Zeugnis einholen, das in der Hauptverhandlung verlesen werden kann.

10. Sachverständige

69

Allgemeines

Ein Sachverständiger soll nur zugezogen werden, wenn sein Gutachten für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts unentbehrlich ist. Nummer 68 gilt sinngemäß.

70

Auswahl des Sachverständigen und Belehrung

(1) Während des Ermittlungsverfahrens gibt der Staatsanwalt dem Verteidiger Gelegenheit, vor Auswahl eines Sachverständigen Stellung zu nehmen, es sei denn, dass der Gegenstand der Untersuchung ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt (z.B. Blutalkoholgutachten) ist oder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks (vgl. § 147 Absatz 2 Satz 1 StPO) oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen ist.

(2) Ist dem Staatsanwalt kein geeigneter Sachverständiger bekannt, ersucht er die Berufsorganisation oder die Behörde um Vorschläge, in deren Geschäftsbereich die zu begutachtende Frage fällt.

(3) Es empfiehlt sich, für die wichtigsten Gebiete Verzeichnisse bewährter Sachverständiger zu führen, damit das Verfahren nicht durch die Auswahl von Sachverständigen verzögert wird.

(4) Sollen Personen des öffentlichen Dienstes als Sachverständige vernommen werden, gilt Nummer 66 sinngemäß.

(5) Für die Belehrung des Sachverständigen gilt Nummer 65 entsprechend.

71

Arbeitsunfälle

Bei Arbeitsunfällen empfiehlt es sich, der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft oder ihren technischen Aufsichtsbeamten neben den für die Gewerbeaufsicht zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern. Auch kann es geboten sein, sie schon zur Besichtigung der Unfallstelle zuzuziehen. Bei folgenschweren Arbeitsunfällen (insbesondere solche mit erheblichem Personenschaden) kann es sich empfehlen, zur Vermeidung eines Beweismittelverlustes frühzeitig einen Sachverständigen hinzuzuziehen, der u.a. Feststellungen zur Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften trifft.

72

Beschleunigung

(1) Vor Beauftragung des Sachverständigen soll gegebenenfalls geklärt werden, ob dieser in der Lage ist, das Gutachten in angemessener Zeit zu erstatten.

(2) Dem Sachverständigen ist ein genau umgrenzter Auftrag zu erteilen; nach Möglichkeit sind bestimmte Fragen zu stellen. Oft ist es zweckmäßig, die entscheidenden Gesichtspunkte vorher mündlich zu erörtern.

(3) Bis zur Erstattung des Gutachtens wird der Staatsanwalt sonst noch fehlende Ermittlungen durchführen.

(4) Bestehen Zweifel an der Eignung des Sachverständigen, ist alsbald zu prüfen, ob ein anderer Sachverständiger beauftragt werden muss.

11. Akten über Vorstrafen

73

Ist wegen der Vorstrafen des Beschuldigten zu prüfen, ob die Anordnung der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) in Betracht kommt, oder kann es für die Strafbemessung wichtig sein, dass der Beschuldigte wegen gleichartiger Straftaten vorbestraft ist, sind die vollständigen Akten beizuziehen.

11 a. Durchsuchung und Beschlagnahme

73 a

Durchsuchung und Beschlagnahme stellen erhebliche Eingriffe in die Rechte des Betroffenen dar und bedürfen daher im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz einer sorgfältigen Abwägung. Bei der Prüfung, ob bei einem Zeugnisverweigerungsberechtigten die Voraussetzungen für

eine solche Maßnahme vorliegen (§ 97 Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 2 StPO), ist ein strenger Maßstab anzulegen.

12. Behandlung der amtlich verwahrten Gegenstände

74

Sorgfältige Verwahrung

Gegenstände, die in einem Strafverfahren oder einem selbstständigen Einziehungsverfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind, müssen zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen vor Verlust, Entwertung oder Beschädigung geschützt werden. Die Verantwortung hierfür trifft zunächst den Beamten, der die Beschlagnahme vornimmt; sie geht auf die Stelle (Staatsanwaltschaft oder Gericht) über, der die weitere Verfügung über den verwahrten Gegenstand zusteht. Die Verwaltungsvorschriften der Länder über die Verwahrung sind zu beachten.

75

Herausgabe

(1) Bewegliche Sachen, deren Einziehung oder Unbrauchbarmachung nicht in Betracht kommt, sind herauszugeben, sobald sie für das Strafverfahren entbehrlich sind und die Voraussetzungen für die Herausgabe offenkundig sind (§ 111n StPO).

(2) Unter der Voraussetzung des Absatz 1 werden bewegliche Sachen an den letzten Gewahrsamsinhaber herausgegeben (§ 111n Absatz 1 StPO), es sei denn, dass dieser der Herausgabe an einen anderen zugestimmt hat oder ein Fall des § 111n Absatz 2 oder 3 StPO vorliegt. Die folgenden Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Sind gefährliche Sachen an einen Gefangenen oder Unterbrachten herauszugeben, sind diese an die Leitung der Justizvollzugsanstalt oder Unterbringungseinrichtung unter Hinweis auf die Gefährlichkeit zu übersenden.

(3) Bestehen für die Herausgabe an einen Dritten (§ 111n Absatz 3 StPO) lediglich Anhaltspunkte für dessen Berechtigung, kann der Staatsanwalt dem Dritten unter Bestimmung einer Frist Gelegenheit zum Nachweis seiner Berechtigung geben. Lässt der Dritte die Frist ungenutzt verstreichen, ist nach Absatz 2 Satz 1 zu verfahren.

(4) Ergibt sich im Laufe der Ermittlungen zweifelsfrei, dass eine Sache unrechtmäßig in die Hand des letzten Gewahrsamsinhabers gekommen ist, lässt sich der Berechtigte aber nicht ermitteln, ist nach § 983 BGB und den dazu erlassenen Vorschriften zu verfahren.

(5) In der Herausgabeanordnung sind die Sachen und der Empfangsberechtigte genau zu bezeichnen. Die Sachen dürfen nur gegen eine Bescheinigung des Empfangsberechtigten oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten herausgegeben werden. Anordnung und Herausgabe sind aktenkundig zu machen.

(6) Bei Sachen, deren Besitz oder Führen einer gesonderten Erlaubnis bedürfen, ist die Herausgabe von der Vorlage der entsprechenden Erlaubnis abhängig zu machen.

76

Beweissicherung

(1) In Verfahren gegen unbekannte Täter sind Gegenstände, die für Zwecke des Strafverfahrens noch benötigt werden, in der Regel bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung aufzubewahren.

(2) Dies gilt nicht für Gegenstände, die einem Dritten, insbesondere dem Geschädigten, als letzten berechtigten Gewahrsamsinhaber zugeordnet werden können oder die für Zwecke des Strafverfahrens nicht im Original benötigt werden. Diese sollen nach spurentechnischer Untersuchung und fotografischer Dokumentation regelmäßig wieder an den letzten berechtigten Gewahrsamsinhaber herausgegeben bzw. vernichtet werden, wobei besonderes Augenmerk auf die ordnungsgemäße Dokumentation der Spurensicherung zu richten ist, um gegebenenfalls späteren Einwendungen der Verteidigung wirksam begegnen zu können.

13. Beschlagnahme von Postsendungen

77

Umfang der Beschlagnahme

(1) In dem Antrag auf Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie in einer Beschlagnahmeanordnung des Staatsanwalts sind die Briefe, Telegramme und andere Sendungen nach ihren äußeren Merkmalen so genau zu bezeichnen, dass Zweifel über den Umfang der Beschlagnahme ausgeschlossen sind.

(2) Der Staatsanwalt prüft, ob die Beschlagnahme aller Postsendungen und Telegramme an bestimmte Empfänger notwendig ist oder ob sie auf einzelne Gattungen von Sendungen beschränkt werden kann. Durch die Beschränkung und den Umstand, dass andere Sendungen ausgeliefert werden, kann verhindert werden, dass die Beschlagnahme vorzeitig bekannt wird.

(3) Für die einzelnen Gattungen von Sendungen können folgende Bezeichnungen verwendet werden:

- a) Briefsendungen (§ 4 Nummer 2 Postgesetz);
- b) adressierte Pakete;
- c) Postanweisungen, Zahlungsanweisungen und Zahlkarten;
- d) Bücher, Kataloge, Zeitungen oder Zeitschriften;
- e) Telegramme.

Soll die Beschlagnahme auf einen engeren Kreis von Sendungen beschränkt werden, ist deren Art in der Beschlagnahmeanordnung so zu beschreiben, dass der Adressat die betreffenden Sendungen eindeutig identifizieren kann. Erforderlichenfalls ist die Formulierung durch Rücksprache mit den jeweils als Adressaten in Betracht kommenden Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Post- und Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (Post- oder Telekommunikationsunternehmen), zu klären.

(4) Auf dem Aktenumschlag ist der Vermerk "Postbeschlagnahme" deutlich anzubringen.

78

Inhalt der Beschlagnahmeanordnung

(1) Die Beschlagnahme von Sendungen, die bei einer inländischen Betriebsstätte eines Post- oder Telekommunikationsunternehmens für einen bestimmten Empfänger eingehen, z.B. an den Beschuldigten oder an eine von ihm verwendete Deckanschrift, ist in der Regel anderen Möglichkeiten vorzuziehen. Der volle Name, bei häufig wiederkehrenden Namen, zumal in Großstädten, auch andere Unterscheidungsmerkmale, der Bestimmungsort, bei größeren Orten die Straße und die Hausnummer und die Betriebsstätte eines Post- oder Telekommunikationsunternehmens, sind anzugeben.

(2) Bei der Beschlagnahme von Sendungen nach anderen Merkmalen, z.B. eines bestimmten Absenders, ist die Annahme-/Einlieferungsstelle des jeweiligen Post- oder Telekommunikationsunternehmens zu bezeichnen, bei der die Einlieferung erwartet wird. Dasselbe gilt, wenn Sendungen an bestimmte Empfänger nicht bei der Auslieferungsstelle, z.B. weil diese im Ausland liegt, sondern bei anderen Betriebsstätten beschlagnahmt werden sollen. Beschlagnahmen solcher Art sollen nur beantragt werden, wenn sie unentbehrlich sind. In diesen Ausnahmefällen sind alle Merkmale, nach denen die Beschlagnahme ausgeführt werden soll, so genau zu beschreiben, dass kein Zweifel darüber besteht, welche Sendungen das Unternehmen auszuliefern hat.

(3) In zweifelhaften oder schwierigen Fällen wird sich der Staatsanwalt vorher mit dem betreffenden Post- oder Telekommunikationsunternehmen darüber verständigen, wie die Beschlagnahme am zweckmäßigsten durchgeführt wird.

79

Verfahren bei der Beschlagnahme

Der Staatsanwalt prüft, welche Post- oder Telekommunikationsunternehmen als Adressaten einer Beschlagnahmeanordnung in Betracht kommen. Hierzu ist zunächst festzustellen, welche Unternehmen eine Lizenz für die Beförderung von Sendungen der zu beschlagnahmenden Art in dem betreffenden geographischen Bereich besitzen. Die Beschlagnahmeanordnung ist allen Post- oder Telekommunikationsunternehmen zu übersenden, bei welchen die Beschlagnahme erfolgen soll. In Zweifelsfällen ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) festzustellen, welche Unternehmen als Adressaten einer Beschlagnahmeanordnung in Betracht kommen* Bei der Adressierung der Beschlagnahmeanordnung ist die jeweilige Betriebsstruktur des Adressaten zu beachten (z.B. das Bestehen rechtlich selbständiger Niederlassungen, Franchise-Unternehmen). In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Unternehmen.

80

Aufhebung der Beschlagnahme

(1) Die Beschlagnahme soll in der Regel von vornherein auf eine bestimmte Zeit (etwa einen Monat) beschränkt werden. Wegen der mit jeder Beschlagnahme verbundenen Verzögerung der Postzustellung achtet der Staatsanwalt darauf, dass die Beschlagnahme nicht länger als erforderlich aufrechterhalten wird.

(2) Sobald ein Beschlagnahmebeschluss erledigt ist, beantragt der Staatsanwalt unverzüglich, ihn aufzuheben und verständigt sofort die betroffenen Post- oder Telekommunikationsunternehmen.

(3) Der Vermerk "Postbeschlagnahme" (Nummer 77 Absatz 4) ist zu beseitigen.

81

Postsendungen mit staatsgefährdenden Inhalten

Bei Postsendungen mit staatsgefährdenden Inhalten ist Nummer 208 zu beachten.

* Eine Aufstellung der Lizenzunternehmen kann im Internet abgerufen werden unter

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/Post/

[Unternehmen_Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html](http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1421/DE/Sachgebiete/Post/Unternehmen_Institutionen/Lizenzierung/ErteilteLizenzen/erteiltelizenzen-node.html)

82

(weggefallen)

13a. Beschlagnahme und Vermögensarrest zur Sicherung der Einziehung und der Wertersatzeinziehung, Insolvenzverfahren

83

Vorrangige Insolvenzantragsrechte anderer Stellen

Die Staatsanwaltschaft sieht von einem Antrag nach § 111i Absatz 2 Satz 1 StPO ab, wenn das Insolvenzantragsrecht einer anderen Stelle ausschließlich zugewiesen ist. Dies gilt insbesondere in den Fällen der § 46b Absatz 1 Satz 4 KWG, § 312 Absatz 1 Satz 1 VAG, § 21 Absatz 4 Satz 4 ZAG und § 43 Absatz 1 KAGB in Verbindung mit § 46b Absatz 1 Satz 4 KWG. Eine Insolvenzantragstellung durch die Staatsanwaltschaft kommt hingegen in Betracht, wenn die spezialgesetzlichen Regelungen keine Anwendung finden, beispielsweise wenn keine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die Aufsichtsbehörde erteilt wurde.

14. Auskunft über die Telekommunikation

84

(weggefallen)

85

Telekommunikation

Das Gericht und unter den Voraussetzungen des § 100e Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO auch die Staatsanwaltschaft können nach § 100g Absatz 1 StPO die Erhebung von Verkehrsdaten (§ 9 und § 12 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes und § 2a Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) und nach § 100k Absatz 1 und 2 StPO die Erhebung von Nutzungsdaten (§ 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes) anordnen (vgl. § 101a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a StPO). Dazu gehören auch die Standortdaten eines Mobilfunkgerätes (§ 100g Absatz 1 Satz 3 und 4 und § 100k Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO).

15. Öffentliches Interesse bei Privatklagesachen

86

Allgemeines

(1) Sobald der Staatsanwalt von einer Straftat erfährt, die mit der Privatklage verfolgt werden kann, prüft er, ob ein öffentliches Interesse an der Verfolgung von Amts wegen besteht.

(2) Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefähr-

lichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Beschuldigten, wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit des Verletzten, der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben oder wegen relevanter Voreintragungen des Beschuldigten in einem inländischen oder ausländischen Strafregister.

(3) Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Beschuldigten nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.

(4) Der Staatsanwalt kann Ermittlungen darüber anstellen, ob ein öffentliches Interesse besteht.

87

Verweisung auf die Privatklage

(1) Die Entscheidung über die Verweisung auf den Privatklageweg trifft der Staatsanwalt. Besteht nach Ansicht der Behörden oder der Beamten des Polizeidienstes kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, legen sie die Anzeige ohne weitere Ermittlungen dem Staatsanwalt vor.

(2) Kann dem Verletzten nicht zugemutet werden, die Privatklage zu erheben, weil er die Straftat nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten aufklären könnte, soll der Staatsanwalt die erforderlichen Ermittlungen anstellen, bevor er den Verletzten auf die Privatklage verweist, z.B. bei Beleidigung durch namenlose Schriftstücke. Dies gilt aber nicht für unbedeutende Verfehlungen.

16. Einstellung des Verfahrens

88

Mitteilung an den Beschuldigten

In der Mitteilung an den Beschuldigten nach § 170 Absatz 2 StPO sind die Gründe der Einstellung nur auf Antrag und dann auch nur soweit bekannt zu geben, als kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht. Hat sich herausgestellt, dass der Beschuldigte unschuldig ist oder dass gegen ihn kein begründeter Verdacht mehr besteht, ist dies in der Mitteilung auszusprechen.

89

Bescheid an den Antragsteller
und Mitteilung an den Verletzten

(1) Der Staatsanwalt hat dem Antragsteller den in § 171 StPO vorgesehenen Bescheid über die Einstellung auch dann zu erteilen, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage nicht unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft beantragt worden war.

(2) Die Begründung der Einstellungsverfügung darf sich nicht auf allgemeine und nichtssagende Redewendungen, z.B. "da eine Straftat nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen ist", beschränken. Vielmehr soll in der Regel - schon um unnötige Beschwerden zu vermeiden - angegeben werden, aus welchen Gründen der Verdacht einer Straftat nicht ausreichend erscheint oder weshalb sich sonst die Anklageerhebung verbietet. Dabei kann es genügen, die Gründe anzuführen, die ein Eingehen auf Einzelheiten unnötig machen, z.B., dass die angezeigte Handlung unter kein Strafgesetz fällt, dass die Strafverfolgung verjährt oder aus anderen Gründen unzulässig ist oder dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.

(3) Auch bei einer Einstellung nach §§ 153 Absatz 1, 153a Absatz 1, 153b Absatz 1 StPO erteilt der Staatsanwalt dem Anzeigenden einen mit Gründen versehenen Bescheid.

(4) Der Staatsanwalt soll den Einstellungsbescheid so fassen, dass er auch dem rechtsunkundigen Antragsteller verständlich ist.

(5) Erhält der Verletzte nicht bereits gemäß Absatz 1 oder Absatz 3 Kenntnis von der Einstellung des Verfahrens, ist ihm letztere auf Antrag mitzuteilen, soweit das Verfahren ihn betrifft.

90

Anhörung von Behörden und Körperschaften
des öffentlichen Rechts bei Einstellungen
nach den §§ 153, 153a oder 170 Absatz 2 StPO

(1) Hat eine Behörde oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Strafanzeige erstattet oder ist sie sonst am Ausgang des Verfahrens interessiert, soll ihr der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren einstellt oder die Zustimmung des Gerichts zu einer Einstellung einholt, die Gründe mitteilen, die für die Einstellung sprechen, und ihr Gelegenheit zur Äußerung geben. Dies gilt auch für die Zustimmung des Staatsanwalts zu einer Einstellung außerhalb einer Hauptverhandlung, die das Gericht beabsichtigt (§ 153 Absatz 2, § 153a Absatz 2 StPO). Zur Vereinfachung können Ablichtungen aus den Akten beigelegt werden. Stellt der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Äußerung ein, soll er in der Einstellungsverfügung auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

(2) Hat ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Absatz 4, § 89b Absatz 4, § 89c Absatz 4, § 90 Absatz 4, § 90b Absatz 2, § 97 Absatz 3, § 129b Absatz 1 Satz 3, § 194 Absatz 4, § 353a Absatz 2 oder § 353b Absatz 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt, ist Nummer 211 Absatz 1 und 3 Buchstabe a zu beachten.

91

Bekanntgabe

(1) Dem Beschuldigten wird die Einstellungsverfügung grundsätzlich formlos durch einfachen Brief bekannt gegeben. Die Mitteilung über die Einstellung wird dem Beschuldigten zugestellt, wenn gegen ihn eine Strafverfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vollzogen worden ist. Wegen der in der Einstellungsnachricht nach diesem Gesetz zu erteilenden Belehrung wird auf die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Anlage C) verwiesen.

(2) Die Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens ist dem Antragsteller (§ 171 StPO) im Regelfall formlos zu übersenden. Der Staatsanwalt soll die Zustellung nur dann anordnen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass mit einer Beschwerde und einem Antrag auf Durchführung des Klageerzwingungsverfahrens zu rechnen ist.

92

Kostenpflicht des Anzeigenden

Ist ein Verfahren durch eine vorsätzliche oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige veranlasst worden, prüft der Staatsanwalt, ob die Kosten des Verfahrens und die dem Beschuldigten erwach-

senen notwendigen Auslagen dem Anzeigeeerstatte aufzuerlegen sind. Dies gilt auch dann, wenn die unwahren Angaben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, bei einer Vernehmung gemacht worden sind.

93

Einstellung nach § 153a StPO

(1) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO prüft der Staatsanwalt, ob eine Wiedergutmachungsaufgabe (§ 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 StPO) in Betracht kommt. Dabei achtet der Staatsanwalt auch darauf, dass die Auflagen einen durch die Straftat erlangten Vermögensvorteil abschöpfen. Im Übrigen sollen unredlich erzielte Vermögensvorteile bei der Festsetzung einer Geldauflage nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO berücksichtigt werden. In geeigneten Fällen können Auflagen miteinander kombiniert werden.

(2) Bei einer Einstellung nach § 153a StPO, bei der die Auflage erteilt wird, einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, oder bei der Erklärung der Zustimmung dazu, beachtet der Staatsanwalt neben spezialpräventiven Erwägungen, dass bei der Auswahl des Zuwendungsempfängers insbesondere Einrichtungen der Opferhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Straffälligen- und Bewährungshilfe, Gesundheits- und Suchthilfe sowie Einrichtungen zur Förderung von Sanktionsalternativen und Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.

93 a

(weggefallen)

94

Einstellung nach § 153c Absatz 1 StPO

(1) In den Fällen des § 153c Absatz 1 StPO kann der Staatsanwalt nach pflichtgemäßem Ermessen von der Verfolgung absehen. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn die in § 153c Absatz 2 StPO bezeichneten Gründe vorliegen können, wenn eine Strafverfolgung zu unbilligen Härten führen würde oder ein öffentliches Interesse an der strafrechtlichen Ahndung nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Der Staatsanwalt prüft im Einzelfall, ob völkerrechtliche Vereinbarungen die Verpflichtung begründen, bestimmte außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Strafprozessordnung begangene Taten so zu behandeln, als ob sie innerhalb dieses Bereichs begangen wären. Auskunft über derartige Vereinbarungen erteilt das für Justiz zuständige Bundesministerium.

(3) Bestehen in den Fällen des § 153c Absatz 1 StPO Anhaltspunkte dafür, dass die Gründe des § 153c Absatz 3 StPO gegeben sein könnten, holt der Staatsanwalt unverzüglich die Entscheidung des Generalstaatsanwalts ein, ob die Tat verfolgt werden soll. Der Generalstaatsanwalt berichtet vor seiner Entscheidung unverzüglich der Landesjustizverwaltung.

(4) Können die in § 153c Absatz 3 StPO bezeichneten Gründe der Strafverfolgung entgegenstehen, holt der Staatsanwalt unverzüglich die Entscheidung des Generalstaatsanwalts ein, wenn er wegen Gefahr im Verzuge eine Beschlagnahme, eine Durchsuchung oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme für erforderlich hält. Der Generalstaatsanwalt unterrichtet vor seiner Entscheidung die Landesjustizverwaltung. Ist eine Entscheidung des Generalstaatsanwalts nicht rechtzeitig zu erlangen, unterrichtet der Staatsanwalt die Landesjustizverwaltung unmittelbar. Ist auch das nicht möglich, trifft er selbst die notwendige Entscheidung.

95

Einstellung nach § 153c Absatz 3 StPO

(1) Bei Straftaten, die durch eine außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Strafprozessordnung ausgeübte Tätigkeit begangen sind, deren Erfolg jedoch innerhalb dieses Bereichs eingetreten ist (Distanztaten), klärt der Staatsanwalt beschleunigt den Sachverhalt und die Umstände auf, die für eine Entscheidung nach § 153c Absatz 3 StPO von Bedeutung sein können. Er beschränkt sich dabei auf solche Maßnahmen, die den Zweck der Vorschrift nicht gefährden.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen des § 153c Absatz 3 StPO gegeben sein könnten, holt der Staatsanwalt unverzüglich die Entscheidung des Generalstaatsanwalts ein, ob die Tat verfolgt werden soll. Der Generalstaatsanwalt unterrichtet vor seiner Entscheidung unverzüglich die Landesjustizverwaltung. Bei der Entscheidung, ob die Tat verfolgt werden soll, ist Art. 5 des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Vertrags- und Umsetzungsgesetz: Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998, BGBl. 1998 II S. 2327)² zu beachten.

(3) Hält der Staatsanwalt wegen Gefahr im Verzuge eine Beschlagnahme, eine Durchsuchung oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme für erforderlich, gelten Absatz 2 sowie Nummer 94 Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechend.

96

Einstellung nach § 153c Absatz 4 StPO

In den Fällen des § 153c Absatz 4 StPO gelten die Nummer 94 und 95 sinngemäß.

97

Einstellung nach § 153c Absatz 5 StPO

In den Fällen des § 153c Absatz 5 StPO klärt der Staatsanwalt alle für die Entscheidung des Generalbundesanwalts bedeutsamen Umstände mit größter Beschleunigung, jedoch unter Beschränkung auf solche Maßnahmen, die den Zweck dieser Vorschrift nicht gefährden; er unterrichtet fernmündlich oder fernschriftlich den Generalbundesanwalt unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Generalstaatsanwalts. Die Vorgänge reicht er mit einem Begleitschreiben dem Generalbundesanwalt unverzüglich nach; eine Abschrift des Begleitschreibens leitet er dem Generalstaatsanwalt zu. Sind die Akten nicht entbehrlich, werden dem Generalbundesanwalt Ablichtungen vorgelegt. In Verfahren, die nach § 142a Absatz 2 und 4 GVG an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben worden sind, ist entsprechend zu verfahren. Fordert der Generalstaatsanwalt die Vorgänge zum Zwecke der Prüfung an, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens nach § 153c Absatz 1, 3 und 4 StPO vorliegen, trifft der Staatsanwalt weitere Verfolgungsmaßnahmen nur im Einverständnis mit dem Generalbundesanwalt.

² Art. 5 des OECD-Übereinkommens hat folgenden Wortlaut:

Ermittlungsverfahren und Strafverfolgung wegen Bestechung eines ausländischen Amtsträgers unterliegen den geltenden Regeln und Grundsätzen der jeweiligen Vertragspartei. Sie dürfen nicht von Erwägungen nationalen wirtschaftlichen Interesses, der möglichen Wirkung auf Beziehungen zu einem anderen Staat oder der Identität der beteiligten natürlichen oder juristischen Personen beeinflusst werden.

98

Einstellung nach § 153d StPO

Ergeben sich für den Staatsanwalt Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen des § 153d StPO vorliegen, sind die in Nummer 97 getroffenen Anordnungen zu beachten. Eine Entscheidung des Generalbundesanwalts, solche Straftaten nicht zu verfolgen, bewirkt, dass polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Verfolgungsmaßnahmen insoweit zu unterbleiben haben; diese Entscheidung kann schon vor der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen getroffen werden.

99

Benachrichtigung der Polizeidienststellen in den Fällen der §§ 153c, 153d StPO

(1) Wird von der Strafverfolgung nach §§ 153c, 153d StPO abgesehen, kann neben der unverzüglichen Benachrichtigung der Polizeidienststelle, die mit der Sache unmittelbar befasst ist, die sofortige Benachrichtigung weiterer Polizeidienststellen erforderlich sein, um sicherzustellen, dass Verfolgungsmaßnahmen unterbleiben.

(2) In derartigen Fällen unterrichtet der Staatsanwalt neben der mit der Sache unmittelbar befassten Polizeidienststelle unverzüglich das für innere Angelegenheiten zuständige Bundesministerium und nachrichtlich das Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, von seiner Entscheidung, mit der von der Strafverfolgung abgesehen wird. Einen Abdruck der schriftlichen Nachricht erhält die Landesjustizverwaltung/das für Justiz zuständige Bundesministerium.

(3) Sieht der Staatsanwalt einstweilen von weiteren Strafverfolgungsmaßnahmen ab, unterrichtet er unverzüglich die mit der Sache befasste Polizeidienststelle.

100

Einstellung nach § 153e StPO

(1) Die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens nach § 153e StPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 4 NATO-Truppen-Schutzgesetz)* soll mit dem Beschuldigten und seinem Verteidiger nur erörtert werden, wenn diese selbst Fragen danach stellen oder wenn nach den bereits bekannten Umständen des Einzelfalles deutliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Anwendung des § 153e StPO in Betracht kommt und eine Erörterung hierüber aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint. Bei einer solchen Erörterung ist jedoch darauf zu achten, dass sie nicht als Zusicherung einer Einstellung des Verfahrens nach § 153e StPO missverstanden wird.

(2) Der Staatsanwalt legt die Akten dem Generalbundesanwalt vor, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einstellung nach 153e StPO in Betracht kommt.

101

Einstellung nach § 154 StPO

(1) Von den Möglichkeiten einer Einstellung nach § 154 Absatz 1 StPO soll der Staatsanwalt in weitem Umfang und in einem möglichst frühen Verfahrensstadium Gebrauch machen. Er prüft zu diesem Zweck vom Beginn der Ermittlungen an, ob die Voraussetzungen für eine Beschränkung

* vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

des Prozessstoffes vorliegen. Der Staatsanwalt erteilt der Polizei allgemein oder im Einzelfall die Weisungen, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Prüfung zu gewährleisten.

(2) Wird das Verfahren nach § 154 Absatz 1 StPO eingestellt, gilt für den Bescheid an den Anzeigenden Nummer 89 entsprechend.

(3) Ist mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe nach § 154 Absatz 1 StPO von der Verfolgung einer Tat abgesehen oder nach § 154 Absatz 2 StPO das Verfahren vorläufig eingestellt worden, prüft der Staatsanwalt nach Abschluss des wegen dieser Tat eingeleiteten Verfahrens, ob es bei der Einstellung verbleiben kann.

101 a

Einstellung nach § 154a StPO

(1) Soweit die Strafverfolgung nach § 154a StPO beschränkt werden kann, soll der Staatsanwalt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn dies das Verfahren vereinfacht. Nummer 101 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Beschränkungen nach § 154a StPO werden aktenkundig gemacht; erfolgt die Beschränkung vor Erhebung der öffentlichen Klage, wird in der Anklageschrift darauf hingewiesen.

(3) Nummer 101 Absatz 3 gilt entsprechend.

102

Einstellung zugunsten des Verletzten einer Nötigung oder Erpressung

(1) Eine Einstellung nach § 154c StPO soll grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Nötigung oder die Erpressung strafwürdiger ist als die Tat des Genötigten oder Erpressten.

(2) Die Entscheidung, ob zugesichert werden kann, dass das Verfahren eingestellt wird, ist dem Behördenleiter vorzubehalten.

103

Mitteilung an den Anzeigenden

Sieht der Staatsanwalt nach § 154e StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage vorläufig ab, teilt er dies dem Anzeigenden mit.

104

Vorläufige Einstellung nach § 154f StPO

(1) Unter den Voraussetzungen des § 154f StPO soll der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren vorläufig einstellen, wenn der Sachverhalt soweit wie möglich aufgeklärt ist und die Beweise, soweit notwendig, gesichert sind; eine förmliche Beweissicherung (§§ 285 ff. StPO) soll indessen nur in wichtigen Fällen stattfinden. Der Staatsanwalt hat in bestimmten, nicht zu lange bemessenen Abständen zu prüfen, ob die Hinderungsgründe des § 154f StPO noch fortbestehen.

(2) Kann nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit einer Eröffnung des Hauptverfahrens auch dann nicht gerechnet werden, wenn die Hinderungsgründe des § 154f StPO wegfallen, stellt der Staatsanwalt das Verfahren sofort ein.

(3) Nummer 103 gilt entsprechend.

105

Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung

(1) Einer Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens kann der Staatsanwalt, der die Einstellung verfügt hat, abhelfen. Werden in der Beschwerde neue und wesentliche Tatsachen oder Beweismittel angeführt, nimmt er die Ermittlungen wieder auf.

(2) Geht eine Beschwerde des Verletzten bei dem Staatsanwalt ein, dessen Entscheidung angegriffen wird, prüft er unverzüglich, ob er ihr abhilft. Hilft er ihr nicht ab, legt er sie unverzüglich dem vorgesetzten Staatsanwalt (§ 147 GVG) vor. Im Übersendungsbericht legt er dar, aus welchen Gründen er die Ermittlungen nicht wieder aufnimmt; neue Tatsachen oder Beweismittel oder neue rechtliche Erwägungen, welche die Beschwerdeschrift enthält, sind zu würdigen. Werden dem Beschuldigten weitere selbständige Straftaten vorgeworfen, ist zu berichten, was insoweit bereits veranlasst oder was nach Rückkunft der Akten beabsichtigt ist. Die Akten sind dem Übersendungsbericht beizufügen oder, wenn sie nicht verfügbar oder nicht entbehrlich sind, nachzureichen.

(3) Ist die Beschwerde bei dem vorgesetzten Staatsanwalt eingereicht worden und hat er um Bericht oder um Beifügung der Vorgänge ersucht, ist dieser Auftrag nur auszuführen, wenn die Ermittlungen nicht wieder aufgenommen werden; sonst genügt eine kurze Anzeige über die Wiederaufnahme der Ermittlungen. Kann die Beschwerde nicht sofort geprüft werden, sind die Gründe hierfür anzugeben; die Akten sind nicht beizufügen.

(4) Dem Beschwerdeführer ist die Wiederaufnahme der Ermittlungen mitzuteilen.

(5) Für die Bekanntgabe des Bescheides des vorgesetzten Staatsanwalts gilt Nummer 91 Absatz 2 entsprechend.

17. Verteidiger

106

Auswahl des Verteidigers

Die Bitte eines Beschuldigten, ihm einen für seine Verteidigung geeigneten Rechtsanwalt zu bezeichnen, ist abzulehnen. Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen, wie das von der Bundesrechtsanwaltskammer bereitgestellte amtliche Anwaltsverzeichnis ([Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis \(bea-brak.de\)](https://www.bea-brak.de)), zur Einsicht zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen.

107

(weggefallen)

108

Unterrichtung des Verteidigers

Der Verteidiger, der nach § 145a Absatz 1 StPO als ermächtigt gilt, Zustellungen für den Beschuldigten anzunehmen, ist über § 145a StPO hinaus über alle Entscheidungen zu unterrichten, die dem Beschuldigten mitgeteilt werden. Der Verteidiger soll dabei neben dem Beschuldigten und gleichzeitig mit diesem unterrichtet werden.

18. Abschluss der Ermittlungen

109

(1) Bei der Fertigung des Vermerkes über den Abschluss der Ermittlungen sind die besonderen verfahrensrechtlichen Wirkungen (§ 147 Absatz 2, § 406e Absatz 2 Satz 3 StPO) zu beachten.

(2) Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, wird vor dem Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen gegen einzelne von ihnen der Stand der Ermittlungen gegen die übrigen zu berücksichtigen sein.

(3) Der Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen ist mit Datum und Namen des Staatsanwalts in die Akte aufzunehmen. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, muss der Vermerk erkennen lassen, gegen welche Beschuldigten die Ermittlungen abgeschlossen sind.

II. ABSCHNITT

Anklage

110

Form und Inhalt der Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift muss klar, übersichtlich und vor allem für den Angeschuldigten verständlich sein.

(2) In der Anklageschrift sind anzugeben:

a) der Familienname und die Vornamen (Rufname unterstrichen), Geburtsname, Beruf, Anschrift, Familienstand, Geburtstag und Geburtsort (Kreis, Bezirk) des Angeschuldigten und seine Staatsangehörigkeit, bei Minderjährigen Namen und Anschriften der gesetzlichen Vertreter;

b) der Verteidiger;

c) der Anklagesatz;

er umfasst:

die Tat, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat - gegebenenfalls in vereinfachter Form, z.B. beim Versuch -, die anzuwendenden Strafvorschriften, die Umstände, welche die Anordnung einer Maßnahme (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) rechtfertigen, bei Verletzungen mehrerer Strafvorschriften auch die Angabe, ob Tateinheit oder Tatmehrheit angenommen wird;

d) bei Antragsdelikten ein Hinweis auf den Strafantrag;

168

wird in Fällen, in denen das Gesetz dies zulässt, bei einem Antragsdelikt die öffentliche Klage erhoben, ohne dass ein Strafantrag gestellt ist, soll in der Anklageschrift erklärt werden, dass wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen geboten ist;

- e) Hinweise auf Verfolgungsbeschränkungen nach § 154a StPO;
- f) die Zeugen (mit den nach § 200 Absatz 1 Satz 3 und 5 StPO gebotenen und gegebenenfalls mit den nach § 200 Absatz 1 Satz 4 StPO zulässigen Einschränkungen) und anderen Beweismittel;
- g) das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Absatz 2 StPO) und alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen von Bedeutung sein können.

(3) Die Anklageschrift hat ferner den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens und die Angabe des Gerichts zu enthalten, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Sie hat auch den Spruchkörper (z.B. Wirtschaftsstrafkammer, Jugendkammer, Staatsschutzkammer) zu bezeichnen, den der Staatsanwalt als zuständig ansieht.

(4) War oder ist der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, sind Ort und Dauer der Haft zu vermerken; dies gilt auch für eine andere Freiheitsentziehung. Zur Frage der Fortdauer ist ein bestimmter Antrag zu stellen. Auf den Ablauf der in § 121 Absatz 2 StPO bezeichneten Frist ist hinzuweisen.

(5) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und kündigt er die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße gegen diese an (Nummer 180a Absatz 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.

111

Auswahl der Beweismittel

- (1) Der Staatsanwalt soll nur die Beweismittel aufführen, die für die Aufklärung des Sachverhalts und für die Beurteilung der Persönlichkeit des Angeschuldigten wesentlich sind.
- (2) Haben mehrere Zeugen über denselben Vorgang im Vorverfahren übereinstimmend ausgesagt, wird es häufig nicht nötig sein, jeden zu benennen.
- (3) Für Sachverständige gilt Absatz 2 entsprechend. Soweit es zulässig ist, ein schriftliches Gutachten in der Hauptverhandlung zu verlesen (§ 256 Absatz 1 StPO), wird dieses oft ein ausreichendes Beweismittel sein; dies gilt nicht, wenn der Sachverständige ein Gutachten nur unter dem Eindruck der Hauptverhandlung erstatten kann, z.B. über die Schuldfähigkeit oder über besondere seelische oder geistige Eigenschaften des Angeschuldigten oder eines sonstigen Prozessbeteiligten.
- (4) Der Staatsanwalt darf dem Gericht oder dem Vorsitzenden Akten, Schriftstücke oder Beweisstücke nur vorlegen, wenn er sie gleichzeitig zu Bestandteilen der gerichtlichen Akten erklärt und damit auch dem Verteidiger zugänglich macht. Legt er sie erst in der Hauptverhandlung vor, hat er sie dadurch zum Gegenstand der Verhandlung zu machen, dass er die Vorlegung auch dem Angeklagten oder dem Verteidiger bekannt gibt.

112

Ermittlungsergebnis

- (1) Auch wenn die Anklage vor dem Strafrichter erhoben wird, soll das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen (§ 200 Absatz 2 StPO) in die Anklageschrift aufgenommen werden, wenn die Sach- oder Rechtslage Schwierigkeiten bietet.
- (2) Sind die Akten umfangreich, soll auf die Aktenstellen und möglichst auch auf die Beweismittel für die einzelnen Tatvorgänge verwiesen werden.

113

Zuständiges Gericht

- (1) Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Fall von besonderer Bedeutung vorliegt und deshalb die Anklage beim Landgericht (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GVG) zu erheben ist, prüft der Staatsanwalt, ob die besondere Bedeutung einer Sache sich etwa aus dem Ausmaß der Rechtsverletzung oder den Auswirkungen der Straftat, z.B. nach einer Sexualstraftat, ergibt.
- (2) Erhebt der Staatsanwalt wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht (§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GVG), macht er die hierfür bedeutsamen Umstände aktenkundig, sofern diese nicht offensichtlich sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Staatsanwalt Anklage zur Wirtschaftsstrafkammer nach § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 GVG erhebt, weil zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind.
- (3) Erhebt der Staatsanwalt Anklage beim Landgericht und hält er aus den in § 76 Absatz 2 GVG genannten Gründen die Mitwirkung eines dritten Richters für erforderlich, regt er dies an.
- (4) Ist die Sache umfangreich, z.B. wegen der großen Anzahl der Angeschuldigten oder Zeugen, und erhebt der Staatsanwalt nicht Anklage beim Landgericht, beantragt er, einen zweiten Richter beim Amtsgericht zuzuziehen (§ 29 Absatz 2 GVG).

114

Zusammenhängende Strafsachen

Zusammenhängende Strafsachen (§§ 2, 3 StPO) sind in einer Anklage zusammenzufassen (vgl. Nummer 17). Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Tat durch die Aufklärung der anderen Tat erheblich verzögert würde und wenn gewichtige Interessen der Allgemeinheit oder des Beschuldigten nicht entgegenstellen.

III. ABSCHNITT

Hauptverfahren

1. Eröffnung des Hauptverfahrens

115

- (1) Beschließt das Gericht, die Anklage mit Änderungen nach § 207 Absatz 2 StPO zuzulassen, legt es die Akten mit diesem Beschluss der Staatsanwaltschaft vor.
- (2) Reicht der Staatsanwalt nach § 207 Absatz 3 StPO eine neue Anklageschrift ein, empfiehlt es sich in der Regel, das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darzustellen, wenn ausgeschiedene

Teile einer Tat in das Verfahren wieder einbezogen werden oder, wenn die ursprüngliche Anklageschrift durch Änderungen im Eröffnungsbeschluss unübersichtlich oder unverständlich geworden ist.

2. Vorbereitung der Hauptverhandlung

116

Anberaumung der Termine

(1) Die Hauptverhandlung findet grundsätzlich am Sitz des Gerichts statt; nur wenn es wegen der Besonderheit des Falles geboten erscheint, soll sie an einem anderen Ort durchgeführt werden.

(2) Für die Festsetzung der Terminstage sind die örtlichen Feiertage, auch wenn sie gesetzlich nicht anerkannt sind, von Bedeutung.

(3) Bei der Festsetzung der Terminsstunden wird den Beteiligten jeder vermeidbare Zeitverlust zu ersparen und daher zu prüfen sein, wie lange die Verhandlung der einzelnen Sachen voraussichtlich dauern wird und in welchen Abständen die einzelnen Termine daher anzuberaumen sind. Sind an einer Verhandlung Personen beteiligt, die außerhalb des Sitzungsortes wohnen, sind auch die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

(4) Ist für die Verhandlung eine längere Zeit (ein ganzer Tag oder mehrere Tage) vorgesehen, kann es sich empfehlen, die einzelnen Zeugen und Sachverständigen, sofern dies die Hauptverhandlung nicht erschwert, erst für den Zeitpunkt zu laden, in dem sie voraussichtlich benötigt werden (§ 214 Absatz 2 StPO). In geeigneten Fällen kann es zweckmäßig sein, den Zeugen mit der Auflage zu laden, dass er sich zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während eines bestimmten Zeitraumes auf Abruf bereithalten möge.

(5) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Verhandlung einer Sache vermutlich länger dauern wird, kann es geboten sein, die folgenden Sachen auf eine spätere Terminsstunde zu verlegen und die Beteiligten umzuladen.

117

Ladung und Benachrichtigung

(1) Die Ladung zur Hauptverhandlung soll dem auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten, den Zeugen und den Sachverständigen zugestellt werden, damit sie nachweisbar ist. Bei Zeugen und Sachverständigen kann eine einfachere Form der Ladung gewählt werden.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für andere Prozessbeteiligte, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ist eine Behörde am Verfahren zu beteiligen, ist ihr der Termin zur Hauptverhandlung so rechtzeitig mitzuteilen, dass ihre Vertreter sich auf die Hauptverhandlung vorbereiten und die Akten vorher einsehen können.

(3) Bei der Ladung von Zeugen ist zu berücksichtigen, dass eine direkte Begegnung mit dem Beschuldigten in den Räumen der Justiz als bedrohlich oder belastend empfunden werden kann. Dies gilt insbesondere für durch die Tat verletzte Zeugen.

(4) Mit der Ladung ordnet der Vorsitzende an, dass die nach § 395 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 StPO zur Nebenklage berechtigten Verletzten Mitteilung vom Termin erhalten, wenn aktenkundig ist, dass sie dies beantragt haben. Unter der letztgenannten Voraussetzung sollen auch sonstige gemäß § 406g Absatz 1 StPO zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechnigte Verletzte eine solche Mitteilung erhalten.

118

Unterrichtung über die Beweismittel

- (1) Die vom Gericht geladenen Zeugen und Sachverständigen sind dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft in der Regel in der Ladung oder Terminsmitteilung, sonst unverzüglich mitzuteilen (§ 222 Absatz 1 Satz 1 und 3 StPO). Sind sie bereits in der Anklageschrift benannt, kann auf sie Bezug genommen werden.
- (2) Nach Eingang der Mitteilung nach Absatz 1 Satz 1 prüft der Staatsanwalt, ob Anlass besteht, von dem unmittelbare Ladungsrecht (§ 214 Absatz 3 StPO) Gebrauch zu machen; gegebenenfalls unterrichtet er Gericht und Angeklagten (§ 222 Absatz 1 Satz 2 und 3 StPO).
- (3) Dem Angeklagten sollen ferner, um eine Aussetzung oder Unterbrechung nach § 246 Absatz 2 StPO zu vermeiden, mit der Ladung auch die als Beweismittel dienenden Gegenstände angegeben werden, soweit sie nicht in der Anklageschrift bezeichnet sind.

119

Beiakten

Der Eingang von Beiakten, die das Gericht angefordert hat, soll dem Staatsanwalt und dem Verteidiger rechtzeitig mitgeteilt werden, damit sie diese möglichst noch vor der Hauptverhandlung einsehen können.

120

Befreiung des Angeklagten
von der Pflicht zum Erscheinen

- (1) Ist die persönliche Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung entbehrlich, empfiehlt es sich, ihn über sein Antragsrecht nach § 233 StPO schon vor der Ladung zu belehren.
- (2) Der Staatsanwalt prüft, ob er auf die Terminsnachricht (§ 233 Absatz 3 StPO) verzichten kann.
- (3) Zur Hauptverhandlung ist der Angeklagte zu laden, wenn er nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. In der Ladung ist er darüber zu belehren, dass er zum Erscheinen nicht verpflichtet ist.

121

Kommissarische Vernehmung
von Zeugen und Sachverständigen

- (1) Die kommissarische Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist zu vermeiden, wenn eine hinreichende Aufklärung nur von der Vernehmung in der Hauptverhandlung zu erwarten ist oder wenn das Gericht aus anderen Gründen gezwungen sein wird, den Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar zu vernehmen, z.B., weil die Verlesung der Aussage in der Hauptverhandlung nur unter weiteren Voraussetzungen zulässig ist (vgl. § 223 Absatz 2 in Verbindung mit § 251 Absatz 2 Nummer 2 StPO). Auf Bedenken gegen eine kommissarische Vernehmung hat der Staatsanwalt rechtzeitig hinzuweisen.
- (2) Sind mehrere Zeugen oder Sachverständige bei verschiedenen Gerichten kommissarisch zu vernehmen, kann es sich empfehlen, die Gerichte möglichst gleichzeitig unter Übersendung von Aktenauszügen um die Vernehmung zu ersuchen.

- (3) Ist die Sache umfangreich, sollen dem ersuchten Richter die Teile der Akten bezeichnet werden, die für die Vernehmung wichtig sind.
- (4) Der Staatsanwalt prüft jeweils, ob er auf Terminsnachrichten verzichten kann.

122

Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten
bei selbstverschuldeter Verhandlungsunfähigkeit

- (1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft seine Verhandlungsunfähigkeit herbeiführen und dadurch wissentlich die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung in seiner Gegenwart verhindern wird (§ 231a Absatz 1 Satz 1 StPO), ist ihm möglichst frühzeitig Gelegenheit zu geben, sich vor einem Richter zur Anklage zu äußern (§ 231a Absatz 1 Satz 2 StPO). Erforderlichenfalls wirkt der Staatsanwalt hierauf hin. In Verfahren von größerer Bedeutung soll der Staatsanwalt von seinem Anwesenheitsrecht Gebrauch machen.
- (2) Kommt eine Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten in Betracht, wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass
- a) dem Angeklagten, der keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt wird (§ 231a Absatz 4 StPO) und,
 - b) der Beschluss über die Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten so rechtzeitig gefasst wird, dass die Rechtskraft des Beschlusses vor der Hauptverhandlung eintreten kann.

3. Hauptverhandlung

123

Allgemeines

Der Staatsanwalt vermeidet alles, was auch nur den Schein einer unzulässigen Einflussnahme auf das Gericht erwecken könnte; deshalb soll er den Sitzungssaal nicht gemeinsam mit dem Gericht betreten oder verlassen, sich nicht in das Beratungszimmer begeben und während der Verhandlungspausen sich nicht mit Mitgliedern des Gerichts unterhalten.

124

Äußere Gestaltung der Hauptverhandlung

- (1) Die Hauptverhandlung soll im Sitzungssaal des Gerichts, nicht im Amtszimmer des Richters, durchgeführt werden.
- (2) Pflicht des Staatsanwalts, des Urkundsbeamten und des Verteidigers ist es, schon vor Erscheinen des Gerichts ihren Platz im Sitzungssaal einzunehmen. Beim Eintritt des Gerichts zu Beginn der Sitzung, bei der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen und bei der Verkündung der Urteilsformel erheben sich sämtliche Anwesende von ihren Plätzen. Im Übrigen steht es allen am Prozess Beteiligten frei, ob sie bei der Abgabe von Erklärungen und bei Vernehmungen sitzen bleiben oder aufstehen.

125

Platzzuteilung

- (1) Der Justizwachtmeister hat vor dem Erscheinen des Gerichts und während der Verhandlung dafür zu sorgen, dass die Platzordnung im Gerichtssaal eingehalten wird.
- (2) Der Angeklagte soll in eine umfriedete Anklagebank nur dann verwiesen werden, wenn besondere Umstände vorliegen (z.B. Fluchtgefahr, Störung des Verhandlungsablaufs).
- (3) Für die Presseberichterstatteer sollen im Voraus geeignete Plätze in ausreichender Zahl bereitgestellt werden.

126

Schöffen

- (1) Der Vorsitzende soll die mitwirkenden Schöffen vor Beginn der Sitzung über die Unfähigkeitsgründe (§§ 31, 32 GVG) und - unter Hinweis auf die einzelnen Strafsachen, die verhandelt werden - über die Ausschließungsgründe (§§ 22, 23, 31 StPO) belehren sowie auf die Umstände hinweisen, die eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnten (§ 24 StPO). Ein Hinweis auf das Merkblatt für Schöffen kann genügen.
- (2) Die Berufsrichter sollen dazu beitragen, dass die Schöffen die ihnen vom Gesetz zugewiesene Aufgabe erfüllen können. Die Verhandlung ist so zu führen, dass die Schöffen ihr folgen können; Förmlichkeiten und Fachausdrücke, die ihnen nicht verständlich sind, müssen erläutert werden.
- (3) Die Anklageschrift darf den Schöffen nicht zugänglich gemacht werden. Ihnen kann jedoch, namentlich in Verfahren mit einem umfangreichen oder schwierigen Sachverhalt, für die Dauer der Hauptverhandlung eine Abschrift des Anklagesatzes nach dessen Verlesung überlassen werden.

127

Pflichten des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung

- (1) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass das Gesetz beachtet wird. Er sorgt durch geeignete Anträge, Fragen oder Anregungen dafür, dass nicht nur die Tat in ihren Einzelheiten, sondern auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten und alle Umstände erörtert werden, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung, der Einziehung oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) bedeutsam sein können. Nummer 4 c ist zu beachten.
- (2) Der Staatsanwalt soll darauf hinwirken, dass ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen zurückgewiesen werden. Dies gilt namentlich dann, wenn sie lediglich auf eine Ausforschung von Privat-, Geschäfts- oder Dienstgeheimnissen hinzielen.
- (3) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass die gesetzlichen Möglichkeiten zur Beschleunigung und Vereinfachung der Hauptverhandlung genutzt werden.

128

Wahrung der Ordnung

(1) Der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass die Hauptverhandlung geordnet abläuft. Obwohl ihm kein förmliches Recht, Ordnungsmittel zu beantragen, zusteht, ist er nicht gehindert, unter Umständen sogar verpflichtet, eine Ungebühr zu rügen und ein Ordnungsmittel anzuregen, vor allem, wenn die Ungebühr mit seiner Amtsausübung in der Verhandlung zusammenhängt. Eine bestimmte Maßnahme soll er grundsätzlich nicht anregen. Ist die Ungebühr auf Ungewandtheit, Unerfahrenheit oder verständliche Erregung zurückzuführen, wirkt der Staatsanwalt gegebenenfalls darauf hin, dass von einem Ordnungsmittel abgesehen wird.

(2) Auf Vorgänge, welche die Erforschung der Wahrheit vereiteln oder erschweren können, hat der Staatsanwalt das Gericht unverzüglich hinzuweisen, z.B. wenn ein Zuhörer Aufzeichnungen macht und der Verdacht besteht, dass er sie verwenden will, um noch nicht vernommene Zeugen über den Verlauf der Verhandlung zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende wird, soweit erforderlich, bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Hauptverhandlung durch einen Justizwachtmeister unterstützt. Dieser ist für die Dauer der Sitzung möglichst von jedem anderen Dienst freizustellen. Er hat dem Vorsitzenden jede Ungebühr im Sitzungssaal mitzuteilen und bei drohender Gefahr sofort selbständig einzugreifen.

129

Berichterstattung durch Presse und Rundfunk

(1) Presse, Hörfunk und Fernsehen dürfen in ihrer Berichterstattung nicht mehr beschränkt werden, als das Gesetz und der Zweck der Hauptverhandlung es gebieten. Die Aufgabe des Gerichts, die Wahrheit zu erforschen, darf nicht vereitelt oder erschwert, das Recht des Angeklagten, sich ungehindert zu verteidigen, nicht beeinträchtigt werden; auch sind die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten und anderer Beteiligter, insbesondere auch des Verletzten, zu berücksichtigen (vgl. Nummer 23).

(2) Mit Ausnahme der in § 169 Absatz 2 und 3 GVG geregelten Fälle sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen während der Hauptverhandlung, einschließlich der Urteilsverkündung, zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts unzulässig.

(3) Ob und unter welchen Voraussetzungen im Sitzungssaal sonst Ton-, Film- und Bildaufnahmen gemacht werden dürfen, entscheidet der Vorsitzende.

(4) Über die Zulässigkeit von Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Gerichtsgebäude außerhalb des Sitzungssaales entscheidet der Inhaber des Hausrechts.

(5) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 bis 4 sind die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu berücksichtigen. Wird die Erlaubnis erteilt, empfiehlt es sich klarzustellen, dass die Rechte der betroffenen Personen unberührt bleiben.

130

Belehrung der Zeugen und Sachverständigen

Die Belehrung der Zeugen und Sachverständigen über die Bedeutung des Eides und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage soll in angemessener und wirkungsvoller Form erfolgen. Sie wird im Sitzungsprotokoll vermerkt, der Staatsanwalt wirkt darauf hin, dass dies auch bei Zeugen oder Sachverständigen geschieht, die zu einem späteren Zeitpunkt vorgeladen worden sind.

130 a

Schutz der Zeugen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 247a StPO prüft der Staatsanwalt, ob es geboten ist, dass sich ein Zeuge während seiner Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Stellt der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag, ist in der Begründung dazu Stellung zu nehmen, ob die Vernehmung aufgezeichnet werden soll.
- (2) Besteht Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift oder durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes der Zeuge oder eine andere Person gefährdet wird, prüft der Staatsanwalt, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 2 oder 3 StPO wirkt er darauf hin, dass dem Zeugen gestattet wird, seine vollständige Anschrift, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort oder seine Identität nicht preiszugeben. Im Fall des § 172 Nummer 1a. GVG beantragt er den Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (3) Für die Vernehmung des Verletzten in der Hauptverhandlung gilt Nummer 19 a Absatz 2.
- (4) Unter den Voraussetzungen des § 255a StPO wirkt der Staatsanwalt auf eine Ersetzung der Vernehmung von Zeugen durch die Vorführung einer Aufzeichnung seiner früheren Vernehmung in Bild und Ton hin, soweit der Schutz des Zeugen dies gebietet.

131

Ausschluss der Öffentlichkeit
Allgemeines

- (1) Unabhängig vom Gericht hat auch der Staatsanwalt zu prüfen, ob es geboten ist, die Öffentlichkeit für die ganze Hauptverhandlung oder für einen Teil auszuschließen. Stellt er einen solchen Antrag, hat er ihn zu begründen.
- (2) Verpflichtet das Gericht die Anwesenden zur Geheimhaltung nach § 174 Absatz 3 GVG, empfiehlt es sich, auf die Strafbarkeit eines Verstoßes gegen die Schweigepflicht hinzuweisen (§ 353d Nummer 2 StGB). Ist zu befürchten, dass geheim zu haltende Tatsachen über den Kreis der Zeugen und Zuhörer hinaus durch Presse und Rundfunk verbreitet werden, sollen der Vorsitzende und der Staatsanwalt die Berichterstatter zu einer freiwilligen Beschränkung in ihrem Bericht veranlassen, wenn es nicht geboten ist, auch sie zur Geheimhaltung zu verpflichten. Hält ein Berichterstatter die übernommene Verpflichtung nicht ein, hat der Staatsanwalt - unbeschadet anderer Maßnahmen - darauf hinzuwirken, dass ihm der Zutritt zu Verhandlungen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, nicht mehr gestattet wird.

131 a

Ausschluss der Öffentlichkeit
zum Schutz des Verletzten

Wird beantragt, die Öffentlichkeit nach § 171b GVG auszuschließen, nimmt der Staatsanwalt dazu in der Regel Stellung. Wird ein Antrag nicht gestellt, liegen aber die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit vor, beantragt der Staatsanwalt den Ausschluss, wenn die betroffenen Personen in der Hauptverhandlung nicht anwesend oder vertreten sind oder wenn sie ihr Antragsrecht nicht sachgerecht ausüben können.

132

Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit

Die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit auszuschließen, kann schon dann gerechtfertigt sein, wenn Jugendliche durch die öffentliche Erörterung sittlicher Verfehlungen erheblich gefährdet würden. Aus den gleichen Erwägungen kann jugendlichen Personen auch der Zutritt zu einer Verhandlung versagt werden, für die sonst die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen zu werden braucht (§ 175 Absatz 1 GVG).

133

Ausschluss der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung

(1) Maßnahmen und Einrichtungen der Polizei und anderer an der Strafverfolgung beteiligter Stellen, die der Verhütung oder der Aufklärung von Straftaten dienen, bleiben vielfach nur wirksam, solange sie geheim gehalten werden können. In öffentlicher Hauptverhandlung soll daher möglichst nicht erörtert werden, mit welchen Mitteln und auf welchem Wege die Polizei die Täter überführt. Lässt sich dies weder vermeiden noch genügend einschränken, beantragt der Staatsanwalt für diese Teile der Hauptverhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung auszuschließen.

(2) Das gleiche gilt, wenn Einzelheiten über neue oder eigenartige Begehungsformen von Straftaten, z.B. von Fälschungen, Betrügereien, Vergiftungen oder Einbruchsdiebstählen erörtert werden müssen.

(3) Auch Bauweise, Einrichtung, Belegung und Sicherheitssystem einer Vollzugsanstalt sollen in der Regel nicht in öffentlicher Hauptverhandlung erörtert werden. Gegebenenfalls wirkt der Staatsanwalt auf den Ausschluss der Öffentlichkeit hin.

134

Feststellung von Registereintragungen

Bei der Erörterung von Registereintragungen, insbesondere Eintragungen im Bundeszentralregister und in Strafregistern eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, ist darauf zu achten, dass dem Angeklagten durch das Bekanntwerden der eingetragenen Tatsachen keine Nachteile entstehen, die vermeidbar sind oder zur Bedeutung der Straftat außer Verhältnis stehen. Hält der Staatsanwalt abweichend von der Ansicht des Vorsitzenden (§ 243 Absatz 5 Satz 5 und 6 StPO) die Feststellung von Eintragungen für geboten, bleibt es ihm unbenommen, hierüber eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen. Da es der Feststellung etwaiger Eintragungen in der Regel dann nicht bedarf, wenn eine Verurteilung des Angeklagten nicht zu erwarten ist, kann es angebracht sein, einen hierauf gerichteten Antrag bis zum Ende der Beweisaufnahme aufzuschieben.

135

Zeugen und Sachverständige

(1) Über das Erforderliche hinausgehende Begegnungen von Zeugen, insbesondere von Verletzten, mit dem Angeklagten sollen vermieden, spezielle Warteräume für Zeugen genutzt werden.

(2) Zeugen und Sachverständige, die für die weitere Verhandlung nicht mehr benötigt werden, sollen nach ihrer Vernehmung entlassen werden.

(3) Kinder und Jugendliche sind möglichst vor anderen Zeugen zu vernehmen. In den Warteräumen sollen sie beaufsichtigt und, soweit möglich, betreut werden.

(4) Der Staatsanwalt soll durch geeignete Anträge auf eine entsprechende Verfahrensweise hinwirken.

136

Verdacht strafbarer Falschaussagen

Ergibt sich im Laufe der Verhandlung ein begründeter Verdacht, dass sich ein Zeuge oder ein Sachverständiger einer Eidesverletzung oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat, beantragt der Staatsanwalt, die beanstandete Aussage zur Feststellung des Tatbestandes für ein künftiges Ermittlungsverfahren zu beurkunden (§ 183 GVG, § 273 Absatz 3 StPO). Er sorgt für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und veranlasst, wenn nötig, die vorläufige Festnahme des Zeugen oder Sachverständigen.

137

Unterbrechung und Aussetzung der Hauptverhandlung

(1) Wird die Hauptverhandlung unterbrochen, gibt der Vorsitzende den Anwesenden bekannt, wann sie fortgesetzt wird, und weist darauf hin, dass weitere Ladungen nicht ergehen.

(2) Wird die Verhandlung ausgesetzt und beraumt das Gericht den Termin für die neue Hauptverhandlung sofort an, kann eine schriftliche Ladung der Zeugen und Sachverständigen dadurch ersetzt werden, dass der Vorsitzende sie unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausbleibens zu dem neuen Termin mündlich lädt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Der Angeklagte und der Verteidiger sind zu dem neuen Termin schriftlich zu laden, der Verteidiger jedoch nur, wenn er nicht auf die Ladung verzichtet.

(3) Wird die Verhandlung ausgesetzt oder unterbrochen, weil gegen einen Verteidiger ein Ausschließungsverfahren eingeleitet worden ist (§ 138c Absatz 4 StPO), empfiehlt es sich, dem über die Ausschließung entscheidenden Gericht mit der Vorlage (§ 138c Absatz 2 StPO) auch die Aussetzung oder Unterbrechung mitzuteilen. Wird die Hauptverhandlung unterbrochen, ist auch mitzuteilen, an welchem Tag sie spätestens fortgesetzt werden muss.

138

Schlussvortrag des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt erörtert in seinem Schlussvortrag das Gesamtergebnis der Hauptverhandlung und würdigt es tatsächlich und rechtlich. Darüber hinaus weist er in geeigneten Fällen darauf hin, welche Bedeutung der Strafvorschrift für das Gemeinwohl zukommt.

(2) Hält der Staatsanwalt die Schuld des Angeklagten für erwiesen, erörtert er auch die Strafzumessungsgründe (§ 46 StGB; vgl. auch Nummer 15) sowie alle Umstände, die für die Strafbemessung, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Verwarnung mit Strafvorbehalt, das Absehen von Strafe, die Nebenstrafe und Nebenfolgen oder die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung, der Einziehung (§§ 73 bis 76a StGB), des erweiterten Verfalls oder sonstiger Maßnahmen (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB) von Bedeutung sein können. Von einem Antrag auf Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (z.B. eines Berufsverbotes nach § 70 StGB) soll regelmäßig nicht schon im Hinblick auf mögliche Maßnahmen der Verwaltungsbehörden oder der Berufsgerichtsbarkeit abgesehen werden.

- (3) Kommt eine Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 StGB) in Betracht, wägt der Staatsanwalt die besonderen Umstände des Falles gegen das Gebot der Verteidigung der Rechtsordnung ab.
- (4) Beantragt der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, nimmt er dazu Stellung, aus welchen Gründen die Verhängung einer Geldstrafe nicht ausreicht und deshalb eine Freiheitsstrafe unerlässlich ist (§ 47 StGB). Von der Geldstrafe darf nicht allein deshalb abgesehen werden, weil der Angeklagte sie nicht oder nicht sofort zahlen kann. Gegebenenfalls ist eine Anordnung gemäß § 42 StGB zu erörtern.
- (5) Beantragt der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, nimmt er dazu Stellung, ob die Voraussetzungen für die Strafaussetzung zur Bewährung vorliegen (§ 56 StGB). Beantragt der Staatsanwalt Verwarnung mit Strafvorbehalt, Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung, schlägt er gegebenenfalls zugleich geeignete Auflagen und Weisungen vor; für Auflagen gilt Nummer 93 sinngemäß.
- (6) Hat der Angeklagte sich durch die Tat bereichert oder zu bereichern versucht, nimmt der Staatsanwalt in geeigneten Fällen auch dazu Stellung, ob Geldstrafe neben Freiheitsstrafe zu verhängen ist (§ 41 StGB).
- (7) Besteht Anlass, vom Angeklagten erlittene Untersuchungshaft oder eine andere Freiheitsentziehung nicht auf die Strafe anzurechnen, hat sich der Staatsanwalt hierzu zu äußern (vgl. § 51 Absatz 1 Satz 2 StGB). Er hat ferner zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der Haftbefehl noch aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Hat die Verhandlung Haftgründe gegen den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten ergeben, beantragt der Staatsanwalt einen Haftbefehl. Untersuchungshaft wegen Verdunklungsgefahr wird jedoch nach Verkündung des Urteils nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
- (8) Beim Antrag zum Kostenauspruch beachtet der Staatsanwalt die Ausnahmen von der Haftung für die Auslagen bei bestimmten Untersuchungen (§ 465 Absatz 2 StPO).

139

Anträge zum Freispruch des Angeklagten

- (1) Beantragt der Staatsanwalt, den Angeklagten freizusprechen oder das Verfahren gegen ihn einzustellen, nimmt er in geeigneten Fällen in seinem Antrag zugleich zur Frage der Auferlegung der Kosten (§§ 467 Absatz 2 Satz 1, 470 StPO) und des Ersatzes der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen (§ 467 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3, 4; § 470 StPO) Stellung.
- (2) Hat die Hauptverhandlung ergeben, dass eine unwahre Anzeige vorsätzlich oder leichtfertig erstattet worden ist, regt der Staatsanwalt eine Entscheidung nach § 469 StPO an.
- (3) Kann eine Entschädigung nach den §§ 1, 2 StrEG in Betracht kommen, wirkt der Staatsanwalt darauf hin, dass das Gericht gemäß § 8 des Gesetzes über die Entschädigungspflicht entscheidet. Der Staatsanwalt nimmt unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 dieses Gesetzes und des § 254 BGB dazu Stellung, ob und in welchem Umfang eine Verpflichtung zur Entschädigung besteht, und vermerkt dies in den Handakten.

140^{*)}

^{*)} In Bayern gilt diese Vorschrift in einer abweichenden Fassung (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Einführung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren, Justizministerialblatt)

Mitteilung der Entscheidung und des Standes der Vollstreckung

Von einem rechtskräftigen Urteil sowie von einem in § 268a StPO genannten Beschluss über Strafaussetzung zur Bewährung ist dem Verurteilten oder Freigesprochenen und, sofern er einen Verteidiger hat, auch diesem eine Abschrift zu übersenden. In Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Staatsschutzsachen kann im Einzelfall hiervon abgesehen werden. Andere Entscheidungen werden auf Antrag übersandt.

141

Form des Urteils

(1) Im Urteil wird der Angeklagte so genau bezeichnet, wie es für die Anklage vorgeschrieben ist (Nummer 110 Absatz 2 Buchstabe a). Werden die Urteilsgründe in die Verhandlungsniederschrift vollständig aufgenommen (§ 275 Absatz 1 Satz 1 StPO) und enthält diese auch die in Nummer 110 Absatz 2 Buchstabe a vorgesehenen Angaben, ist es nicht mehr nötig, das Urteil gesondert abzusetzen. Eine von der Niederschrift getrennte Absetzung der Urteilsgründe allein ist unzureichend. Ergeht das Urteil gegen mehrere Angeklagte, sind die angewendeten Vorschriften (§ 260 Absatz 5 StPO) für jeden Angeklagten gesondert anzugeben.

(2) Das Urteil ist unverzüglich abzusetzen. Die in § 275 Absatz 1 Satz 2 StPO bestimmte Frist ist einzuhalten; erforderlichenfalls empfiehlt es sich, den Berichterstatter und gegebenenfalls auch den Vorsitzenden von anderen Dienstgeschäften freizustellen. Ist das Urteil in unterschriebener Form fristgerecht zu den Akten gebracht worden, kann eine etwa erforderlich werdende Reinschrift auch noch nach Fristablauf hergestellt werden.

(3) Wird eine Überschreitung der Urteilsabsetzungsfrist durch einen im Einzelfall nicht voraussehbaren unabwendbaren Umstand veranlasst (§ 275 Absatz 1 Satz 4 StPO), ist es zweckmäßig, die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

142

Belehrung über Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

(1) Ist der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils anwesend, belehrt ihn der Vorsitzende über die zulässigen Rechtsmittel (§ 35a StPO). Dabei wird dem Angeklagten ein Merkblatt ausgehändigt, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen werden kann. Bei einem Angeklagten, der der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig ist, hat die durch den hinzugezogenen Dolmetscher (Nummer 181 Absatz 1) zu vermittelnde Rechtsmittelbelehrung den Hinweis zu enthalten, dass die schriftliche Rechtsmitteleinlegung in deutscher Sprache erfolgen muss. Die Belehrung wird im Protokoll über die Hauptverhandlung vermerkt.

(2) Der Angeklagte soll nicht veranlasst werden, im unmittelbaren Anschluss an die Urteilsverkündung zu erklären, ob er auf Rechtsmittel verzichtet. Erklärt er, ein Rechtsmittel einlegen zu wollen, ist er an die Geschäftsstelle zu verweisen.

(3) Ist der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils abwesend, ist er über die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels schriftlich zu belehren; es genügt, wenn dem zuzustellenden Urteil ein Merkblatt beigelegt und dies in der Zustellungsurkunde vermerkt wird. In den Fällen der §§ 232, 329 Absatz 1, 2 Satz 1 Alternative 2 und Absatz 4 Satz 2 sowie des § 412 StPO ist der Angeklagte bei der Zustellung auch über sein Recht zu belehren, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen (§§ 235, 329 Absatz 7 StPO).

143

Beurkundung eines Rechtsmittelverzichts

- (1) Ein unmittelbar nach der Urteilsverkündung erklärter Verzicht auf Rechtsmittel ist im Protokoll zu beurkunden. Es empfiehlt sich, im Protokoll zu vermerken, dass die Erklärung über den Rechtsmittelverzicht verlesen und genehmigt worden ist (§ 273 Absatz 3 StPO).
- (2) Verzichtet ein in Untersuchungshaft befindlicher Angeklagter auf Rechtsmittel, ist der Zeitpunkt des Verzichts nach Stunde und Minute in das Protokoll aufzunehmen.

144

Die Beurkundung der Hauptverhandlung

- (1) Der Urkundsbeamte hat das Protokoll über die Hauptverhandlung wegen dessen besonderer Bedeutung (§ 274 StPO) sorgfältig abzufassen. Der Vorsitzende überwacht die ordnungsgemäße Beurkundung, namentlich der Förmlichkeiten des Verfahrens (z.B. §§ 265, 303 StPO) und der Beweisangebote. Er prüft das Protokoll auf Richtigkeit und Vollständigkeit und veranlasst nötige Abänderungen und Ergänzungen. Als Tag der Fertigstellung des Protokolls (§ 271 Absatz 1 Satz 2 StPO) ist der Tag anzugeben, an dem die zweite Urkundsperson das Protokoll unterschreibt.
- (2) Bei der Aufnahme von Zeugenaussagen kann auf amtliche, auch außergerichtliche Niederschriften über eine frühere Vernehmung des Zeugen im Vorverfahren Bezug genommen werden. Ändert oder ergänzt der Zeuge jedoch seine früheren Erklärungen oder bestreitet ein Beteiligter die Richtigkeit der Aussage, ist es in der Regel geboten, die Aussage vollständig, in den entscheidenden Punkten unter Umständen sogar wörtlich, in das Protokoll aufzunehmen, damit für ein späteres Ermittlungsverfahren wegen einer unrichtigen Aussage ausreichende Unterlagen vorhanden sind. Auf nichtamtliche Niederschriften von Aussagen soll grundsätzlich nicht Bezug genommen werden.

145

Festsetzung der notwendigen Auslagen
des Beschuldigten

- (1) Vor dem Erlass des Festsetzungsbeschlusses soll der Rechtspfleger den Vertreter der Staatskasse hören. Dieser kann zu der von ihm beabsichtigten Äußerung oder zu Einzelfragen eine Stellungnahme des Leiters der Strafverfolgungsbehörde beim Landgericht herbeiführen.
- (2) Der Festsetzungsbeschluss des Rechtspflegers ist dem Vertreter der Staatskasse zuzustellen (§ 464b Satz 3 StPO, § 104 Absatz 1 Satz 3 ZPO). Dieser prüft, ob gegen den Festsetzungsbeschluss innerhalb der gesetzlichen Frist namens der Staatskasse ein Rechtsbehelf (Erinnerung oder sofortige Beschwerde) einzulegen ist. Dabei kann er den Leiter der Strafverfolgungsbehörde beim Landgericht beteiligen. Wird von einem Rechtsbehelf abgesehen, teilt der Vertreter der Staatskasse dies dem Rechtspfleger mit. Legt der Vertreter der Staatskasse einen Rechtsbehelf ein, beantragt er gleichzeitig, die Vollziehung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen. Er teilt dem Rechtspfleger unverzüglich die Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag mit.
- (3) Die Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung wird dem Vertreter der Staatskasse zugestellt, wenn gegen sie die sofortige Beschwerde statthaft ist. Für die sofortige Beschwerde und für den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der angefochtenen Entscheidung gilt Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) Soweit der Rechtspfleger bei der Festsetzung der Auslagen der Stellungnahme des Vertreters der Staatskasse entspricht, ordnet er gleichzeitig mit dem Erlass des Festsetzungsbeschlusses die Auszahlung an. Die Auszahlung von Auslagen, deren Festsetzung der Vertreter der Staatskasse widersprochen hat, wird bereits vor der formellen Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses angeordnet, wenn

- a) die Frist zur Einlegung des statthaften Rechtsbehelfs für den Vertreter der Staatskasse abgelaufen ist,
- b) der Vertreter der Staatskasse erklärt hat, dass ein Rechtsbehelf nicht eingelegt werde, oder
- c) der Vertreter der Staatskasse einen Rechtsbehelf eingelegt hat und
 - aa) die Vollziehung des Kostenfestsetzungsbeschlusses
oder
 - bb) die Vollziehung der Entscheidung über die Erinnerung für den Fall, dass diese mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden kann,

nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des jeweiligen Rechtsbehelfs ausgesetzt wird.

Wird der Kostenfestsetzungsbeschluss nur zum Teil angefochten, ist der Teil der Auslagen, dessen Festsetzung nicht angefochten ist, sofort zu erstatten; auf dem Auszahlungsbeleg ist auf die Teilanfechtung hinzuweisen.

4. Beschleunigtes Verfahren

146

(1) In allen geeigneten Fällen ist die Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) zu beantragen; dies gilt vor allem, wenn der Beschuldigte geständig ist oder andere Beweismittel zur Verfügung stehen. Das beschleunigte Verfahren kommt nicht in Betracht, wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen oder wenn der Beschuldigte durch die Anwendung dieses Verfahrens in seiner Verteidigung beeinträchtigt werden würde.

(2) Zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens soll der Staatsanwalt die Anklage nach Möglichkeit schriftlich niederlegen, sie in der Hauptverhandlung verlesen und dem Gericht einen Abdruck als Anlage für die Niederschrift übergeben.

IV. ABSCHNITT

Rechtsmittel

1. Einlegung

147

Rechtsmittel des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt soll ein Rechtsmittel nur einlegen, wenn wesentliche Belange der Allgemeinheit oder der am Verfahren beteiligten Personen es gebieten und wenn das Rechtsmittel aussichtsreich ist. Entspricht eine Entscheidung der Sachlage, kann sie in der Regel auch dann unangefochten bleiben, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. Zur Nachprüfung des Strafmaßes ist ein Rechtsmittel nur einzulegen, wenn die Strafe in einem offensichtlichen Miss-

verhältnis zu der Schwere der Tat steht. Die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten.

(2) Von diesen Grundsätzen kann abgewichen werden, wenn ein Gericht in einer häufiger wiederkehrenden, bedeutsamen Rechtsfrage eine nach Ansicht des Staatsanwalts unzutreffende Rechtsauffassung vertritt oder wenn es im Strafmaß nicht nur vereinzelt, sondern allgemein den Aufgaben der Strafrechtspflege nicht gerecht wird.

(3) Der Staatsanwalt soll ein Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten einlegen (§ 296 Absatz 2 StPO), wenn dieser durch einen Verfahrensverstoß oder durch einen offensichtlichen Irrtum des Gerichts benachteiligt worden ist oder wenn die Strafe unter Würdigung aller Umstände des Falles unangemessen hoch erscheint. Dass das Rechtsmittel zugunsten des Angeklagten eingelegt wird, muss deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

148

Vorsorgliche Einlegung von Rechtsmitteln

(1) Nur ausnahmsweise soll ein Rechtsmittel lediglich vorsorglich eingelegt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn es geboten erscheint, die Entschließung der vorgesetzten Behörde herbeizuführen oder wenn das Verfahren eine Behörde besonders berührt und ihr Gelegenheit gegeben werden soll, sich zur Durchführung des Rechtsmittels zu äußern. Nummer 211 Absatz 2 und 3 Buchstabe b ist zu beachten.

(2) In der Rechtsmittelschrift darf nicht zum Ausdruck kommen, dass das Rechtsmittel nur vorsorglich oder auf Weisung eingelegt wird.

(3) Wird ein Rechtsmittel lediglich vorsorglich eingelegt, ist in der Rechtsmittelschrift nur die Tatsache der Einlegung mitzuteilen. Wenn so verfahren wird, braucht die Rechtsmittelschrift dem Angeklagten nicht zugestellt zu werden.

149

Unterzeichnung der Rechtsmittelschrift

Der Staatsanwalt hat die Reinschrift der Rechtsmittel- und der Begründungsschrift mit seinem Namenszusatz zu versehen.

150

Rechtsmittel des Angeklagten zu Protokoll der Geschäftsstelle

(1) Legt der Angeklagte die Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle ein oder begründet er sie in dieser Form, ist er zu befragen, ob er das Urteil in seinem ganzen Umfang anfechten oder die Anfechtung auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken will (§ 318 StPO). Das Protokoll muss dies klar erkennen lassen. Wird eine erneute Beweisaufnahme begehrt, sind neue Beweismittel genau zu bezeichnen. In den Fällen des § 313 Absatz 1 Satz 1 StPO ist der Angeklagte im Hinblick auf die Entscheidung über die Annahme der Berufung nach § 313 Absatz 2 StPO auf die Möglichkeit der Begründung des Rechtsmittels hinzuweisen.

(2) Rechtfertigt der Angeklagte die Revision zu Protokoll der Geschäftsstelle (§ 345 Absatz 2 StPO), soll der Rechtspfleger dafür sorgen, dass er die Gerichtsakten, mindestens aber eine Ab-

schrift des angefochtenen Urteils zur Hand hat. Der Rechtspfleger belehrt den Angeklagten über die richtige Art der Revisionsrechtfertigung und wirkt auf eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Fassung hin. Der Rechtspfleger ist an den Wortlaut und die Form des zur Begründung der Revision Vorgebrachten nicht gebunden, wohl aber an dessen sachlichen Kern. Er nimmt in das Protokoll auch das Vorbringen auf, für das er die Verantwortung ablehnt; er belehrt den Angeklagten über die sich daraus ergebenden Folgen und vermerkt diese Belehrung im Protokoll.

(3) Das Protokoll muss aus sich heraus verständlich sein. Bezugnahmen auf andere Schriftstücke sind unwirksam. Dies gilt vor allem für handschriftliche Erklärungen des Beschwerdeführers. Diese können auch nicht dadurch zu einer zulässigen Begründung der Revision werden, dass sie äußerlich die Form des Protokolls erhalten oder dass sie in das Protokoll übernommen werden, ohne dass sie der Rechtspfleger geprüft und ihnen eine möglichst zweckmäßige Form gegeben hat.

(4) Es ist ein bestimmter Antrag aufzunehmen. Dieser muss erkennen lassen, ob der Beschwerdeführer das Urteil im Ganzen anfechten oder ob er die Revision beschränken will; der Umfang der Beschränkung ist genau anzugeben (§ 344 Absatz 1 StPO).

(5) Will der Beschwerdeführer rügen, dass das Strafgesetz nicht richtig angewandt worden sei, ist die Erklärung aufzunehmen, dass die Verletzung sachlichen Rechts gerügt wird (§ 344 Absatz 2 Satz 1 StPO); Zusätze müssen rechtlicher Natur sein. Die allgemeine Sachrüge ist angebracht, wenn dem Revisionsgericht die materielle Überprüfung des Urteils im Ganzen ermöglicht werden soll.

(6) Wird ein Verfahrensverstoß geltend gemacht, muss der prozessuale Vorgang, in dem der Mangel gefunden wird, z.B. die Ablehnung eines Beweisantrages oder eines Antrages auf Bestellung eines Verteidigers, genau wiedergegeben werden. Es genügt nicht, auf Aktenstellen Bezug zu nehmen. Wohl aber ist es angebracht, auf die Aktenstellen hinzuweisen, aus denen sich die behaupteten Verfahrenstatsachen ergeben. Wird gerügt, dass die Aufklärungspflicht verletzt worden sei, müssen auch die angeblich nicht benutzten Beweismittel bezeichnet werden.

151

Empfangsbestätigung

Die Geschäftsstelle hat dem Beschwerdeführer auf Verlangen den Eingang einer Rechtsmittel- oder Begründungsschrift zu bescheinigen. Von Rechtsanwältinnen kann verlangt werden, dass sie eine vorbereitete Empfangsbescheinigung vorlegen.

2. Verzicht und Rücknahme

152

(1) Verzichtet ein Verteidiger auf die Einlegung eines Rechtsmittels oder beschränkt er ein Rechtsmittel von vornherein oder nachträglich auf einen Teil der Entscheidung (Teilverzicht) oder nimmt er ein Rechtsmittel zurück, ist zu prüfen, ob seine Ermächtigung zum Verzicht oder zur Rücknahme nachgewiesen ist (§ 302 Absatz 2 StPO). Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen. Fehlt der Nachweis für die Ermächtigung, ist sie vom Verteidiger oder vom Angeklagten einzufordern.

(2) Liegen die Akten bereits dem Rechtsmittelgericht vor, wird die Rücknahmeerklärung erst wirksam, wenn sie bei dem Rechtsmittelgericht eingeht; daher sind in diesem Falle die Rücknahmeerklärungen, die bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht des früheren Rechtszuges eingehen, unverzüglich weiterzuleiten. Ist Revision eingelegt, ist darüber hinaus dem Revisionsgericht oder der

Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht unverzüglich formlos mitzuteilen, dass eine Rücknahmeerklärung eingegangen ist.

(3) Nimmt der Angeklagte ein Rechtsmittel zurück, ist der Staatsanwalt (gegebenenfalls auch der Nebenkläger), nimmt der Staatsanwalt oder der Nebenkläger ein Rechtsmittel zurück, sind der Angeklagte und sein Verteidiger durch das mit der Sache befasste Gericht zu benachrichtigen, auch wenn ihnen die Rechtsmittelschrift nicht zur Kenntnis gebracht worden ist (Nummer 148 Absatz 3 Satz 2).

3. Verfahren nach der Einlegung

A. Gemeinsame Bestimmungen

153

Beschleunigung

Rechtsmittelsachen sind stets als Eilsachen zu behandeln.

154

Zustellung des Urteils

(1) Das Urteil, gegen das der Angeklagte ein Rechtsmittel eingelegt hat, ist dem Verteidiger zuzustellen, wenn sich dessen Vollmacht bei den Akten befindet (Wahlverteidiger) oder wenn er zum Verteidiger bestellt worden ist (Pflichtverteidiger). Kann an mehrere Verteidiger rechtswirksam zugestellt werden, soll die Zustellung nur an einen von ihnen erfolgen. Die weiteren Verteidiger und der Angeklagte sind von der Zustellung zu unterrichten; eine Abschrift des Urteils ist beizufügen.

(2) Hat der gesetzliche Vertreter des Angeklagten ein Rechtsmittel eingelegt, wird ihm das Urteil zugestellt. Haben beide das Rechtsmittel eingelegt, ist das Urteil jedem von ihnen zuzustellen.

155

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Wenn ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Rechtsmittelfrist mit dem Verschulden anderer Personen (Urkundsbeamten, Bediensteten der Vollzugsanstalt, Verteidiger usw.) begründet wird, ist eine (dienstliche) Äußerung dieser Personen herbeizuführen.

156

Rechtsmittelbegründung

(1) Der Staatsanwalt muss jedes von ihm eingelegte Rechtsmittel begründen, auch wenn es sich nur gegen das Strafmaß richtet.

(2) Eine Revisionsbegründung, die sich - abgesehen von den Anträgen - darauf beschränkt, die Verletzung sachlichen Rechts zu rügen, genügt zwar den gesetzlichen Erfordernissen; der Staatsanwalt soll aber seine Revision stets so rechtfertigen, dass klar ersichtlich ist, in welchen Ausführungen des angefochtenen Urteils er eine Rechtsverletzung erblickt und auf welche Gründe er seine Rechtsauffassung stützt.

(3) Stützt der Staatsanwalt seine Revision auf Verletzungen von Verfahrensvorschriften, sind die formellen Rügen nicht nur mit der Angabe der die Mängel enthaltenen Tatsachen zu begründen (§

344 Absatz 2 Satz 2 StPO), sondern es sind auch die Aktenstellen, auf die sich die Rügen beziehen, z.B. Teile des Protokolls über die Hauptverhandlung, abschriftlich in der Revisionsrechtfertigung anzuführen.

157

Urteilsabschrift an den Beschwerdegegner

Mit der Zustellung der Berufungs- oder Revisionschriften ist dem Gegner des Beschwerdeführers, falls noch nicht geschehen, eine Abschrift des Urteils mit Gründen zu übersenden.

B. Berufungsverfahren

158

Benennung von Beweismitteln

Bei Übersendung der Akten an das Berufungsgericht (§ 321 Satz 2 StPO) benennt der Staatsanwalt nur solche Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung zur Durchführung der Berufung notwendig ist.

158 a

Annahmeberufung

(1) Hat in den Fällen des § 313 Absatz 1 Satz 1 StPO der Angeklagte oder der Nebenkläger Berufung eingelegt, nimmt der Staatsanwalt gegenüber dem Berufungsgericht zur Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels Stellung und stellt einen Antrag zu der nach den §§ 313 Absatz 2, 322a StPO zu treffenden Entscheidung.

(2) In den Fällen des § 313 Absatz 3 StPO (Berufung gegen ein auf Geldbuße, Freispruch oder Einstellung wegen einer Ordnungswidrigkeit lautendes Urteil) gilt Nummer 293 Absatz 2 entsprechend.

C. Revisionsverfahren

159

Zustellung des Urteils an die Staatsanwaltschaft

Wird das Urteil der Staatsanwaltschaft durch Vorlegen der Urschrift (§ 41 StPO) zugestellt, hat die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift den Tag zu bescheinigen, an dem das Urteil eingegangen ist ("Zur Zustellung eingegangen am"). Bleibt die Urschrift nicht bei den Akten, vermerkt die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft auf der mit der Urschrift vorgelegten, für die Akten bestimmten Abschrift des Urteils: "Die Urschrift des Urteils ist zur Zustellung am eingegangen". Beide Vermerke sind vom Staatsanwalt zu zeichnen.

160

Akteneinsicht durch den Verteidiger

Während die Frist zur Revisionsbegründung läuft, sind die Akten zur Einsichtnahme durch den Verteidiger bereitzuhalten.

161

Berichtigung des Verhandlungsprotokolls

- (1) Wird beantragt, das Protokoll über die Hauptverhandlung zu berichtigen, führt der Staatsanwalt eine Erklärung des Vorsitzenden und des Urkundsbeamten herbei.
- (2) Wird - ohne einen förmlichen Antrag auf Berichtigung - nur in der Revisionsbegründung geltend gemacht, dass das Protokoll unrichtig oder unvollständig sei, wird es sich empfehlen, dies vor der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht durch Rückfrage aufzuklären.

162

Gegenerklärung des Staatsanwalts

- (1) Begründet der Angeklagte oder der Nebenkläger seine Revision nur mit der Verletzung des sachlichen Rechts, kann der Staatsanwalt in der Regel von einer Gegenerklärung (§ 347 Absatz 1 Satz 2 StPO) absehen.
- (2) Wird das Urteil wegen eines Verfahrensmangels angefochten, gibt der Staatsanwalt eine Gegenerklärung fristgemäß ab, wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Prüfung der Revisionsbeschwerde erleichtert wird (§ 347 Absatz 1 Satz 3 StPO), insbesondere zeitraubende Rückfragen und Erörterungen vermieden werden. Die Gegenerklärung soll die Tatsachen, auf die sich die Verfahrensrügen erstrecken, erschöpfend darstellen; die in Betracht kommenden Aktenstellen sind abzulichten oder abschriftlich wiederzugeben. Ausführungen des angefochtenen Urteils, die Gegenstand einer Verfahrensrüge sind, werden in die Gegenerklärung nicht aufgenommen. Wird die Behandlung von Beweisanträgen gerügt, ~~so~~ ist aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung festzustellen, ob die Beteiligten auf weitere Beweise verzichtet oder sich mit der Schließung der Beweisaufnahme einverstanden erklärt haben. Trifft dies zu, ist dieser Teil des Protokolls in der Gegenerklärung wörtlich wiederzugeben. Ist über einen Antrag, namentlich einen Beweisantrag, im Urteil entschieden worden, ist auf die betreffende Urteilsstelle (nach der Seite der Abschrift) zu verweisen. Bezieht sich die Verfahrensrüge auf einen Vorgang, der aus einem Protokoll über die Hauptverhandlung nicht ersichtlich und auch von dem Sitzungsstaatsanwalt nicht wahrgenommen worden ist, wird es zweckmäßig sein, über den Vorgang eine Äußerung der Beteiligten herbeizuführen.
- (3) Der Staatsanwalt teilt eine Gegenerklärung dem Beschwerdeführer mit und legt sie dem Gericht vor. Anlagen (dienstliche Äußerungen usw.), auf die Bezug genommen wird, sind der Vorlage an das Gericht beizufügen. Enthält die Gegenerklärung erhebliche neue Tatsachen oder Beweisergebnisse, ist sie dem Beschwerdeführer zuzustellen. Wird keine Gegenerklärung abgegeben, braucht das Gericht hiervon nicht unterrichtet zu werden.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Verfügung zu, wenn er von der Gegenerklärung Kenntnis genommen hat oder wenn die Frist (§ 347 Absatz 1 Satz 2 StPO) abgelaufen ist.

163

Übersendung der Akten an das Revisionsgericht

- (1) Die Akten werden dem Revisionsgericht durch die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht vorgelegt. Ist der Bundesgerichtshof zur Entscheidung über die Revision zuständig und betreibt der Staatsanwalt allein oder neben einem anderen Beteiligten die Revision, werden die Akten über den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht geleitet. Dies gilt nicht, wenn das Amt des Staatsan-

walts bei dem Oberlandesgericht durch den Generalbundesanwalt ausgeübt wird (§ 142a GVG). Der Vorlage an den Bundesgerichtshof ist ein Übersendungsbericht beizufügen; dies gilt auch für die Vorlage an ein Revisionsgericht eines Landes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 346 Absatz 2 StPO beantragt hat.

(3) Vor der Übersendung prüft der Staatsanwalt, ob die Zustellungen und Vollmachten in Ordnung sind und veranlasst, dass alle Mängel beseitigt werden. Ist die Urschrift des Urteils schwer lesbar, ist eine beglaubigte Abschrift des Urteils beizuheften.

164

Form und Inhalt des Übersendungsberichts

(1) Der Übersendungsbericht soll folgende Angaben enthalten:

- a) die Namen und die zuletzt bekannten vollständigen Anschriften aller Verfahrensbeteiligten (Angeklagte, Verteidiger, gesetzliche Vertreter, Nebenbeteiligte, Einziehungsbeteiligte usw.) sowie die Aktenstellen, aus denen sich Beiordnungen und Vollmachten von Rechtsanwälten ergeben;
- b) die Angabe, ob der Angeklagte bei der Verkündung des Urteils anwesend war;
- c) das Eingangsdatum und die Aktenstelle der Schriften über die Einlegung und die Begründung der Revision;
- d) den Tag der Zustellung des Urteils an den Beschwerdeführer und der Revisionsbegründung an den Gegner des Beschwerdeführers sowie im Fall des § 345 Absatz 1 Satz 2 StPO der Zeitpunkt, zu dem das Urteil zu den Akten gebracht worden ist;
- e) die Aktenstelle der Gegenerklärung und der Mitteilung der Gegenerklärung an den Beschwerdeführer;
- f) die Anzahl der Abschriften der Revisionsentscheidung, die für Mitteilungen gebraucht werden;
- g) den Hinweis auf nur örtlich geltende gesetzliche Feiertage, wenn das Ende einer Frist, die für das Revisionsverfahren wesentlich ist, auf einen solchen Tag fällt;
- h) den Hinweis auf die Zulassung eines Nebenklägers (§ 396 Absatz 2 StPO) mit Angabe der Aktenstelle;
- i) den Hinweis auf einen in Beiakten anberaumten Termin oder auf andere Beschleunigungsgründe, die übersehen werden könnten.

(2) In Haftsachen ist ferner anzugeben, wo der Angeklagte verwahrt wird. Auf dem Übersendungsbericht ist deutlich sichtbar „Haft“ zu vermerken (vgl. Nummer 52). Dieser Vermerk ist durch nähere Angaben (z.B. „Strafhaft in der Sache ...“) zu erläutern.

(3) Auf andere Strafverfolgungsmaßnahmen (vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, vorläufiges Berufsverbot u.a.), die eine Entschädigungspflicht auslösen könnten, ist hinzuweisen.

(4) Legt der Staatsanwalt wegen der Bedeutung der Strafsache oder aus anderen Gründen, z.B. weil gegen den Angeklagten Haftbefehl erlassen ist, Wert darauf, über die Entscheidung des Revisionsgerichts beschleunigt unterrichtet zu werden, weist er hierauf hin; wird eine besondere Übermittlungsart gewünscht (z.B. auf elektronischem Wege), ist dies deutlich hervorzuheben.

165

Anlagen zum Übersendungsbericht

- (1) Für das Revisionsgericht sind beizufügen je eine beglaubigte Abschrift
 - a) des angefochtenen und jedes weiteren in diesem Verfahren gegen den Angeklagten ergangenen Urteils, sowie eines nach § 346 Absatz 1 StPO ergangenen Beschlusses, wobei einzelne Teile der Entscheidung, die einen anderen Angeklagten oder eine der Revisionsentscheidung nicht unterliegende Straftat betreffen, in der Abschrift ausgelassen werden können,
 - b) der Schriftstücke über die Einlegung und die Rechtfertigung der Revision, der sonstigen die Revision betreffenden Schriften (Wiedereinsetzungsantrag, Antrag nach § 346 Absatz 2 StPO usw., jeweils versehen mit dem Eingangsdatum), der Gegenerklärung mit den Anlagen und der Erwiderung.
- (2) Kommen für die Entscheidung landesrechtliche oder örtliche Vorschriften in Betracht, die nur in Amts-, Kreis- oder ähnlichen Blättern von örtlicher Bedeutung veröffentlicht sind, sind Abdrucke oder beglaubigte Abschriften beizufügen.
- (3) Für die Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht sind je eine beglaubigte Abschrift der in den Absatz 1 und 2 bezeichneten Schriftstücke beizufügen.

166

Übersendung von Überführungsstücken und Beiakten

- (1) Dem Revisionsgericht sind nur die für die Entscheidung über die Revision nötigen Überführungsstücke und Akten zu übersenden, z.B. die Akten, die für die Nachprüfung von Prozessvoraussetzungen oder für die Anwendung der §§ 66, 69, 70 StGB von Bedeutung sind.
- (2) Schriftstücke, Skizzen und Lichtbilder, auf die in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen ist oder die zum besseren Verständnis des Urteils beitragen (z.B. Verkehrsunfallskizzen, Lichtbilder), sind zu übersenden. Welche anderen Überführungsstücke und Akten zu übersenden sind, entscheidet der Staatsanwalt.

167

Beschleunigung

Ist über Haft-, Dienstaufsichts- oder sonstige Beschwerden oder über Anträge auf Festsetzung von Kosten, Vergütungen oder Entschädigungen zu entscheiden, sind Gnadengesuche von Mitverurteilten zu bearbeiten oder ist gegen diese die Strafvollstreckung einzuleiten, ist zu prüfen, ob diese Entscheidungen auf Grund von Aktenteilen, die für das Revisionsgericht entbehrlich sind, oder auf Grund von Abschriften oder Ablichtungen getroffen werden können. Ist dies nicht der Fall, ist zu erwägen, ob die Angelegenheit bis zur Rückkunft der Akten aus der Revisionsinstanz zurückgestellt werden kann. Eine Zurückstellung unterbleibt bei Vollstreckungsmaßnahmen und Gnadenverfahren.

168

Überprüfung durch den Generalstaatsanwalt und Rücknahme der Revision

189

(1) Ist zur Entscheidung über die Revision der Staatsanwaltschaft der Bundesgerichtshof zuständig, prüft der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht, ob die Förmlichkeiten beachtet worden sind und ob die Revision durchgeführt werden soll. Hält er sie nicht für angebracht oder verspricht er sich von ihr keinen Erfolg, nimmt er die Revision entweder selbst zurück oder weist die Staatsanwaltschaft an, sie zurückzunehmen. Bei der Weiterleitung der Akten soll der Generalstaatsanwalt zum Ausdruck bringen, ob er der Revisionsbegründung beitrifft oder aus welchen anderen Gründen er die Revision durchzuführen wünscht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn das Oberlandesgericht zur Entscheidung über die Revision zuständig ist.

169

Rückleitung der Akten

(1) Nach Erledigung der Revision werden die Akten über den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet. Die Akten werden unmittelbar an die Staatsanwaltschaft zurückgeleitet, wenn lediglich der Angeklagte Revision eingelegt und der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht darauf verzichtet hat, dass die Akten über ihn zurückgeleitet werden.

(2) In Haftsachen ist die Rückleitung zu beschleunigen; der Zeitpunkt, zu dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, soll nach Stunde und Minute angegeben und dem Staatsanwalt, wenn nötig, fernmündlich oder in der von ihm sonst gewünschten Art im Voraus mitgeteilt werden.

(3) In den Fällen der Nummer 164 Absatz 3 sind die Akten beschleunigt zurückzusenden. Dasselbe gilt, wenn die Befugnis zuerkannt worden ist, die Verurteilung innerhalb einer Frist öffentlich bekanntzumachen.

V. ABSCHNITT

Wiederaufnahme des Verfahrens

170

Allgemeines

(1) Der Staatsanwalt, der die Anklage oder die Antragsschrift verfasst hat oder der an der Hauptverhandlung gegen den Verurteilten teilgenommen hat, soll in der Regel in dem von dem Verurteilten beantragten Wiederaufnahmeverfahren nicht mitwirken.

(2) Der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht soll im Wiederaufnahmeverfahren von seiner Befugnis gemäß § 145 Absatz 1 GVG, die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten (§§ 140a, 143 GVG) zu beauftragen, nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch machen.

171

Erneuerung der Hauptverhandlung

(1) Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, muss in der Regel eine neue Hauptverhandlung stattfinden, weil nur so die meist vorhandenen Widersprüche geklärt und das gesamte Beweismaterial umfassend gewürdigt werden kann und weil nur dadurch gesichert ist, dass die Um-

stände, die für die frühere Verurteilung maßgebend waren, neben dem Ergebnis der neuen Beweisaufnahme gebührend berücksichtigt werden. Der Staatsanwalt wird deshalb einem Freispruch ohne neue Hauptverhandlung nur ausnahmsweise zustimmen können.

(2) Eine solche Ausnahme kann vorliegen, wenn einwandfrei festgestellt ist, dass der Verurteilte zur Zeit der Tat geisteskrank war, oder wenn seine Unschuld klar zutage tritt und es wegen der besonderen Umstände des Falles unzweckmäßig ist, die Hauptverhandlung zu erneuern; jedoch ist zu berücksichtigen, dass der Verurteilte mitunter ein berechtigtes Interesse daran hat, dass seine Ehre in öffentlicher Verhandlung wiederhergestellt wird.

VI. ABSCHNITT

Beteiligung des Verletzten (§ 373b StPO) am Verfahren

1. Privatklage

172

Übernahme der Verfolgung durch den Staatsanwalt

(1) Legt das Gericht dem Staatsanwalt die Akten nach § 377 Absatz 1 Satz 2 StPO vor oder erwägt der Staatsanwalt von sich aus, die Verfolgung zu übernehmen, hält er aber noch weitere Ermittlungen für nötig, teilt er dies dem Gericht mit und ersucht, die Entscheidung nach § 383 StPO zurückzustellen.

(2) Übernimmt der Staatsanwalt die Verfolgung (vgl. Nummer 86), teilt er dies dem Gericht und dem Privatkläger mit; der Privatkläger ist zugleich auf eine etwa bestehende Nebenklagebefugnis und auf die Kostenfolge des § 472 Absatz 3 Satz 2 StPO hinzuweisen. Hält der Staatsanwalt später die Einstellung des Verfahrens für angezeigt, legt er dem Gericht seine Auffassung dar und beantragt, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen. Verneint er das öffentliche Interesse an weiterer Verfolgung, gibt er die Akten dem Gericht mit einem entsprechenden Vermerk zurück.

2. Entschädigung des Verletzten

173

Unterrichtung des Verletzten über das Entschädigungsverfahren

Der Staatsanwalt trägt dafür Sorge, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich, spätestens aber mit Anklageerhebung, auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden. Dabei wird der Verletzte über die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe (§ 404 Absatz 5 StPO), Form und Inhalt des Antrags (§ 404 Absatz 1 StPO) und über das Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung (§ 404 Absatz 3 StPO) zu belehren sein. Auch wird er darauf hinzuweisen sein, dass es sich in der Regel empfiehlt, den Antrag möglichst frühzeitig zu stellen, dass er seinen Anspruch, soweit er ihm nicht zuerkannt wird, noch im Zivilrechtsweg verfolgen kann (§ 406 Absatz 3 StPO) und dass das Gericht aus bestimmten Gründen von der Entscheidung über den Antrag absehen kann (§ 406 Absatz 1 StPO).

174

Stellung des Staatsanwalts im Entschädigungsverfahren

(1) Der Staatsanwalt soll zur Eignung des Entschädigungsantrages für eine Erledigung im Strafverfahren Stellung nehmen (§ 406 Absatz 1 Satz 4 und 5 StPO). Im Übrigen äußert er sich, wenn dies nötig ist, um die Tat strafrechtlich zutreffend zu würdigen.

(2) Der Staatsanwalt hat den bei ihm eingegangenen Entschädigungsantrag dem Gericht beschleunigt zuzuleiten, weil die Rechtswirkungen des Antrags (§ 404 Absatz 2 StPO) erst eintreten, wenn dieser bei Gericht eingegangen ist.

3. Sonstige Befugnisse des Verletzten

174a

Unterrichtung des Verletzten, seiner Angehörigen und Erben

Sobald der Staatsanwalt mit den Ermittlungen selbst befasst ist, prüft er, ob die Informationen gemäß § 406i Absatz 1, §§ 406j bis 406l StPO erteilt worden sind. Falls erforderlich, holt er dies nach. Dazu kann er das übliche Formblatt verwenden. Er weist den Verletzten insbesondere in den Fällen, in denen eine Beordnung nach § 406g Absatz 3 StPO naheliegt, möglichst frühzeitig auf die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung hin.

174b

Bestellung des Beistandes und des psychosozialen Prozessbegleiters

Geht während eines Ermittlungsverfahrens oder im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 StPO) bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Bestellung eines Rechtsanwalts als Beistand oder auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nach den §§ 406h, 397a StPO ein, ist dieser Antrag unverzüglich an das zuständige Gericht weiterzuleiten. Gleiches gilt, wenn während eines Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft ein Antrag des Verletzten auf Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g StPO eingeht.

174c

Umgang mit Anträgen des Verletzten nach § 406d Absatz 2 StPO

Anträge nach § 406d Absatz 2 StPO sind in das Vollstreckungsheft aufzunehmen und deutlich sichtbar zu kennzeichnen sowie gegebenenfalls der Justizvollzugsanstalt oder der Einrichtung des Maßregelvollzugs mitzuteilen.

VII. ABSCHNITT

Besondere Verfahrensarten

1. Verfahren bei Strafbefehlen

175

Allgemeines

(1) Erwägt der Staatsanwalt, den Erlass eines Strafbefehls zu beantragen, vermerkt er den Abschluss der Ermittlungen in den Akten (vgl. Nummer 109).

(2) Der Erlass eines Strafbefehls soll nur beantragt werden, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten bekannt ist, so dass in der regelmäßigen Form zugestellt werden kann. Sonst ist das Verfahren vorläufig einzustellen oder, wenn sich die Abwesenheit des Beschuldigten erst nach dem Antrag auf Erlass des Strafbefehls herausgestellt hat, die vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 205 StPO) zu beantragen.

(3) Im Übrigen soll von dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nur abgesehen werden, wenn die vollständige Aufklärung aller für die Rechtsfolgenbestimmung wesentlichen Umstände oder Gründe der Spezial- oder Generalprävention die Durchführung einer Hauptverhandlung geboten erscheinen lassen. Auf einen Strafbefehlsantrag ist nicht schon deswegen zu verzichten, weil ein Einspruch des Angeschuldigten zu erwarten ist.

(4) Bei verhafteten oder vorläufig festgenommenen Personen ist zu prüfen, ob das beschleunigte Verfahren nach § 417 StPO eine raschere Erledigung ermöglicht.

175 a

Strafbefehl nach Eröffnung des Hauptverfahrens

Ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 408a **Absatz 1 Satz 1** StPO) kommt namentlich in Betracht, wenn

- a) der Angeklagte mit bekanntem Aufenthalt im Ausland wohnt, seine Einlieferung zur Durchführung der Hauptverhandlung aber nicht möglich oder nicht angemessen wäre,
- b) der Angeklagte der Hauptverhandlung entschuldigt fernbleibt, weil er infolge einer längeren Krankheit an ihr nicht teilnehmen kann, obwohl seine Verhandlungsfähigkeit im Übrigen nicht beeinträchtigt ist,
- c) der Angeklagte der Hauptverhandlung fernbleibt und nicht nach § 232 StPO ohne ihn verhandelt werden kann oder
- d) der unmittelbaren Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung erhebliche Hinderungsgründe entgegenstehen und die Voraussetzungen des § 251 Absatz 1 Nummer 3 StPO nicht vorliegen, der Sachverhalt aber nach dem Akteninhalt genügend aufgeklärt erscheint.

176

Anträge

(1) Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs hat der Staatsanwalt, wenn nicht besondere Umstände ein abweichendes Verfahren rechtfertigen, den Strafbefehlsantrag so zu stellen, dass er einen Strafbefehlsentwurf einreicht und beantragt, einen Strafbefehl dieses Inhalts zu erlassen. In den Fällen des § 444 StPO in Verbindung mit § 30 OWiG ist im Strafbefehlsentwurf die Anordnung der Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer konkreten Geldbuße aufzunehmen. In den Fällen des § 407 Absatz 2 Satz 2 StPO schlägt er gegebenenfalls zugleich geeignete Auflagen und Weisungen vor; für Auflagen gilt Nummer 93 sinngemäß.

(2) Dem Entwurf ist die zur Zustellung des Strafbefehls und für etwa vorgeschriebene Mitteilungen nötige Zahl von Durchschlägen beizufügen.

177

Fassung des Strafbefehlsentwurfs

- (1) Der Strafbefehlsentwurf muss klar, übersichtlich und leicht verständlich sein. Er darf sich nicht darauf beschränken, die Straftat formelhaft mit den Worten des Gesetzes zu bezeichnen.
- (2) Soll die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder eine Sperre für die Erteilung nicht angeordnet werden, obwohl dies nach der Art der Straftat in Betracht kommt, müssen die Gründe dafür im Strafbefehlsentwurf angegeben werden (vgl. 409 Absatz 1 Satz 3 StPO).
- (3) Beantragt der Staatsanwalt die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung und die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese (Nummer 180a Absatz 2), führt er sie als Nebenbeteiligte an und gibt die tatsächliche und rechtliche Grundlage für die begehrte Maßnahme an.

178

Prüfung durch den Richter

- (1) Hat der Richter Bedenken, ohne Hauptverhandlung zu entscheiden, oder will er von der rechtlichen Beurteilung im Strafbefehlsantrag abweichen oder eine andere als die beantragte Rechtsfolge festsetzen (§ 408 Absatz 3 Satz 2 StPO), teilt er vor einer Entscheidung über die Anberaumung der Hauptverhandlung seine Auffassung dem Staatsanwalt mit und bittet ihn um Äußerung.
- (2) Tritt der Staatsanwalt der Auffassung des Richters bei, gibt er die Akten mit einem entsprechenden Vermerk und dem abgeänderten Strafbefehlsantrag zurück. Sonst erklärt er, dass er seinen Antrag aufrechterhalte.
- (3) Verfährt der Richter nach § 408 Absatz 1 Satz 2 StPO, legt der Staatsanwalt seine Auffassung über die Zuständigkeit bei Weiterleitung der Akten dar.
- (4) Der Beschluss, durch den der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls zurückgewiesen wird, ist dem Angeschuldigten mitzuteilen, wenn das Verfahren durch den Beschluss abgeschlossen wird.

179

Zustellung

- (1) Der Strafbefehl muss dem Angeklagten, oder in den Fällen des § 145a StPO seinem Verteidiger, förmlich zugestellt werden (§§ 35, 409 StPO). Soweit an dem Verfahren Einziehungsbeteiligte oder Nebenbetroffene beteiligt sind, ist der Strafbefehl auch diesen oder deren bevollmächtigten Vertretern (§§ 432, 438 Absatz 3 StPO, § 428 Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 145a StPO) förmlich zuzustellen.
- (2) Ist der Angeklagte verhaftet, ist der Zeitpunkt der Zustellung und, falls auf Einspruch verzichtet wird, auch der des Verzichts nach Stunde und Minute festzustellen.
- (3) Hat der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, wird diesem eine Abschrift des Strafbefehls übersandt (§ 409 Absatz 2 StPO).

2. Selbständiges Einziehungsverfahren

180

- (1) Für das selbständige Einziehungsverfahren nach den §§ 435 ff. StPO (in den Fällen des § 76a StGB) besteht keine Antragspflicht. Soweit die Möglichkeit besteht, auf durch die Straftat erlangte

Vermögensvorteile zuzugreifen, soll die Staatsanwaltschaft in der Regel die Anordnung der selbständigen Einziehung beantragen. Sie kann jedoch von dem Antrag absehen, insbesondere wenn das Erlangte nur einen geringen Wert hat oder das Verfahren einen unangemessenen Aufwand erfordern würde (§ 435 Absatz 1 Satz 2 StPO). Auch bei einem geringen Wert des Erlangten kann im Einzelfall (etwa wegen der Bedeutung der Sache oder wenn bereits vorläufige Sicherungsmaßnahmen ergriffen worden sind) eine Antragstellung geboten sein.

(2) Ist es wegen der Bedeutung oder der Schwierigkeit der Sache oder im Interesse einer Person, die von der Einziehung im Falle ihrer Anordnung betroffen wäre, geboten, beantragt die Staatsanwaltschaft, auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden.

(3) Sind keine Personen vorhanden, die von der Einziehung im Falle ihrer Anordnung betroffen wären, oder haben sie - gegebenenfalls nach Hinweis auf die Rechtslage - auf ihre Rechte und auf die Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens verzichtet oder kommt ihre Befragung nicht in Betracht, kann der Gegenstand in der Regel formlos aus dem Verkehr entfernt werden. Die Staatsanwaltschaft leitet auch in diesen Fällen das selbständige Einziehungsverfahren ein, wenn die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung wegen der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit oder sonstigen Bedeutung der Sache zweckmäßig ist.

3. Verfahren bei Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

180 a

(1) Gehört der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung, prüft der Staatsanwalt, ob auch die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht kommt (§ 30 OWiG, § 444 StPO; vgl. aber Nummer 270 Satz 3). Ist dies der Fall, sind schon im vorbereitenden Verfahren die Vertreter der juristischen Person oder Personenvereinigung wie Beschuldigte zu hören (§ 444 Absatz 2, § 426 StPO).

(2) Der Staatsanwalt beantragt in der Anklageschrift oder im Strafbefehlsantrag die Beteiligung der juristischen Person oder Personenvereinigung (§ 444 Absatz 1 StPO), insbesondere wenn die Festsetzung einer Geldbuße gegen diese die Möglichkeit eröffnet, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung auch im Hinblick auf den durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteil angemessen zu berücksichtigen (§ 30 Absatz 3 i.V.m. § 17 Absatz 4 OWiG). In der Anklageschrift kündigt er zudem die Beantragung der Festsetzung einer Geldbuße an und im Strafbefehlsantrag beantragt er diese. Dies kann vor allem bei Delikten der Wirtschaftskriminalität, einschließlich Korruptions- und Umweltdelikten, in Betracht kommen.

(3) Für den Antrag auf Festsetzung einer Geldbuße im selbständigen Verfahren gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in den - auch die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO, 47 OWiG erfassenden - Fällen des § 30 Absatz 4 OWiG (§ 444 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 435, 436 in Verbindung mit § 434 Absatz 2 oder 3 StPO) gilt Absatz 2 entsprechend.

VIII. ABSCHNITT

Verfahren gegen Sprachunkundige

181

(1) Bei der ersten verantwortlichen Vernehmung des Beschuldigten ist aktenkundig zu machen, ob er die deutsche Sprache soweit beherrscht, dass ein Dolmetscher nicht hinzugezogen zu werden braucht und, falls dies nicht der Fall ist, für welche Sprache ein Dolmetscher benötigt wird.

(2) Ladungen, Haftbefehle, Strafbefehle, Anklageschriften, nicht rechtskräftige Urteile und sonstige schriftlich abgefasste Sachentscheidungen sind einem Sprachunkundigen im Sinne des Absatzes 1 mit einer Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache bekanntzugeben, wenn er nicht wirksam auf eine Übersetzung verzichtet hat. Eine Übersetzung eines nicht rechtskräftigen Urteils ist nicht erforderlich, wenn der Angeklagte verteidigt ist, er und sein Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend waren und dem Angeklagten die Urteilsgründe durch einen Dolmetscher mündlich in eine für ihn verständliche Sprache übertragen wurden, sofern der Angeklagte nicht ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse an einer Übersetzung hat.

IX. ABSCHNITT

Erteilung von Auskünften, Überlassung von Kopien und Gewährung von Akteneinsicht

182

Geltungsbereich

Für die Erteilung von Auskünften, die auch durch eine Überlassung von Kopien aus den Akten erfolgen kann (§ 478 StPO), und die Gewährung von Akteneinsicht gegenüber Dritten nach den §§ 474 ff. StPO (auch in Verbindung mit § 487 Absatz 2 Satz 1 StPO) gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen. Sie gelten hingegen insbesondere nicht

1. für die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen als §§ 474 ff. StPO (z.B. nach §§ 147, 385, 406e, 487 Absatz 1, §§ 491, 492 Absatz 3 Satz 2 und 3, Absatz 4, § 495 StPO, §§ 3 ff. SGB X),
2. für die Vorlage von Akten an im Verfahren mitwirkende Stellen, übergeordnete und untergeordnete Instanzgerichte bzw. Behörden z.B. nach § 27 Absatz 3, §§ 41, 163 Absatz 2, § 306 Absatz 2, §§ 320, 321, 347, 354, 355 StPO oder im Rahmen der Wahrnehmung von Aufsichts-, Kontroll- und Weisungsbefugnissen anderer Stellen,
3. für Mitteilungen nach den §§ 12 ff. EGGVG sowie den Bestimmungen der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra).

183

Zuständigkeit für die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht

(1) Soweit nach § 480 Absatz 1 StPO die Staatsanwaltschaft die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und die Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung grundsätzlich dem Staatsanwalt, im Vollstreckungsverfahren auch dem Rechtspfleger. In den Fällen des § 476 StPO ist Nummer 189 Absatz 2 zu beachten.

(2) Von der Möglichkeit der Delegation an die Behörden des Polizeidienstes nach § 480 Absatz 1 Satz 3 StPO soll nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als dies im Interesse aller Beteiligten zur einfacheren oder beschleunigten Unterrichtung des Ersuchenden sachdienlich erscheint. Soweit eine Delegation in Betracht kommt, wird es grundsätzlich angezeigt sein, diese auf einfach und schnell zu erledigende Auskünfte zu beschränken.

184

196

Vorrang der Verfahrensbearbeitung, Gefährdung der Ermittlungen

Auskünfte und Akteneinsicht unterbleiben nach § 479 Absatz 1 StPO u.a. dann, wenn Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Verfahren unangemessen verzögert oder der Untersuchungszweck – auch in einem anderen Strafverfahren – gefährdet würde.

185

Vorrang der Erteilung von Auskünften

Abgesehen von den Fällen des § 474 Absatz 1 StPO räumt das Gesetz im Hinblick auf die Vermeidung einer Übermittlung von Überschussinformationen der Erteilung von Auskünften grundsätzlich Vorrang vor der Gewährung von Einsicht in die Verfahrensakten ein, soweit nicht die Aufgabe oder das berechnete Interesse des Ersuchenden oder der Zweck der Forschungsarbeit die Einsichtnahme in Akten erfordert. Wenn mit der Auskunftserteilung – gegebenenfalls in der Form der Überlassung von Kopien aus den Akten (§ 478 StPO) – ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden wäre, kann dem Ersuchen grundsätzlich auch durch – gegebenenfalls teilweise (siehe Nummer 186) – Gewährung der Einsicht in die Akten nachgekommen werden (§ 474 Absatz 3, § 475 Absatz 2, § 476 Absatz 2 StPO).

186

Umfang der Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht soll außer in den Fällen des § 474 Absatz 1 StPO nur in dem Umfang erfolgen, als dies zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden öffentlichen Stelle, zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses der Privatperson oder sonstigen Stelle oder zur Erreichung des Forschungszweckes erkennbar erforderlich ist. Wenn eine derartig beschränkte Akteneinsicht nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, kann umfassende Akteneinsicht gewährt werden.

(2) Da die Frage der Einsichtsgewährung nicht immer für die Gesamtheit der Verfahrensakte einheitlich beantwortet werden kann, erscheint es angebracht, Aktenteile, die erkennbar sensible personenbezogene Daten enthalten, gesondert zu führen und hinsichtlich der Einsichtsgewährung einer besonderen Prüfung zu unterziehen. Damit wird zugleich der Aufwand für eine beschränkte Akteneinsicht gering gehalten und bei verdeckten und technischen Maßnahmen (§§ 101, 101a StPO) die Erkennbarkeit erhöht, wodurch im Interesse des Schutzes sensibler personenbezogener Daten eine beschränkte Akteneinsicht häufiger ermöglicht wird.

Zu den gesondert zu führenden Aktenteilen zählen regelmäßig:

- medizinische und psychologische Gutachten, mit Ausnahme solcher im Sinne des § 256 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 4 StPO,
- Berichte der Gerichts- und Bewährungshilfe sowie anderer sozialer Dienste,
- personenbezogene Daten aus verdeckten und technischen Ermittlungsmaßnahmen (§§ 101, 101a StPO),
- Konto- und Bankunterlagen.

Nummer 16 Absatz 2 Satz 2 und Nummer 220 Absatz 2 Satz 1 sind zu beachten.

(3) Von der Einsicht sind die Handakten der Staatsanwaltschaft und andere innerdienstliche Vorgänge auszuschließen. In Akten einer anderen Verwaltung darf nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung Einsicht gewährt werden, deren Nachweis dem Antragsteller obliegt.

(4) Bei Verschlussachen ist Nummer 213 zu beachten.

187

Überlassung der Akten

(1) Öffentlichen Stellen kann die Akteneinsicht in Abweichung von § 32f Absatz 2 StPO im Einzelfall auch durch Übersendung der Akten gewährt werden.

(2) Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen werden auf besonderen Antrag Akten, die in Papierform vorliegen, im Umfang der gewährten Akteneinsicht mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme mitgegeben oder übersandt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen (§ 32f Absatz 2 Satz 3 StPO). Soweit die Akte, Aktenteile oder Ermittlungsergebnisse, z. B. Verschriftungen der Erkenntnisse aus einer Telekommunikationsüberwachung oder Online-Durchsuchung, auf Datenträgern gespeichert sind, können diese mit Ausnahme der Beweisstücke einem Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand in der Regel zur Akteneinsicht auf gesichertem elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden (§ 32f Absatz 2 Satz 2 StPO).

(3) Die Akteneinsicht in Akten, die in Papierform vorliegen, kann in den übrigen Fällen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, auch durch Bereitstellen des Inhalts der Akten zum Abruf, durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme gewährt werden (§ 32f Absatz 2 Satz 2 StPO). Im Übrigen ist die Akteneinsicht nur in den Diensträumen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder bei Delegation auf die Behörden des Polizeidienstes in deren Räumen zu gewähren.

188

Bescheid an den Antragsteller

(1) Wird die Erteilung der Auskunft oder die Gewährung von Akteneinsicht versagt, wird dem Ersuchenden ein kurzer Bescheid erteilt. Ist in dem Ersuchen ein berechtigtes oder ein rechtliches Interesse an der Akteneinsicht dargelegt, muss der Bescheid erkennen lassen, dass dieses Interesse gegen entgegenstehende Interessen abgewogen worden ist. Eine Begründung des Bescheides unterbleibt, soweit hierdurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(2) Ist der Antrag von einer Privatperson oder einer privaten Einrichtung gestellt worden, soll, wenn dem Gesuch nicht nach § 475 Absatz 4 StPO entsprochen werden kann, auf die Möglichkeit der Akteneinsicht durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt hingewiesen werden.

189

Auskünfte und Akteneinsicht für wissenschaftliche Vorhaben

(1) Wenn die Voraussetzungen der §§ 476, 479 Absatz 2 Satz 2 StPO gegeben sind und Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen (§ 479 Absatz 1 StPO), ist die Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken grundsätzlich zulässig. Ob Auskünfte und Akteneinsicht erteilt werden, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stelle. Gegen die Erteilung von Auskünften und die Gewährung von Akteneinsicht kann insbesondere sprechen, dass es sich um ein vorbereitendes Verfahren oder ein Verfahren mit sicherheitsrelevanten Bezügen handelt.

(2) Soweit in den Fällen des § 476 StPO die Staatsanwaltschaft nach § 480 Absatz 1 StPO die Entscheidung über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht zu treffen hat, obliegt diese Entscheidung dem Behördenleiter.

(3) Betrifft ein Forschungsvorhaben erkennbar mehrere Staatsanwaltschaften, ist der gemeinschaftlichen übergeordneten Behörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen. Sind erkennbar Staatsanwaltschaften mehrerer Länder betroffen, ist der jeweils obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen.

(4) Stammt ein Ersuchen nach § 476 StPO von einer Einrichtung, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs der Strafprozessordnung hat, ist der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg ein Absichtsbericht vorzulegen.

X. ABSCHNITT

Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

190

(1) Hat das Gericht beschlossen, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 100 Absatz 1 und 2 oder Artikel 126 GG in Verbindung mit § 13 Nummer 11, 12, 14, §§ 80, 83 oder 86 Absatz 2 BVerfGG zu beantragen, leitet der Vorsitzende die Akten dem Bundesverfassungsgericht unmittelbar zu (§ 80 Absatz 1 BVerfGG). Das Begleitschreiben ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Es wird Bestandteil der Akten des Bundesverfassungsgerichts; eine beglaubigte Abschrift ist als Versendungsbeleg zurückzubehalten.

(2) Der Antrag an das Bundesverfassungsgericht ist zu begründen (§ 80 Absatz 2 BVerfGG). Seine Urschrift bleibt Bestandteil der Strafakten.

(3) Dem Begleitschreiben sind außer den Akten eine beglaubigte und 50 einfache Abschriften des Antrages für das Bundesverfassungsgericht beizufügen.

XI. ABSCHNITT

Strafsachen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften der Länder sowie des Europäischen Parlaments

191

Prozesshindernis der Immunität

(1) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei der Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (Artikel 46 Absatz 2 GG). Entsprechende Vorschriften sind in den Verfassungen der Länder enthalten.*

(2) Ein Ermittlungs- oder Strafverfahren, dessen Durchführung von der vorhergehenden gesetzgebenden Körperschaft genehmigt oder das vor dem Erwerb des Mandats eingeleitet worden war, darf nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft fortgesetzt werden, der der Abgeordnete zur Zeit der Fortsetzung angehört.**

- (3) Die Immunität hindert nicht,
- a) ein Verfahren gegen einen Abgeordneten einzuleiten und durchzuführen, wenn er bei der Begehung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird;***
 - b) ein Verfahren gegen einen Abgeordneten zum Zwecke der Einstellung einzuleiten, wenn der Sachverhalt die Einstellung ohne Beweiserhebung rechtfertigt;
 - c) zur Prüfung der Frage, ob ein Vorwurf offensichtlich unbegründet ist, diesen dem Abgeordneten mitzuteilen und ihm anheimzugeben, dazu Stellung zu nehmen;
 - d) in einem Verfahren gegen eine andere Person den Abgeordneten als Zeugen zu vernehmen, bei ihm Durchsuchungen nach §§ 103, 104 StPO vorzunehmen oder von ihm die Herausgabe von Gegenständen nach § 95 StPO zu verlangen; §§ 50, 53 Absatz 1 Nummer 4, §§ 53a, 96 Satz 2 und § 97 Absatz 4 StPO sind zu beachten;
 - e) ein Verfahren gegen Mittäter, Anstifter, Gehilfen oder andere an der Tat eines Abgeordneten beteiligte Personen einzuleiten oder durchzuführen;
 - f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung von Spuren (z.B. Messungen, Lichtbilddaufnahmen am Tatort) in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Straftat zu treffen;
 - g) bei Verkehrsunfällen, an denen ein Abgeordneter beteiligt ist, seine Personalien, das amtliche Kennzeichen und den Zustand seines Fahrzeuges festzustellen, die Vorlage des Führerscheins und des Fahrzeugscheins zu verlangen sowie Fahr-, Brems- und andere Spuren, die von seinem Fahrzeug herrühren, zu sichern, zu vermessen und zu fotografieren;
 - h) einem Abgeordneten unter den Voraussetzungen des § 81a StPO eine Blutprobe zu entnehmen, wenn dies innerhalb des in Buchstabe a) genannten Zeitraums geschieht.
- (4) Zur Klärung der Frage, ob es sich um eine offensichtlich unbegründete Anzeige handelt, kann der Staatsanwalt Feststellungen über die Persönlichkeit des Anzeigeerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit der Anzeige wichtige Umstände treffen.
- (5) Wird gegen einen Abgeordneten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ohne dass es hierzu einer Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft bedarf (Artikel 46 Absatz 2 GG und die entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen), unterrichtet der Staatsanwalt unverzüglich und unmittelbar den Präsidenten der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft von der Einleitung des Verfahrens. Abschriften seiner Mitteilung übersendet er gleichzeitig dem Generalstaatsanwalt und der Landesjustizverwaltung, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch dem für Justiz zuständigen Bundesministerium. Im weiteren Verfahren teilt der Staatsanwalt in gleicher Weise jede richterliche Anordnung einer Freiheitsentziehung und einer Freiheitsbeschränkung gegen den Abgeordneten sowie die Erhebung der öffentlichen Klage mit.

* Sonderregelungen in Art. 58 der Verfassung Brandenburgs, in Art. 15 der Verfassung Hamburgs und Art. 58 der Landesverfassung Sachsen-Anhalts. Nach Artikel 51 Abs. 3 der Verfassung von Berlin gilt die in Satz 1 bezeichnete Ausnahme nur, wenn der Abgeordnete bei Ausübung der Tat festgenommen wird.

** Sonderregelungen in Bayern, Berlin und Saarland; vgl. die jeweiligen Verwaltungsvorschriften

*** Vgl. Fußnote zu Nummer 191 Absatz 1 Satz 2

(6) In jedem Stadium des Verfahrens ist bei Auskünften und Erklärungen gegenüber Presse, Hörfunk und Fernsehen der Funktionsfähigkeit und dem Ansehen der betreffenden gesetzgebenden Körperschaft Rechnung zu tragen. Das Interesse der gesetzgebenden Körperschaft, über eine die Immunität berührende Entscheidung früher als die Öffentlichkeit unterrichtet zu werden, ist zu berücksichtigen. Auf Nummer 23 wird hingewiesen.

192

Aufhebung der Immunität von Mitgliedern
des Deutschen Bundestages und der
gesetzgebenden Körperschaften der Länder

(1) Beabsichtigt der Staatsanwalt, gegen einen Abgeordneten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil zu vollstrecken oder sonst eine genehmigungsbedürftige Strafverfolgungsmaßnahme zu treffen, beantragt er, einen Beschluss der gesetzgebenden Körperschaft, der der Abgeordnete angehört, über die Genehmigung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung oder zur Durchführung der beabsichtigten Maßnahme herbeizuführen.

(2) Der Antrag ist mit einer Sachdarstellung und einer Erläuterung der Rechtslage zu verbinden. Die Beschreibung der zur Last gelegten Tat soll die Tatsachen enthalten, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gesehen werden, sowie Zeit und Ort ihrer Begehung angeben; die Strafvorschriften sind zu bezeichnen, die als verletzt in Betracht kommen. Auf eine aus sich heraus verständliche Darstellung ist zu achten. Bei Anträgen auf Genehmigung der Strafvollstreckung genügt die Bezugnahme auf ein vorliegendes oder beigelegtes Strafurteil.

(3) Der Antrag ist auf dem Dienstweg an den Präsidenten der betreffenden Körperschaft zu richten, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages auch über das für Justiz zuständige Bundesministerium. Für die Landesjustizverwaltung und - bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages - für das für Justiz zuständige Bundesministerium sind Abschriften des Antrages beizufügen; eine beglaubigte Abschrift ist zu den Akten zu nehmen.

(4) In Privatkldagesachen führt der Staatsanwalt die Genehmigung nur herbei, wenn er die Verfolgung übernehmen will (§§ 377, 376 StPO).

(5) Die Mitteilung nach § 8 EGStPO erfolgt auf dem Dienstweg.

192 a

Allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren
(vereinfachte Handhabung)

(1) Der Deutsche Bundestag sowie die gesetzgebenden Körperschaften der Länder pflegen regelmäßig zu Beginn einer neuen Wahlperiode eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Abgeordnete zu erteilen; ausgenommen sind Ermittlungen wegen Beleidigungen (§§ 185, 186, 188 Absatz 1 StGB) politischen Charakters. Diese allgemeine Genehmigung wird im Einzelfall erst wirksam, nachdem dem Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft eine Mitteilung nach Absatz 3 zugegangen ist.*

(2) Die allgemeine Genehmigung umfasst nicht

* abweichend Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen: 48 Stunden nach Zugang; Deutscher Bundestag, Bayern: 48 Stunden nach Zugang (Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags); Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein: 48 Stunden nach Absendung.

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage in jeder Form,**
- b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Absatz 1 Satz 2 OWiG),
- c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren,
- d) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme in dem genehmigten Verfahren, vorbehaltlich etwaiger von den gesetzgebenden Körperschaften der Länder getroffener abweichender Regelungen,
- e) den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufsverbotes (§ 132a StPO).

Die allgemeine Genehmigung umfasst jedoch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a StPO).

(3) Soweit Ermittlungsverfahren allgemein genehmigt sind, ist dem Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Abgeordneten mitzuteilen, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens beabsichtigt ist. In der Mitteilung an den Präsidenten ist zu erklären, dass der Abgeordnete gleichzeitig benachrichtigt worden ist; ist eine Mitteilung an den Abgeordneten unterblieben, ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung ist unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten. *** Für ihren Inhalt gilt Nummer 192 Absatz 2 entsprechend; in den Fällen der Nummer 191 Absatz 3 Buchstabe c) soll auch der wesentliche Inhalt einer Stellungnahme des Abgeordneten mitgeteilt werden. Abschriften der Mitteilung sind gleichzeitig dem Generalstaatsanwalt und der Landesjustizverwaltung sowie, bei Abgeordneten des Deutschen Bundestages, auch dem für Justiz zuständigen Bundesministerium zu übersenden.

(4) Will der Staatsanwalt nach dem Abschluss der Ermittlungen die öffentliche Klage erheben, beantragt er, einen Beschluss der gesetzgebenden Körperschaft über die Genehmigung der Strafverfolgung herbeizuführen. Für den Inhalt und den Weg des Antrags gilt Nummer 192 Absatz 2 und 3. Stellt er das Verfahren nicht nur vorläufig ein, verfährt er nach Nummer 192 Absatz 5.

(5) Beabsichtigt der Staatsanwalt, die Genehmigung zur Durchführung der Strafverfolgung wegen einer Beleidigung politischen Charakters einzuholen, verfährt er nach Nummer 192 Absatz 1 bis 3. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung wegen einer Beleidigung politischen Charakters herbeigeführt werden soll, teilt der Staatsanwalt dem Abgeordneten den Vorwurf mit und stellt ihm anheim, hierzu Stellung zu nehmen.

(6) Für Bußgeldsachen wird auf Nummer 298 verwiesen.

192 b

** Abweichend Bayern: Die allgemeine Genehmigung umfasst auch den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen einer Straftat, die der Beschuldigte beim Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen hat, wenn der Beschuldigte damit einverstanden ist.

*** abweichend

Bremen: Die Mitteilung ist über den Präsidenten des Senats an den Präsidenten des Deutschen Bundestages oder den Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft, im Übrigen unmittelbar an den Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft zu richten;

Sachsen-Anhalt: Die Mitteilung ist über das Ministerium der Justiz an den Präsidenten des Landtages von Sachsen-Anhalt zu richten.

Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Europäischen Parlaments

(1) Einem Mitglied des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland steht die einem Abgeordneten des Deutschen Bundestages zuerkannte Immunität zu. Ein ausländisches Mitglied des Europäischen Parlaments kann im Inland weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden. Die Immunität nach den vorstehenden Sätzen besteht während der Dauer der fünfjährigen Wahlperiode und auch während der Reise zum und vom Tagungsort des Europäischen Parlaments. Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Immunität nicht geltend gemacht werden (Artikel 4 Absatz 2 des Aktes des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung - BGBl. 1977 II S. 733, 735 - in Verbindung mit Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 - BGBl. 1965 II S. 1453, 1482). Nummer 191 Absatz 3 Buchstabe b) bis e) und Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Das Europäische Parlament hat eine allgemeine Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren nicht erteilt.

(3) Beabsichtigt der Staatsanwalt, gegen ein Mitglied des Europäischen Parlaments ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil zu vollstrecken oder sonst eine genehmigungsbedürftige Strafverfolgungsmaßnahme zu treffen, beantragt er, einen Beschluss des Europäischen Parlaments über die Aufhebung der Immunität herbeizuführen.

(4) Zur Vorbereitung seiner Entschließung teilt der Staatsanwalt, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstellen, dem Abgeordneten den Vorwurf mit und stellt ihm anheim, Stellung zu nehmen.

(5) Der Antrag ist an den Präsidenten des Europäischen Parlaments, Generalsekretariat, Plateau du Kirchberg, L-2929 Luxemburg, zu richten und auf dem Dienstweg, auch über das für Justiz zuständige Bundesministerium, zu übermitteln. Nummer 192 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. Nummer 192 Absatz 5 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Übermittlung über das für Justiz zuständige Bundesministerium erfolgt.

XII. ABSCHNITT

Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

193

Allgemeines

(1) Handlungen, die eine Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit darstellen, sind gegenüber den Personen, die nach §§ 18 bis 20 GVG oder nach anderen Rechtsvorschriften von der Deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind, ohne ihre Zustimmung grundsätzlich unzulässig.

(2) Sache der Justizbehörden ist es, im Einzelfall die nötigen Feststellungen zu treffen und darüber zu befinden, ob und wieweit Personen nach den §§ 18 und 19 GVG von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.

194

Ausweise von Diplomaten und anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

Die Art der Ausweise von Diplomaten und der anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Personen ergibt sich aus dem Rundschreiben des Auswärtigen Amtes zur Behandlung von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. September 2015 (Gemeinsames Ministerialblatt - GMBL. - S. 1206).

195

Verhalten gegenüber Diplomaten und den anderen
von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten
Personen

(1) Gegen Personen, die rechtmäßig den Ausweis eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person besitzen oder die ihre Befreiung von der deutschen Gerichtsbarkeit anders glaubhaft machen, ist nicht einzuschreiten. Der Staatsanwalt hat sich darauf zu beschränken, die zulässigen Ermittlungen beschleunigt durchzuführen. Er unterrichtet unverzüglich unter Beigabe der Akten das Bundesamt für Justiz über die Landesjustizverwaltung. Für diese und das Auswärtige Amt sind Abschriften beizufügen.

(2) In besonders eiligen Fällen kann unmittelbar beim Auswärtigen Amt in Berlin (Tel. Nummer: 030-5000-3411 bzw. 0228-9917-2633 von 9.00-16.00 Uhr, ansonsten im Lagezentrum unter 030-5000-2911) bzw. beim Bundeskanzleramt (Telefon 01888/400-0 oder 030/4000-0, Telefax 030/4000-2357) Auskunft erbeten werden.

(3) Ist nach Absatz 2 eine Auskunft erbeten worden oder liegt ein Fall von besonderer Bedeutung vor, ist die vorläufige Unterrichtung des für Justiz zuständigen Bundesministeriums geboten, falls noch weitere Ermittlungen nötig sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß.

(4) Über Verkehrsordnungswidrigkeiten exterritorialer Personen ist das Auswärtige Amt unmittelbar zu unterrichten. Die Akten brauchen der Mitteilung nicht beigefügt zu werden. Einer Unterrichtung des für Justiz zuständigen Bundesministeriums und der Landesjustizverwaltung bedarf es in diesen Fällen nicht.

196

Zustellungen

(1) Für die Zustellung von Schriftstücken, z.B. von Ladungen oder Urteilen, an Diplomaten oder andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen ist stets die Vermittlung des Auswärtigen Amtes in Anspruch zu nehmen.

(2) Das Schreiben an das Auswärtige Amt, in dem um Zustellung ersucht wird, ist mit einem Begleitbericht der Landesjustizverwaltung vorzulegen, die es an das Auswärtige Amt weiterleitet. Das zuzustellende Schriftstück ist beizufügen.

(3) In dem Schreiben an das Auswärtige Amt ist der Sachverhalt kurz darzustellen und außerdem anzugeben:

- a) Name, Stellung und Anschrift der Person, der zugestellt werden soll;
- b) Bezeichnung des zuzustellenden Schriftstücks, z.B. Ladung als Zeuge, Sachverständiger, Privat- oder Nebenkläger;
- c) Name und Stellung der Parteien in Privatklagesachen.

- (4) Die Reinschrift des Schreibens an das Auswärtige Amt hat der Richter oder der Staatsanwalt handschriftlich zu unterzeichnen.
- (5) Als Nachweis dafür, dass das Schriftstück dem Empfänger übergeben worden ist, übersendet das Auswärtige Amt ein Zeugnis.
- (6) Ist ein Angehöriger einer diplomatischen Vertretung als Privatkläger oder Nebenkläger durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten, kann nach § 378 StPO an den Anwalt zugestellt werden.
- (7) Stellt der von einem Gericht oder einem Staatsanwalt mit der Zustellung beauftragte Beamte nach Empfang des Schriftstücks fest, dass die geforderte Amtshandlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht vorgenommen werden darf, hat er den Auftrag unter Hinweis auf diese Bestimmung an die ersuchende Stelle zurückzugeben.

197

Ladungen

- (1) Bei der Ladung eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person sind weder Vordrucke zu verwenden noch Zwangsmaßnahmen anzudrohen. Es ist vielmehr eine besondere Vorladung zu fertigen, in der die von der Gerichtsbarkeit befreite Person unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und der Art der Verhandlung gebeten wird, zu erklären, ob sie bereit ist, sich zu dem angegebenen Zeitpunkt einzufinden oder ob sie sich stattdessen in ihren Wohn- oder Diensträumen vernehmen lassen oder über den Gegenstand der Vernehmung eine schriftliche Äußerung abgeben möchte.
- (2) Die Ladung ist nach Nummer 196 zuzustellen.
- (3) Abgesehen von besonders dringlichen Fällen ist der Tag der Vernehmung in der Regel so festzusetzen, dass zwischen der Absendung der Ladung mit Begleitbericht an die Landesjustizverwaltung und der Vernehmung mindestens vier Wochen liegen.

198

Vernehmungen

- (1) Erscheint ein Diplomat oder eine andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Person vor Gericht, soll sie möglichst bald vernommen und entlassen werden.
- (2) Die Vernehmung in den Dienst- oder Wohnräumen eines Diplomaten oder einer anderen von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Person darf nur unter den Voraussetzungen der Nummer 199 Absatz 1 erfolgen. Andere an dem Strafverfahren Beteiligte dürfen nur anwesend sein, wenn der Leiter der fremden Dienststelle ausdrücklich zugestimmt hat. Die Teilnahme eines sonst Beteiligten ist in dem Antrag auf Zustimmung zur Vernehmung in den Dienst- oder Wohnräumen besonders zu begründen.

199

Amtshandlungen in den Dienst- und Wohnräumen

- (1) In den Diensträumen der diplomatischen Vertretungen, der konsularischen Vertretungen sowie von Organisationen und Stellen, die auf Grund allgemeiner Regeln des Völkerrechts, völkerrechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsvorschriften Unverletzlichkeit genießen, dürfen Amts-

handlungen, durch die inländische Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, nur mit Zustimmung des Leiters der Vertretung, der Organisation oder Stelle vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für die Wohnräume der Mitglieder der diplomatischen Vertretungen.

(2) In den vorgenannten Dienst- und Wohnräumen dürfen Amtshandlungen nach Absatz 1 einschließlich Zustellungen ohne Zustimmung des Leiters der Vertretung, der Organisation oder der Stelle auch nicht gegenüber Personen vorgenommen werden, die nicht von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind. Ihnen kann nach Nummer 196, 197 zugestellt werden.

(3) Die Zustimmung des Leiters nach Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung der Nummer 196 zu beantragen.

(4) Zur Vornahme der Amtshandlung dürfen die Dienst- und Wohnräume nur betreten werden, wenn die Zustimmung schriftlich vorliegt.

XIII. ABSCHNITT

Der Abschnitt ist weggefallen.

XIV. ABSCHNITT

Verfahren nach Feststellung der Entschädigungspflicht nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen

201

Wegen der Belehrung über Recht und Frist zur Antragstellung nach rechtskräftiger Feststellung der Entschädigungspflicht sowie hinsichtlich des weiteren Verfahrens zur Feststellung der Höhe des Anspruchs wird auf die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (Anlage C) verwiesen.

BESONDERER TEIL

I. ABSCHNITT

Strafvorschriften des StGB

1. Staatsschutz und verwandte Strafsachen

202

Strafsachen, die zur Zuständigkeit der
Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören

(1) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Straftat (§ 120 GVG, §§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz) ergibt, übersendet der Staatsanwalt mit einem Begleitschreiben unverzüglich dem Generalbundesanwalt.

(2) Das Begleitschreiben soll eine gedrängte Darstellung und eine kurze rechtliche Würdigung des Sachverhalts enthalten sowie die Umstände angeben, die sonst für das Verfahren von Bedeutung sein können. Erscheinen richterliche Maßnahmen als bald geboten, ist hierauf hinzuweisen. Das Schreiben ist dem Generalbundesanwalt über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zuzuleiten.

(3) Der Staatsanwalt hat jedoch die Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist; dringende richterliche Handlungen soll er nach Möglichkeit bei dem Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes (§ 169 StPO) beantragen. Vor solchen Amtshandlungen hat der Staatsanwalt, soweit möglich, mit dem Generalbundesanwalt Fühlung zu nehmen; Nummer 5 findet Anwendung.

(4) Die Pflicht der Behörden und Beamten des Polizeidienstes, ihre Verhandlungen in Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehören, unmittelbar dem Generalbundesanwalt zu übersenden (§ 163 Absatz 2 Satz 1 StPO; § 142a Absatz 1 GVG), wird durch Absatz 1 nicht berührt.

203

Behandlung der nach § 142a Absatz 2 und 4 GVG
abgegebenen Strafsachen

(1) Gibt der Generalbundesanwalt ein Verfahren nach § 142a Absatz 2 oder 4 GVG an eine Landesstaatsanwaltschaft ab, ist er über den Ausgang zu unterrichten. Die Anklageschrift und die gerichtlichen Sachentscheidungen sind ihm in Abschrift mitzuteilen.

(2) Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Generalbundesanwalt nach § 142a Absatz 3 GVG zuständig ist oder dass infolge einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes die Voraussetzungen für die Abgabe nach § 142a Absatz 2 Nummer 1 GVG entfallen, sind dem Generalbundesanwalt die Akten unverzüglich zur Entscheidung über die erneute Übernahme vorzulegen. Der Generalbundesanwalt ist ferner unverzüglich zu unterrichten, sobald sonst Anlass zu der Annahme besteht, dass er ein nach § 142a Absatz 2 oder 4 GVG abgegebenes Verfahren wieder übernehmen wird. Bei der Vorlage ist auf die Umstände hinzuweisen, die eine erneute Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt nahe legen.

(3) Überweist ein Oberlandesgericht ein Verfahren nach § 120 Absatz 2 Satz 3 GVG an ein Landgericht, unterrichtet der Staatsanwalt den Generalbundesanwalt über den Ausgang des Verfahrens und teilt ihm die gerichtlichen Sachentscheidungen in Abschrift mit.

(4) Für die Unterrichtung nach Absatz 1, 2 und 3 gilt Nummer 202 Absatz 2 Satz 3 sinngemäß.

(5) Beschwerden und weitere Beschwerden, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hat, übersendet der Generalstaatsanwalt dem Generalbundesanwalt mit einer kurzen Stellungnahme.

204

Strafsachen, die zur Zuständigkeit der zentralen
Strafkammern gehören

(1) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer zur Zuständigkeit der Staatsschutzkammer gehörenden Straftat (§ 74a Absatz 1 GVG, §§ 1 und 3 NATO-Truppen-Schutzgesetz) ergibt, übersendet der Staatsanwalt unverzüglich dem hierfür zuständigen Staatsanwalt; er hat jedoch die Amtshandlungen vorzunehmen, bei denen Gefahr im Verzuge ist.

(2) Besteht ein Anlass zu der Annahme, dass der Generalbundesanwalt einem zur Zuständigkeit der Staatsschutzkammer gehörenden Fall besondere Bedeutung (§ 74a Absatz 2 GVG) beimessen wird, unterrichtet der zuständige Staatsanwalt den Generalbundesanwalt möglichst frühzeitig über den Sachverhalt und dessen bisherige rechtliche Würdigung sowie über die Gründe, aus denen er die besondere Bedeutung des Falles folgert; Nummer 202 Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß. Der Staatsanwalt hat jedoch die Ermittlungen fortzuführen; er soll aber vor Ablauf eines Monats seit der

Unterrichtung des Generalbundesanwalts keine abschließende Verfügung treffen, sofern der Generalbundesanwalt nicht vorher die Übernahme des Verfahrens abgelehnt hat. Übernimmt der Generalbundesanwalt das Verfahren nicht, gilt Nummer 203 Absatz 2 und 4 sinngemäß.

205

Unterrichtung der Behörden für Verfassungsschutz in Staatsschutz- und anderen Verfahren

(1) In Staatsschutzstrafverfahren (§§ 74a, 120 Absatz 1 und 2 GVG, §§ 1 und 3 NATO-Truppenschutzgesetz) arbeitet der Staatsanwalt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Landesbehörden für Verfassungsschutz in geeigneter Weise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere unter Berücksichtigung des informationellen Trennungsprinzips zusammen, damit dort gesammelte Informationen bei den Ermittlungen des Staatsanwalts und dessen Erkenntnisse für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ausgewertet werden können. Dies gilt auch für andere Verfahren, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es um Straftaten zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele geht.

(2) Der Staatsanwalt unterrichtet das Bundesamt für Verfassungsschutz bei Bekanntwerden von Tatsachen nach § 18 Absatz 1 BVerfSchG und die Verfassungsschutzbehörden des Landes nach Maßgabe des entsprechenden Landesrechts von sich aus in geeigneter Weise über die Einleitung und den Fortgang von Verfahren sowie die für eine Auswertung wesentlichen Entscheidungen (z.B. Anklageschriften, Urteile, Einstellungsverfügungen). Eine Unterrichtung nach Satz 1 soll insbesondere erfolgen in Verfahren wegen

- Vorbereitung oder Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§§ 89a und 89b StGB) oder Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB),
- Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB),
- Straftaten nach den §§ 129a und 129b StGB und damit in einem möglichen Sachzusammenhang stehenden Straftaten,
- Straftaten nach den §§ 17, 18 AWG und nach den §§ 19 bis 22a KrWaffKontrG mit Bezügen zu ausländischen Nachrichtendiensten,
- Straftaten unter Anwendung von Gewalt, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie zur Durchsetzung verfassungsfeindlicher Ziele begangen wurden.“

Im Übrigen unterrichtet der Staatsanwalt unter den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1b BVerfSchG das Bundesamt für Verfassungsschutz und nach Maßgabe des Landesrechts die Verfassungsschutzbehörde des Landes jedenfalls dann, wenn dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist.

(2a) Der Staatsanwalt soll bei allen Verfahren im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften die Behörden für Verfassungsschutz um Übermittlung der dort vorhandenen Informationen ersuchen, die für das Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Der Staatsanwalt unterrichtet die Behörden für Verfassungsschutz auf deren Ersuchen über vorhandene Erkenntnisse (vgl. § 18 Absatz 3 BVerfSchG und entsprechende Landesregelungen). Er kann ihnen auch Niederschriften über Vernehmungen oder Vermerke über andere Ermittlungshandlungen überlassen.

(4) Auf die Übermittlungsverbote nach § 23 BVerfSchG, den Minderjährigenschutz des § 24 BVerfSchG und die entsprechenden Landesregelungen wird hingewiesen.

(5) Angehörige der Behörden für Verfassungsschutz können als Sachverständige oder Auskunftspersonen zu Vernehmungen und anderen Ermittlungshandlungen (z.B. Tatortbesichtigung, Durchsuchung oder Beschlagnahme) zugezogen werden. Ihre Zuziehung ist in den Akten zu vermerken.

(6) Unbeschadet bestehender Berichtspflichten ist im Rahmen der Absätze 1 bis 3 und des Absatzes 5 der unmittelbare Geschäftsverkehr mit den in Absatz 1 bezeichneten Behörden zulässig.

206

Unterrichtung des Militärischen Abschirmdienstes
und des Bundesnachrichtendienstes

Der Staatsanwalt unterrichtet den Militärischen Abschirmdienst von sich aus nach Maßgabe des § 22 in Verbindung mit § 18 Absatz 1, 1b und 2 BVerfSchG und auf dessen Ersuchen nach Maßgabe des § 22 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BVerfSchG. Er unterrichtet den Bundesnachrichtendienst von sich aus zu dessen Eigensicherung nach Maßgabe des § 10 Absatz 2 BNDG sowie auf dessen Ersuchen nach Maßgabe des § 10 Absatz 3 BNDG in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BVerfSchG. Nummer 205 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

207

Benachrichtigung des Bundeskriminalamtes

(1) Von der Einleitung eines Verfahrens wegen eines Organisationsdeliktes (§§ 84, 85, 129, 129a, 129b StGB; § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes; § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes) ist das Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, zu benachrichtigen. Dieses gibt auf Anfrage anhand der von ihm geführten Karteien Auskünfte darüber, ob und wo wegen des gleichen oder eines damit zusammenhängenden Organisationsdeliktes ein weiteres Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(2) Die Staatsanwaltschaft übersendet in Ermittlungs- und Strafverfahren wegen

1. Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats in den Fällen der §§ 84, 85, 89a, 89b, 89c und 91 StGB,
2. Landesverrats und Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 93 bis 101a StGB,
3. Straftaten gegen die Landesverteidigung in den Fällen des § 109h StGB,
4. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129, 129a und 129b StGB,
5. politisch motivierter Gewaltstraftaten der Deliktgruppen:
 - a) Widerstandsdelikte in den Fällen der §§ 113 bis 115 StGB,
 - b) Landfriedensbruch in den Fällen der §§ 125 und 125a StGB,
 - c) Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Fällen der §§ 176b, 177 und 178 StGB,
 - d) Straftaten gegen das Leben in den Fällen der §§ 211 und 212 StGB,
 - e) Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit in den Fällen der §§ 223 bis 227 und 231 StGB,
 - f) Freiheitsberaubung in den Fällen der §§ 234 und 239 bis 239b StGB,
 - g) Raub und Erpressung in den Fällen der §§ 249 bis 255 StGB,

- h) Gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 306 bis 306c, 308 Absatz 1 bis 5, § 309 Absatz 3 und 4, § 310 Absatz 1 Nummer 2, § 315 Absatz 1 bis 5, § 315b Absatz 1 bis 4, §§ 316a, 316c und 318 Absatz 3 und 4 StGB,
6. Straftaten nach § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes,
7. Straftaten nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes

dem Bundeskriminalamt - unabhängig von einem polizeilichen Informationsaustausch - alsbald nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie der staatsanwaltschaftlichen oder gerichtlichen Abschlussentscheidung (z.B. Urteil mit Gründen, Strafbefehl, Einstellungsverfügung), möglichst in elektronischer Form, zur Auswertung.

Ausgenommen sind:

- a) Verfahren, die keinerlei Erkenntnisse sachlicher oder personeller Art enthalten, z.B. Verfahren, die mangels Anhaltspunkten für eine Aufklärung eingestellt worden sind, und
- b) Entscheidungen über selbständige Einziehungsverfahren.

(3) Straftaten im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sind politisch motiviert, wenn bei Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Beschuldigten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Umsetzung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution, Sache oder ein Objekt richtet.

208

Verfahren betreffend staatsgefährdende Inhalte

(1) Ist ein Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) zur Begehung einer Straftat nach den §§ 80a bis 100a, 130 StGB, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes oder nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes gebraucht worden oder bestimmt gewesen, benachrichtigt der Staatsanwalt das Bundeskriminalamt, Thaeerstraße 11, 65193 Wiesbaden, unverzüglich von der Einleitung des Verfahrens. Einer gesonderten Benachrichtigung von der Einleitung des Verfahrens bedarf es nicht, wenn das Bundeskriminalamt binnen kürzester Frist durch ein Auskunftersuchen nach Absatz 2 oder durch eine Mitteilung nach Absatz 4 benachrichtigt wird.

(2) Bevor der Staatsanwalt die Beschlagnahme oder die Einziehung beantragt, holt er eine Auskunft des Bundeskriminalamtes darüber ein, ob und wo wegen der Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB) schon ein Verfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist und ob und wo bereits Beschlagnahme- oder Einziehungsentscheidungen beantragt oder ergangen sind. In Eilfällen kann die Auskunft auch fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch eingeholt werden. Ergibt sich aus der Auskunft des

Bundeskriminalamtes, dass in einem wegen derselben Inhalte (§ 11 Absatz 3 StGB) bereits anhängigen Verfahren eine die gesamte Auflage erfassende (allgemeine) Beschlagnahmeanordnung beantragt oder ergangen oder eine allgemeine Einziehung beantragt oder angeordnet, aber noch nicht rechtskräftig geworden ist, wartet der Staatsanwalt den Abschluss dieses Verfahrens ab, wenn für ihn lediglich die Durchführung des selbständigen Einziehungsverfahrens in Betracht käme. In allen anderen Fällen gilt Nummer 249 sinngemäß.

(3) In selbständigen Einziehungsverfahren ist zu prüfen, ob auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Beschlagnahme verzichtet und zugleich die Einziehung beantragt werden kann; von dieser Möglichkeit wird in der Regel bei selbständigen Einziehungsverfahren betreffend Masseninhalten Gebrauch zu machen sein. Anträge auf Beschlagnahme sollen nach Möglichkeit beim Amtsgericht am Sitz der in § 74a GVG bezeichneten Strafkammer gestellt werden. Anträge auf Beschlagnahme oder Einziehung sollen, soweit nicht Rechtsgründe entgegenstehen, die gesamte Auflage erfassen.

(4) Das Bundeskriminalamt ist von allen auf Beschlagnahme- und Einziehungsanträge hin ergehenden Entscheidungen sowie von der Rücknahme solcher Anträge unverzüglich zu benachrichtigen. Handelt es sich um die Entscheidungen, durch welche die Beschlagnahme oder Einziehung nicht periodischer Verkörperungen eines Inhalts angeordnet, wieder aufgehoben oder abgelehnt wird, kann zugleich um Bekanntmachung der Entscheidung im Bundeskriminalblatt ersucht werden; dasselbe gilt bei periodischen Verkörperungen eines Inhalts, die im räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches erscheinen.

(5) Im Übrigen gelten die Nummer 226 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2, 251, 252 und 253 sinngemäß. Für die Verwertung der in Staatsschutzverfahren eingezogenen Filme gilt die bundeseinheitlich getroffene Anordnung vom 2. April 1973.

(6) Postsendungen, die von den Zollbehörden gemäß § 2 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961* der Staatsanwaltschaft vorgelegt, jedoch von dieser nach Prüfung freigegeben werden, sind beschleunigt an die Empfänger weiterzuleiten. Geöffnete Sendungen sind zu verschließen sowie mit dem Vermerk:

„Auf Grund des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 zollamtlich geöffnet und von der Staatsanwaltschaft freigegeben“

und mit dem Dienststempel der Staatsanwaltschaft zu versehen.

209

Verfahren wegen Verunglimpfung und Beleidigung oberster Staatsorgane

(1) Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen oberster Staatsorgane des Bundes (§§ 90, 90b, 185 bis 188 StGB) ist das für Justiz zuständige Bundesministerium, bei Verunglimpfungen oder Beleidigungen oberster Staatsorgane eines Landes die Landesjustizverwaltung beschleunigt zu unterrichten, damit der Verletzte eine Entschließung darüber treffen kann, ob die Sache verfolgt werden soll. Zu diesem Zweck sind die im Interesse der Beweissicherung notwendigen Ermittlungen zu führen, von der Vernehmung des Beschuldigten ist jedoch zunächst abzusehen. Der Bericht soll eine gestraffte Darstellung des Sachverhalts mit kurzer rechtlicher Würdigung sowie Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, sofern diese bekannt sind, enthalten. Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen oberster Staatsorgane des Bundes ist der Bericht dem für Justiz zuständi-

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

gen Bundesministerium unmittelbar unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die Landesjustizverwaltung und die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

(2) Erwägt ein oberstes Staatsorgan, eine Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen oder Strafantrag zu stellen, so ist der Sachverhalt beschleunigt aufzuklären. Der abschließende Bericht soll den Sachverhalt erschöpfend darstellen und rechtlich würdigen, die für die Entschließung des Verletzten bedeutsamen Umstände, wie besondere Tatumstände, Persönlichkeit, Verhältnis, Vorstrafen und Reue des Beschuldigten, Entschuldigungen, Widerruf oder sonstige Wiedergutmachung bzw. die Bereitschaft dazu, darlegen sowie mit der Verunglimpfung oder Beleidigung zusammentreffende, von Amts wegen zu verfolgende Straftaten einbeziehen; soweit nach der Beweislage eine Überführung des Beschuldigten zweifelhaft erscheint, soll hierauf hingewiesen werden. Dem Bericht sind die erforderliche Anzahl von Abschriften für die Ermächtigungs- oder Antragsberechtigten sowie in der Regel die Akten beizufügen. Der Bericht ist auf dem Dienstweg, in dringenden Fällen (z.B. bei bevorstehendem Fristablauf) unmittelbar, dem für Justiz zuständigen Bundesministerium oder der Landesjustizverwaltung unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die vorgesetzten Behörden zu erstatten.

(3) Ist die Befugnis zur Bekanntgabe der Verurteilung anzuordnen, gilt Nummer 231 sinngemäß.

(4) Kann bei Verunglimpfungen oder Beleidigungen oberster Staatsorgane selbständig auf Einziehung und Unbrauchbarmachung erkannt werden (Nummer 180), gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

210

Verfahren wegen Handlungen gegen ausländische Staaten (§§ 102 und 104 StGB)

(1) Bei Handlungen gegen ausländische Staaten (§§ 102, 104 StGB) soll der Staatsanwalt beschleunigt die im Interesse der Beweissicherung notwendigen Ermittlungen durchführen sowie die Umstände aufklären, die für die Entschließung des verletzten ausländischen Staates, ein Strafverlangen zu stellen, von Bedeutung sein können.

(2) Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist das für Justiz zuständige Bundesministerium auf dem Dienstweg zu unterrichten. Für die Berichterstattung gilt Nummer 209 Absatz 2 Satz 2 sinngemäß. Dem Bericht sind drei Abschriften für die Bundesregierung.

211

Anhörung und Unterrichtung oberster Staatsorgane sowie oberster Bundes- und Landesbehörden

(1) In den Fällen, in denen ein oberstes Staatsorgan oder eine oberste Behörde des Bundes oder eines Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 89a Absatz 4, § 89b Absatz 4, § 89c Absatz 4, § 90 Absatz 4, § 90b Absatz 2, § 97 Absatz 3, § 129b Absatz 1 Satz 3, § 194 Absatz 4 StGB erteilt oder Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Absatz 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Absatz 1, § 153a Absatz 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Absatz 2, § 153a Absatz 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan oder der obersten Behörde unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Wenn der Staatsanwalt entgegen einer widersprechenden Stellungnahme des obersten Staatsorgans oder der obersten Behörde das Verfahren einstellt oder der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zustimmt, soll er dabei auch die Einwendungen würdigen, die gegen die Einstellung erhoben worden sind.

(2) Wird in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, das Verfahren durch das Gericht eingestellt oder der Angeklagte freigesprochen und erscheint ein Rechtsmittel nicht aussichtslos, gibt der Staatsanwalt dem obersten Staatsorgan oder der obersten Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme, bevor er von der Einlegung eines Rechtsmittels absieht, auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder ein Rechtsmittel zurücknimmt. Dies gilt auch, wenn der Staatsanwalt der Auffassung ist, dass die erkannte Strafe in einem Missverhältnis zur Schwere der Tat steht. Bei drohendem Fristablauf wird in der Regel die vorsorgliche Einlegung eines Rechtsmittels geboten sein.

(3) In den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Fällen gibt der Staatsanwalt dem obersten Staatsorgan oder der obersten Behörde ferner Gelegenheit zur Stellungnahme,

a) bevor er von einem Antrag auf Einziehung und Unbrauchbarmachung im selbständigen Verfahren absieht,

b) bevor er von der Durchführung eines Rechtsmittels gegen eine Entscheidung absieht, durch die das Gericht einem Antrag des Staatsanwalts auf Einziehung und Unbrauchbarmachung im selbständigen Verfahren nicht stattgegeben hat, sofern nicht ein Rechtsmittel aussichtslos erscheint.

(4) Das für Justiz zuständige Bundesministerium, bei Beteiligung eines obersten Staatsorgans oder einer obersten Behörde eines Landes die Landesjustizverwaltung, ist in angemessenen Zeitabständen über den Fortgang des Verfahrens sowie über dessen Ausgang zu unterrichten. Abschriften der Einstellungsverfügungen und der gerichtlichen Sachentscheidungen sind in der erforderlichen Zahl für die beteiligten obersten Staatsorgane oder obersten Behörden beizufügen.

(5) Für die Berichterstattung nach Absatz 1 bis 4 gilt Nummer 209 Absatz 2 Satz 4 sinngemäß; Nummer 5 Absatz 4 findet Anwendung.

212

Verfahren bei weiteren Ermächtigungsdelikten

(1) Wird dem Staatsanwalt eine Straftat nach §§ 353a oder 353b StGB bekannt, holt er unter Mitteilung des bekanntgewordenen Sachverhalts, jedoch in der Regel vor weiteren Ermittlungen, über das für Justiz zuständige Bundesministerium bzw. über die Landesjustizverwaltung die Entscheidung ein, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wird. Die Vorschriften der Nummer 209 Absatz 2 Satz 3 und 4, 211 gelten sinngemäß.

(2) Bei Straftaten betreffend die Bildung krimineller oder terroristischer Vereinigungen im Ausland außerhalb der Europäischen Union (§§ 129, 129a in Verbindung mit § 129b StGB) soll der Staatsanwalt beschleunigt die zur Beweissicherung notwendigen Ermittlungen durchführen sowie die Umstände aufklären, die für die Entschließung des für Justiz zuständigen Bundesministeriums, die Ermächtigung zur Strafverfolgung zu erteilen, von Bedeutung sein können. Von dem Ergebnis dieser Ermittlungen ist das für Justiz zuständige Bundesministerium auf dem Dienstweg zu unterrichten. In Eilfällen (zum Beispiel Haftsachen) kann die Unterrichtung unmittelbar unter gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an die vorgesetzte Behörde erfolgen. Der Bericht soll die Erkenntnisse zu der Vereinigung, die Gegenstand des Verfahrens ist, zusammenfassend darstellen.

(3) Bei Straftaten nach den §§ 89a, 89b oder 89c StGB gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 sinngemäß.

213

Geheimhaltung

(1) Geheimzuhaltende Tatsachen und Erkenntnisse, insbesondere Staatsgeheimnisse (§ 93 StGB), dürfen in Sachakten nur insoweit schriftlich festgehalten werden, als dies für das Verfahren unerlässlich ist.

(2) Bei der Behandlung von Verschlussakten sind die Vorschriften der Verschlussaktenanweisung, bei der Behandlung von Verschlussakten zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Ursprungs die für diese geltenden besonderen Geheimschutzvorschriften zu beachten. Das gilt auch bei der Mitteilung von Verschlussakten an Verteidiger, Sachverständige und sonstige Verfahrensbeteiligte (z.B. Dolmetscher), soweit nicht zwingende Rechtsgrundsätze entgegenstehen.

(3) Auch wenn bei der Mitteilung von Verschlussakten an Verteidiger, Sachverständige oder sonstige Verfahrensbeteiligte zwingende Rechtsgrundsätze den Vorschriften der Verschlussaktenanweisung oder den besonderen Geheimschutzvorschriften entgegenstehen, sind die Empfänger gleichwohl eindringlich auf ihre Geheimhaltungspflicht (§§ 93 ff., 203, 353b StGB) hinzuweisen; dabei ist ihnen zu empfehlen, bei der Behandlung der Verschlussakten nach den im Einzelfall einschlägigen Vorschriften zu verfahren, die ihnen zu erläutern sind. Über den Hinweis und die Empfehlungen ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen; dieser soll vom Empfänger unterschrieben werden.

(4) Der Mitteilung von Verschlussakten an Verteidiger im Sinne der Absätze 2 und 3 steht die Akteneinsicht gleich, wenn sie sich auf Verschlussakten erstreckt. Bei Akten, die Verschlussakten des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM enthalten, ist besonders sorgfältig zu prüfen,

- a) ob nicht wichtige Gründe entgegenstehen, Einsicht durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme zu gewähren oder dem Verteidiger die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitzugeben (§ 32f Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 StPO);
- b) ob rechtliche Bedenken gegen die Anfertigung von Notizen, Abschriften, Auszügen oder Ablichtungen durch den Verteidiger bestehen.

Dies gilt sinngemäß bei Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten.

(5) In geeigneten Fällen soll der Staatsanwalt die Verteidiger, Sachverständigen und sonstigen Verfahrensbeteiligten zur Geheimhaltung der ihnen mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Umstände unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung (§ 353b Absatz 2 StGB) förmlich verpflichten. Dabei ist zu beachten, dass eine derartige Verpflichtung zur Geheimhaltung nur auf Grund eines Gesetzes oder mit Einwilligung des Betroffenen möglich ist. Über die Einwilligung des Betroffenen und über die Vornahme der Verpflichtung ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen, der von dem Verpflichteten unterschrieben werden soll.

(6) Ist eine Gefährdung der Staatssicherheit zu besorgen, hat der Staatsanwalt durch entsprechende Anträge auf gerichtliche Maßnahmen nach §§ 172 und 174 Absatz 2 GVG hinzuwirken. Im Übrigen ist Nummer 131 zu beachten.

214

Verlust oder Preisgabe von Verschlussakten

Bei Ermittlungen, die den Verlust oder die Preisgabe von Verschlussakten betreffen, ist zu prüfen, ob eine Verpflichtung besteht, ausländische Geheimhaltungsinteressen wahrzunehmen. Hierzu kann es sich empfehlen, eine Anfrage an das für innere Angelegenheiten zuständige Bundesministerium zu richten, das eine Liste der internationalen Geheimschutzvereinbarungen führt.

2. Geld- und Wertzeichenfälschung

215

Internationale Abkommen

Bei der Verfolgung der Geld- und Wertzeichenfälschung (Münzstrafsachen) sind völkerrechtliche Vereinbarungen, insbesondere das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei** zu beachten. Auskunft erteilt das für Justiz zuständige Bundesministerium.

216

Zusammenwirken mit anderen Stellen

(1) Bei der Verfolgung von Münzstrafsachen arbeitet der Staatsanwalt insbesondere mit folgenden Stellen zusammen:

- a) dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern,
- b) der deutschen Bundesbank, Wilhelm-Epstein-Str. 14, 60431 Frankfurt am Main und deren Falschgeldstelle H 31, Hegelstraße 65, 55122 Mainz, als nationales Analysezentrum (NAZ) und nationales Münzanalysezentrum (MAZ), wenn es sich um in- oder ausländische Noten oder Münzen handelt,
- c) der Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH, Olof-Palme-Straße 35, 60439 Frankfurt am Main, wenn es sich um Schuldverschreibungen oder Zins- und Erneuerungsscheine des Deutschen Reiches, der Deutschen Reichspost, des Preußischen Staates, der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bundesbahn oder der Deutschen Bundespost handelt.

(2) Bei Münzstrafsachen, die Schuldverschreibungen oder deren Zins- oder Erneuerungsscheine betreffen, soll die Körperschaft (z.B. das Land, die Gemeinde, der Gemeindeverband) beteiligt werden, die echte Schuldverschreibungen dieser Art ausgegeben hat oder in ihnen als Ausgeber genannt ist.

217

Nachrichtensammel- und Auswertungsstelle bei dem Bundeskriminalamt

(1) Bei der Verfolgung von Münzstrafsachen beachtet der Staatsanwalt, dass das Bundeskriminalamt auf diesem Gebiet die Aufgaben einer Zentralstelle wahrnimmt (vgl. Artikel 12, 13 des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei) und die folgenden Sammlungen unterhält:

- a) Falschgeldtypenlisten,

in denen alle bekannt gewordenen in- und ausländischen Falschgeldtypen registriert sind unter Angabe der Orte, an denen Falschgeld in Erscheinung getreten ist;
- b) eine Geldfälscherkartei,

** Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II

die untergliedert ist in

- aa) eine Hersteller- und Verbreiterkartei;
aus ihr kann Auskunft über die Personen erteilt werden, die als Hersteller oder Verbreiter von Falschgeld in Erscheinung getreten sind;
- bb) eine Typenherstellertei;
aus ihr kann Auskunft erteilt werden über die Hersteller bestimmter Fälschungstypen (bei Münzen) oder Fälschungsklassen (bei Noten).

(2) Auch die Landeskriminalämter unterhalten eine Nachrichtensammelstelle zur Bekämpfung von Geldfälschungen; sie stehen in enger Verbindung mit dem Bundeskriminalamt und erhalten von diesem regelmäßig Bericht mit Angaben über die Anfallmenge, Anfallorte und Verausgabungsstellen, mit Hinweisen auf vermutliche Verbreitungszusammenhänge sowie mit einer Übersicht über die Menge der angehaltenen Fälschungstypen, Fälschungsklassen und die Verbreitungsschwerpunkte.

218

Verbindung mehrerer Verfahren

(1) Mehrere dieselbe Fälschungsklasse betreffende Verfahren, die von derselben Staatsanwaltschaft geführt werden, sind regelmäßig zu verbinden.

(2) Werden gegen mehrere Verbreiter oder gegen Hersteller und Verbreiter durch verschiedene Staatsanwaltschaften Verfahren geführt, wird eine Verbindung nur zweckmäßig sein, wenn zwischen den Beschuldigten unmittelbare Zusammenhänge feststellbar sind. Ist ein Zusammenhang (Ringbildung) erkennbar, ist die Verbindung regelmäßig geboten.

219

Unterrichtung und Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Über Münzstrafsachen unterrichtet der Staatsanwalt die Öffentlichkeit grundsätzlich nur im Einvernehmen mit den in Nummer 216 Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Stellen. Dies gilt auch für die Bezeichnung der Fälschungsklasse und die Reihennummern der einzelnen Falschstücke.

(2) In der Anklageschrift sind über die in Absatz 1 bezeichneten Umstände, sowie über die bei Münzstraftaten angewandten Verfahren und die Mittel zur Bekämpfung dieser Straftaten nur die unbedingt notwendigen Angaben zu machen.

(3) In der Hauptverhandlung soll der Staatsanwalt den Ausschluss der Öffentlichkeit sowie die Auflegung der Schweigepflicht beantragen (§§ 172 Nummer 1, 174 Absatz 3 GVG; vgl. auch Nummer 131 Absatz 2); regelmäßig ist dies für die Erörterung des Herstellungsverfahrens und der anderen in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Umstände geboten. Auch wenn es sich nur um die Verbreitung von Falschgeld handelt, ist dies zweckmäßig.

3. Sexualstraftaten

220

Rücksichtnahme auf Verletzte

(1) Die Anordnung und Durchführung der körperlichen Untersuchung erfordern Behutsamkeit, Ein-

fühlungsvermögen sowie hinreichende Betreuung und Information. Die Durchführung der körperlichen Untersuchung sollte mit Rücksicht auf das Schamgefühl des Verletzten möglichst einer Person gleichen Geschlechts oder einer ärztlichen Kraft (§ 81d StPO) übertragen werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Auf die beiden vorgenannten Regelungen ist die betroffene Person hinzuweisen.

(2) Lichtbilder von Verletzten, die sie ganz oder teilweise unbedeckt zeigen, sind in einem verschlossenen Umschlag oder gesondert zu den Akten zu nehmen und bei der Gewährung von Akteneinsicht - soweit sie nicht für die verletzte Person selbst erfolgt - vorübergehend aus den Akten zu entfernen. Der Verteidigung ist insoweit Akteneinsicht in den Diensträumen zu gewähren (§ 32f Absatz 1 Satz 2 und 4, Absatz 2 Satz 1 StPO). Der Gewährung von Akteneinsicht durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf, durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg, durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme oder durch Mitgabe der Akten an den Verteidiger in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung werden insoweit regelmäßig wichtige Gründe entgegenstehen (§ 32f Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 StPO).

221

Beschleunigung in Verfahren mit kindlichen Verletzten

(1) Das Verfahren ist zu beschleunigen, vor allem deswegen, weil das Erinnerungsvermögen von Kindern rasch verblasst und weil sie besonders leicht zu beeinflussen sind.

(2) Wird ein Beschuldigter, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Geschädigten lebt oder der auf diesen in anderer Weise unmittelbar einwirken kann, freigelassen, ist das Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Geschädigten ergriffen werden können. Die Benachrichtigung obliegt derjenigen Stelle, welche die Freilassung veranlasst hat.

222

Vernehmung von Kindern, Ausschluss und Beschränkung der Öffentlichkeit

(1) Werden Kinder als Zeugen vernommen, sind die Nummern 19, 19a, 130a Absatz 2 und 135 Absatz 1, 3 und 4 zu beachten. Im Einzelfall kann es sich empfehlen, schon zur ersten Vernehmung einen Sachverständigen beizuziehen, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügt.

(2) Hat der Beschuldigte ein glaubhaftes Geständnis vor dem Richter abgelegt, ist im Interesse des Kindes zu prüfen, ob dessen Vernehmung noch nötig ist (vgl. Nummer 111 Absatz 4).

(3) Wegen des Ausschlusses oder der Beschränkung der Öffentlichkeit sind Nummer 131a, 132 zu beachten.

222 a

Anhörung des durch eine Straftat nach den §§ 174 bis 182 StGB Verletzten

(1) Vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen nach den §§ 153 Absatz 1, 153a Absatz 1, 153b Absatz 1 oder 154 Absatz 1 StPO soll dem Verletzten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden, in den Fällen des § 154 Absatz 1 StPO

jedoch nur, wenn die Einstellung im Hinblick auf andere Taten zum Nachteil Dritter erfolgen soll. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Verletzte bereits bei seiner Vernehmung als Zeuge hierzu befragt worden ist. Widerspricht der Verletzte einer beabsichtigten Maßnahme und wird das Verfahren eingestellt, soll eine Würdigung seiner Einwendungen in den Bescheid über die Einstellung (Nummer 89, 101 Absatz 2) aufgenommen werden.

(2) Dem Verletzten soll auch Gelegenheit gegeben werden, sich durch einen anwaltlichen Beistand bei einer etwaigen Erörterung des Verfahrensstands nach § 160b StPO sowie im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung über die Anklageerhebung nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 GVG oder § 26 Absatz 2 GVG (vgl. Nummer 113 Absatz 2) zu seiner besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern. In geeigneten Fällen kann auch der Verletzte selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden.

4. Verbreitung und Zugänglichmachen gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Inhalte

223

Zentralstellen der Länder

Die Zentralstellen der Länder zur Bekämpfung gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften bzw. Inhalte sorgen dafür, dass Straftaten nach den §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB und §§ 15, 27 des JuSchG, § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)* und Ordnungswidrigkeiten nach den § 119 OWiG, § 33 Absatz 2 Nummer 14 ProstSchG, § 28 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Nummer 9, Nummer 14 bis 20, Absatz 2, 3 und 4 JuSchG, § 24 JMStV nach einheitlichen Grundsätzen verfolgt werden, und halten insbesondere in den über den Bereich eines Landes hinausgehenden Fällen miteinander Verbindung. Sie beobachten auch die in ihrem Geschäftsbereich erscheinenden oder verbreiteten Zeitschriften und Zeitungen.

224

Mehrere Strafverfahren

(1) Das Bundeskriminalamt gibt Auskunft darüber, ob ein Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) bereits Gegenstand eines Strafverfahrens nach den §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB oder den §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV gewesen ist.

(2) Um zu verhindern, dass voneinander abweichende Entscheidungen ergehen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Leitet die Staatsanwaltschaft des Verbreitungsortes ein Verfahren wegen einer gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Inhalts ein, unterrichtet sie gleichzeitig die Staatsanwaltschaft des Erscheinungsortes. Diese teilt ihr unverzüglich mit, ob sie ebenfalls ein Verfahren eingeleitet hat oder einzuleiten beabsichtigt, und unterrichtet sie über den Ausgang des Verfahrens.
- b) Will die Staatsanwaltschaft des Verbreitungsortes aus besonderen Gründen ihr Verfahren durchführen, bevor das Verfahren am Erscheinungsort abgeschlossen ist, führt sie die Entscheidung der Landesjustizverwaltung (bzw. der Zentralstelle, falls ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen ist) herbei.
- c) Die Genehmigung der Landesjustizverwaltung (bzw. der Zentralstelle) ist auch dann einzuholen, wenn wegen eines Inhalts eingeschritten werden soll, obwohl ein anderes Verfahren wegen desselben Inhalts bereits deswegen zur Einstellung, zur Ablehnung der Eröffnung des Haupt-

verfahrens, zu einem Freispruch oder zur Ablehnung der Einziehung geführt hat, weil er nicht als gewaltdarstellend, pornographisch oder sonst jugendgefährdend erachtet worden ist.

(3) Auf Inhalte, bei denen ein inländischer Erscheinungsort nicht bekannt ist, findet Absatz 2 a) und b) keine Anwendung.

(4) Bei unkörperlich verbreiteten Inhalten ist

- a) der Verbreitungsort der Ort der Wahrnehmbarkeit des Inhalts und
- b) der Erscheinungsort der Ort, von dem aus der Inhalt zugänglich gemacht wird.

225

Verwahrung beschlagnahmter Verkörperungen eines Inhaltes

Die beschlagnahmten Stücke sind so zu verwahren, dass ein Missbrauch ausgeschlossen ist; sie dürfen nur der Staatsanwaltschaft und dem Gericht zugänglich sein. Von den verwahrten Verkörperungen eines Inhalts werden höchstens je zwei Stück in einem besonderen Umschlag (zum Gebrauch der Staatsanwaltschaft und des Gerichts) zu den Ermittlungs- oder Strafakten genommen. Wenn diese Stücke nicht benötigt werden, sind sie wie die übrigen amtlich verwahrten Verkörperungen eines Inhalts unter Verschluss zu halten.

226

Veröffentlichung von Entscheidungen

(1) Die Beschlagnahme gewaltdarstellender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Verkörperungen eines Inhalts ist im Bundeskriminalblatt bekanntzumachen, sofern nicht wegen voraussichtlich geringer oder nur örtlich beschränkter Verbreitung eine Veröffentlichung im Landeskriminalblatt genügt. Beschränkt sich die Beschlagnahme auf die in § 74d Absatz 3 StGB bezeichneten Verkörperungen eines Inhalts, wird hierauf in der Bekanntmachung hingewiesen. Nummer 251 Absatz 2 bis 6 gilt sinngemäß. Wird die Beschlagnahme aufgehoben, ist dies in gleicher Weise bekanntzumachen.

(2) Bei rechtskräftigen Entscheidungen, die auf Einziehung einer Verkörperung eines Inhalts erkennen, ist nach § 81 StVollstrO zu verfahren.

(3) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) verneint und den Angeklagten freigesprochen oder die Einziehung abgelehnt hat, sind im Bundeskriminalblatt auszugsweise zu veröffentlichen, wenn der Medieninhalt genau genug bezeichnet werden kann. Ist der Medieninhalt nur geringfügig (etwa nur in wenigen Stücken) oder nur in örtlich begrenztem Gebiet verbreitet worden, genügt die Veröffentlichung im Landeskriminalblatt.

227

Unterrichtung des Bundeskriminalamts

Gerichtliche Entscheidungen über den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonst jugendgefährdenden Charakter eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB), insbesondere über die Beschlagnahme oder die Einziehung von Verkörperungen eines Inhalts nach den §§ 74d, 76a StGB, teilen die Zentralstellen der Länder dem Bundeskriminalamt auch dann mit, wenn eine Bekanntmachung oder Veröffentlichung im Bundeskriminalblatt nicht verlangt wird oder nicht erfolgt ist. Von der Mitteilung

wird abgesehen, sofern die Aufnahme von Medien mit entsprechenden Inhalten in die Liste nach § 18 JuSchG bereits bekanntgemacht ist.

228

Unterrichtung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

(1) Ist rechtskräftig festgestellt, dass ein Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) einen in den §§ 86, 130, 130a, 131, 184, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Charakter hat, übersenden die Zentralstellen der Länder eine beglaubigte Abschrift dieser Entscheidung der **Bundeszentrale** für Kinder- und Jugendmedienschutz zum Zwecke des § 18 Absatz 5 Jugendschutzgesetz. Die beglaubigte Abschrift soll mit Rechtskraftvermerk versehen sein.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen, in denen das Gericht den gewaltdarstellenden, pornographischen oder sonstigen jugendgefährdenden Charakter eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) verneint hat, teilen die Zentralstellen der Länder der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz in gleicher Form mit.

5. Beleidigung

229

Erhebung der öffentlichen Klage

(1) Von der Erhebung der öffentlichen Klage soll der Staatsanwalt regelmäßig absehen, wenn eine wesentliche Ehrenkränkung nicht vorliegt, wie es vielfach bei Familienzwickigkeiten, Hausklatsch, Wirtshausstreitigkeiten der Fall ist. Liegt dagegen eine wesentliche Ehrenkränkung oder ein Fall des § 188 StGB vor, wird das öffentliche Interesse meist gegeben sein. Auf Nummer 86 wird verwiesen.

(2) Auch wenn ein Strafantrag nach § 194 Absatz 3 StGB gestellt ist, prüft der Staatsanwalt, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Will er es verneinen, gibt er dem Antragsteller vor der abschließenden Verfügung Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

(3) Ist kein Strafantrag nach § 194 Absatz 3 StGB gestellt, folgt daraus allein noch nicht, dass kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Will der Staatsanwalt die öffentliche Klage erheben, gibt er dem nach § 194 Absatz 3 StGB Berechtigten Gelegenheit, einen Strafantrag zu stellen. Dies gilt sinngemäß, sofern eine Beleidigung nur mit Ermächtigung der betroffenen politischen Körperschaften (§ 194 Absatz 4 StGB) zu verfolgen ist.

230

Wahrheitsbeweis

Dem Versuch, die Zulassung des Wahrheitsbeweises zur weiteren Verunglimpfung des Beleidigten zu missbrauchen und dadurch den strafrechtlichen Ehrenschatz zu unterlaufen, tritt der Staatsanwalt im Rahmen des § 244 Absatz 2, 3 StPO entgegen.

231

Öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung

220

Ist nach § 200 StGB die Bekanntgabe der Verurteilung anzuordnen, hat der Staatsanwalt darauf hinzuwirken, dass der Name des Beleidigten in die Urteilsformel aufgenommen wird. Ist die öffentliche Bekanntgabe der Verurteilung zu vollziehen (§ 463c StPO), sind die dazu ergangenen Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung zu beachten.

232

Beleidigung von Justizangehörigen

(1) Wird ein Justizangehöriger während der Ausübung seines Berufs oder in Beziehung auf ihn beleidigt und stellt die vorgesetzte Dienststelle zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege Strafantrag nach § 194 Absatz 3 StGB, ist regelmäßig auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Sinne des § 376 StPO zu bejahen (vgl. Nummer 229).

(2) Wird in Beschwerden, Gnadengesuchen oder ähnlichen Eingaben an Entscheidungen und anderen Maßnahmen von Justizbehörden oder -angehörigen in beleidigender Form Kritik geübt, ist zu prüfen, ob es sich um ernst zu nehmende Ehrenkränkungen handelt und es zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege geboten ist, einzuschreiten (vgl. Nummer 229 Absatz 1). Offenbar haltlose Vorwürfe unbelehrbarer Querulanten oder allgemeine Unmutsäußerungen von Personen, die sich in ihrem Recht verletzt glauben, werden regelmäßig keine Veranlassung geben, die öffentliche Klage zu erheben, es sei denn, dass wegen falscher Verdächtigung vorzugehen ist.

(3) Für ehrenamtliche Richter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

6. Körperverletzung

233

Erhebung der öffentlichen Klage

Das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen ist vor allem dann zu bejahen, wenn eine rohe Tat, eine erhebliche Misshandlung oder eine erhebliche Verletzung vorliegt (vgl. Nummer 86). Dies gilt auch, wenn die Körperverletzung in einer engen Lebensgemeinschaft begangen wurde; Nummer 235 Absatz 3 gilt entsprechend.

234

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Absatz 1 StGB)

(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung von Körperverletzungen (§ 230 Absatz 1 Satz 1 StGB) wird namentlich dann anzunehmen sein, wenn der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist, roh oder besonders leichtfertig oder aus rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen gehandelt hat, durch die Tat eine erhebliche Verletzung verursacht wurde oder dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Beschuldigten nicht zugemutet werden kann, Strafantrag zu stellen, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist. Nummer 235 Absatz 3 gilt entsprechend. Andererseits kann auch der Umstand beachtlich sein, dass der Verletzte auf Bestrafung keinen Wert legt.

(2) Ergibt sich in einem Verfahren wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden Tat nach Anklageerhebung, dass möglicherweise nur eine Verurteilung wegen Körperverletzung (§ 230 Absatz 1 StGB) in Betracht kommt oder dass eine derartige Verurteilung nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zusätzlich dringend geboten erscheint, erklärt die Staatsanwaltschaft, ob sie ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(3) Bei im Straßenverkehr begangenen Körperverletzungen ist Nummer 243 Absatz 3 zu beachten.

235

Kindesmisshandlung

(1) Auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen geht der Staatsanwalt grundsätzlich nach; bei der Beweissicherung beachtet er insbesondere § 81c Absatz 3 Satz 3 StPO. Im Übrigen gelten die Nummer 220, 221, 222 Absatz 1 und 2 sinngemäß.

(2) Bei einer Kindesmisshandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Absatz 1 Satz 1 StGB) grundsätzlich zu bejahen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO ist in der Regel nicht angezeigt.

(3) Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese erfolgversprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

7. Betrug

236

Schwindelunternehmen, Vermittlungsschwindel

(1) Bei der Bekämpfung von Schwindelunternehmen kann es zweckmäßig sein, mit dem Deutschen Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H., in Verbindung zu treten. Auf Grund seiner umfangreichen Stoffsammlungen kann er Auskünfte erteilen und Sachverständige benennen.

(2) Der Immobilienverband Deutschland (IVD) Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V., Littenstraße 10, 10179 Berlin, und der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H., haben sich bereit erklärt, zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität Material zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

3) Verstöße gegen vom Bundeskartellamt nach §§ 24 bis 27 GWB anerkannte Wettbewerbsregeln können nach den Vorschriften des UWG mit Strafe oder nach § 81 GWB als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht sein. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn in Ermittlungsverfahren gegen Makler ein Betrug nicht nachweisbar ist. Ferner ist die Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV)* zu beachten.

237

Abzahlungsgeschäfte

(1) Bei Strafanzeigen, die Abzahlungsgeschäfte zum Gegenstand haben, berücksichtigt der Staatsanwalt die Erfahrung, dass Abzahlungskäufer nicht selten leichtfertig des Betruges verdächtigt werden, um zivilrechtliche Ansprüche des Anzeigenerstatters unter dem Druck eines Strafverfahrens durchzusetzen.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

(2) In den Fällen, in denen beim Abschluss von Abzahlungsgeschäften Unerfahrenheit, Ungewandtheit und Leichtgläubigkeit der Käufer ausgenutzt worden sind, prüft der Staatsanwalt, ob insoweit eine Straftat vorliegt.

238

Betrügerische Bankgeschäfte

Besteht gegen Geschäftsleiter von Kreditinstituten der Verdacht einer Straftat, setzt sich der Staatsanwalt in der Regel möglichst frühzeitig mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung. Nach dem Gesetz über das Kreditwesen* besteht eine allgemeine Fachaufsicht über sämtliche Kreditinstitute, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn) ausübt. Die Sonderaufsicht (Staatsaufsicht) bestimmt sich nach Landes- oder Bundesrecht (§ 52 Kreditwesengesetz).

8. Mietwucher

239

(weggefallen)

9. Glücksspiel und Auspielung

240

Glücksspiel

Gutachten darüber, ob es sich bei der Benutzung von mechanisch betriebenen Spielgeräten um ein Glücksspiel oder ein Geschicklichkeitsspiel handelt, erstattet die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Abbestraße 2-12, 10587 Berlin. Gutachten über den Spielcharakter nichtmechanischer Spiele (Glücks- oder Geschicklichkeitsspiele) werden vom Bundeskriminalamt erstellt.

241

Öffentliche Lotterien und Auspielungen

Gewerbliche Unternehmen versuchen oft, in unlauterer Weise ihren Kundenkreis dadurch zu erweitern, dass sie unter dem Deckmantel eines Preisrätsels oder in ähnlicher Art (z.B. durch Benutzung des sogenannten Schneeball- oder Hydrasystems) öffentliche Lotterien oder Auspielungen veranstalten. Anlass zum Einschreiten besteht regelmäßig schon dann, wenn in öffentlichen Ankündigungen ein Hinweis auf die behördliche Genehmigung der Lotterie oder Auspielung fehlt.

10. Straftaten gegen den Wettbewerb

242

(1) Bei der Verfolgung von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB) ist, wenn auch der Verdacht einer Kartellordnungswidrigkeit besteht, frühestmöglich eine Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Kartellbehörde sicherzustellen. Durch die vertrauensvolle

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

gegenseitige Abstimmung können unnötige Doppelarbeiten dieser Behörden vermieden und die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen vermindert werden.

(2) Hat die Kartellbehörde in den Fällen des § 82 Satz 1 GWB ein § 30 OWiG betreffendes Verfahren nicht nach § 82 Satz 2 GWB an die Staatsanwaltschaft abgegeben, ist grundsätzlich eine gegenseitige Unterrichtung über geplante Ermittlungsschritte mit Außenwirkung sowie eine Abstimmung der zu treffenden oder zu beantragenden Rechtsfolgen angezeigt.

(3) Bei Zweifeln, ob die Landeskartellbehörde oder das Bundeskartellamt zuständig ist, ist regelmäßig mit der Landeskartellbehörde Kontakt aufzunehmen.

242a

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 301 Absatz 1, §§ 299, 300 StGB)

(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung wegen Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn

- der Beschuldigte einschlägig (vermögensstrafrechtlich, insbesondere wirtschaftsstrafrechtlich) vorbestraft ist,
- der Beschuldigte im Zusammenwirken mit Amtsträgern gehandelt hat,
- mehrere geschäftliche Betriebe betroffen sind,
- der Betrieb mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht und öffentliche Aufgaben wahrnimmt,
- ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist oder
- zureichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Antragsberechtigter aus Furcht vor wirtschaftlichen oder beruflichen Nachteilen einen Strafantrag nicht stellt.

(2) Kommt ein besonders schwerer Fall (§ 300 StGB) in Betracht, kann das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nur ausnahmsweise verneint werden.

10a. Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter nach §§ 334, 335a StGB

242b

Einstellung nach § 153a StPO

(1) Bei einer Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO wegen Bestechung ausländischer und internationaler Bediensteter berücksichtigt der Staatsanwalt nach pflichtgemäßem Ermessen auch, ob, in welchem Umfang und in welchem Verfahrensstadium der Beschuldigte zur Aufklärung der Tat beigetragen hat. Weiter sind die Höhe des dem ausländischen bzw. internationalen Bediensteten gewährten Vorteils und die Bedeutung der als Gegenleistung angestrebten Diensthandlung bei der Einstellungsentscheidung zu berücksichtigen.

(2) Die Staatsanwaltschaft prüft nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Unterrichtung der Öffentlichkeit in den Fällen des Absatz 1 in Betracht kommt. Dabei berücksichtigt sie die Empfehlung der OECD Arbeitsgruppe für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr (Working Group on Bribery in International Business Transactions) vom 14. Juni 2018 (<https://www.oecd.org/corruption/anti-bribery/Germany-Phase-4-Report-GER.pdf>), durch geeignete Mittel sicherzustellen, dass gewisse Elemente aus den Verfahren gemäß

§ 153a StPO, wie die Rechtsgrundlage für die Wahl dieses Verfahrens, die zugrundeliegenden Fakten, die von der Einstellung betroffenen natürlichen Personen (wenn erforderlich in anonymisierter Form) sowie die vorgesehenen Auflagen und Weisungen, soweit dies angemessen und nach deutschem Datenschutz- und Verfassungsrecht sowie unter Beachtung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) möglich ist, veröffentlicht werden.

11. Straßenverkehr

243

Verkehrsstraftaten, Körperverletzungen im Straßenverkehr

(1) In Verkehrsstrafsachen wird der Staatsanwalt, wenn nötig (vgl. Nummer 3), die Ermittlungen selbst führen, den Tatort besichtigen, die Spuren sichern lassen und frühzeitig - in der Regel schon bei der Tatortbesichtigung - einen geeigneten Sachverständigen zuziehen, falls dies zur Begutachtung technischer Fragen notwendig ist. Neben einer Auskunft aus dem Zentralregister soll auch eine Auskunft aus dem Fahreignungsregister eingeholt werden.

(2) Besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte unter Alkoholeinwirkung gehandelt hat, ist für eine unverzügliche Blutentnahme zur Bestimmung des Blutalkoholgehalts zu sorgen.

(3) Ein Grundsatz, dass bei einer im Straßenverkehr begangenen Körperverletzung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Absatz 1 Satz 1 StGB) stets oder in der Regel zu bejahen ist, besteht nicht. Bei der im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidung sind das Maß der Pflichtwidrigkeit, insbesondere der vorangegangene Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, die Tatfolgen für den Verletzten und den Beschuldigten, einschlägige Vorbelastungen des Beschuldigten sowie ein Mitverschulden des Verletzten von besonderem Gewicht.

244

Internationale Abkommen

Hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland wird auf die völkerrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen vom 8.11.1968 über den Straßenverkehr**, ergänzt durch das Europäische Zusatzübereinkommen vom 1.5.1971** sowie ggf. das Internationale Abkommen vom 24. April 1926 über Kraftfahrzeugverkehr** sowie auf die Rechtsakte des Unionsrechts, insbesondere die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein, hingewiesen. Zu grundsätzlichen Fragen der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen erteilt das Bundesamt für Justiz Auskunft.

12. Bahnverkehr, Schifffahrt und Luftfahrt

245

Transportgefährdung

(1) Bei dem Verdacht einer strafbaren Transportgefährdung, die wegen ihrer Folgen oder aus anderen Gründen in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen kann, führt der Staatsanwalt, wenn nötig, die Ermittlungen selbst und besichtigt den Tatort (vgl. Nummer 3).

** vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II

(2) Für die Frage, ob Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert im Sinne der §§ 315, 315a StGB gefährdet worden sind, ist die Art des Verkehrsmittels von Bedeutung. Der Staatsanwalt wird daher in Verbindung treten bei Beeinträchtigung der Sicherheit

- a) des Betriebs der Eisenbahnen des Bundes:
mit der örtlichen Außenstelle des Eisenbahnbundesamtes;
- b) des Betriebs anderer Schienenbahnen oder von Schwebebahnen:
mit der zuständigen Aufsichtsbehörde;
- c) des Betriebs der Schifffahrt:
mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrsdirektion;
- d) des Luftverkehrs:
mit der obersten Landesverkehrsbehörde.

(3) Im Betrieb der Eisenbahn wird eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert in der Regel dann bestehen, wenn der Triebfahrzeugführer bei Erkennen des Fahrthindernisses oder einer anderen Beeinträchtigung der Sicherheit des Betriebs pflichtgemäß die Schnellbremsung einzuleiten hätte.

(4) Wegen der Eigenart der in Absatz 2 genannten Verkehrsmittel können schon geringfügige Versehen Betriebsbeeinträchtigungen verursachen, die den Tatbestand des § 315 Absatz 5, 6 StGB erfüllen. Ist in solchen Fällen die Schuld des Beschuldigten gering, wird der Staatsanwalt prüfen, ob §§ 153 Absatz 1, 153a Absatz 1 StPO (vgl. Nummer 93 Absatz 1) anzuwenden sind.

246

Unfälle beim Betrieb von Eisenbahnen

(1) Zur Aufklärung eines Unfalls beim Betrieb von Eisenbahnen, der wegen seiner Folgen oder aus anderen Gründen in der Öffentlichkeit Aufsehen erregen kann, setzt sich der Staatsanwalt sofort mit der zuständigen Polizeidienststelle und ggf. der zuständigen Aufsichtsbehörde der Eisenbahn in Verbindung und begibt sich in der Regel selbst unverzüglich an den Unfallort, um die Ermittlungen zu leiten (vgl. Nummer 3 und 11).

(2) Soweit im weiteren Verfahren Sachverständige benötigt werden, sind in der Regel fachkundige Angehörige der zuständigen Aufsichtsbehörde heranzuziehen. Wenn andere Sachverständige beauftragt werden, ist auch der Aufsichtsbehörde Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben.

247

Schifffahrts- und Luftverkehrssachen

(1) In Strafverfahren wegen Gefährdung des Schiffsverkehrs (§ 315a Absatz 1 Nummer 2 StGB) und bei der Untersuchung von Schiffsunfällen können namentlich folgende Vorschriften zur Sicherung des Schiffsverkehrs von Bedeutung sein:

- a) im Bereich des Seeschiffsverkehrs
das Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)* und die hierauf beruhenden Rechtsverordnungen, insbesondere

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

die Verordnung zu den Internationalen Regelungen von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See*,
die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO)*,
die Verordnung über die Sicherung der Seefahrt*,
die Schiffssicherheitsverordnung (SchSV)*,
die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (GGV See)*,
die Internationalen Übereinkommen zum Schutze des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 74)** und zum Schutze der Umwelt (MARPOL)**,

- b) im Bereich des Binnenschiffsverkehrs
das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG)* und die hierauf beruhenden folgenden Verordnungen:
die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO)*,
die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung*,
die Moselschiffahrtspolizeiverordnung*,
die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung* nebst ihren Einführungsverordnungen,
die Donauschiffahrtspolizeiverordnung* nebst ihrer Anlage A,
die Binnenschifferpatentverordnung*,
die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiffahrt (GGVSEB)*.

(2) In solchen Verfahren empfiehlt es sich in der Regel, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zu hören. Bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften sind im Bereich des Seeschiffsverkehrs die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) und gegebenenfalls das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Hamburg und im Bereich des Binnenschiffsverkehrs die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zu beteiligen.

(3) Verstöße gegen die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Seeverkehrsvorschriften sind überwiegend auch Seeunfälle im Sinne des Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetzes (SUG)*, die von den Seeämtern Rostock, Kiel, Hamburg, Bremerhaven und Emden förmlich untersucht werden. Die Seeämter sind zu beteiligen.

(4) In Strafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen luftrechtliche Vorschriften, die der Abwehr von Gefahren für den Luftverkehr dienen (§§ 59, 60, 62 Luftverkehrsgesetz)*, und bei der Untersuchung von Luftfahrzeugunfällen sind die obersten Verkehrsbehörden der Länder, die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU, Hermann-Blenk-Str. 16, 38108 Braunschweig, Telefon 0531/35480) oder das für Verkehr zuständige Bundesministerium zu beteiligen.

13. Förderung der Prostitution, Menschenhandel und Zuhälterei

248

(1) Es empfiehlt sich, nach der ersten Aussage einer Prostituierten, über den Anwendungsbereich des § 58a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Satz 3 StPO hinaus, unverzüglich, möglichst im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung, eine richterliche Vernehmung herbeizuführen, da Prostituierte erfahrungsgemäß nicht selten ihre Aussage gegen den Zuhälter in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erreichbar sind.

** Vgl. Fundstellennachweis B zum Bundesgesetzblatt Teil II

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

(2) Ist zu befürchten, dass ein Zeuge wegen der Anwesenheit bestimmter Personen in der Hauptverhandlung die Wahrheit nicht sagen werde, wirkt der Staatsanwalt auf gerichtliche Maßnahmen nach § 172 GVG oder §§ 247, 247a StPO hin.

(3) Ist in einem Strafverfahren die Ladung einer von der Tat betroffenen ausländischen Person als Zeuge zur Hauptverhandlung erforderlich und liegt deren Einverständnis für einen weiteren befristeten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vor, informiert der Staatsanwalt die zuständige Ausländerbehörde mit dem Ziel, aufenthaltsbeendende Maßnahmen für die Dauer des Strafverfahrens zurückzustellen. Wird die ausländische Person nicht mehr als Zeuge für das Strafverfahren benötigt, setzt der Staatsanwalt die Ausländerbehörde hiervon umgehend in Kenntnis.

14. Pressestrafsachen

249

Allgemeines

(1) Pressestrafsachen im Sinne dieses Abschnitts sind Strafsachen, die Verstöße gegen die Pressegesetze der Länder oder solche Straftaten zum Gegenstand haben, die durch Verbreitung von Druckschriften (Druckwerken) begangen werden.

(2) Ist eine Straftat nach §§ 80a bis 101a, 129 bis 131 StGB, § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Vereinsgesetzes oder nach § 95 Absatz 1 Nummer 8 des Aufenthaltsgesetzes (Nummer 208 Absatz 1 Satz 1), eine Verunglimpfung oder eine Beleidigung oberster Staatsorgane (Nummer 209 Absatz 1 Satz 1) oder eine Beleidigung fremder Staatspersonen (Nummer 210 Absatz 1) mittels einer Druckschrift begangen worden, gelten die Nummern 202 bis 214.

(3) Auf Straftaten nach §§ 131, 184, 184a, 184b, 184c StGB und §§ 15, 27 JuSchG, § 23 JMStV finden die Nummern 223 bis 228 Anwendung.

(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Straftaten nur Anwendung, soweit es besonders bestimmt ist.

(5) Durch rasches Handeln ist zu verhindern, dass Druckschriften strafbaren Inhalts weitere Verbreitung finden; dies gilt vor allem, wenn Flugblätter, Handzettel, verbotene Zeitungen und Zeitschriften heimlich verbreitet werden. Beschleunigung ist auch wegen der kurzen Verjährungsfristen von Pressestrafsachen geboten.

(6) Die Akten sind als Pressestrafsache kenntlich zu machen und mit einem Hinweis auf die kurze Verjährungsfrist zu versehen.

250

Einheitliche Bearbeitung verschiedener, dieselbe Druckschrift betreffende Verfahren

(1) Strafsachen, welche dieselbe Veröffentlichung betreffen, sind möglichst einheitlich zu bearbeiten. Leitet der Staatsanwalt wegen einer Veröffentlichung in einer Druckschrift, die nicht in seinem Bezirk erschienen ist, ein Verfahren ein, hat er dies dem Staatsanwalt des Erscheinungsortes unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 7 StPO). Dieser prüft, ob ein Verfahren einzuleiten oder das bei der anderen Staatsanwaltschaft anhängige Verfahren zu übernehmen ist.

(2) Werden die Verfahren getrennt geführt, unterrichten sich die beteiligten Staatsanwälte gegenseitig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn die Veröffentlichung im Wesentlichen ein Abdruck aus einer anderen Veröffentlichung oder mit einer anderen Veröffentlichung im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

250a

Anordnung einer Beschlagnahme

Zuständig für die Anordnung der Beschlagnahme einer periodisch erscheinenden Verkörperung eines Inhalts oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung im Sinne des § 74d StGB ist allein das Gericht. Die Beschlagnahme einer Verkörperung eines anderen Inhalts, anderer Verkörperungen eines Inhalts oder einer zu deren Herstellung gebrauchten oder bestimmten Vorrichtung darf bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft anordnen, die sodann binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung einholt (§ 111q Absatz 4 Satz 1 bis 3 StPO).

251

Vollstreckung einer Beschlagnahmeanordnung

(1) Maßnahmen zur Vollstreckung einer Beschlagnahmeanordnung sind der Bedeutung des Falles sowie dem Umfang und der Art der Verbreitung der Druckschrift anzupassen.

(2) Ist die Druckschrift offenbar noch nicht verbreitet, wird es in der Regel genügen, wenn sich der Staatsanwalt in den Besitz der erreichbaren Stücke setzt.

(3) Ist eine nur örtliche Verbreitung der Druckschrift anzunehmen, ist lediglich die Polizeidienststelle, in deren Bereich die Verbreitung vermutlich stattgefunden hat oder stattfinden könnte, und, wenn die Verbreitung über einen örtlichen Polizeibezirk hinausgeht, auch das zuständige Landeskriminalamt zu ersuchen, die Vollstreckung der Beschlagnahme zu veranlassen.

(4) Ist es unmöglich oder unangebracht, die Durchführung der Beschlagnahme örtlich zu beschränken, empfiehlt es sich, das Ersuchen um Vollstreckung der Beschlagnahmeanordnung den Polizeidienststellen durch den Sprech- und Datenfunk der Polizei bekanntzumachen.

(5) Die Ersuchen sind auf schnellstem Wege zu übermitteln. Es ist dafür zu sorgen, dass die Beschlagnahmeanordnung nicht vorzeitig bekannt wird. Mitunter wird es nötig sein, Vollstreckungsersuchen an die Polizeidienststellen in verschlüsselter (chiffrierter) Form weiterzugeben.

(6) In dem Ersuchen sind die ersuchende Behörde, die zugrunde liegende Anordnung (nach Aktenzeichen, anordnender Stelle, Ort und Datum der Anordnung) und der genaue Titel der Druckschrift (mit Verlag und Erscheinungsort) anzugeben.

252

Aufhebung der Beschlagnahme

Wird die Beschlagnahme aufgehoben, sind davon unverzüglich alle Behörden und Stellen, die um die Vollstreckung ersucht worden sind, auf demselben Wege unter Rücknahme des Vollstreckungsersuchens zu benachrichtigen.

253

Einziehung, Unbrauchbarmachung und Ablieferung

Die Staatsanwaltschaft hat bei Veröffentlichungen strafbaren Inhalts durch geeignete Anträge, notfalls durch Einlegung der zulässigen Rechtsmittel, darauf hinzuwirken, dass auf Einziehung und Unbrauchbarmachung (§§ 74d, 75 StGB) erkannt wird. Kann wegen der Straftat aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, ist zu prüfen, ob die Anordnung der Selbständigen Einziehung gemäß §§ 435 ff. StPO zu beantragen ist.

254

Sachverständige in Presseangelegenheiten

Soweit Sachverständige in Presseangelegenheiten benötigt werden, wendet sich der Staatsanwalt oder das Gericht

- a) für grundsätzliche Fragen an den Deutschen Presserat, Fritschestr. 27/28, 10585 Berlin;
- b) für journalistische Fragen an den Deutschen Journalisten-Verband, Geschäftsstelle Berlin, Torstraße 49, 10119 Berlin;
- c) für das Zeitungswesen an den Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger, Markgrafenstr. 15, 10969 Berlin;
- d) für das Zeitschriftenwesen an den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., Markgrafenstr. 15, 10969 Berlin;
- e) für das Buchverlagswesen an den Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Braubachstr. 16, 60311 Frankfurt am Main.

II. ABSCHNITT

Strafvorschriften des Nebenstrafrechts

A. Allgemeines

255

(1) Auch die Straftaten des Nebenstrafrechts sind Zuwiderhandlungen, die ein sozialetisches Unwerturteil verdienen; sie sind deshalb nach den gleichen Grundsätzen und mit dem gleichen Nachdruck zu verfolgen wie Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Strafgesetzbuchs. Dies gilt auch für die Anwendung der §§ 153, 153a StPO. Maßnahmen zur Abschöpfung des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils einer juristischen Person oder Personenvereinigung nach Nummer 180a können auch bei Straftaten des Nebenstrafrechts in Betracht kommen. Den zuständigen Fachbehörden soll nach Nummer 90 Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(2) Maßnahmen zur Einziehung des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils einer juristischen Person oder Personenvereinigung nach Nummer 180a können auch bei Straftaten des Nebenstrafrechts in Betracht kommen.

(3) Bei der Verfolgung von Straftaten des Nebenstrafrechts arbeitet der Staatsanwalt mit den zuständigen Fachbehörden zusammen. Die Fachbehörden können vor allem bei der Benennung geeigneter Sachverständiger Hilfe leisten.

B. Einzelne Strafvorschriften

1. Waffen- und Sprengstoffsachen

256

(1) Bei der Verfolgung von Straftaten nach dem Waffengesetz oder dem Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Absatz 2 GG (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) einschließlich der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen empfiehlt es sich, auch die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, namentlich die allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), heranzuziehen.

(2) Ein besonderes Augenmerk ist auf die Erkennung überörtlicher Zusammenhänge zu richten. In geeigneten Fällen ist mit der Zollbehörde zusammenzuarbeiten. Es empfiehlt sich, möglichst frühzeitig Strafregisterauszüge aus den Staaten, in denen sich der Beschuldigte vermutlich aufgehalten hat, anzufordern.

(3) Bevor der Staatsanwalt Schusswaffen, insbesondere auch nachträglich veränderte (z.B. durchbohrte oder verkürzte) Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in amtliche Verwahrung nimmt, prüft er, ob der Schusswaffenerkennungsdienst durchgeführt ist.

(4) Der Staatsanwalt teilt der Polizei oder der Verwaltungsbehörde unverzüglich alle Umstände mit, aus denen sich der Verdacht ergibt, dass

- a) vorschriftswidrig mit Sprengstoffen umgegangen oder gehandelt wurde, oder diese Stoffe vorschriftswidrig befördert worden sind,
- b) vorschriftswidrig Schusswaffen hergestellt, gehandelt oder erworben worden sind.

2. Straftaten nach dem Arzneimittel-, dem Betäubungsmittel-, dem Neue-psychoaktive-Stoffe- und dem Anti-Doping-Gesetz

257

(1) Bei Straftaten nach dem Arzneimittel-, dem Betäubungsmittel-, dem Neue-psychoaktive-Stoffe- und dem Anti-Doping-Gesetz gilt Nummer 256 Absatz 2 entsprechend.

(2) Der Staatsanwalt arbeitet auch mit den Stellen zusammen, die sich um die Betreuung von Suchtkranken bemühen, namentlich mit den Gesundheitsämtern, Jugendämtern und Verbänden der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.

257a
Dopingstraftaten

In Ermittlungsverfahren, die Straftaten nach § 4 AntiDopG zum Gegenstand haben und einen Bezug zu Leistungssportlern bzw. deren Ärzten, Trainern, Betreuern oder Funktionären aufweisen, kann es zweckmäßig sein, mit der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) – Stiftung privaten Rechts - Heussallee 38, 53113 Bonn, (www.nada-bonn.de), in Verbindung zu treten, die gegebenenfalls sachdienliche Auskünfte erteilen kann.

3. Arbeitsschutz

258

(1) Vorschriften zum Schutze der Arbeitskraft und der Gesundheit der Arbeitnehmer sind namentlich enthalten in

- a) dem Arbeitsschutzgesetz* und dem Arbeitszeitgesetz*,
- b) dem Atomgesetz*,
- c) dem Bundesberggesetz*,
- d) dem Chemikaliengesetz*,
- e) dem Gesetz über den Ladenschluss* oder den Gesetzen der Länder über die Ladenöffnungszeiten,
- f) der Gewerbeordnung*,
- g) dem Heimarbeitsgesetz*,
- h) dem Jugendarbeitsschutzgesetz*,
- i) dem Mutterschutzgesetz*,
- j) dem Seearbeitsgesetz*,
- k) dem Sprengstoffgesetz*,
- l) dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit*,
- m) dem Bundesurlaubsgesetz*,
- n) Teil 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX*.

(2) Arbeitsschutzrechtliche Vorschriften enthalten auch das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung*, die Gefahrstoffverordnung*, die PSA-Benutzungsverordnung (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit)*, die Lastenhandhabungsverordnung*, die Arbeitsstättenverordnung*, die Biostoffverordnung* und die Baustellenverordnung*.

(3) Fachbehörden sind das Gewerbeaufsichtsamt, das Bergamt oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen.

259

Schutz des Arbeitsmarktes

(1) Vorschriften zum Schutze des Arbeitsmarktes und gegen die missbräuchliche Ausnutzung fremder Arbeitskraft sind namentlich enthalten im

- a) Drittes Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -*,

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

b) Arbeitnehmerüberlassungsgesetz*.

(2) Zuständige Fachbehörde ist die Bundesagentur für Arbeit.

4. Unlauterer Wettbewerb

260

Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wegen unlauteren Wettbewerbs (§ 299 StGB, § 16 UWG, § 23 GeschGehG) wird in der Regel zu bejahen sein, wenn eine nicht nur geringfügige Rechtsverletzung vorliegt. Dies gilt in Fällen

1. des § 16 Absatz 1 UWG vor allem, wenn durch unrichtige Angaben ein erheblicher Teil der Verbraucher irregeführt werden kann (vgl. auch § 144 Markengesetz in Bezug auf geographische Herkunftsangaben);
2. des § 16 Absatz 2 UWG vor allem, wenn insgesamt ein hoher Schaden droht, die Teilnehmer einen nicht unerheblichen Beitrag zu leisten haben oder besonders schutzwürdig sind.

Die Verweisung auf die Privatklage (§ 374 Absatz 1 Nummer 5a, 7, § 376 StPO) ist in der Regel nur angebracht, wenn der Verstoß leichter Art ist und die Interessen eines eng umgrenzten Personenkreises berührt.

260 a

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

(1) Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung von Verletzungen von Geschäftsgeheimnissen (§ 23 GeschGehG) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Beschuldigte wirtschaftsstrafrechtlich vorbestraft ist, ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist, die Tat Teil eines gegen mehrere Unternehmen gerichteten Plans zur Ausspähung von Geschäftsgeheimnissen ist oder den Verletzten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht.

(2) Kommt ein Fall des § 23 Absatz 4 GeschGehG in Betracht, kann das besondere öffentliche Interesse an der Verfolgung nur ausnahmsweise verneint werden. Das Gleiche gilt, auch bezüglich § 23 Absatz 3 GeschGehG, wenn der Beschuldigte davon ausgeht, dass das Geheimnis im Ausland genutzt werden soll, oder er es selbst im Ausland nutzt.

260 b

Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen

(1) Bittet der Verletzte um Geheimhaltung oder stellt er keinen Strafantrag, sollen Geschäftsgeheimnisse in der Sachakte nur insoweit schriftlich festgehalten werden, als dies für das Verfahren unerlässlich ist.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 Akteneinsicht gewährt, ist darauf hinzuweisen, dass die Akte Geschäftsgeheimnisse enthält; hierüber ist ein Vermerk zu den Akten zu nehmen. Dies gilt sinngemäß bei sonstigen Mitteilungen aus den Akten. Es ist zu prüfen, ob nicht wichtige Gründe entgegenstehen, Akteneinsicht durch Bereitstellen des Inhalts der Akte zum Abruf, durch Übermittlung des Inhalts der Akte auf einem sicheren Übermittlungsweg oder durch Bereitstellen einer Aktenkopie zur Mitnahme zu gewähren oder dem Verteidiger die Akten zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitzugeben (§ 32f Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 2 Satz 2 und 3 StPO).

(3) Vor Gewährung von Akteneinsicht an Dritte ist, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, besonders sorgfältig zu prüfen, ob nicht schutzwürdige Interessen des Verletzten entgegenstehen.

260 c

Auskünfte

Bei unlauteren Wettbewerbsmethoden von örtlicher Bedeutung können die Industrie- und Handelskammern Auskünfte geben; im Übrigen erteilen Auskünfte:

- die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H., die mit den Spitzenverbänden der deutschen gewerblichen Wirtschaft zusammenarbeitet;
- der Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., Gutachterausschuss für Wettbewerbsfragen, Breite Straße 29, 10178 Berlin;
- der Deutsche Schutzverband gegen Wirtschaftskriminalität e.V. Frankfurt am Main, Landgrafenstraße 24 b, 61348 Bad Homburg v.d.H.;
- Pro Honore e.V., Große Johannisstraße 19, 20457 Hamburg;
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv), Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin.

5. Straftaten nach den Gesetzen zum Schutze des geistigen Eigentums

261

Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums (§ 142 Absatz 1 des Patentgesetzes, § 25 Absatz 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Absatz 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Absatz 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Absatz 1, § 143a und § 144 Absatz 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Absatz 1 und § 65 Absatz 1 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Design, §§ 106 bis 108 und § 108b des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie) wird in der Regel zu bejahen sein, wenn eine nicht nur geringfügige Schutzrechtsverletzung vorliegt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere das Ausmaß der Schutzrechtsverletzung, der eingetretene oder drohende wirtschaftliche Schaden und die vom Beschuldigten erstrebte Bereicherung.

261 a

Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 142 Absatz 4 des Patentgesetzes, § 25 Absatz 4 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Absatz 4 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Absatz 4 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Absatz 4 des Markengesetzes, §§ 51 Absatz 4, 65 Absatz 2 des Geschmacksmustergesetzes, § 109 des Urheberrechtsgesetzes) wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn der Beschuldigte einschlägig vorbestraft ist, ein erheblicher Schaden droht oder eingetreten ist, die Tat den Verletzten in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht oder die öffentliche Sicherheit oder die Gesundheit der Verbraucher gefährdet.

261 b

Öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

Ist die Bekanntmachung der Verurteilung anzuordnen, hat der Staatsanwalt darauf hinzuwirken, dass der Name des Verletzten in die Urteilsformel aufgenommen wird. Ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung zu vollziehen (§ 463c StPO), ist § 59 der Strafvollstreckungsordnung zu beachten.

6. Verstöße gegen das Lebensmittelrecht

262

Strafvorschriften des Lebensmittelrechts sind insbesondere enthalten

- a) im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch*,
 - b) im Milch- und Margarinegesetz*
- sowie in den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen.

7. Verstöße gegen das Weingesetz

263

Als Sachverständige für Fragen der Herstellung und des gewerbsmäßigen Verkehrs mit Weinen und weinähnlichen Getränken kommen namentlich die hauptberuflichen Kontrolleure sowie die Beamten und Angestellten der Staatlichen Versuchs- und Lehranstalten für Obst- und Weinbau in Betracht. Für Fragen des Weinbaues benennen die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen (z.B. Landwirtschaftskammern) Sachverständige.

8. Verstöße gegen das Futtermittelgesetz

264

In Verfahren wegen Straftaten nach §§ 58, 59 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches* kommen als Sachverständige vor allem die mit der Futtermitteluntersuchung betrauten wissenschaftlichen Beamten (Angestellten) der öffentlich-rechtlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Untersuchungs- und Forschungsinstitute oder die vereidigten Handelsche-

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

miker, ferner sachkundige Leiter (Inhaber) von Herstellerbetrieben und anderen Handelsfirmen, leitende Angestellte landwirtschaftlicher Genossenschaften oder Landwirte in Betracht.

9. Verstöße gegen das Außenwirtschaftsgesetz

265

(1) In Verfahren wegen Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz* und der Außenwirtschaftsverordnung* kann der Staatsanwalt Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter und in Fällen überörtlicher Bedeutung auch durch das Zollkriminalamt vornehmen lassen. Auf die Koordinierungs- und Lenkungsfunktion des Zollkriminalamtes (§ 3 Absatz 5 des Gesetzes über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter) wird hingewiesen.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Hauptzollamt. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm mitzuteilen; sein Vertreter erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort (vgl. § 22 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes).

10. Verstöße gegen die Steuergesetze (einschließlich der Gesetze über Eingangsabgaben)

266

Zusammenwirken mit den Finanzbehörden

(1) Ermittelt der Staatsanwalt wegen einer Steuerstraftat/Zollstraftat, unterrichtet er das sonst zuständige Finanzamt/Hauptzollamt.

(2) Bei der Verfolgung von Straftaten gegen die Zoll- und Verbrauchsteuergesetze und gegen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote kann der Staatsanwalt die Zollfahndungsämter oder ihre Zweigstellen zur Mitwirkung heranziehen. Nach Übersendung des Schlussberichts durch das Zollfahndungsamt richtet der Staatsanwalt Anfragen, die das Besteuerungsverfahren oder das Strafverfahren betreffen, an das sonst zuständige Hauptzollamt.

267

Zuständigkeit

(1) Von dem Recht, das Verfahren wegen einer Steuerstraftat/Zollstraftat an sich zu ziehen, macht der Staatsanwalt Gebrauch, wenn dies aus besonderen Gründen geboten erscheint, etwa wenn der Umfang und die Bedeutung der Steuerstraftat/Zollstraftat dies nahe legen, wenn die Steuerstraftat/Zollstraftat mit einer anderen Straftat zusammentrifft oder wenn der Verdacht der Beteiligung eines Angehörigen der Finanzverwaltung besteht.

(2) Im Interesse einer einheitlichen Strafzumessungspraxis unterrichtet sich der Staatsanwalt über die den Strafbefehlsanträgen des Finanzamtes/Hauptzollamtes zugrundeliegenden allgemeinen Erwägungen.

11. Umwelt- und Tierschutz

268

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

(1) Dem Schutz der Umwelt dienen die §§ 307 Absatz 2 bis 4, 309 Absatz 3 und 6, 310, 311, 312, 324 bis 330a StGB. Außerdem dienen dem Schutz der Umwelt in weiteren Bundesgesetzen enthaltene Straf- und Bußgeldvorschriften, soweit sie folgende Bereiche betreffen:

1. Abfall- und Abwässerbeseitigung,
2. Boden-, Gewässer- und Grundwasserschutz,
3. Lärmbekämpfung,
4. Luftreinhaltung,
5. Naturschutz und Landschaftspflege,
6. Pflanzenschutz,
7. Strahlenschutz,
8. Tierschutz,
9. Tierkörperbeseitigung oder
10. Trinkwasserschutz.

Solche Vorschriften enthalten unter anderem

1. das Kreislaufwirtschaftsgesetz*
2. das Wasserhaushaltsgesetz*,
das Bundeswasserstraßengesetz*,
das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz*;
3. die Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt*,
das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See*,
das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen*,
das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge*,
das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen*;
4. das Bundes-Immissionsschutzgesetz*,
das Luftverkehrsgesetz*,
das Benzinbleigesetz*,
das Chemikaliengesetz*,
die Chemikalienverbotsverordnung*,
das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter*,
die Gefahrstoffverordnung*;
5. das Bundesnaturschutzgesetz*,
das Pflanzenschutzgesetz*,
die Reblaus-Verordnung*,
das Düngegesetz*;
6. das Infektionsschutzgesetz*,
das Tiergesundheitsgesetz*;
7. das Atomgesetz*,

* vgl. Fundstellenachweis A zum Bundesrecht

das Strahlenschutzgesetz*,
die Strahlenschutzverordnung*;

8. das Tierschutzgesetz*,
die Tierschutz-Schlachtverordnung*,
das Bundesjagdgesetz*,
das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz*;
9. das Gentechnikgesetz*;
10. das Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz*.

(2) Von erheblicher Bedeutung sind außerdem landesrechtliche Straf- und Bußgeldvorschriften. Auf die in einzelnen Ländern bestehenden Sammlungen von Straf- und Bußgeldvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes wird hingewiesen.

RICHTLINIEN FÜR DAS BUSSGELDVERFAHREN

I. ABSCHNITT

Zuständigkeit

269

Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Verwaltungsbehörde

(1) Die Staatsanwaltschaft ist im Vorverfahren für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nur ausnahmsweise zuständig (vgl. Nummer 270). Sie ist nicht befugt, ausschließlich wegen einer Ordnungswidrigkeit Anklage zu erheben.

(2) Im gerichtlichen Verfahren ist die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit stets zuständig (vgl. Nummer 271). In Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid wird sie dies, sobald die Akten bei ihr eingehen (§ **69 Absatz 4 Satz 1 OWiG**).

270

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren

Die Staatsanwaltschaft ist im vorbereitenden Verfahren wegen einer Straftat zugleich auch für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit zuständig, soweit

- a) die Verfolgung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt (§ 40 OWiG),
- b) die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit wegen des Zusammenhangs mit einer Straftat übernommen worden ist (§ 42 OWiG).

* vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht

Die Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 130 OWiG eines zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehörenden Betroffenen kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Ordnungswidrigkeit andernfalls nicht verfolgt werden könnte und die Übernahme die Möglichkeit der Verhängung einer Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG eröffnet; im Fall der Übernahme gilt Nummer 180a entsprechend.

In den Fällen des § 82 GWB ist die Staatsanwaltschaft nur zuständig, wenn die Kartellbehörde das betreffende Verfahren abgegeben hat.

271

Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft im gerichtlichen Verfahren

(1) Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit im gerichtlichen Verfahren erstreckt sich auf

- a) das Verfahren nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, sobald die Akten bei der Staatsanwaltschaft eingegangen sind (§ 69 Absatz 4 Satz 1 OWiG),
- b) das Verfahren nach Anklage wegen einer Straftat, soweit es hier auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit ankommt (§§ 40, 82 OWiG),
- c) das Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, die mit Straftaten zusammenhängen (§§ 42, 83 OWiG),
- d) das Wiederaufnahmeverfahren gegen einen Bußgeldbescheid (§ 85 Absatz 4 Satz 2 OWiG) oder gegen eine gerichtliche Bußgeldentscheidung,
- e) das Nachverfahren gegen einen Bußgeldbescheid (§ 87 Absatz 4 OWiG) oder gegen eine gerichtliche Bußgeldentscheidung.

(2) Im Verfahren nach Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen eine Maßnahme der Verwaltungsbehörde (§ 62 OWiG) ist die Staatsanwaltschaft nicht beteiligt.

II. ABSCHNITT

Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit den Verwaltungsbehörden

272

(1) Im Interesse einer sachgerechten Beurteilung und einer gleichmäßigen Behandlung berücksichtigt der Staatsanwalt, soweit er für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist, die Belange der Verwaltungsbehörde und macht sich ihre besondere Sachkunde zunutze. Dies gilt namentlich bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die nicht zum vertrauten Arbeitsgebiet des Staatsanwalts gehören.

(2) Auch in den Fällen, die in den nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich genannt sind, prüft der Staatsanwalt, bevor er Anträge stellt oder Entschlüsse trifft, ob hierfür die besondere Sachkunde der zuständigen Verwaltungsbehörde von Bedeutung sein kann oder deren Interessen in besonderem Maße berührt sind. Trifft dies zu, hört er die Verwaltungsbehörde.

(3) Sind mehrere Verwaltungsbehörden sachlich oder örtlich zuständig, wendet sich der Staatsanwalt an die Verwaltungsbehörde, der nach § 39 Absatz 1 Satz 1 OWiG der Vorzug gebührt. Besteht

keine Vorzugszuständigkeit, wählt der Staatsanwalt unter mehreren zuständigen Verwaltungsbehörden diejenige aus, deren Einschaltung wegen ihrer besonderen Sachkunde oder im Interesse der Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens oder aus anderen Gründen sachdienlich erscheint; gegebenenfalls wendet er sich an die Verwaltungsbehörde, die auf Grund Vereinbarung mit der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit betraut ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Staatsanwalt durch Übersendung der Akten an eine der mehreren zuständigen Verwaltungsbehörden bei sinngemäßer Anwendung des § 39 Absatz 1 Satz 1 OWiG deren Vorzugszuständigkeit herbeiführt, wenn der Betroffene wegen der Tat bereits vernommen ist.

III. ABSCHNITT

Einbeziehung von Ordnungswidrigkeiten in das vorbereitende Verfahren wegen einer Straftat

1. Berücksichtigung des rechtlichen Gesichtspunktes einer Ordnungswidrigkeit

273

Umfang der Ermittlungen

(1) Der Staatsanwalt erstreckt die Ermittlungen wegen einer Straftat auch auf den rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit, soweit er für die Beurteilung der Tat von Bedeutung ist oder sein kann.

(2) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, kann das ordnungswidrige Verhalten für die Strafbemessung von Bedeutung sein oder die Grundlage für die Anordnung einer Nebenfolge bilden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 OWiG). Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungswidrigkeit selbständige Bedeutung erlangt, wenn sich der Verdacht der Straftat nicht erweist oder wenn eine Strafe nicht verhängt wird (§ 21 Absatz 2 OWiG).

(3) Umfasst die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mehrere Handlungen im materiellrechtlichen Sinne und ist eine von ihnen eine Ordnungswidrigkeit, prüft der Staatsanwalt, ob die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit geboten ist (§ 47 Absatz 1 Satz 1 OWiG). Bejaht er dies, macht er seine EntschlieÙung aktenkundig und klärt den Sachverhalt auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit auf, ohne dass es einer Übernahme der Verfolgung (vgl. Abschnitt III/2) bedarf. Ist jedoch zweifelhaft, ob ein einheitliches Tatgeschehen vorliegt, ist es zweckmäßig, die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ausdrücklich zu übernehmen (vgl. Nummer 277 Absatz 3).

274

Unterbrechung der Verjährung

Kommt eine Ahndung der Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit in Betracht (vgl. Nummer 273 Absatz 1, 3), ist es, namentlich in Verkehrssachen, vielfach geboten, die Verjährung der Ordnungswidrigkeit zu unterbrechen (§ 33 OWiG), damit diese geahndet werden kann, wenn der Beschuldigte wegen der anderen Rechtsverletzungen nicht verurteilt wird.

275

Einstellung des Verfahrens wegen der Ordnungswidrigkeit

(1) Erwägt der Staatsanwalt, das Verfahren wegen einer Straftat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit (§ 40 OWiG) oder nur hinsichtlich einer mit der Straftat zusammenhängenden Ordnungswidrigkeit (§ 42 Absatz 1 OWiG) einzustellen, gibt er der Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 63 Absatz 3 OWiG). Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Staatsanwalt in der Beurteilung bestimmter Ordnungswidrigkeiten ausreichende Erfahrung hat oder wenn die Einstellung des Verfahrens allein von einer Rechtsfrage abhängt, für deren Entscheidung es auf die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde nicht ankommt.

(2) Bei Ordnungswidrigkeiten nach den Steuergesetzen (einschließlich der Gesetze über Eingangsabgaben und Monopole) ist die sonst zuständige Verwaltungsbehörde (Finanzamt, Hauptzollamt) vor der Einstellung zu hören. Dasselbe gilt bei Ordnungswidrigkeiten nach dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954*, dem Außenwirtschaftsgesetz* und dem Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG)*, da die Verwaltungsbehörde in diesen Fällen auch im Strafverfahren stets zu beteiligen ist (§ 13 Absatz 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, § 22 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes, § 38 Absatz 2 MOG).

(3) Würde die Anhörung der Verwaltungsbehörde das Verfahren unangemessen verzögern, sieht der Staatsanwalt von der Einstellung des Verfahrens unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit ab; in diesem Falle gibt er die Sache, sofern er die Tat nicht als Straftat weiterverfolgt, an die Verwaltungsbehörde ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (§ 43 Absatz 1 OWiG).

(4) Stellt der Staatsanwalt das Verfahren sowohl wegen der Straftat als auch wegen der Ordnungswidrigkeit ein, trifft er eine einheitliche Einstellungsverfügung.

(5) Stellt der Staatsanwalt das Verfahren unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit ein, braucht er dem Anzeigenden die Gründe für die Einstellung in der Regel nicht mitzuteilen. Hatte die Verwaltungsbehörde wegen der Ordnungswidrigkeit bereits ein Bußgeldverfahren eingeleitet, teilt der Staatsanwalt auch ihr die Einstellung mit.

276

Einstellung des Verfahrens nur wegen der Straftat

(1) Der Staatsanwalt gibt die Sache an die Verwaltungsbehörde ab, wenn er das Verfahren nur wegen der Straftat einstellt, aber Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (§ 43 Absatz 1 OWiG). Die Nummer 88 ff. sind zu beachten.

* Vgl. Fundstellennachweis A zum Bundesrecht.

(2) Der Verwaltungsbehörde werden im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Vorgänge oder Abdrucke der Vorgänge, soweit sie sich auf die Ordnungswidrigkeit beziehen, übersandt. Bei der Abgabe der Sache ist mitzuteilen, worin die Anhaltspunkte dafür gesehen werden, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann; dies gilt nicht, wenn ein solcher Hinweis für die Verwaltungsbehörde entbehrlich ist.

(3) Wird gegen die Einstellung des Verfahrens wegen der Straftat Beschwerde eingelegt, hindert dies den Staatsanwalt nicht, die Sache wegen des Verdachts der Ordnungswidrigkeit an die Verwaltungsbehörde abzugeben. Die Abgabe wird in diesem Falle namentlich dann geboten sein, wenn die Beschwerde unbegründet erscheint und die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zu verjähren droht.

2. Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit

277

Übernahme

(1) Der Staatsanwalt soll die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nur dann übernehmen, wenn diese Verfahrensgestaltung wegen besonderer Umstände sachdienlich erscheint (§ 42 Absatz 2 OWiG). Das wird in erster Linie zu bejahen sein, wenn die Taten in einer engen zeitlichen oder räumlichen Beziehung zueinander stehen. Auch sonst kann die Übernahme zweckmäßig sein, z.B. wenn einheitliche Ermittlungen den Betroffenen oder die Ermittlungsbehörden weniger belasten.

(2) Der Staatsanwalt soll grundsätzlich nicht die Verfolgung solcher Ordnungswidrigkeiten übernehmen, mit deren Beurteilung er im Allgemeinen nicht vertraut ist (z.B. Ordnungswidrigkeiten nach den innerstaatlichen EG-Durchführungsbestimmungen). Erscheint es zweifelhaft, ob die Übernahme der Verfolgung sachdienlich ist, hört die Staatsanwaltschaft vor der Übernahme die sonst zuständige Verwaltungsbehörde.

(3) Der Staatsanwalt macht die Übernahme aktenkundig und unterrichtet zugleich die Verwaltungsbehörde, wenn sie bereits ein Bußgeldverfahren eingeleitet hat oder diese Möglichkeit naheliegt.

(4) Übernimmt der Staatsanwalt die Verfolgung nicht, gilt Nummer 276 Absatz 2 entsprechend.

278

Verfahren nach Übernahme

(1) Ergeben die Ermittlungen wegen der Ordnungswidrigkeit, dass deren weitere Verfolgung im Zusammenhang mit der Straftat nicht sachdienlich erscheint, gibt der Staatsanwalt insoweit die Sache an die Verwaltungsbehörde ab (§ 43 Absatz 2 Halbsatz 1 OWiG); Nummer 276 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Erwägt der Staatsanwalt, das Verfahren wegen der übernommenen Ordnungswidrigkeit einzustellen, ist § 63 Absatz 3 OWiG zu beachten. Im Übrigen gilt Nummer 275 Absatz 3 entsprechend.

279

Einstellung des Verfahrens nur wegen der Straftat

Stellt der Staatsanwalt nach Übernahme der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit das Verfahren nur wegen der zusammenhängenden Straftat ein (§ 43 Absatz 2 Halbsatz 2 OWiG), gilt Nummer 276 entsprechend.

IV. ABSCHNITT

Erstreckung der öffentlichen Klage auf die Ordnungswidrigkeit

280

(1) Erstreckt der Staatsanwalt die öffentliche Klage auf die übernommene Ordnungswidrigkeit (§§ 42, 64 OWiG), sind die Straftat und die Ordnungswidrigkeit in einer einheitlichen Anklageschrift zusammenzufassen.

(2) In der Anklageschrift ist die Ordnungswidrigkeit zu bezeichnen, die dem Angeschuldigten oder einem Betroffenen zur Last gelegt wird (§ 42 Absatz 1 Satz 2, 2. Fall OWiG). Die Nummer 110 bis 112 gelten sinngemäß auch für den Teil der Anklage, der sich auf die Ordnungswidrigkeit bezieht. Wer nur wegen einer Ordnungswidrigkeit verfolgt wird, ist in der Anklageschrift als „Betroffener“ zu bezeichnen.

(3) § 63 Absatz 2 OWiG ist zu beachten.

(4) Für den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

V. ABSCHNITT

Verfahren nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid

281

Prüfung der Zulässigkeit des Einspruchs; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Werden die Akten nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht übersandt und stellt der Staatsanwalt dabei fest, dass der Einspruch nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form oder sonst nicht wirksam eingelegt ist, gibt er die Akten an die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs (§ 69 Absatz 1 Satz 1 OWiG) zurück. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Betroffene wegen Versäumung der Einspruchsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Verwaltungsbehörde hierüber noch nicht entschieden hat.

282

Prüfung des Vorwurfs

(1) Bei einem zulässigen Einspruch prüft der Staatsanwalt, ob der hinreichende Verdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht, die Verfolgung geboten ist (§ 47 Absatz 1 OWiG) und Verfahrenshindernisse nicht entgegenstehen.

(2) Im Rahmen seiner Prüfung kann der Staatsanwalt selbst Ermittlungen vornehmen oder Ermittlungsorgane darum ersuchen oder von Behörden oder sonstigen Stellen die Abgabe von Erklärungen über dienstliche Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse (§ 77a Absatz 2 OWiG) verlangen.

(3) Stellt der Staatsanwalt das Verfahren ein, teilt er dies dem Betroffenen und der Verwaltungsbehörde formlos mit; Nummer 275 Absatz 2 gilt für die dort genannten Fälle entsprechend. Eine Auslagenentscheidung nach § 108a Absatz 1 OWiG trifft die Staatsanwaltschaft in der Regel nur auf

243

Antrag des Betroffenen oder eines anderen Antragsberechtigten; die Entscheidung kann auch von Amts wegen getroffen werden, z.B. dann, wenn sich aus den Akten ergibt, dass dem Betroffenen notwendige Auslagen entstanden sind und das Verfahren mangels hinreichenden Verdachts eingestellt wird. Für die Festsetzung der notwendigen Auslagen des Betroffenen (§ 108a Absatz 3 OWiG, § 464b StPO) gilt Nummer 145 entsprechend.

(4) Bei der Einstellung des Verfahrens wegen eines Halt- oder Parkverstoßes hat der Staatsanwalt auch zu prüfen, ob eine Kostenentscheidung nach § 25a StVG in Betracht kommt.

283

Zustimmung zur Rückgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde

Eine Zustimmung zur Rückgabe der Sache an die Verwaltungsbehörde wegen offensichtlich ungenügender Aufklärung des Sachverhalts (§ 69 Absatz 5 Satz 1 OWiG) kommt namentlich in Betracht, wenn

- a) nach dem Akteninhalt Beweismittel zur Feststellung der Beschuldigung fehlen oder naheliegende Beweise hierzu nicht erhoben sind oder
- b) Beweisanregungen des Betroffenen, die für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, ohne Angabe von Gründen nicht entsprochen ist.

Die Zustimmung zur Rückgabe ist in diesen Fällen geboten, wenn es angezeigt ist, die Verwaltungsbehörde auch für künftige Fälle zu einer näheren Prüfung nach § 69 Absatz 2 OWiG zu veranlassen.

284

Stellungnahme des Staatsanwalts bei Vorlage

(1) Bei der Vorlage der Akten an das Gericht soll sich der Staatsanwalt dazu äußern, ob er

- a) einer Entscheidung durch Beschluss (§ 72 OWiG) widerspricht,
- b) an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen wird (vgl. auch § 47 Absatz 2 OWiG) und auf Terminsnachricht verzichtet,
- c) die Vorladung eines Zeugen für erforderlich hält oder eine vereinfachte Art der Beweisaufnahme für ausreichend erachtet (§ 77a OWiG),
- d) die schriftliche Begründung des Urteils beantragt.

(2) Stimmt der Staatsanwalt einer Entscheidung durch Beschluss zu, äußert er sich zugleich zur Sache und stellt einen bestimmten Antrag.

285

Hauptverhandlung

(1) Für die Hauptverhandlung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Nummer 116 bis 145 sinngemäß anzuwenden. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Anwendung einzelner Vorschriften im Hinblick auf die unterschiedliche Bewertung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten angemessen ist.

(2) Es wird sich empfehlen, die Termine zur Hauptverhandlung in ihrer Aufeinanderfolge von denen in Strafsachen getrennt festzusetzen. Auch in der Bezeichnung der Sachen auf Formularen und Terminezetteln sollten Bußgeld- und Strafverfahren möglichst getrennt behandelt werden.

286

Umfang der Sachaufklärung

Bei der Aufklärung der Sache wird die Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Prüfung, ob der Betroffene bestraft oder gegen ihn schon früher eine Geldbuße festgesetzt worden ist, nur dann in Betracht kommen, wenn dies für die Entscheidung von Bedeutung sein kann.

287

Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) Der Staatsanwalt nimmt an der Hauptverhandlung teil, wenn

- a) er einer Entscheidung durch Beschluss widersprochen hat (§ 72 Absatz 1 OWiG), oder
- b) Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Straftat beurteilt werden kann (§ 81 OWiG; vgl. Nummer 290).

(2) Der Staatsanwalt soll im Übrigen an der Hauptverhandlung teilnehmen, wenn seine Mitwirkung aus besonderen Gründen geboten erscheint. Das kommt vor allem in Betracht, wenn

- a) das Gericht ihm mitgeteilt hat, dass es seine Mitwirkung an der Hauptverhandlung für angemessen hält (§ 75 Absatz 1 Satz 2 OWiG),
- b) die Aufklärung des Sachverhalts eine umfangreiche Beweisaufnahme erfordert,
- c) eine hohe Geldbuße oder eine bedeutsame Nebenfolge in Betracht kommt,
- d) eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden ist,
- e) die Verwaltungsbehörde die Teilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung angeregt hat oder
- f) mit einer gerichtlichen Einstellung des Verfahrens nach § 47 Absatz 2 Satz 1 OWiG in Fällen zu rechnen ist, in denen dies vom Standpunkt des öffentlichen Interesses nicht vertretbar erscheint (vgl. § 75 Absatz 2 OWiG).

288

Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird der Verwaltungsbehörde so rechtzeitig mitgeteilt, dass ihr Vertreter sich auf die Hauptverhandlung vorbereiten und die Akten vorher einsehen kann (§ 76 Absatz 1 OWiG). Nummer 275 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Kann nach Auffassung des Staatsanwalts die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde für die Entscheidung von Bedeutung sein, wirkt er darauf hin, dass ein Vertreter der Verwaltungsbehörde an der Hauptverhandlung teilnimmt.

(3) § 76 Absatz 4 OWiG ist zu beachten.

289

Rücknahme der Klage

(1) Erwägt der Staatsanwalt, die Klage zurückzunehmen, prüft er, ob die Verwaltungsbehörde vorher zu hören ist (§ 76 Absatz 3 OWiG). Nummer 275 Absatz 2, 3 gilt entsprechend.

(2) Nimmt der Staatsanwalt die Klage zurück, teilt er dies dem Betroffenen und der Verwaltungsbehörde formlos mit.

290

Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren

(1) Ergibt sich nach Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, dass der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht, übersendet der Staatsanwalt die Akten dem Gericht mit dem Antrag, den Betroffenen auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen (§ 81 Absatz 2 Satz 1 OWiG). In diesem Falle widerspricht er zugleich einer Entscheidung durch Beschluss (§ 72 OWiG).

(2) Auch im weiteren Verlauf des Verfahrens hat der Staatsanwalt darauf zu achten, ob der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht. Gegebenenfalls wird der Betroffene auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinzuweisen sein (vgl. § 81 Absatz 2 Satz 1 OWiG).

(3) Wegen der weitreichenden Folgen, die sich aus dem Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ergeben (§ 81 Absatz 2 OWiG), soll der Staatsanwalt darauf hinwirken, dass das Gericht den Betroffenen und seinen Verteidiger vor dem Hinweis hört, wenn er beantragt, den Hinweis zu geben, oder das Gericht dies erwägt.

VI. ABSCHNITT

Rechtsbeschwerdeverfahren

291

Rechtsbeschwerde und Antrag auf deren Zulassung

Für die Rechtsbeschwerde und den Antrag auf deren Zulassung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Nummer 147 bis 152 sinngemäß.

292

Vorsorgliche Einlegung

Hat die Verwaltungsbehörde angeregt, gegen eine gerichtliche Entscheidung ein Rechtsmittel einzulegen, und bestehen Zweifel, ob die Anregung sachlich berechtigt ist, kann das Rechtsmittel ausnahmsweise vorsorglich eingelegt werden, wenn die Zweifel vor Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht behoben werden können.

293

246

Verfahren nach Einlegung

(1) Für das Verfahren nach Einlegung der Rechtsbeschwerde und des Antrags auf deren Zulassung gelten die Nummer 153 bis 169 sinngemäß. Ein Übersendungsbericht ist abweichend von Nummer 163 Absatz 1 Satz 4 nur in umfangreichen Sachen beizufügen.

(2) Beantragt der Staatsanwalt, die Rechtsbeschwerde zuzulassen (§ 80 OWiG), ist anzugeben, aus welchen Gründen die Nachprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder die Aufhebung des Urteils wegen Versagung des rechtlichen Gehörs geboten erscheint.

VII. ABSCHNITT

Bußgelderkenntnis im Strafverfahren

294

(1) Der Staatsanwalt achtet nach Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat darauf, dass das Gericht über die Tat zugleich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit entscheidet, wenn sich der Verdacht der Straftat nicht erweist oder eine Strafe nicht verhängt wird (§ 82 Absatz 1 OWiG).

(2) Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, prüft der Staatsanwalt weiterhin, ob bei einer Bestrafung die Anordnung einer Nebenfolge der Ordnungswidrigkeit in Betracht kommt (vgl. Nummer 273 Absatz 2 Satz 1) und berücksichtigt dies bei seinem Antrag zur Entscheidung in der Sache.

VIII. ABSCHNITT

Entschädigung für Verfolgungsmaßnahmen

295

Das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt sinngemäß auch für das Bußgeldverfahren (§ 46 Absatz 1 OWiG). Auf die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz (Anlage C) wird verwiesen.

IX. ABSCHNITT

Akteneinsicht

296

Die Nummer 182 bis 189 gelten für das Bußgeldverfahren sinngemäß.

X. ABSCHNITT

Einholung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

297

Die Nummer 190 ist auch im Bußgeldverfahren anzuwenden.

247

XI. ABSCHNITT

Bußgeldsachen gegen Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften

298

Die Immunität der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften hindert nicht, gegen diese ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Dagegen ist der Übergang zum Strafverfahren nach § 81 OWiG nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaft zulässig (vgl. Nummer 191 ff.); dies gilt auch für die Anordnung der Erzwingungshaft.

XII. ABSCHNITT

Behandlung der von der deutschen Gerichtsbarkeit befreiten Personen

299

Die Nummer 193 bis 199 gelten für das Bußgeldverfahren entsprechend.

XIII. ABSCHNITT

Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland

300

Die Staatsanwaltschaft kann im Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde im Wege der Amtshilfe bei ausländischen Behörden Rechtshilfe erbitten, soweit dies in zwischenstaatlichen Verträgen vereinbart ist oder aufgrund besonderer Umstände (z.B. eines Notenwechsels zwischen der Bundesregierung und einer ausländischen Regierung) damit gerechnet werden kann, dass der ausländische Staat die Rechtshilfe auch ohne vertragliche Regelung gewähren wird.

XIV. ABSCHNITT

Verkehr mit der Europäischen Staatsanwaltschaft

301

Strafsachen, die in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft fallen

(1) Vorgänge, aus denen sich der Verdacht einer in die Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa-VO) fallenden Straftat ergibt, übersendet der Staatsanwalt gemäß Artikel 24 Absatz 1 oder 2 EUSTa-VO mit einem Bericht unverzüglich der Europäischen Staatsanwaltschaft, sofern nach den Umständen erkennbar ist, dass der Tatzeitpunkt nach Inkrafttreten der EUSTa-VO am 20. November 2017 liegt (siehe Artikel 120 Absatz 2 Unterabsatz 1 EUSTa-VO) und die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 25 Absatz 2 und 3 EUSTa-VO ihre Zuständigkeit ausüben könnte. Satz 1 gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Unterrichtung nicht erkennbar ist, ob die Kriterien des Artikels 25 Absatz 2 EUSTa-VO erfüllt sind. Vor Übersendung des Vorgangs nach Artikel 24 Absatz 2 EUSTa-VO hat der Staatsanwalt nach Möglichkeit Kontakt mit dem zuständigen deutschen Zentrum der Delegierten Europäischen Staatsanwälte aufzunehmen, um eine zeitgerechte Entscheidung über die Evokation zu ermöglichen.

(2) Der Bericht an die Europäische Staatsanwaltschaft enthält mindestens eine Beschreibung des Sachverhaltes einschließlich einer Bewertung des entstandenen oder voraussichtlichen Schadens, die mögliche rechtliche Würdigung und alle vorliegenden Informationen über mögliche Opfer, Verdächtige und andere Beteiligte (Artikel 24 Absatz 4 EUSTa-VO) sowie die Mitteilung, ob die Meldung nach Artikel 24 Absatz 1 oder 2 EUSTa-VO erfolgt, insbesondere ob nach deutschem Recht bereits ein Ermittlungsverfahren als eingeleitet gilt. Auf besondere Umstände (z. B. drohende Verjährung, Untersuchungshaft, erforderliche eilige richterliche Maßnahmen) ist hinzuweisen. Der Vorgang und der Bericht sind der Europäischen Staatsanwaltschaft über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zuzuleiten.

(3) Ein Bericht nach Artikel 24 Absatz 2 EUSTa-VO erfolgt auch in den Fällen des Artikel 24 Absatz 3 EUSTa-VO, in denen der Staatsanwalt der Auffassung ist, dass die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 25 Absatz 3 EUSTa-VO ihre Zuständigkeit nicht ausüben könnte. In diesen Fällen ist eine Übersendung des Vorgangs in der Regel nicht erforderlich. Etwas anderes gilt dann, wenn bereits zum Zeitpunkt der Unterrichtung ein Einverständnis mit der Übernahme des Verfahrens durch die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 25 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b EUSTa-VO besteht. In diesem Fall ist das Einverständnis im Bericht nach Absatz 2 ausdrücklich zu erklären. Bei der Prüfung, ob ein solches Einverständnis erklärt werden soll, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es sich um eine Straftat handelt, die grenzüberschreitende Bezüge oder Bedeutung aufweist, an der eine kriminelle Vereinigung beteiligt ist oder die Straftat eine ernste Gefahr für die finanziellen Interessen der Union oder für die Glaubwürdigkeit ihrer Institutionen und das Vertrauen ihrer Bürger darstellen könnte (Erwägungsgrund 60 der EUSTa-VO).

(4) Absatz 1 und 2 gelten auch, wenn die Europäische Staatsanwaltschaft auf anderem Weg als durch einen Bericht Kenntnis erhält, dass eine Staatsanwaltschaft bereits in Bezug auf eine Straftat Ermittlungen, für die die Europäische Staatsanwaltschaft zuständig sein könnte, durchführt und um Unterrichtung gemäß Artikel 24 Absatz 2 EUSTa-Verordnung bittet (Artikel 27 Absatz 3 EUSTa-VO).

(5) Nach Übersendung des Vorgangs gemäß Absatz 1 und des Berichts gemäß Absatz 2 hat der Staatsanwalt bis zur Entscheidung der Europäischen Staatsanwaltschaft über die Einleitung eines Verfahrens (Artikel 26 Absatz 1 EUSTa-VO) oder die Übernahme des Verfahrens (Artikel 27 Absatz 1 EUSTa-VO) nur solche Maßnahmen vorzunehmen, die dringend erforderlich sind, um effektive Ermittlungen und eine effektive Strafverfolgung sicherzustellen. Vor solchen Amtshandlungen hat der Staatsanwalt, soweit möglich, mit dem zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalt Fühlung zu nehmen.

(6) Bei Beantwortung von Anfragen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach Artikel 24 Absatz 9 EUSTa-VO sind die Informationen der Europäischen Staatsanwaltschaft über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zuzuleiten.

(7) Der zuständige Delegierte Europäische Staatsanwalt ist unverzüglich über alle neuen Sachverhalte zu unterrichten, die die Europäische Staatsanwaltschaft dazu veranlassen könnten, ihre Entscheidung, ihre Zuständigkeit nicht auszuüben, zu überprüfen (Artikel 27 Absatz 7 EUSTa-VO). Bei der Unterrichtung ist auf die Umstände hinzuweisen, die eine Übernahme des Verfahrens durch die Europäische Staatsanwaltschaft nahelegen. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(8) Besteht Uneinigkeit darüber, ob die strafbare Handlung in den Anwendungsbereich der Artikel 22 Absatz 2 und 3 oder Artikel 25 Absatz 2 und 3 EUSTa-VO fällt, leitet die Staatsanwaltschaft dem Generalbundesanwalt die Akten zusammen mit einer kurzen Stellungnahme über den Generalstaatsanwalt zur Entscheidung zu (Artikel 25 Absatz 6 EUSTa-VO, § 142b Absatz 2 Satz 1 GVG).

(9) Erhält der Staatsanwalt die Mitteilung, dass die Europäische Staatsanwaltschaft gemäß Artikel 26 Absatz 1 EUStA-VO ein Verfahren eingeleitet hat (§ 12 Absatz 2 EUStAG), prüft der Staatsanwalt, ob damit zusammenhängende Verfahren anhängig sind und unterrichtet ggf. den mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt gemäß Absatz 1 und 2.

(10) Trifft ein Staatsanwalt dringend erforderliche Maßnahmen gemäß Artikel 28 Absatz 2 EUStA-VO, ist der mit den Ermittlungen betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt unverzüglich und unmittelbar über die ergriffenen Maßnahmen bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt zu unterrichten.

(11) Die Übersendung von Vorgängen und Berichten erfolgt nach Maßgabe der von den deutschen Zentren der Delegierten Europäischen Staatsanwälte herausgegebenen Richtlinien für die Kommunikation mit den nationalen Behörden und, soweit möglich, auch elektronisch. Der Staatsanwalt soll ein Aktendoppel behalten.

302

Amtshilfe bei Ermittlungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft

(1) Die Staatsanwaltschaften (im Sinne des § 142 Absatz 1 Nummer 2 und 3 GVG) leisten der Europäischen Staatsanwaltschaft nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Artikel 5 Absatz 6 EUStA-VO) auf deren Ersuchen im Wege der Amtshilfe die erforderliche Unterstützung bei Ermittlungsmaßnahmen der Europäischen Staatsanwaltschaft (§ 13 EUStAG). Dies kommt z. B. bei Durchsuchungsmaßnahmen oder wenn die Europäische Staatsanwaltschaft Unterstützung bei Vernehmungen von ortsfernen Zeugen benötigt, in Betracht. Sofern die Staatsanwaltschaft im jeweiligen Einzelfall zustimmt, kann die Europäische Staatsanwaltschaft im Wege der Amtshilfe auch auf deren Wirtschaftsreferenten zugreifen.

(2) Die Übernahme von außergewöhnlich hohen Kosten für die Amtshilfeleistung hat die Staatsanwaltschaft vorab mit dem mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt zu klären (Artikel 91 Absatz 6 EUStA-VO, EG Nummer 112 EUStA-VO).

(3) Die Staatsanwaltschaft unterrichtet den Generalstaatsanwalt von ihrer Entscheidung, der Europäischen Staatsanwaltschaft Amtshilfe zu leisten, und teilt dabei mit, welche Unterstützungsmaßnahmen erfolgen werden.

303

Vollstreckungsverfahren

Räumt der Vollstreckungsstaatsanwalt dem mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt die Möglichkeit der Stellungnahme gemäß § 10 Absatz 2 EUStAG ein, leitet er dem zuständigen Delegierten Europäischen Staatsanwalt den Vorgang über den Generalstaatsanwalt, in dringenden Fällen unmittelbar bei gleichzeitiger Übersendung von Abschriften an den Generalstaatsanwalt, zu.

304

Beteiligung der Staatsanwaltschaft durch die Europäische Staatsanwaltschaft bei Einstellung des Verfahrens und im vereinfachten Strafverfolgungsverfahren

(1) Konsultiert die Europäische Staatsanwaltschaft vor der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens gemäß Artikel 39 Absatz 3 EUSTa-VO den Generalbundesanwalt, leitet der Generalbundesanwalt dieses Ersuchen über den Generalstaatsanwalt an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter.

(2) Die Staatsanwaltschaft übermittelt ihre Stellungnahme gemäß Artikel 39 Absatz 3 EUSTa-VO bzw. ihr Ersuchen nach Artikel 34 Absatz 6 EUSTa-VO über den Generalstaatsanwalt dem Generalbundesanwalt. Der Generalbundesanwalt leitet dem mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt die Stellungnahme zu.

(3) Konsultiert die Europäische Staatsanwaltschaft vor der Durchführung eines vereinfachten Strafverfolgungsverfahrens gemäß Artikel 40 Absatz 1 Unterabsatz 2 EUSTa-VO die Staatsanwaltschaft, leitet diese dem mit den Ermittlungen betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalt ihre Stellungnahme über den Generalstaatsanwalt zu.

305

Verweisung von Verfahren durch die Europäische Staatsanwaltschaft

Ersucht die Europäische Staatsanwaltschaft die ansonsten zuständige Staatsanwaltschaft um Übernahme des Ermittlungsverfahrens (Artikel 34 Absatz 1, 2 oder 3 EUSTa-VO), leitet die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung in der Regel innerhalb von 30 Tagen über den Generalstaatsanwalt an die Europäische Staatsanwaltschaft zurück. Wenn die Entscheidung nicht innerhalb der 30-Tages-Frist bei der Europäischen Staatsanwaltschaft eingeht, bleibt sie in den Fällen des Artikels 34 Absatz 2 und 3 EUSTa-VO für das Verfahren zuständig (Artikel 34 Absatz 5 EUSTa-VO).

Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zentralstelle BOS-Funk

AV d. JM vom 28.12.2022 (4434 - IV. 48)
- JMBl. NRW S. 251 -

1

Einrichtung

In der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist die **Zentralstelle BOS-Funk (ZBF)** eingerichtet.

2

Zielsetzung

Die Einrichtung der Zentralstelle dient der Bündelung des erforderlichen Fachwissens und der damit einhergehenden Aufgaben für die Nutzung des analogen Betriebsfunks und des Digitalfunk BOS für die Justizvollzugseinrichtungen, der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

3

Aufgaben

Der ZBF obliegen die folgenden Aufgaben:

3.1

Ganzheitliche Betreuung des landesweiten justizeigenen analogen Betriebsfunks nach Aufgabenzuweisung durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, einschließlich der Mitwirkung bei Planung und Aufbau von Objektfunkanlagen.

3.2

Gemäß Betriebskonzept Digitalfunk BOS in NRW nimmt die ZBF die Aufgaben der Vorhaltenden Stelle für alle Justizbehörden wahr.

Darüber hinaus ist die ZBF als zentrale taktisch-technische Betriebsstelle erste Anlaufstelle für die örtlich taktisch-technischen Betriebsstellen (ÖTTB) im Digitalfunk BOS. Die Belange der ÖTTB werden im Sinne der Kommunikationsbeziehungen des Betriebskonzeptes Digitalfunk BOS in NRW durch die ZBF gegenüber der Autorisierten Stelle des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW)) vertreten. Hier sind besonders folgende Aufgaben hervorzuheben:

- Justizspezifische Programmierung der Endgeräte in Zusammenarbeit mit dem LZPD NRW
- Sperrung von BOS Sicherheitskarten und Endgeräten
- Beschaffung von BOS Sicherheitskarten
- Rufgruppenanforderung.

3.3

Einziehung abgängiger bzw. defekter Endgeräte sowie Sicherstellung einer fachgerechten Entsorgung, insbesondere von Endgeräten des Digitalfunks BOS.

3.4

Unterstützung bei der Bedarfsermittlung und Beschaffung von Endgeräten nebst Zubehör für den analogen Betriebsfunk und den Digitalfunk BOS.

3.5

Durchführung des Reparaturprozesses von Endgeräten nebst Zubehör für den analogen Betriebsfunk und den Digitalfunk BOS.

3.6

Unterstützung bei Servicefällen im analogen Betriebsfunk.

3.7

Anfrage-, Anforderungs- und Störungsmanagement sowie Kommunikationsplanung im Digitalfunk BOS im Sinne des Nutzungshandbuch Digitalfunk BOS NRW.

3.8

Beratung und Unterstützung bei der Umstellung des analogen Betriebsfunks auf den Digitalfunk BOS.

3.9

Teilnahme an

- Projektgruppensitzung Digitalfunk BOS in der Justiz NRW beim Ministerium der Justiz des Landes NRW
- Jour Fixe Digitalfunk BOS des Ministeriums des Innern des Landes NRW
- Regelmäßiger Informationsaustausch mit der Autorisierten Stelle des Landes NRW, dem Institut der Feuerwehr NRW und der Justiz NRW
- Redaktionssitzungen zum Nutzungshandbuch Digitalfunk BOS NRW
- Justizinternen Workshops Digitalfunk BOS in der Justiz NRW.

4

Organisation

Die ZBF ist der Leiterin oder dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne unmittelbar unterstellt. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der in der ZBF eingesetzten Bediensteten und Beschäftigten.

Die Bediensteten der ZBF führen im Schriftverkehr die Bezeichnung „Die Leiterin/ Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne, Zentralstelle BOS-Funk“. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Ministerium der Justiz.

5

Personal

Die in der ZBF eingesetzten Bediensteten und Beschäftigten dürfen nicht zugleich mit Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt (§ 9 LHO, VV Nr. 1.4 zu § 55 LHO) betraut werden. Die Vorgaben zur Personalrotation in § 21 KorruptionsbG sind zu beachten.

6

Beteiligung

In Beschaffungsangelegenheiten arbeitet die ZBF mit der Zentralstelle für das Beschaffungswesen im Justizvollzug zusammen.

Im Übrigen beteiligt die ZBF die Justizbehörden bei der Bearbeitung von Grundsatz- und, soweit im Sinne kollegialer Zusammenarbeit geboten, von Einzelangelegenheiten, insbesondere vor Einleitung von Vergabeverfahren bei Bedarfsfeststellungen, aber auch bei der Vorbereitung von Beschaffungsmaßnahmen (z. B. Erstellung von Leistungsbeschreibungen) und bei deren Durchführung. Das Ministerium der Justiz ist im gebotenen Umfang zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder im Rahmen von regelmäßigen und anlassbezogenen Dienstbesprechungen.

7

In-Kraft-Treten

Diese AV tritt am 28.12.2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die AV vom 23.06.2010 (7432 – IV. 1) außer Kraft.

Bekanntmachungen

Berichtigung der Bekanntmachung im JMBl. NRW Nr. 23 vom 15. Dezember 2022, S. 600:

Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung d. JM vom 25. November 2022
(2700 - Z. 1) - JMBl. NRW S. 253 -

Justizvollzugshauptsekretär Ingo Burbach und Justizvollzugshauptsekretär Michael Krings, beide Justizvollzugsanstalt Aachen, sind aus dem Hauptpersonalrat Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeschieden.

Als weiteres Mitglied ist Justizvollzugshauptsekretär Michael Schlieper, Justizvollzugsanstalt Hamm, nachgerückt.

**Bekanntmachung des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung von Beitragssatz,
Beitragsbemessungsgrenze und Regelpflichtbeitrag
für das Jahr 2023**

- JMBl. NRW S. 254 -

(§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in NRW)

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. Dezember 2021 (JMBl. NW Nr. 1 vom 1. Januar 2022, S. 40) wird bekanntgemacht:

1. Im Jahr 2023 betragen - übereinstimmend mit der gesetzlichen Rentenversicherung -
 - a) der Beitragssatz (§ 30 Abs. 1) 18,6 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze,
 - b) die Beitragsbemessungsgrenze 7.300,00 EUR/Monat = 87.600,00 EUR/Jahr,
 - c) der Regelpflichtbeitrag als Produkt der vorgenannten Werte 1.357,80 EUR/Monat.
2. Für das Arbeitseinkommen selbständig tätiger Neumitglieder (§ 30 Abs. 5) beträgt der halbierte Beitragssatz 9,3 % und der halbierte Regelpflichtbeitrag 678,90 EUR/Monat.
3. Für Mitglieder mit einkommensbezogener Beitragspflicht, deren Arbeitseinkünfte (= Summe von Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit und Arbeitsentgelt für Angestelltentätigkeit) die Beitragsbemessungsgrenze nicht erreichen, beträgt der Beitrag 18,6 % der Arbeitseinkünfte (§ 30 Abs. 2, 6 und 7) bzw. 9,3 % des Arbeitseinkommens für selbständig tätige Neumitglieder (§ 30 Abs. 5), mindestens jedoch stets 1/10 des Regelpflichtbeitrags (§ 30 Abs. 3).
4. Das beitragspflichtige Arbeitseinkommen wird bestimmt durch die einkommensteuerpflichtigen Arbeitseinkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Jahr 2021 (§ 30 Abs. 4 Nr. 1).
5. Der Beitrag im Zusammenhang mit Arbeitsentgelt wird bemessen
 - a) bei einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht in Höhe des an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Beitrags (§ 30 Abs. 6),
 - b) ohne Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 30 Abs. 7.
6. Der Nachweis über die beitragspflichtigen Arbeitseinkünfte wird geführt, sofern nicht der Regelpflichtbeitrag voll bzw. (für das Arbeitseinkommen von selbständig tätigen Neumitgliedern gemäß § 30 Abs. 5) halb entrichtet wird,
 - a) über das beitragspflichtige Arbeitseinkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2021, § 30 Abs. 4, Nr. 4 a,
 - b) über das Arbeitsentgelt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers über das Arbeitsentgelt für den Beitragszeitraum, § 30 Abs. 4, Nr. 4 b.

Ist kein Arbeitseinkommen und/oder kein Arbeitsentgelt erzielt worden, so ist dies ebenfalls mitzuteilen und durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides (siehe 6. a) nachweispflichtig.

7. Für Mitglieder mit einkommensunabhängiger Beitragspflicht (§ 43 und § 44) beträgt die jeweils festgesetzte Zehntelstufe in Bezug auf den Regelpflichtbeitrag:

1/10	135,78 EUR	8/10	1.086,24 EUR
2/10	271,56 EUR	9/10	1.222,02 EUR
3/10	407,34 EUR	10/10	1.357,80 EUR
4/10	543,12 EUR	11/10	1.493,58 EUR
5/10	678,90 EUR	12/10	1.629,36 EUR
6/10	814,68 EUR	13/10	1.765,14 EUR
7/10	950,46 EUR	14/10	1.900,92 EUR
		15/10	2.036,70 EUR

8. Die Beiträge sind Monatsbeiträge und zu entrichten bis zur Mitte des laufenden Monats (§ 33 Abs. 1).
9. Die Zahlung freiwilliger Beiträge ist gemäß § 32 für das jeweils laufende Jahr möglich bis zur Obergrenze von 15/10 (= 2.036,70 EUR). Statt dieser allgemeinen Obergrenze gilt ab Alter 57 die persönliche Obergrenze gemäß § 32 Abs. 2.
10. Der Rentensteigerungsbetrag (§ 19 Abs. 2) für Rentenfälle nach dem 31.12.2022 ist auf 90,25 EUR festgesetzt.



Dr. Hack
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Düsseldorf, den 2. Dezember 2022

**Verordnung über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen
und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz
(Beurteilungsverordnung JM - BeurtVO JM - GV. NRW. 2022, S. 1104)**

Begründung

- JMBl. NRW S. 256 -

A. Allgemeiner Teil

Grundlage der dienstlichen Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist bislang die Allgemeine Verfügung (AV) vom 2. Mai 2005 (2000 - Z. 155), zuletzt geändert durch AV vom 4. Juli 2016 (nachfolgend: BeurteilungsAV). Durch das Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz ist die bisher in § 14 Absatz 5 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes (LRiStaG) enthaltene Ermächtigung für den Erlass von Verwaltungsvorschriften durch eine Verordnungsermächtigung abgelöst worden. Nach § 104a Absatz 1 LRiStaG ist die bisherige BeurteilungsAV längstens bis zum 31. Dezember 2022 anwendbar. Spätestens zum 1. Januar 2023 ist daher eine Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 5 LRiStaG zu erlassen.

Mit der vorliegenden Verordnung über die Erstellung dienstlicher Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Beurteilungsverordnung JM - BeurtVO JM) wird dieser gesetzgeberische Handlungsauftrag umgesetzt. Gleichzeitig wird eine neue Allgemeine Verfügung erlassen, mit der die in der Beurteilungsverordnung geregelten normativen Grundsätze für die Beurteilungspraxis konkretisiert werden.

Mit dem neuen Regelwerk soll zugleich das bisherige Beurteilungssystem in bestimmten Teilaspekten reformiert werden. Seit ihrem Inkrafttreten vor 17 Jahren wurde die BeurteilungsAV nur punktuell überarbeitet. Bereits mit Erlass vom 7. September 2016 wurden daher der Geschäftsbereich und die Hauptvertretungsgremien um Stellungnahme hinsichtlich des Reformbedarfs gebeten. Im Folgejahr wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, in der wesentliche Eckpunkte einer Reform erörtert wurden. In der Zwischenzeit wurden – insbesondere im Zuge der Regelbeurteilungsverfahren 2017 und 2021 – weitere Erfahrungen gesammelt sowie weitere Erkenntnisse durch mehrere zwischenzeitlich ergangene verwaltungsgerichtliche Entscheidungen gewonnen. Auf dieser breiten Erkenntnislage kann festgestellt werden, dass sich die bisherige BeurteilungsAV hinsichtlich vieler Aspekte bewährt hat, hinsichtlich einzelner Aspekte aber als reformbedürftig erweist. Anlass und Ziel der Neuregelung ist in erster Linie die Herstellung einer höheren Transparenz und stärkeren Vergleichbarkeit der Beurteilungen. Mit der Reform soll zudem Verdichtungen im oberen Notensegment entgegengewirkt werden. Des Weiteren soll insbesondere durch eine Reduzierung der Beurteilungsanlässe das System effizienter werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Grundsätze, Beurteilungsarten)

Absatz 1 Satz 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung (bislang Ziffer I der BeurteilungsAV). Es wird festgelegt, dass (nur) die Grundsätze über die Erstellung der dienstlichen Beurteilungen Gegenstand der vorliegenden Verordnung sind, während die weiteren Einzelheiten (weiterhin) in einer Verwaltungsvorschrift (Allgemeinen Verfügung - AV) geregelt werden müssen. Ermächtigt der Gesetzgeber dazu, das Nähere für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen durch Rechtsverordnung zu regeln, so muss diese Regelung auch in Gestalt einer Rechtsverordnung getroffen werden. Eine „pauschale“ Weiterleitung der Ermächtigung in der Rechtsverordnung auf die Ebene der bloßen Verwaltungsvorschrift wäre unzulässig (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -, juris Rn. 36). Zulässig bleibt insoweit aber der Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der durch Rechtsverordnung festgelegten Grundsätze. Die Differenzierung in Absatz 1 Satz 1 zwischen den „Grundsätzen“ einerseits und den „Einzelheiten“ andererseits trägt damit der neugefassten gesetzlichen Ermächtigung und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Rechtsatzvorbehalt Rechnung, nach der die grundlegenden Vorgaben zum Beurteilungsweisen im Rang einer Rechtsverordnung zu regeln sind.

Absatz 2 greift § 14 Absatz 1 Satz 3 LRiStaG auf und ordnet – vergleichbar mit der bisherigen Ziffer II Nr. 3 der BeurteilungsAV – als grundlegende Vorgabe an, dass dienstliche Beurteilungen unter Beachtung der richterlichen Unabhängigkeit und der Stellung der Staatsanwaltschaften als Organe der Rechtspflege zu erstellen sind.

Absatz 3 definiert die einzelnen Arten dienstlicher Beurteilungen. Nach Absatz 3 Satz 1 wird grundsätzlich zwischen Regel- und Anlassbeurteilungen unterschieden. Daneben tritt als weitere Form der dienstlichen Beurteilung in Absatz 3 Satz 2 die Überbeurteilung. Näheres zu den Beurteilungszuständigkeiten wird in einer eigenen Vorschrift (§ 9) geregelt.

Absatz 4 bestimmt, dass die dienstliche Beurteilung unter Verwendung eines Beurteilungsf formulars zu erfolgen hat. Form, Inhalt und Ausgestaltung des Formulars werden in der AV nach Absatz 1 Satz 2 festgelegt.

Zu § 2 (Regelbeurteilungen)

In der Rechtsverordnung zu regeln sind u. a. die Zeitabstände der Beurteilungen (§ 14 Absatz 5 LRiStaG).

Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden die Zeitabstände für die dienstliche Beurteilung vor der Ernennung auf Lebenszeit – wie schon bisher in Ziffer III Nr. 1 Buchst. a der bisherigen BeurteilungsAV – festgelegt. Die lediglich sprachliche Klarstellung, dass die Regelbeurteilungen „nach Ablauf einer Probezeit“ von sechs, achtzehn und sechsunddreißig Monaten und alsdann alle zwei Jahre zu erstellen sind, trägt der bisherigen Verwaltungspraxis Rechnung, nach der sich der Beurteilungszeitpunkt bei Unterbrechungen der Probezeit nach § 5 Absatz 6 der Laufbahnverordnung (LVO) entsprechend verschiebt. Zur Reduzierung der Anzahl der zu erstellenden Beurteilungen gegenüber der bisherigen Praxis sieht Absatz 1 Satz 2 vor, dass von einer Regelbeurteilung abgesehen werden kann, wenn in den letzten sechs Monaten vor dem Stichtag bereits eine Anlassbeurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein Eingangsamt erstellt wurde. Die Neuregelung trägt damit der in der Beurteilungspraxis häufig auftretenden Konstellation Rechnung, dass im Anschluss an eine Anlassbeurteilung, die aus Anlass der Bewerbung um ein Eingangsamt erstellt wurde, zeitnah noch die 36-Monats-Beurteilung zu erstellen ist, falls bis zu diesem Stichtag die Ernennung noch nicht erfolgt ist. Diese Doppelbeurteilungen sind im Regelfall entbehrlich, so dass von einer zweiten zeitnahen Beurteilung abgesehen werden kann. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass eine Beurteilung, die nicht älter als sechs Monate ist, grundsätzlich über eine nach wie vor hinreichende Aktualität verfügt. Sofern indes im Einzelfall eine abweichende Beurteilung veranlasst ist, wird es angezeigt sein, von der Möglichkeit des Absehens von der Regelbeurteilung keinen Gebrauch zu machen.

Absatz 2

Absatz 2 legt den Regelbeurteilungszeitraum für die dienstliche Beurteilung nach der Ernennung auf Lebenszeit – wie bisher – auf vier Jahre fest. Der Stichtag wird jedoch nicht mehr auf den 1. Januar, sondern auf den 1. Juni festgesetzt. Diese Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der zum 1. Januar häufig (insbesondere aufgrund der Jahresgeschäftsverteilung in Rechtssachen) anzutreffenden angespannten Geschäftslage. Der konkrete Beurteilungszeitraum für die erstmals nach Inkrafttreten der Verordnung zu dem Stichtag zu erstellenden Regelbeurteilungen wird in § 10 bestimmt.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine – abschließende – Aufzählung der von der Regelbeurteilung ausgenommenen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Wie bisher bleiben die Präsidentinnen und Präsidenten der oberen Landesgerichte und die Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte (Nummer 1) sowie die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die sich in einer Erprobung befinden (Nummer 3), ausgenommen.

Mit Blick auf die in der Rechtsprechung zum Teil geäußerten Bedenken hinsichtlich einer Altersgrenze von 50 Jahren, ab der eine Regelbeurteilung nur noch auf Antrag erfolgt (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. vom 25. Oktober 2021 - 2 B 259/21 -, juris), wird diese Grenze nunmehr wie folgt neu geregelt: Um der individuellen Lebensplanung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weiterhin größtmöglich Rechnung zu tragen, wird ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich ab Vollendung des 50. Lebensjahres von der Verpflichtung zur Erstellung einer Regelbeurteilung befreien zu lassen. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, nehmen also grundsätzlich an der Regelbeurteilung teil, es sei denn, sie beantragen, nicht mehr beurteilt zu werden (Nummer 2 Buchstabe a). Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, nehmen zwar grundsätzlich nicht mehr an der Regelbeurteilung teil. Sie haben aber die Option, eine dienstliche Beurteilung zu beantragen (Nummer 2 Buchstabe b). Damit entfällt die bisher auf ein Lebensalter von 55 Jahren gesetzte Grenze, ab der Regelbeurteilungen unabhängig vom Willen der Betroffenen unterbleiben. Anders als bisher besteht mit anderen Worten nun – wie im Beamtenbereich – die Möglichkeit, bis zum Eintritt in den Ruhestand an den Regelbeurteilungen teilzunehmen. Die damit verbundene Anhebung der Altersgrenze trägt zugleich der Anhebung der Regelaltersgrenze (§ 4 LRiStaG) und der Vorgabe im Rahmenkonzept zur Personalentwicklung in den Gerichten und Staatsanwaltschaften (2. Auflage 2018, Seite 10) Rechnung, auch dienst- und lebenserfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Personalentwicklung einzubeziehen.

Absatz 4

Da die Aufzählung in Absatz 3 abschließend ist, bedeutet dies, dass die Teilnahme an einer Regelbeurteilung während einer Beurlaubung, Elternzeit, Freistellung (§ 9 der Absatz 1 Nummer 4 LVO), Abordnung oder Zuweisung grundsätzlich nicht entfällt. Für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, deren tatsächliche Tätigkeit im Durchschnitt des Beurteilungszeitraums unterhalb von 20 Prozent der regelmäßigen Dienstzeit lag, fehlt es indes an einem beurteilungsfähigen Zeitraum. Für diese Fälle enthält Absatz 4 aber einen – deklaratorischen – Verweis auf die gegebenenfalls bestehende Verpflichtung zur Nachzeichnung gemäß § 9 LVO, der gemäß § 51 Absatz 1 LVO für Richterinnen und Richter entsprechend gilt. In diesen Fällen werden die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zwar nicht dienstlich beurteilt, die dienstliche Beurteilung wird aber zum Stichtag der Regelbeurteilung nachgezeichnet; bei der Fortschreibung ist die tatsächlich geleistete Tätigkeit zu berücksichtigen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 LVO). Insbesondere im Interesse der teilweise freigestellten oder teilweise beurlaubten oder in Elternzeit teilzeitbeschäftigten Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wird der Hinweis auf eine Verpflichtung zur Nachzeichnung gemäß § 9 Laufbahnverordnung ausdrücklich in die Beurteilungsverordnung für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich aufgenommen. Einzelheiten zur Nachzeichnung ergeben sich aus dem Erlass des JM vom 11. August 2014 (2000 - Z. 511).

Zu § 3 (Anlassbeurteilungen)

§ 14 Absatz 1 Satz 1 LRiStaG enthält die Entscheidung des Gesetzgebers, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowohl in regelmäßigen Zeitabständen als auch aus Anlass dienstlich beurteilt werden. Die konkreten Beurteilungsanlässe sind in der Rechtsverordnung zu regeln (vgl. § 14 Absatz 5 LRiStaG).

Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass eine Anlassbeurteilung grundsätzlich – wie bisher – bei jeder Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamts zu erstellen ist.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in neuerer Zeit wiederholt mit der Frage befasst, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Dienstherr in einem System von Regelbeurteilungen noch Anlassbeurteilungen erstellen darf (vgl. BVerwG, Beschl. vom 2. Juli 2020 - 2 A 6.19 -, juris, und Urteil vom 9. Mai 2019 - 2 C 1.18 -, juris). Hierbei hat es ausdrücklich festgestellt, dass auch in einem auf Regelbeurteilungen basierenden Beurteilungssystem der Bedarf nach einer Anlassbeurteilung anzuerkennen ist, wenn dem Dienstherrn ohne eine solche ein Bewerbervergleich nicht möglich wäre. Da die Regelbeurteilungen, die nach § 2 zu erstellen sind, keine Prognose von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bezug auf ein angestrebtes Amt enthalten, liegt der Bedarf für die Erstellung von Beurteilungen aus Anlass der Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamts auf der Hand.

Keine Alternative wäre die generelle Ergänzung aller Regelbeurteilungen um derartige Prognosen.

Zum einen wäre dies weder leistbar noch zweckmäßig. Denn im Bereich der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stehen nach der Ernennung auf Lebenszeit zahlreiche (zum Teil sehr) unterschiedliche Beförderungsamts (ggf. nach Erprobung) unmittelbar offen. Zudem gibt es in der Besoldungsordnung R keine klassischen Laufbahnen, sondern verbleibt ein großer Teil der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte über die gesamte Dienstzeit im Eingangsamts. Insofern besteht ein wesentlicher Unterschied zur Sach- und Rechtslage bei den (übrigen) Beamtinnen und Beamten. Da diejenigen Statusämter, die der Besoldungsordnung A zugeordnet sind, regelmäßig zu durchlaufen sind, steht hier regelmäßig nur ein einziges Statusamts offen und ist es also möglich, dass die Regelbeurteilungen für die Beamtinnen und Beamten bereits eine Feststellung der Beförderungseignung enthalten, die regelmäßig im Hinblick auf die Anforderungen des „nächst höheren“ Statusamts zu treffen ist (Nummer 4.7 der BeurteilungsAV für die Beamtinnen und Beamten). Dies ist auch zweckmäßig, da die Beamtinnen und Beamten im Laufe ihrer Dienstzeit typischerweise und wiederholt befördert werden.

Zum anderen müssten selbst bei einem generell mit Eignungsprognosen versehenen Regelbeurteilungssystem jedenfalls dann aktualisierende (Anlass-)Beurteilungen erstellt werden, wenn das Besetzungsverfahren erhebliche Zeit nach dem Stichtag der letzten Regelbeurteilung stattfindet. Ansonsten müsste die Auswahlentscheidung auf der Basis von ggf. mehrere Jahre alten Beurteilungen vorgenommen worden, was nichts anderes hieße, als dass mehrere Jahre der dienstlichen Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber bei der Bestenauslese schlicht ausgeblendet würden. Das wäre offensichtlich mit Artikel 33 Absatz 2 GG nicht vereinbar.

Im Lichte der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sieht Absatz 1 nunmehr allerdings vor, dass eine Anlassbeurteilung bei Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamts nicht mehr zu erstellen ist, wenn die letzte Beurteilung, die eine Prognose für das angestrebte Amt bereits enthält (also entweder eine Anlassbeurteilung bei Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamts oder eine Beurteilung nach Beendigung einer Erprobung), nicht älter als sechs Monate ist und keine Veranlassung für eine davon abweichende Beurteilung besteht. Dieser Bestimmung liegt die Regelannahme zugrunde, dass eine Beurteilung, die nicht älter als sechs Monate ist, über eine nach wie vor hinreichende Aktualität verfügt. Soweit die Erstellung einer neuen Anlassbeurteilung gleichwohl noch zugelassen wird für den Fall, dass hierfür eine Veranlassung besteht, soll damit den Fällen Rechnung getragen werden können, in denen nach der Rechtsprechung gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG ausnahmsweise die Erstellung einer Beurteilung gleichwohl erforderlich ist (etwa zur Herstellung vergleichbarer Beurteilungen).

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bisher in Ziffer III Nr. 2 Buchst. b bis d der BeurteilungsAV geregelten Beurteilungsanlässe. Ausdrücklich aufgenommen wird die – bisher schon praktizierte – Erstellung von Anlassbeurteilungen auf Aufforderung des für Justiz zuständigen Bundesministeriums anlässlich der Bundesrichterwahlen.

Da Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auch während einer Beurlaubung, Elternzeit oder Freistellung an der Regelbeurteilung teilnehmen, ist eine (zusätzliche) Anlassbeurteilung aus Anlass einer länger als drei Monate dauernden Beurlaubung, Elternzeit oder Freistellung nicht mehr generell vorgesehen. Allerdings ist weiterhin – nunmehr allerdings nur noch auf Antrag der oder des zu Beurteilenden – zum Beginn einer mindestens zwölf Monate dauernden beschäftigungslosen Elternzeit, einer mindestens zwölf Monate dauernden vollständigen Beurlaubung oder einer mindestens zwölf Monate dauernden vollständigen Freistellung eine Anlassbeurteilung zu erstellen (Nummer 5). Auch wenn die Regelbeurteilung in diesen Fällen nicht entfällt und gegebenenfalls zum Regelbeurteilungsstichtag eine Nachzeichnung erfolgen muss, kann im Einzelfall – etwa bei einem absehbaren Wechsel der Beurteilerin oder des Beurteilers – dennoch ein berechtigtes Interesse der- oder desjenigen

bestehen, den „Leistungsstand“ vor Beginn einer derart langen Abwesenheit festzuhalten. Nicht anzuwenden ist die Regelung insoweit auf den Beginn einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit oder den Beginn einer nur teilweisen Beurlaubung bzw. einer nur teilweisen Freistellung.

An der Anlassbeurteilung zum Beginn und zur Beendigung von Abordnungen, Zuweisungen und Dienstleistungsaufträgen wird festgehalten, da für diese Einsatzzeiten (grundsätzlich) ein Wechsel der Beurteilerin oder des Beurteilers stattfindet. Eine solche Anlassbeurteilung ist jedoch – im Gleichklang mit § 41 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 LRiStaG – nur noch erforderlich bei einer mindestens auf sechs Monate angelegten Einsatzzeit (Nummer 1). Der Bestimmung liegt die Regelannahme zu Grunde, dass ein vorübergehender Einsatz von unter sechs Monaten in einer anderen Dienststelle auch ohne förmliche Beurteilungen aus Anlass seines Beginns und seiner Beendigung angemessen in der nächsten Beurteilung berücksichtigt werden kann. Soweit der Dienstleistungsauftrag von noch nicht verplanten Richterinnen und Richtern – wie es in der Praxis häufig der Fall ist – ohne zeitliche Befristung („bis auf Weiteres“) erfolgt, ist er auf mehr als sechs Monate angelegt und daher regelmäßig von Absatz 2 Nummer 1 erfasst.

Die bisherigen Rückausnahmen zu den Anlassbeurteilungen bei Abordnungen, Zuweisungen und Dienstleistungsaufträgen bleiben erhalten. Beurteilungen sind danach u. a. dann nicht zu erstellen, wenn die letzte dienstliche Beurteilung nicht älter als sechs Monate und eine davon abweichende Beurteilung nicht veranlasst ist. Auch bei Abordnungen, Dienstleistungsaufträgen und Versetzungen innerhalb des Bezirks derselben Beurteilerin oder desselben Beurteilers (vgl. § 1 Absatz 1 Satz 2 der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM) ist weiterhin keine Anlassbeurteilung zu erstellen.

Absatz 3

Absatz 3 entspricht der bisherigen Ziffer III Nr. 3 der BeurteilungsAV. Die Regelung erfasst die Fälle, in denen eine Entlassung einer Richterin oder eines Richters auf Probe bzw. einer Richterin oder eines Richters kraft Auftrags in Betracht kommt. Nach Absatz 3 ist daher die Erstellung einer dienstlichen Anlassbeurteilung rechtzeitig vor Ablauf der in § 22 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 23 DRiG bestimmten Fristen zulässig.

Zu § 4 (Beurteilungsmaßstab)

In § 4 wird der Beurteilungsmaßstab geregelt, der bei der Erstellung der dienstlichen Beurteilungen anzulegen ist.

Absatz 1

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zum statusamtsbezogenen Maßstab dienstlicher Beurteilungen legt Absatz 1 Satz 1 für die Richterinnen auf Lebenszeit und Richter auf Lebenszeit sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte fest, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung am Maßstab des Statusamts zu beurteilen sind. Maßgeblich ist dabei das Statusamt, das die oder der zu Beurteilende am Stichtag der Anlass- oder Regelbeurteilung innehat.

Der in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Maßstab gilt auch für die Beurteilung aus Anlass einer Bewerbung um ein Beförderungsamts sowie für die Beurteilung aus Anlass der Beendigung einer Erprobung. Nur für den zusätzlichen Inhalt dieser Anlassbeurteilungen, namentlich für die Prognose, ist das „höhere Statusamt“ der Maßstab (vgl. § 7 Absatz 1 und 2).

Da Richterinnen und Richtern auf Probe und Richterinnen und Richtern kraft Auftrags noch kein (Richter-)Amt im statusrechtlichen Sinne übertragen ist, ordnet Absatz 1 Satz 2 an, dass Eignung, Befähigung und fachliche Leistung am Maßstab des Statusamts zu beurteilen sind, in dem die Richterin oder der Richter später als Richterin oder Richter auf Lebenszeit oder als Staatsanwältin oder Staatsanwalt verwendet werden soll. An diesen Maßstäben sind nicht nur die dienstliche Beurteilung aus Anlass der Bewerbung um ein Eingangsamts nach § 3 Absatz 1, sondern auch etwaige Anlassbeurteilungen nach § 3 Absatz 3 und die Regelbeurteilung nach § 2 Absatz 1 auszurichten.

Soweit in Absatz 1 festgelegt ist, dass Maßstab der Beurteilung das Statusamt jeweils „unter Berücksichtigung der Anforderungsprofile nach § 8“ ist, ist hiermit keine Abkehr von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum statusamtsbezogenen Maßstab verbunden. Maßstab ist und bleibt ausschließlich das Statusamt, denn auch die Anforderungsprofile dürfen ausschließlich am Maßstab des Statusamtes erstellt werden. Der Inhalt des Anforderungsprofils muss seinerseits mit Artikel 33 Absatz 2 GG vereinbar sein (vgl. hierzu nur BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 - 2 A 7.09 -, juris Rn. 19 m.w.Nachw.). Die Anforderungsprofile, die nach § 8 zu erstellen sind, können daher die Anforderungen des Statusamtes nur konkretisieren (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2013 - 2 BvR 2582/12 -, juris Rn. 16), keinesfalls aber von diesen abweichen. In diesem Sinne sind sie folglich bei der dienstlichen Beurteilung zu berücksichtigen.

Absatz 2

Aus der Festlegung des Beurteilungsmaßstabs folgt, dass Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, denen ein (weiteres) Beförderungsamts übertragen wurde, jeweils an den Anforderungen dieses höheren Statusamts zu beurteilen

sind. Schon bisher heißt es gemäß allgemein anerkannten Beurteilungsgrundsätzen in der Anlage zur BeurteilungsAV (Anforderungsprofile):

„Für Beförderungsämter gilt grundsätzlich, dass die Anforderungen graduell mit der statusrechtlichen, d. h. besoldungsmäßig höheren Ausweisung der Funktion steigen. Entsprechend strengere Maßstäbe sind deshalb an Fähigkeiten, Leistungen und Eignung anzulegen. Mit anderen Worten: Die Anforderungen müssen in desto stärkerem Maße erfüllt sein, je höher das angestrebte oder innegehabte Amt eingestuft ist.“

Dieser Aspekt wird nunmehr in Absatz 2 verankert. In die neue BeurtAV JM ist zudem eine Regelung aufgenommen, die diesen Gedanken aufgreift und ausdrücklich anordnet, dass jeweils in der ersten Beurteilung nach einer Beförderung im höheren Statusamt zu prüfen ist, ob die bisher erreichten Bewertungen der Beurteilungsmerkmale bzw. das Gesamturteil angesichts der nun höheren Anforderungen abzusenken sind (sog. Welle).

Zur Gewährleistung einheitlicher Beurteilungsmaßstäbe enthält die neue BeurtAV JM des Weiteren erstmals eine Regelung zur regelmäßigen Durchführung von Maßstabkonferenzen. Im Übrigen unterliegen dienstliche Beurteilungen – wie bisher – der Überbeurteilung (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 2 sowie § 14 Absatz 3 Satz 2 LRiStaG), durch die die Wahrung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes ebenfalls gewährleistet werden kann.

Zu § 5 (Beurteilungsmerkmale)

Absatz 1

Nach Artikel 33 Absatz 2 GG richtet sich der Zugang zu allen öffentlichen Ämtern nach der Kriterien-Trias von Eignung (im engeren Sinne), Befähigung und fachlicher Leistung, also nach der Eignung im weiteren Sinne. Demgemäß bestimmt § 14 Absatz 1 Satz 1 LRiStaG, dass diese Kriterien-Trias Gegenstand der dienstliche Beurteilung ist.

Da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in das Gesamturteil einer dienstlichen Beurteilung sämtliche Einzelmerkmale der drei Kriterien des Artikels 33 Absatz 2 GG einfließen müssen, ordnet Absatz 1 an, dass sich auch der Inhalt der Beurteilung mit der Eignung, der Befähigung und der fachlichen Leistung zu befassen hat. Gemeint sind damit die Eignung im engeren Sinne, die Befähigung und die fachliche Leistung in Bezug auf den für den Beurteilungsstichtag für die oder den zu Beurteilenden maßgeblichen Maßstab (§ 4).

„Der Begriff der fachlichen Leistung zielt auf die Arbeitsergebnisse [...] ab. Mit dem Begriff der Befähigung werden die allgemein für die dienstliche Verwendung bedeutsamen Eigenschaften wie Begabung, Allgemeinwissen,

Lebenserfahrung und allgemeine Ausbildung umschrieben. Der Begriff der Eignung im engeren Sinn erfasst Persönlichkeit und charakterliche Eigenschaften.“ (BGH, Urteil vom 27. Februar 2019 - RiZ (R) 2/18 -, juris Rn. 24).

Da eine „trennscharfe“ Unterteilung nach Eignungsmerkmalen, Befähigungsmerkmalen und Leistungsmerkmalen – auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -, juris Rn. 48) – nicht erforderlich, vielleicht sogar unmöglich ist, erfolgt die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung weiterhin anhand der bisher schon in Ziffer V Nr. 1 der BeurteilungsAV festgelegten vier Hauptmerkmale, die in ihrer Gesamtheit alle Eignungs-, Befähigungs- und Leistungsmerkmale abbilden. Die vier Hauptmerkmale werden allerdings nicht mehr als „Kompetenzen“ bezeichnet, da der Begriff der „Kompetenz“ als Synonym für „Fähigkeit“ dahingehend missverstanden werden könnte, dass insoweit nur eine Bewertung des Kriteriums der „Befähigung“ gefordert ist. Stattdessen wird der Begriff der „Qualifikation“ verwendet, der die drei Kriterien des Artikels 33 Absatz 2 GG (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) gleichermaßen einbezieht. Die Bezeichnung der unveränderten Hauptmerkmale lautet daher nunmehr: Sach- und Fachqualifikation, Persönliche Qualifikation, Soziale Qualifikation sowie Führungs- und Leitungsqualifikation. Diese vier Hauptmerkmale umfassen – wie bisher – alle das richterliche und staatsanwaltliche Berufsbild prägenden und insoweit statusrechtlichen Anforderungen. Das erste Hauptmerkmal (Sach- und Fachqualifikation) bezieht sich dabei insbesondere auf die richterliche bzw. staatsanwaltliche berufliche Tätigkeit als solche. Das zweite Hauptmerkmal (Persönliche Qualifikation) bezieht sich auf die für die berufliche Tätigkeit relevanten Eigenschaften, Einstellungen und andere in der Person selbst begründeten Merkmale. Das dritte Hauptmerkmal (Soziale Qualifikation) bezieht sich insbesondere auf den Umgang mit anderen Personen (u. a. auch und gerade mit den Verfahrensbeteiligten) im Rahmen der beruflichen Tätigkeit. Das vierte Hauptmerkmal (Führungs- und Leitungsqualifikation) bezieht sich sowohl auf die Führung und Leitung im engeren (dienstrechtlichen) als auch in einem weiteren (organisatorischen) Sinne. Wie auch im Umkehrschluss aus Absatz 2 Satz 2 folgt, ist dieses Hauptmerkmal daher nicht nur bei Führungskräften im dienstrechtlichen Sinne, sondern bei allen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten mindestens hinsichtlich der Einflussnahme auf die Willensbildung und das Handeln innerhalb oder außerhalb der Organisation ohne direkte Hierarchiebeziehung zu bewerten. Erfasst werden insoweit beispielhalber Abstimmungsprozesse und Situationen, in denen – auch ohne förmliche Dienstaufsichts- oder Weisungsbefugnisse – Aufgaben koordiniert und gesteuert werden müssen. Dies gilt für den arbeitsbezogenen Umgang sowohl mit anderen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als auch mit etwa der Serviceeinheit, den Angehörigen der Justizwachtmeisterei oder der Gerichtsverwaltung. Die im Beurteilungswesen verwendeten Begrifflichkeiten „Führung und Leitung“ sind insoweit nicht identisch mit Ziffer 3 des Konzepts über die Einfügung verpflichtender Fortbildungen für Führungskräfte in der Justiz NRW.

Absätze 2 und 3

Absatz 2 bestimmt, dass die Hauptmerkmale durch Untermerkmale konkretisiert werden, die in der Verwaltungsvorschrift nach § 1 Absatz 1 Satz 2 festzulegen sind. Gemäß Absatz 3 sind den Untermerkmalen sog. Ausformungen mit beispielhaftem und erläuterndem Charakter hinzuzufügen. Sowohl Untermerkmale (bisher als „Kriterien“ bezeichnet) als auch Ausformungen sind schon bisher in der Anlage zur BeurteilungsAV (Anforderungsprofile) enthalten. Sie werden im Wesentlichen – unter zeitgemäßer Fortentwicklung – durch die neue BeurAV JM fortgeschrieben.

Da dem Hauptmerkmal in Absatz 1 Nummer 4 (Führungs- und Leitungsqualifikation) ein weites Begriffsverständnis zugrunde liegt, ordnet Absatz 2 Satz 2 an, dass für die dort genannten Führungskräfte im engeren Sinne gesonderte Untermerkmale aufzustellen sind, die den besonderen Anforderungen dieser Ämter Rechnung tragen. Auch dies entspricht bereits der bisherigen Systematik in der Anlage zur BeurteilungsAV (Anforderungsprofile).

Zu § 6 (Bewertung)

Nach § 14 Absatz 2 LRiStaG schließt die dienstliche Beurteilung mit einem Gesamturteil ab.

Absatz 1

Hinsichtlich der Art und Weise der Bewertung legt Absatz 1 Satz 1 fest, dass die den Hauptmerkmalen zugeordneten Untermerkmale – wie bisher – in textlicher Form zu bewerten sind. Zur Erhöhung der inhaltlichen Aussagekraft und zur Verbesserung der Transparenz der Beurteilung sieht die Vorschrift vor, dass nunmehr jedes Hauptmerkmal auch mit einer Zwischennote zu versehen ist. Dienstliche Beurteilungen bilden die wichtigste Grundlage für die nach Artikel 33 Absatz 2 GG zu treffenden Entscheidungen. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass für den Qualifikationsvergleich von Bewerberinnen und Bewerbern maßgeblich auf das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilungen abzustellen ist. Ergibt sich auf der Grundlage dieses Vergleichs indes kein Ansatzpunkt für einen Qualifikationsunterschied („im Wesentlichen gleich“), ist der Dienstherr nicht nur berechtigt, sondern im Grundsatz verpflichtet, die dienstlichen Beurteilungen der im Gesamturteil gleich bewerteten Bewerberinnen und Bewerber inhaltlich auszuschöpfen, d. h. (im Wege einer näheren „Ausschärfung“ des übrigen Beurteilungsinhalts) der Frage nachzugehen, ob die jeweiligen Einzelfeststellungen eine gegebenenfalls zumindest graduell unterschiedliche Prognose zu der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Beförderungsamts ermöglichen. Die Zwischenbewertungen, die nunmehr vorzunehmen sind, sollen zu einer besseren und transparenteren „Ausschärfbarkeit“ der textlichen Beurteilungen beitragen.

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Legaldefinition des Gesamturteils. Absatz 1 Satz 3 ordnet an, dass das Gesamturteil aus den vier Zwischenbewertungen unter Würdigung ihrer Gewichtung und nicht als arithmetisches Mittel zu bilden ist. Unzulässig wäre es danach, die vier Zwischenbewertungen schlicht zu addieren und durch vier zu teilen. Für die stattdessen differenziert vorzunehmende Gewichtung enthält Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechende Vorgaben. Zum einen wird den Zwischenbewertungen der Hauptmerkmale nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 4 zusammenbetrachtet ein größeres Gewicht zugesprochen als den zusammenbetrachteten Zwischenbewertungen der Hauptmerkmale nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 (Satz 4). Die Zwischenbewertungen der Hauptmerkmale nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 4 sind mit anderen Worten zusammen in der Regel für die Bildung des Gesamturteils maßgeblich. Zum anderen wird festgelegt, dass das Hauptmerkmal nach § 5 Absatz 1 Nummer 4 – auch und gerade im Verhältnis zu dem Hauptmerkmal nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 – umso gewichtiger ist, je größer der Umfang der im Beurteilungszeitraum wahrgenommenen Führungs- und Leitungsaufgaben ist (Satz 5). Bei Personen ohne Vorgesetzteeigenschaft im dienstrechtlichen Sinne wird man diesem Hauptmerkmal daher nur eine untergeordnete Rolle für die Gesamturteilsbildung zusprechen dürfen, während man bei der dienstlichen Beurteilung der in § 5 Absatz 2 Satz 2 genannten Führungskräfte gerade bei diesem Hauptmerkmal den Schwerpunkt bei der Gesamturteilsbildung wird setzen können bzw. bei den besonders hochrangigen Leitungsämtern sogar müssen.

Aus den Vorgaben zur Gewichtung folgt ferner, dass die Zwischenbewertungen der Hauptmerkmale nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 konsequenterweise nachrangig in der Gewichtung sind. Einfluss haben sie auf die Gesamturteilsbildung regelmäßig nur dann, wenn sie wesentlich – also um jeweils mehr als nur einen Punkt „nach oben“ oder „nach unten“ – abweichen.

Damit bei der Gewichtung der vier Zwischenbewertungen einheitliche Maßstäbe angewendet werden, wird die nähere Ausgestaltung dieser Maßstäbe zum Gegenstand der – in der neuen BeurtAV JM vorgesehenen – Maßstabkonferenz gemacht.

Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 definiert die nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zu verwendenden Zwischen- und Gesamtnoten. Dabei werden die bisher zur Untergliederung in Drittelnoten verwendeten Klammerzusätze „unterer Bereich“ und „oberer Bereich“ dadurch ersetzt, dass den Noten Punktwerte zugeordnet werden. So tritt beispielsweise an die Stelle der bisherigen Notenbezeichnung „erheblich über dem Durchschnitt (unterer Bereich)“ die Notenbezeichnung „erheblich über dem Durchschnitt (10 Punkte)“.

Da in der Rechtsprechung immer wieder Bedenken an der Rechtmäßigkeit eines Beurteilungssystems erhoben werden, in dem es möglich ist, dass in einzelnen (höheren) Besoldungsgruppen nahezu ausnahmslos Spitzennoten vergeben werden (vgl. zuletzt etwa OVG LSA, Beschl. vom 31. März 2021 - 1 M 12/21 -, juris Rn. 22; vgl. in diesem

Zusammenhang auch Bundesverfassungsgericht, Stattgebender Kammerbeschluss vom 29. Juli 2003 - 2 BvR 311/03 -, juris Rn. 17), wird das bisherige Notensystem behutsam erweitert, indem nunmehr auch bei den Beurteilungen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst die Spitzennote ebenfalls in Drittelnoten untergliedert ist. Auf die Festlegung von sog. Richtwerten für die Vergabe von Spitzennoten, wie sie beispielsweise in § 8 Absatz 3 LVO für die übrige Landesverwaltung festgelegt sind, wird indes verzichtet. Dem liegt die Erwartung zugrunde, dass das neue System insbesondere mit dem Instrument der Maßstabkonferenzen rechtswidrigen Verdichtungen im oberen Notensegment hinreichend effektiv entgegenwirken wird.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass ausschließlich ganze Punktwerte zu verwenden sind. Unzulässig wäre daher zum Beispiel die Festlegung eines Punktwertes von „13,5“ oder eines Punktebereichs von „13 bis 14“. Nach Absatz 2 Satz 3 sind auch andere Bewertungen oder Zusätze (zum Beispiel „schon“, „noch“, „glatt“, „uneingeschränkt“, „unbedenklich“, „im oberen Bereich“, „im unteren Bereich“, „im Grenzbereich zu“, „im unmittelbaren Grenzbereich zu“) unzulässig.

Zu § 7 (Zusätzliche Bestimmungen für Anlassbeurteilungen)

Die Regelung bestimmt den zusätzlichen Inhalt von bestimmten Anlassbeurteilungen, nämlich sowohl aus Anlass einer Bewerbung im Sinne des § 3 Absatz 1 als auch aus Anlass des Abschlusses der Erprobung im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3.

Absatz 1

Dienstliche Beurteilungen aus Anlass einer Bewerbung um ein Eingangs- oder Beförderungsamts bilden die entscheidende Grundlage für die nach Artikel 33 Absatz 2 GG zu treffende (Auswahl-)Entscheidung hinsichtlich der Vergabe des in Rede stehenden Statusamts.

Absatz 1 ordnet daher an, dass diese Anlassbeurteilungen nicht nur eine Aussage zur Eignung im weiteren Sinne für das innegehabte Amt treffen, sondern auf dieser Basis auch eine Prognose der Eignung im weiteren Sinne der oder des zu Beurteilenden für das angestrebte Amt enthalten. Im Lichte der Rechtsprechung zur Gesamturteilsbildung muss sich auch diese Prognose auf alle drei Kriterien von Artikel 33 Absatz 2 GG, also auf die zu erwartende Eignung (im engeren Sinne), Befähigung und fachliche Leistung, beziehen. Der Maßstab für diese Prognose ist das angestrebte Statusamt. Dabei ist die Prognose auch an dem für das angestrebte Statusamt nach § 8 erstellten Anforderungsprofil, das den statusrechtlichen Maßstab konkretisiert (vgl. hierzu auch schon oben zu § 4 Absatz 1), auszurichten.

Absatz 2

Die Erprobung ist in § 14 Absatz 6 LRiStaG für die Ämter, die nicht ausnahmsweise von dem Erfordernis ausgenommen werden, als zwingendes Erfordernis für eine Beförderung ausgestaltet. Absatz 2 bestimmt insoweit, dass bei Anlassbeurteilungen nach Abschluss einer Erprobung im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 3 ausgehend von dem Gesamturteil über die Eignung im weiteren Sinne für das innegehabte Amt eine Prognose der Eignung im weiteren Sinne für jedes typischerweise erste Beförderungsamt des betreffenden Dienstzweiges (bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten) oder der betreffenden Gerichtsbarkeit (bei Richterinnen und Richtern), dessen Übertragung eine Erprobung voraussetzt, anzugeben ist. Hinsichtlich des anzuwendenden Maßstabs gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend, gefordert ist also die Berücksichtigung der Anforderungsprofile nach § 8 auch hier.

Absatz 3

Absatz 3 legt die Bezeichnungen fest, nach denen bei der Prognose der Grad der Eignung im weiteren Sinne zu bewerten ist. Die Bezeichnungen sind unverändert bis auf die Anpassung der Drittelnotenstufen wie in § 6 Absatz 2.

Satz 2 bestimmt mit dem Verweis auf § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3, dass auch hier ganze Punktwerte zu verwenden und andere Bewertungen oder Zusätze unzulässig sind.

Zu § 8 (Anforderungsprofile)

Das Aufstellen von Anforderungsprofilen steht nach der Rechtsprechung im organisatorischen Ermessen des Dienstherrn. Auch zukünftig sollen Anforderungsprofile eine wesentliche Grundlage für differenzierte, objektiv nachvollziehbare und damit auch transparente Personalentscheidungen und Personalentwicklungsmaßnahmen sein. Die Festlegung von Anforderungsprofilen und deren Offenlegung schafft – wie es schon bisher im Allgemeinen Teil der Anforderungsprofile formuliert war (vgl. Teil 1 Abschnitt B der Anlage zur BeurteilungsAV) – für alle Beteiligten ein Mehr an Transparenz und damit auch ein Mehr an Akzeptanz.

Absatz 1

Absatz 1 enthält als Leitentscheidung die Vorgabe, dass für jedes Eingangs- und Beförderungsamt ein Anforderungsprofil in der Verwaltungsvorschrift nach § 1 Absatz 1 Satz 2 erstellt wird. Der Inhalt des Anforderungsprofils muss dabei mit Artikel 33 Absatz 2 GG vereinbar sein (vgl. hierzu nur BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 - 2 A 7.09 -, juris Rn. 19 m.w.Nachw.). Die Anforderungsprofile können daher die Anforderungen des jeweiligen Statusamtes nur konkretisieren (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 7. März 2013 - 2 BvR 2582/12 -, juris Rn. 16), keinesfalls aber von

diesen abweichen. Die Anforderungsprofile sind daher an den Bewertungsmerkmalen nach § 5 auszurichten.

Absatz 2

Anforderungsprofile für Richter- und Staatsanwaltsämter sollen – im Sinne einer Konkretisierung der sich aus dem Statusamt ergebenden Anforderungen – die Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften und Verhaltensweisen beschreiben, welche die Richterin oder der Richter, die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt vorweisen sollte, um das jeweilige Amt sachgerecht ausüben zu können. Schon diese Zielrichtung verdeutlicht, dass Anforderungsprofile idealtypische Qualifikationen beschreiben. Übereinstimmend mit dieser Einordnung, die schon bisher für die Anforderungsprofile gilt (vgl. Teil 1 Abschnitte A und F der Anlage zur BeurteilungsAV), wird auf sog. konstitutive Merkmale verzichtet.

Konstitutive Merkmale eines Anforderungsprofils hätten zur Folge, dass diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die diese Merkmale nicht erfüllen, von vornherein aus dem Bewerberfeld ausschieden. Daher bestünde keine Möglichkeit, dass in diesen Fällen etwa weniger entwickelte oder gar fehlende Qualifikationen durch andere stärker ausgeprägte kompensiert werden könnten. Konstitutive Merkmale eines Anforderungsprofils haben daher eine sehr einengende Wirkung. In einer zunehmend spezialisierten Justiz müssen die Anforderungsprofile aber auch für „spezialisierte“ Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte „offen“ bleiben. Auch ist es fraglich, ob im Lichte der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Rechtssatzvorbehalt etwaige konstitutive Anforderungsprofile für Richter- und Staatsanwaltsämter überhaupt noch durch bloße Verwaltungsvorschrift aufgestellt werden könnten. So ist das Erfordernis der Erprobung als zwingende Beförderungsvoraussetzung inzwischen gesetzlich in § 14 Absatz 6 Satz 1 LRiStaG normiert. Auch das Erfordernis der Mindestdienstzeit ist im Rang einer Rechtsverordnung (§ 51 Absatz 2 LVO) geregelt. Überdies entspricht es für den Beamtenbereich längst gefestigter Rechtsprechung, dass konstitutive Merkmale jedenfalls nur insoweit zulässig sind, als die Wahrnehmung der Aufgaben des höherwertigen Amtes oder (Beförderungs-)Dienstpostens zwingend besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, die eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber regelmäßig nicht mitbringt und sich in angemessener Zeit und ohne unzumutbare Beeinträchtigung der Aufgabenwahrnehmung auch nicht verschaffen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. März 2021 - 2 VR 5.20 -, juris Rn. 25; OVG NRW, Beschl. vom 28. September 2020 - 6 B 965.20 -, juris Rn. 4 ff.). Für Richter- und Staatsanwaltsämter dürfte in aller Regel davon auszugehen sein, dass die sich bewerbenden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte imstande sind, sich die für das höherwertige Amt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im vorgenannten Sinne anzueignen.

Vor diesem Hintergrund bestimmt Absatz 2, dass die nach Absatz 1 zu erstellenden Anforderungsprofile idealtypische Qualifikationen beschreiben und insoweit keine konstitutiven Merkmale enthalten. Anforderungsprofile sind aber gleichwohl nicht ohne Bedeutung. Wie auch Absatz 2 Satz 2 betont, muss die dienstliche Beurteilung einschließlich der Prognose nach § 7 Absatz 1 und 2 an einem Anforderungsprofil ausgerichtet werden. Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 stellt klar, dass dabei weniger entwickelte Qualifikationen (z.B. ein noch schwach ausgeprägtes Untermerkmal [„Defizite in der Argumentations- und Überzeugungsfähigkeit“]) durch andere stärker ausgeprägte (z.B. durch ein bereits deutlich stärker ausgeprägtes Untermerkmal [„bereits überdurchschnittliches Verhandlungs- und Vernehmungsgeschick“]) kompensiert, also in der Beurteilung und damit auch bei der Prognose nach § 7 Absatz 1 und 2 ausgeglichen werden können. Wird hingegen bei der Anlegung des Anforderungsprofils in der dienstlichen Beurteilung bzw. bei der Prognose nach § 7 Absatz 1 und 2 festgestellt, dass eine in dem Anforderungsprofil geforderte Qualifikation gänzlich fehlt, kann eine Kompensation nur ausnahmsweise in Betracht kommen (Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2). In den Blick zu nehmen sind dabei neben den Untermerkmalen, die die in § 5 Absatz 1 genannten Qualifikationen gemäß § 5 Absatz 2 konkretisieren, vor allem die in den Anforderungsprofilen – in der Gestalt von Spiegelstrichen – enthaltenen „zusätzlichen besonderen Anforderungen“. Je stärker danach die spezifischen Anforderungen erfüllt werden, umso besser wird der Grad der Eignung für das angestrebte Amt ausfallen, so dass „einem Bewerber, der in seiner Beurteilung zwar nicht das beste Gesamturteil des Bewerberfeldes aufweist, [...] im Hinblick auf das Anforderungsprofil dennoch der Vorrang gebühren [kann], wenn er [die] spezifische[n] Anforderungen [...] voraussichtlich am besten erfüllt.“ (BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 – 2 A 7.09 –, juris Rn. 19). Ebenso wird der oder dem zu Beurteilenden die Eignung für ein angestrebtes Amt umso eher abzusprechen sein, wenn sie oder er eine oder sogar mehrere geforderte Qualifikation nicht erfüllt. So wird in aller Regel einer Bewerberin oder einem Bewerber etwa die Eignung für das Amt einer Gerichts- bzw. Behördenleitung abzusprechen sein, wenn sie oder er über keine Verwaltungserfahrungen verfügt.

Soweit in den Anforderungsprofilen auch Ausformungen nach § 5 Absatz 3 – in der Gestalt von Klammerzusätzen – enthalten sind, haben diese auch in den Anforderungsprofilen nur beispielhaften Charakter. Diese in Klammern gesetzten Ausformungen sind allenfalls beispielhafte Erscheinungsformen eines Untermerkmals; sie sind weder abschließend noch verbindlich im Sinne einer abzuarbeitenden Prüfliste. Sie sollen vielmehr lediglich eine Hilfe darstellen, die die Ermittlung und Beschreibung eines Untermerkmals erleichtern könnte. Das schließt erklärtermaßen die Möglichkeit ein, Untermerkmale auch mit anderen, nicht aufgeführten Ausformungen schlüssig zu umschreiben. Für die Bewertung eines Untermerkmals ist es somit unerheblich, ob eine – nur exemplarische – Ausformung weniger entwickelt ist oder fehlt; insofern bedarf es mithin auch keiner „Kompensation“.

Absatz 2 Satz 4 enthält eine Sonderregelung für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Schwerbehinderung und ihnen Gleichgestellte. Danach bleiben – ungeachtet des Umstands, dass die Anforderungsprofile nur idealtypische Qualifikationen beschreiben – solche Qualifikationen, die von der oder dem zu Beurteilenden aufgrund der Schwerbehinderung nicht erfüllt werden können, bei der dienstlichen Beurteilung einschließlich der Prognose nach § 7 Absatz 1 und 2 von vornherein außer Betracht. Solche Anforderungen werden mit anderen Worten nicht als idealtypisch erwartet. So wird etwa von einer blinden Person für eine Beförderung zur Vorsitzenden Richterin oder Vorsitzenden Richter am Landgericht (BesGr. R 2) nicht idealtypischer Weise erwartet, dass sie „mindestens ein Jahr mit der Bearbeitung von Strafsachen“ betraut war. Insofern bedarf es auch keiner „Kompensation“ nach Absatz 2 Satz 3.

Absatz 3

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für teilzeitbeschäftigte und (teil-)freigestellte Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und soll eine Benachteiligung in ihrem Fortkommen gegenüber Vollzeitkräften verhindern. Soweit Merkmale eines Anforderungsprofils eine bestimmte Bewährungs- oder Verwendungszeit als idealtypische Qualifikation voraussetzen (z. B. das „Ziviljahr“ und das „Strafjahr“ in der ordentlichen Gerichtsbarkeit), gilt für die Berechnung dieser Zeit eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 30 % des regelmäßigen Dienstes grundsätzlich als volle Arbeitszeit (Satz 1). Für Richterinnen und Richter ist dies der gesetzlich vorgesehene Mindestumfang einer Teilzeitbeschäftigung (§ 14, § 16 Absatz 4 Satz 2 und § 16a Absatz 2 Satz 3 FrUrlV NRW); diejenigen, die diesen zulässigen Mindestumfang in Anspruch nehmen, sollen mithin nicht gegenüber anderen Teilzeitkräften benachteiligt werden. D. h., dass auch eine Teilzeitkraft mit einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 30 %, die vollständig in Zivilsachen erfolgt, für das „Ziviljahr“ ebenfalls nur zwölf Monate benötigt und nicht etwa 24 Monate.

Ist die Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 30 % des regelmäßigen Dienstes bewilligt worden, ist sie dagegen nur entsprechend ihrem Verhältnis zur Beschäftigung mit 30 % des regelmäßigen Dienstes zu berücksichtigen (Satz 2). Das heißt für eine Teilzeitbeschäftigung mit beispielsweise 20 % des regelmäßigen Dienstes: 20 % entsprechen $\frac{2}{3}$ einer Beschäftigung mit 30 % des regelmäßigen Dienstes. Jeder Monat mit 20 % des regelmäßigen Dienstes ist daher zu $\frac{2}{3}$ zu berücksichtigen, also mit 20 Tagen.

Entsprechendes wird für die Fälle einer teilweisen Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit wegen der Mitgliedschaft in einem Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie für den Fall einer teilweisen Freistellung für Aufgaben der Justizverwaltung angeordnet (Satz 3); der Fall einer teilweisen Freistellung von Rechtsprechungsaufgaben zur Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung umfasst dabei auch die (Teil-)Freistellung für die

Gleichstellungsbeauftragte. Auch bei ihnen führt erst eine Freistellung von mehr als 70 % zu einer Verlängerung der Bewährungs- oder Verwendungszeit. D. h., dass etwa auch ein teilweise freigestelltes Mitglied eines Richter- oder Staatsanwaltsrats oder eine Dezernentin oder ein Dezernent, die oder der bis zu einem solchen Umfang anteilig in der Verwaltung tätig ist, durch diesen dem gesamten Gericht bzw. der gesamten Behörde zugute kommenden Einsatz ihrer oder seiner Arbeitskraft ebenfalls nicht in ihrem oder seinem Fortkommen benachteiligt wird gegenüber den Kolleginnen oder Kollegen, die die Rechtsprechungsaufgaben bzw. Aufgaben des staatsanwaltlichen Dienstes in Vollzeit wahrnehmen. Da Verwaltungsaufgaben im staatsanwaltlichen Dienst einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt durch Geschäftsverteilung ohne „förmliche Freistellung von staatsanwaltlichen Aufgaben“ übertragen werden, ist bei Satz 3 auf die geschäftsverteilungsmäßige Aufgabenteilung abzustellen.

Satz 3 erfasst sowohl die Fälle, in denen eine Vollzeitkraft teilweise freigestellt ist, als auch die Fälle, in denen eine Teilzeitkraft teilweise freigestellt ist. Auch für Teilzeitkräfte gilt daher unterschiedslos, dass sich die Bewährungs- oder Verwendungszeit (erst) dann verlängert, wenn aufgrund der Freistellung die Bewährungs- oder Verwendungszeit mit weniger als 30 % des regelmäßigen Dienstes geleistet wird. Eine Teilzeitkraft, die beispielhalber zu 50 % teilzeitbeschäftigt ist und zu 20 % nach Satz 3 freigestellt ist, kann mit dem verbleibenden 30 %-igen Anteil für Rechtsprechungsaufgaben bzw. Aufgaben des staatsanwaltlichen Dienstes die Bewährungs- oder Verwendungszeit ohne Verlängerung absolvieren. Dies ermöglicht in einem angemessenen Rahmen die Förderung der Personalentwicklung auch von Teilzeitkräften.

Zu § 9 (Beurteilungs- und Überbeurteilungszuständigkeit)

Die Regelung übernimmt im Grundsatz – mit gewissen Modifikationen – die bisherigen Zuständigkeitsregelungen der BeurteilungsAV.

Absatz 1

Nach Satz 1 Halbsatz 1 obliegt die dienstliche Beurteilung derjenigen Stelle, die am Ende des Beurteilungszeitraums dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 1 Absatz 1 der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM ist. Damit ist – wie bisher – die Leitung des Gerichts, der Behörde oder der Einrichtung, bei dem oder bei der die oder der zu Beurteilende beschäftigt ist, zuständig sowie für die Richterinnen und Richter bei den nicht mit einer Präsidentin oder einem Präsidenten besetzten Amtsgerichten die Präsidentin oder der Präsident des übergeordneten Landgerichts, für die Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit die Präsidentin oder der Präsident des übergeordneten Landesarbeitsgerichts.

Die Zuständigkeit für die Überbeurteilung richtet sich weiterhin nach § 6 Absatz 1 Nummer 10 und § 7 Absatz 2 Nummer 3 der Beamten- und Disziplinarzuständigkeitsverordnung JM.

Unberührt von der Zuständigkeit für die dienstliche Beurteilung und Überbeurteilung bleibt das Recht der gemäß § 8 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen nächsthöheren dienstvorgesetzten Stelle, die dienstliche Beurteilung einer reinen Rechtskontrolle zu unterziehen und die Beurteilung bei Rechtsverstößen aufzuheben und zur Neubeurteilung zurückzugeben. Ein entsprechender – rein deklaratorischer – Hinweis auf dieses Recht wird in die BeurteilungsAV aufgenommen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Beurteilungszuständigkeit für den Vertretungsfall. Die BeurteilungsAV enthält bislang keine Regelungen dazu, wer im Vertretungsfall die Beurteilung zu erstellen hat. Nach der gefestigten Verwaltungspraxis ist die Beurteilung durch die ständige Vertretung der Behördenleitung (§ 5 JustG NRW) zu erstellen. Diese Praxis wird in Absatz 2 Satz 1 nunmehr festgeschrieben. Nach der Rechtsprechung dürfen dienstliche Beurteilungen allerdings nicht durch Bedienstete mit niedrigerem und regelmäßig auch nicht mit gleichem Statusamt erfolgen (BVerwG, Urteil vom 1. März 2018 - 2 A 10.17 -, juris Rn. 16; BayVGH, Beschl. vom 23. April 2019 - 6 CE 19.76 -, juris Rn. 16). Nach dieser Rechtsprechung kann daher bei einem solchen Vertretungsfall nur der nächsthöhere Dienstvorgesetzte rechtmäßig eine Beurteilung erstellen. Dieser Grundsatz wird in Absatz 2 Satz 2 normiert. Die nächsthöhere dienstvorgesetzte Stelle darf von dieser (Vertretungs-)Zuständigkeit aber nur bei einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung, d. h. also im Fall der Stellenvakanz und bei vor allem krankheitsbedingten Ausfällen auf unabsehbare Zeit, Gebrauch machen.

Absätze 3 und 4

Die Absätze 3 und 4 regeln die Beurteilungszuständigkeiten bei Verwendungen von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei einer Stelle außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz. Das sind andere Landesressorts und ihre Behörden, Bundesgerichte und -behörden, aber auch europäische und internationale Einrichtungen. Die Zuständigkeit für die Beurteilung liegt dabei immer bei einer Stelle innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz bzw. beim Ministerium selbst. Die externe Stelle erbringt (lediglich) einen schriftlichen Beurteilungsbeitrag. In die BeurteilungsAV wird allerdings eine Regelung aufgenommen, nach der dieser schriftliche Beurteilungsbeitrag der dienstlichen Beurteilung dauerhaft beizufügen ist.

Absatz 3 weist – insoweit unverändert – die grundsätzliche Zuständigkeit für den Fall einer Beschäftigung bei einer Stelle außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz der letzten nach Absatz 1 zuständig gewesenen Beschäftigungsbehörde innerhalb des Geschäftsbereichs zu.

Absatz 4 regelt als weitere Sonderregelung – insoweit ebenfalls unverändert – die

Zuständigkeit für die Beurteilung aus Anlass der Beendigung einer Erprobung, die bei einer Stelle außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz erfolgt ist. Auch hier verbleibt es bei der bisherigen Beurteilungszuständigkeit der Mittelbehörden.

Absatz 5

Absatz 5 betrifft die Zuständigkeit für den Fall einer Abordnung an das Ministerium der Justiz. Sie wird regelmäßig schon nach Absatz 1 beim Ministerium der Justiz liegen. Absatz 5 weist sie dem Ministerium aber auch darüber hinaus generell zu.

Zu § 10 (Erstmalige Regelbeurteilung)

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, dass die Regelbeurteilungen nach § 2 Absatz 2 dieser Verordnung erstmals zum Stichtag 1. Juni 2025 zu erstellen sind. Diese ersten Regelbeurteilungen werden, wie es Satz 2 zur Klarstellung ausdrücklich festlegt, aufgrund der Umstellung des Stichtags ausnahmsweise einen Zeitraum von vier Jahren und fünf Monaten umfassen.

Zu § 11 (Besonderheiten in der Arbeitsgerichtsbarkeit)

Absatz 1

In der Arbeitsgerichtsbarkeit bestehen individuelle Termine zur Regelbeurteilung für die bereits auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richter. Diese bleiben aufgrund der Besonderheiten in der Arbeitsgerichtsbarkeit bestehen. Eine Überführung in das stichtagsbezogene Regelbeurteilungssystem wird im Rahmen der Evaluation nach § 12 zu prüfen sein.

Absatz 2

In der Arbeitsgerichtsbarkeit sollen – so sieht es schon die bisherige BeurteilungsAV vor – die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident in das Beurteilungsverfahren einbezogen werden. Dieses „Vier-Augen-Prinzip“ hat sich in der Arbeitsgerichtsbarkeit bewährt und soll beibehalten bleiben, zumal es in der Arbeitsgerichtsbarkeit keine Überbeurteilung durch eine zweite Beurteilerin oder einen zweiten Beurteiler gibt.

Wie bisher kann damit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident bei der Erkenntnisgewinnung im Vorfeld der Erstellung der dienstlichen Beurteilung seitens der Präsidentin oder des Präsidenten eingebunden werden, indem etwa die Durchführung von Überhörungen oder Aktenauswertungen auf sie oder ihn übertragen wird. Außerdem legt es das „Vier-Augen-Prinzip“ nahe, dass der Beurteilungsentwurf der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten zur Kenntnis gebracht und dabei Gelegenheit zur mündlichen Erörterung der in Aussicht genommenen Beurteilung geben werden soll. Derart

kann gewährleistet werden, dass die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Beurteilerin oder dem Beurteiler noch vor der Bekanntgabe des Entwurfs an die zu beurteilende Richterin oder den zu beurteilenden Richter gegebenenfalls eine andere Einschätzung mitteilen und damit ein Überdenken des Entwurfs anstoßen kann. Durch die Regelung wird es nicht ausgeschlossen, dass – wie es in allen anderen Gerichtsbarkeiten und bei den Staatsanwaltschaften vielerorts bereits praktiziert wird – auch Dezernentinnen und Dezernenten gemäß der Geschäftsverteilung in Justizverwaltungsangelegenheiten in die Arbeitsabläufe bei der Erstellung von dienstlichen Beurteilungen eingebunden werden; das stellt Satz 2 ausdrücklich klar.

Zu § 12 (Evaluierung)

Da mit der vorliegenden Verordnung einige Neuerungen in das Beurteilungssystem eingeführt werden, zugleich allerdings eine Vielzahl (weitergehender) Reformvorschläge nicht aufgegriffen worden ist, ordnet die Vorschrift an, dass nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten die Bestimmungen dieser Verordnung überprüft werden müssen. Das Ministerium der Justiz wird hierbei den Geschäftsbereich, die Berufsverbände und die Hauptinteressenvertretungen einbinden und die Ergebnisse der Evaluierung in einem schriftlichen Bericht festhalten.

Die Evaluierung soll zugleich der Umsetzung des Prüfauftrags in der aktuellen Koalitionsvereinbarung (S. 86) dienen: „Wir überprüfen die in der Justiz vorhandenen Beurteilungssysteme vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit und der Staatsanwaltschaften als Organ der Rechtspflege.“

Zu § 13 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für die dienstlichen Beurteilungen, die zu einem Stichtag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstellen sind, die aber tatsächlich noch nicht erstellt wurden. Solche Beurteilungen sind weiterhin, also auch noch im Jahr 2023, nach der „alten“ BeurteilungsAV zu erstellen. Endet beispielhalber am 31. Dezember 2022 eine länger als drei Monate dauernde Abordnung, ist diese nach Ziffer III Nr. 2 Buchstabe b) der „alten“ BeurteilungsAV erforderliche dienstliche Beurteilung auch noch nach dem 1. Januar 2023 anhand der „alten“ BeurteilungsAV zu erstellen.

Dasselbe gilt nach Satz 2 für Beurteilungen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Überbeurteilung, die im Rahmen eines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgeschlossenen Stellenbesetzungsverfahrens aus Anlass einer Bewerbung um ein vor dem 1. Januar 2023 ausgeschriebenes Eingangs- oder Beförderungsamts zu erstellen sind. Stellenbesetzungsverfahren beginnen mit der Stellenausschreibung und sind erst mit der Besetzung der Stelle abgeschlossen. Damit die Entscheidung über die Stellenvergabe auf vergleichbaren dienstlichen Beurteilun-

gen getroffen werden kann, ordnet Satz 2 an, dass die Beurteilungen hinsichtlich solcher Stellen, die noch vor dem 1. Januar 2023 ausgeschrieben wurden, einheitlich noch nach dem System der „alten“ BeurteilungsAV zu erstellen sind. Stichtag für diese Beurteilungen ist ab dem 1. Januar 2023 aber nicht mehr der Tag ihrer Erstellung, sondern spätestens der 31. Dezember 2022. Dienstliche Beurteilungen, die im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Stellenbesetzungsverfahrens bereits zum Stichtag ihrer Erstellung vor dem 1. Januar 2023 erstellt wurden, bleiben hiervon selbstredend unberührt; sie müssen also nicht etwa nochmals neu zum Stichtag 31. Dezember 2022 erstellt werden. Die Stellenbesetzungsverfahren sind konsequenterweise auf der Grundlage dieser dienstlichen Beurteilungen und der „alten“ BeurteilungsAV und damit insbesondere auch auf der Grundlage der dieser BeurteilungsAV als Anlage beigefügten Anforderungsprofile zu Ende zu führen.

Zu § 14 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung zum 1. Januar 2023. Alle dienstlichen Beurteilungen, die zu einem Stichtag ab diesem Zeitpunkt zu erstellen sind, richten sich – vorbehaltlich des § 13 – nach dieser Verordnung; dies gilt auch, soweit die dienstliche Beurteilung einen Beurteilungszeitraum umfasst, der (auch) noch vor dem 1. Januar 2023 liegt.

**Verordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz
(Erprobungsverordnung JM - ErprobVO JM - GV. NRW. 2022, S. 1106)**

Begründung

- JMBl. NRW S. 278 -

A. Allgemeiner Teil

Grundlage der Erprobung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist bislang die Allgemeine Verfügung (AV) vom 2. Mai 2005 (2010 - I B. 61) – JMBl. NRW S. 136 –, zuletzt geändert durch AV vom 9. Juli 2014 – JMBl. NRW S. 191 – (nachfolgend: ErprobungsAV). Durch das Gesetz zur Umsetzung des Rechtssatzvorbehalts bei dienstlichen Beurteilungen in der Justiz ist in § 14 Absatz 6 Satz 2 und 4 des Landesrichter- und Staatsanwältegesetzes (LRiStaG) eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung aufgenommen worden, die das Nähere zu der Erprobung regelt, insbesondere die an die Erprobung zu stellenden Anforderungen, die für eine Erprobung geeigneten Dienststellen und den Inhalt der Beurteilung nach Abschluss der Erprobung (Satz 2) sowie etwaige Ausnahmen von dem Erfordernis einer Erprobung für die erstmalige Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts (Satz 4). Die Verordnungsermächtigung trägt der besonderen Bedeutung der Erprobung für das berufliche Fortkommen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 GG Rechnung, stellt die Erprobung doch als regelmäßige Voraussetzung einer Beförderung ein konstitutives Merkmal dar, neben welches die lediglich deklaratorischen (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 2 BeurtVO JM) Merkmale treten, die sich aus den der BeurtAV JM anliegenden Anforderungsprofilen ergeben.

Da die bisherige ErprobungsAV nach § 104a Absatz 2 LRiStaG längstens bis zum 31. Dezember 2022 anwendbar ist, ist eine Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 6 Satz 2 und 4 LRiStaG spätestens zum 1. Januar 2023 zu erlassen. Mit der vorliegenden Verordnung über die Erprobung von Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (Erprobungsverordnung JM - ErprobVO JM) wird dieser gesetzgeberische Handlungsauftrag umgesetzt. Gleichzeitig wird eine neue Allgemeine Verfügung erlassen, mit der die in dieser Verordnung geregelten normativen Grundsätze für die Erprobungspraxis konkretisiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Grundsätze)

Absatz 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung (bislang Ziffer I der ErprobungsAV). Sie gilt nach Absatz 1 Satz 1 für die Erprobung von Richterinnen und Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungs-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen. Vom Erfordernis einer Erprobung ausgenommen sind nach Absatz 1 Satz 2 die Richterinnen und Richter der Finanzgerichtsbarkeit (vgl. § 14 Absatz 6 Satz 3 LRiStaG). Absatz 1 Satz 2 hat insoweit eine nur klarstellende Funktion. Da die Ernennung zur Richterin am Finanzgericht bzw. zum Richter am Finanzgericht immer mit der erstmaligen Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt als dem eines Eingangsamts – nämlich mit der Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 – verbunden ist (vgl. auch LT-Drs. 16/9520, S. 128), bedarf es nach der gesetzlichen Wertung in § 14 Absatz 6 Satz 1 und 3 LRiStaG auch für jede weitere Beförderung eines Richters oder einer Richtern am Finanzgericht keiner Erprobung, weil es sich dabei nicht mehr um die erstmalige Übertragung eines solchen Amtes handelt.

Des Weiteren wird in Absatz 1 festgelegt, dass die Grundsätze für die Erprobung in der vorliegenden Verordnung zu regeln sind, während weitere Einzelheiten (weiterhin) in einer Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Verfügung – AV) geregelt werden. Ermächtigt der Gesetzgeber dazu, das Nähere für die Erprobung durch Rechtsverordnung zu regeln, so muss diese Regelung auch in Gestalt einer Rechtsverordnung getroffen werden. Eine „pauschale“ Weiterleitung der Ermächtigung in der Rechtsverordnung auf die Ebene der bloßen Verwaltungsvorschrift wäre – ebenso wie im Bereich der dienstlichen Beurteilungen – unzulässig (vgl. für dienstliche Beurteilungen BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 - 2 C 2.21 -, juris Rn. 36). Zulässig bleibt insoweit aber der Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung der durch Rechtsverordnung festgelegten Grundsätze. Die Differenzierung in Absatz 1 zwischen den „Grundsätzen“ (Satz 1) einerseits und den „Einzelheiten“ (Satz 3) andererseits trägt damit der neugefassten gesetzlichen Ermächtigung in § 14 Absatz 6 LRiStaG sowie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Rechtssatzvorbehalt Rechnung.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bislang in Ziffer II Nummer 1 und Ziffer II Nummer 2 der ErprobungsAV vorgesehenen Anforderungen an die Transparenz von Erprobungsmöglichkeiten und deren Voraussetzungen. Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die an einer Erprobung interessiert sind, muss es möglich sein, sich über für sie in Betracht kommende Erprobungsstellen sowie die für die Erprobung erforderlichen Voraussetzungen informieren zu können (vgl. hierzu auch Nummer 2.1 der ErprobAV JM).

Zu § 2 (Erprobungserfordernis, Ausnahmen)

Die Vorschrift konkretisiert das gesetzliche Erprobungserfordernis und regelt die Ausnahmen hiervon.

Absatz 1

Die Vorschrift legt im Zusammenspiel mit Absatz 2 die Beförderungsämtler fest, deren erstmalige Übertragung eine Erprobung voraussetzt. Aus dem Merkmal „erstmalig“ folgt, dass Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nur einmalig erprobt sein müssen. Haben sie eine Erprobung absolviert, stehen ihnen alle Beförderungsämtler der nordrhein-westfälischen Justiz offen, ohne dass es für deren Übertragung einer erneuten Erprobung bedürfte.

Zur Klarstellung, wer das Erprobungserfordernis des § 14 Absatz 6 Satz 1 LRiStaG erfüllt, enthält Satz 2 eine entsprechende (Legal-)Definition. Erprobt ist danach, wer bei einer der in § 3 aufgeführten Dienststellen für die Zeit der in § 4 festgelegten Erprobungsdauer verwendet wurde. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass nicht erprobt nur ist, wer sich keiner Erprobung gestellt bzw. die Erprobung vorzeitig abgebrochen hat. Satz 2 stellt dabei ferner klar, dass es Zweck der Erprobung ist, die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung für ein höherwertiges Amt zu bewerten. Daran anknüpfend ist in § 6 Absatz 1 bestimmt, dass nach Abschluss der Erprobung Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dienstlich zu beurteilen sind; das Nähere zu dieser Anlassbeurteilung ist in der Beurteilungsverordnung JM geregelt (vgl. vor allem § 3 Absatz 2 Nummer 3, § 7 Absatz 2 und § 9 Absatz 4 BeurVO JM).

Absatz 2

Absatz 2 nimmt die erstmalige Übertragung der Ämtler der Direktorinnen oder Direktoren bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten der Amtsgerichte sowie ihrer ständigen Vertreterinnen und ständigen Vertreter (Nummer 1), der Direktorinnen oder Direktoren der Arbeitsgerichte sowie ihrer ständigen Vertreterinnen oder ständigen Vertreter (Nummer 2), der Richterinnen und Richter am Amtsgericht, am Arbeitsgericht oder am Sozialgericht - als weitere aufsichtführende Richterin oder weiterer aufsichtführender Richter - (Nummer 3) und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - als Gruppenleitung bei einer Staatsanwaltschaft - (Nummer 4) mit der Maßgabe von dem Erfordernis einer Erprobung aus, dass für die nachfolgende Übertragung anderer als der vorgeannten Beförderungsämtler die Erprobung vorausgesetzt bleibt.

Die in Absatz 2 vorgesehene Ausnahme von dem Erprobungserfordernis ist gerechtfertigt, weil die in den dortigen Verwaltungsämtlern im weiteren Sinne wahrgenommene Rechtsprechungstätigkeit bzw. staatsanwaltliche Tätigkeit in der Sache derjenigen der Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Eingangsamt

der jeweiligen Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften entspricht und die von den Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern geführten oder beaufsichtigten Kolleginnen und Kollegen zumeist ebenfalls nicht erprobt sind. Dass diese Ämter insofern – wie bisher – von dem Erprobungserfordernis ausgenommen werden können, ist auch der Gesetzesbegründung der Veranlassung gebenden Änderung des Landesrichter- und -staatsanwältegesetzes zu entnehmen (LT-Drs. 17/16487, S. 10).

Die vorgenannte Rechtfertigung der Ausnahme ist aber nicht auf andere Führungsämter übertragbar. So nehmen beispielsweise die (Vize-)Präsidentinnen und (Vize-)Präsidenten der Landgerichte in ihrer Rechtsprechungstätigkeit die Funktion von Kammervorsitzenden und damit die Aufgaben eines nur nach Erprobung zugänglichen Amtes wahr; außerdem sind sie Dienstvorgesetzte von in erheblicher Zahl ebenfalls erprobten (Vorsitzenden) Richterinnen und Richtern am Landgericht. Um für den Zugang zu diesen und ähnlichen Ämtern das Erfordernis der Erprobung zu wahren, ist die Ausnahme durch die in § 2 am Ende formulierte Maßgabe beschränkt. Denn ansonsten würde sich die einmal in Anspruch genommene Ausnahme auch bei der Weiterbeförderung in nicht in § 2 aufgeführte Ämter fortsetzen, weil es sich bei einer Weiterbeförderung nie um die erstmalige Übertragung eines Beförderungsamtes handelt.

Soweit in den der BeurtAV JM als Anlage beigefügten Anforderungsprofilen für die in Absatz 2 aufgeführten Ämter (deklaratorisch) vorgesehen ist, dass Bewerberinnen und Bewerber idealerweise über Verwaltungserfahrungen verfügen sollen, handelt es sich, wenn geeignete Kandidatinnen und Kandidaten hierfür vorübergehend etwa in die Verwaltung eines Landgerichts abgeordnet werden, nicht um eine Erprobung im Sinne von Absatz 1 – auch wenn hierfür der untechnische Begriff der „Verwaltungserprobung“ in der Praxis nicht ungebräuchlich ist.

Zu § 3 (Geeignete Dienststellen und Aufgaben)

Absatz 1

Absatz 1 zählt die erprobungsgerechten Dienststellen und die dort wahrzunehmenden Aufgaben abschließend auf. Dabei wird die Terminologie vereinheitlicht und nicht mehr – wie bislang in Ziffer I der ErprobungsAV – zwischen einer (Rechtsprechungs-) Erprobung und einer „Ersatzerprobung“ unterschieden. Hierdurch wird auch sprachlich deutlich gemacht, dass alle Erprobungsformen gleichwertig sind.

Als weitere erprobungsgerechte Dienststelle ist der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen in Nummer 3 aufgenommen worden. Damit wird der herausgehobenen Bedeutung des Verfassungsgerichtshofs als eigenständiges Verfassungsorgan Rechnung getragen. Durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde in Nordrhein-Westfalen ist davon auszugehen, dass für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofs ausreichend erprobungsgerechte Verfahren zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

Da neben der juristisch anspruchsvollen Dozententätigkeit zunehmend auch juristisch komplexe Aufgaben in der Hochschulverwaltung wahrzunehmen sind, wird auch die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen als weitere erprobungsgeeignete Dienststelle in Nummer 4 anerkannt. Aus Absatz 2 folgt, welche Anforderungen an die bei der Fachhochschule während der Erprobung wahrzunehmenden Aufgaben zu stellen sind. Während der Erprobung ist danach neben der Tätigkeit als Dozentin oder Dozent auch eine geschäftsverteilungsplanmäßige Einbindung in die Verwaltung der Fachhochschule zur Wahrnehmung überwiegend juristischer Aufgaben – namentlich im Justitiariat der Fachhochschule – erforderlich. Hieraus ergibt sich zugleich, dass an der Fachhochschule regelmäßig nur eine Erprobungsstelle zur Verfügung steht. Ob der konkrete Zuschnitt der Aufgaben den Anforderungen genügt, entscheidet das Ministerium der Justiz nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 2.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Digitalisierung und der sich auch in diesem Zusammenhang stellenden juristischen Aufgaben wird schließlich auch der Zentrale IT-Dienstleister für die Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen beim Oberlandesgericht Köln als weitere erprobungsgeeignete Dienststelle in Nummer 4 anerkannt. Hinsichtlich der konkreten Anforderungen an die während der Erprobung wahrzunehmenden Aufgaben werden vergleichbare Einschränkungen wie bei der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen zu gelten haben.

Absatz 2

Voraussetzung für eine Erprobung bei einer Dienststelle nach Absatz 1 Nummer 3 bis 7 ist nach Absatz 2 Satz 1 die Wahrnehmung von Aufgaben der Justiz- oder Ministerialverwaltung oder von überwiegend juristischen Aufgaben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die in Absatz 1 Nummer 3 bis 7 aufgeführten Erprobungsmöglichkeiten mit den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten gerichtlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Erprobungen qualitativ vergleichbar sind. Der Gleichlauf von „Justiz- oder Ministerialverwaltung“ trägt – insbesondere mit Blick auf die in den Nummer 6 und 7 genannten Dienststellen – dem Umstand Rechnung, dass Erprobungen weiterhin auch in der Ministerialverwaltung in einem nicht für Justiz zuständigen Ressort möglich sind.

Ohne dass es sich insoweit um einen Automatismus handelte, kann – insbesondere hinsichtlich der Erprobung bei einer internationalen Institution – ein Indiz für eine überwiegend juristische Tätigkeit sein, dass die Erprobungsstelle allein mit Juristinnen und Juristen besetzt werden kann. Gegen eine überwiegend juristische Aufgabenwahrnehmung kann hingegen sprechen, dass auch Bewerberinnen und Bewerber anderer Fachrichtungen, etwa der Politik- oder Sozialwissenschaften, in den potentiellen Bewerberkreis eingeschlossen sind.

Während die Stellen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 per se erprobungsgeeignet sind, gilt dies für die Stellen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 7 also nicht ohne Weiteres. Nach

Absatz 2 Satz 2 entscheidet das Ministerium der Justiz daher vor Beginn der Erprobung abschließend und verbindlich über das Vorliegen der Erprobungseignung einer Stelle nach Absatz 1 Nummer 3 bis 7. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Unsicherheiten über die Eignung einer Erprobungsstelle nicht erst während einer laufenden oder nach Abschluss einer Erprobung entstehen. Vielmehr soll bereits vor Beginn einer Erprobung für alle Beteiligten Rechtssicherheit über ihre Anerkennungsfähigkeit bestehen. Für Erprobungsstellen nach Absatz 1 Nummer 3 bis 7, die mit im Wesentlichen gleichen Anforderungen turnusmäßig jeweils erneut ausgeschrieben werden, kann das Ministerium der Justiz eine generelle Entscheidung über ihre Erprobungseignung treffen. Soweit das Profil einer Stelle hingegen häufig wechselt bzw. die Stelle jeweils neu zugeschnitten wird, was insbesondere bei Stellen nach Absatz 1 Nummer 5 der Fall sein kann, dürfte regelmäßig eine Einzelfallentscheidung notwendig werden; in solchen Fällen empfiehlt es sich ferner, die betroffenen Vertretungsgremien im Wege der vertrauensvollen Zusammenarbeit zu der Frage zu beteiligen, ob die Stelle als „dem Grunde nach erprobungsgeeignet“ anerkannt werden soll.

Absatz 2 Satz 3 entspricht Ziffer I Nummer 2 Satz 5 der bisherigen ErprobungsAV. Danach müssen – wie bisher – die Stellen zur Erprobung bei den nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 ErprobVO JM geeigneten Dienststellen insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu Erprobungsstellen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ErprobVO JM stehen.

Zu § 4 (Erprobungsdauer)

Die Vorschrift regelt die Dauer der Erprobung.

Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 beträgt die regelmäßige Dauer der Erprobung in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 (d. h. bei einer Erprobung bei einem oberen Landesgericht bzw. bei einer Generalstaatsanwaltschaft) neun Monate. In allen anderen Fällen beträgt die Dauer der Erprobung zwei Jahre. Absatz 1 übernimmt damit die bisher in Ziffer I Nummer 4 der bisherigen ErprobungsAV vorgesehenen Zeiträume.

Im Einzelfall kann die Erprobungsdauer nach Absatz 1 Satz 2 verlängert oder verkürzt werden. Eine Verlängerung kommt insbesondere in Betracht, wenn unvorhergesehene und nicht unwesentliche Ausfallzeiten wie etwa Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge oder Krankheitszeiten sie im Einzelfall erforderlich machen. Die Verkürzung einer Erprobung kommt nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht. Ein solcher Ausnahmefall könnte etwa dann vorliegen, wenn der Erprobungszeitraum nach Absatz 1 Satz 1 bereits nahezu vollständig absolviert ist, aber ohne Zutun der RichterIn oder des Richters bzw. der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts nicht mehr bis zum letzten Tag vollendet werden kann. Das könnte etwa bei dem Eintreten einer schweren Krankheit oder des ärztlich angeordneten Mutterschutzes nach achteinhalb von neun

Monaten der Erprobung bei einem oberen Landesgericht oder einer Generalstaatsanwaltschaft der Fall sein.

Die Entscheidung über eine Verlängerung oder Verkürzung der Erprobungsdauer trifft nach Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 die für die Erprobungsbeurteilung zuständige Stelle. Diese kann am sachnächsten entscheiden, ob eine Verlängerung oder Verkürzung der Erprobungszeit im Einzelfall erforderlich und geboten erscheint. Eine Verkürzung bedarf nach Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 aber in jedem Fall der Zustimmung des Ministeriums der Justiz.

Absatz 2

Absatz 2 stellt ausdrücklich klar, dass die Erprobung auch in Teilzeit mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes durchgeführt werden kann. Damit soll nicht nur, aber insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet und auch in Teilzeit tätigen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten die Möglichkeit zu einer Erprobung und damit zu einem angemessenen beruflichen Fortkommen eröffnet werden. Zulässig ist es insbesondere, die regelmäßige Arbeitszeit allein für die Dauer der Erprobung auf das nach Satz 1 erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Voraussetzung nach Satz 2 ist es allerdings, dass sowohl Erprobungen in Vollzeit als auch in Teilzeit mit der vollen jeweils zur Verfügung stehenden Arbeitskraft erfolgen. Unzulässig sind danach also sog. Teilabordnungen. Die Regelung betont den Stellenwert der Erprobung und dient zugleich auch dem Schutz der Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten vor einer doppelten Beanspruchung.

Zu § 5 (Voraussetzungen der Erprobung)

Satz 1 schreibt die bisherige Praxis fort, dass zur Erprobung regelmäßig nur diejenigen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einberufen werden können, die auf Lebenszeit ernannt sind (Nummer 1), nach der Erlangung der individuellen Planreife im Sinne von § 10 Absatz 1 und 2 DRiG regelmäßig mindestens zwei Jahre richterlich beziehungsweise staatsanwaltschaftlich tätig gewesen sind (Nummer 2) und nach ihrer oder seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung in der vorgenannten Verwendung hierfür in Betracht kommen (Nummer 3).

Soweit nach Nummer 2 das Erfordernis der mindestens zweijährigen richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit nur „regelmäßig“ zu erfüllen ist, sind mithin Ausnahmen im Einzelfall zwar nicht generell ausgeschlossen. Sie setzen aber – auch mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 GG – voraus, dass sie sachlich gerechtfertigt und hinreichend begründet sind.

Soweit nach Nummer 3 als Ausfluss von Artikel 33 Absatz 2 GG neben dem Erfordernis der mindestens zweijährigen richterlichen Tätigkeit nach Erlangung der Planreife

darauf abgestellt wird, dass die Richterin oder der Richter bzw. die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt nach ihrer oder seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung in der Verwendung nach Nummer 2 für eine Erprobung in Betracht kommen muss, bleibt die bisherige Praxis zulässig, die Einberufung zur Erprobung und ihre Reihenfolge von Mindestnoten in den dienstlichen Beurteilungen der in Betracht kommenden Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte abhängig zu machen.

Satz 2 bestimmt dass für die Berechnung der Zeit nach Satz 1 Nummer 2 eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 30 % des regelmäßigen Dienstes als volle Arbeitszeit gilt. Nur bei einer geringeren Teilzeitbeschäftigung ist die Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur Beschäftigung mit 30 % des regelmäßigen Dienstes zu berücksichtigen. Für den Fall einer teilweisen Freistellung von der dienstlichen Tätigkeit wegen der Mitgliedschaft in einem Richter-, Staatsanwalts- oder Präsidialrat oder als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie für den Fall einer teilweisen Freistellung von Rechtsprechungs- oder staatsanwaltlichen Aufgaben zur Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung ordnet Satz 4 eine entsprechende Geltung der Sätze 2 und 3 an. Die Sätze 2 bis 4 entsprechen insoweit der in § 8 Absatz 3 BeurtVO JM getroffenen Regelung, so dass im Übrigen auf die Begründung zu § 8 Absatz 3 BeurtVO JM Bezug genommen wird.

Zu § 6 (Beurteilung nach Abschluss der Erprobung)

Absatz 1 stellt klar, dass die dienstliche Beurteilung nach Abschluss der Erprobung (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 3 BeurtVO JM) nach Maßgabe der Beurteilungsverordnung JM zu erstellen ist.

Absatz 2 enthält eine Einschränkung des Grundsatzes, dass es jeder Beurteilerin und jedem Beurteiler selbst obliegt, wie sie bzw. er sich die notwendigen Erkenntnisse für die Fertigung dienstlicher Beurteilungen verschafft. Auch die Beurteilungsverordnung JM sowie die BeurteilungsAV JM machen den Beurteilerinnen und Beurteilern in dieser Hinsicht keine detaillierten Vorgaben. Angesichts der Bedeutung der Erprobungsbeurteilung für das berufliche Fortkommen sieht Absatz 2 aber vor, dass zur Vorbereitung der Erstellung der dienstlichen Beurteilung nach Abschluss der sog. Senatserprobung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ein schriftlicher Beurteilungsbeitrag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Erprobungssenats über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richterin oder des Richters bzw. der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts in der Erprobung eingeholt werden soll. Diese Vorgehensweise entspricht der bisher in Ziffer V der BeurteilungsAV für die Erprobung an einem oberen Landesgericht geregelten Praxis. Anders als bisher muss der Beitrag allerdings nicht mehr in die dienstliche Beurteilung eingerückt werden. Nach Nummer 7.3 BeurtAV JM ist dieser schriftliche Beurteilungsbeitrag aber der dienstlichen Beurteilungen dauerhaft beizufügen.

Erfolgt in den Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 bis 7 die Abordnung an eine Stelle außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums der Justiz oder die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer solchen Stelle zum Zwecke der Erprobung, so ist nach § 9 Absatz 4 Satz 2 BeurtVO JM ein schriftlicher Beurteilungsbeitrag der Stelle einzuholen, bei der die Erprobung erfolgt ist. Nach Nummer 7.3 BeurtAV JM ist auch ein solcher schriftlicher Beurteilungsbeitrag der dienstlichen Beurteilungen dauerhaft beizufügen.

Zu § 7 (Evaluierung)

Die Vorschrift sieht eine Evaluierung drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verordnung vor. Das Ministerium der Justiz wird den Geschäftsbereich, die Berufsverbände und die Hauptinteressenvertretungen einbinden und die Ergebnisse der Evaluierung in einem schriftlichen Bericht festhalten.

Die Evaluierung soll zugleich der Umsetzung des Prüfauftrags in der aktuellen Koalitionsvereinbarung (S. 86) dienen: „Wir überprüfen die in der Justiz vorhandenen Beurteilungssysteme vor dem Hintergrund der richterlichen Unabhängigkeit und der Staatsanwaltschaften als Organ der Rechtspflege.“

Zu § 8 (Übergangsregelung)

Die Vorschrift stellt klar, dass auf alle zum 1. Januar 2023 noch nicht abgeschlossenen Erprobungen weiterhin das bis zum 31. Dezember 2022 geltende Recht anzuwenden ist. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Vorgaben für die Erstellung dienstlicher Beurteilungen. Damit sind Beurteilungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 BeurtVO JM in den Fällen, in denen die Erprobung ab dem 1. Januar 2023 endet, nach Maßgabe der ebenfalls zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden neuen Beurteilungsvorschriften zu erstellen. Die dienstlichen Beurteilungen für Erprobungen, die vor dem 1. Januar 2023 enden, sind nach § 13 Satz 1 BeurtVO JM noch auf der Grundlage der Allgemeinen Verfügung „Dienstliche Beurteilungen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ vom 2. Mai 2005 (JMBl. NRW S. 121), die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 4. Juli 2016 (JMBl. NRW S. 191) geändert worden ist, zu erstellen.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung zum 1. Januar 2023.

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Leitenden Ministerialrat (B 4)**: Vizepräsident des Amtsgerichts (R 3) Markus Ausetz; z. **Ministerialrätin/-rat (A 16)**: Regierungsdirektor/in Luzie Lauschke u. Manfred Jansen.

OLG-Bezirk Düsseldorf

Gerichte

Ernannt:

z. **Vors. Richter/in am OLG**: Richterin am OLG Susanne Baan, z. **Richter/in am LG**: Richter Dr. Florian Meurer in Mönchengladbach, z. **Richter/in am AG**: Richterin Katharina Keil in Wuppertal, z. **Justizamtfrau/-amtmann**: Justizoberinspektor/in Christina Bittscheidt, Isabel Kreul, Lisa Steingräber u. Anna Niebes in Düsseldorf, Kathrin Lauterjung u. Lisa Schmachtenberg in Langenfeld, Juliane Soldatke in Duisburg-Ruhrort, Marco Lehmkuhl in Dinslaken, David Olbers in Oberhausen, Mirjam Müller u. Christina van Linn in Kleve, Ulrike Martens in Geldern, Tino Ringkowski in Rheinberg, Leonie Dydyk, Jennifer Prey u. Susanne Vomberg in Krefeld, Helen Porschen in Mönchengladbach, Juliane Blom, Sina Holtz, Katharina Kostkowski u. Paulin Seifert in Wuppertal, Tino Purrmann u. Christine Tscharn in Solingen, z. **Justizamtsinspektorin**: Justizhauptsekretärin Renate Waschek in Rheinberg, z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Kira Laffin in Wuppertal.

Ausgeschieden:

Richterin am AG Annick Sanli aus Düsseldorf durch Versetzung in den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin mit Amtszulage Sabine Bangert, Justizamtsinspektor/in Wolfgang Ferres in Oberhausen u. Gabriele Kunde in Krefeld, Justizhauptsekretärin Gudrun Moritz in Oberhausen, Justizoberwachtmeister Detlev Göbel in Remscheid.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Sophia Bösenecker, Julius Gäntgen, Sabina Neubauer.

Staatsanwaltschaft

Ernannt:

z. **Justizoberinspektorin**: Justizinspektorin Nadine Meier in Düsseldorf und Hannah von Eicken in Krefeld.

Ruhestand:

Oberamtsanwältin mit Amtszulage Irmgard Woltmann.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Andreas Dederichs.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte u. Notarinnen/Notare

Rechtsanwältin / Rechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Julia Bergemann aus Moers, Inken Brandt aus Düsseldorf, Félicie Brisson aus Düsseldorf, Constantin Cramer aus Düsseldorf, Dr. Marius Dicke aus Düsseldorf, Nils Epler aus Düsseldorf, Raymond Gebauer aus Mülheim an der Ruhr, Dr. Patrick Stephan Hauser, LL.B. aus Düsseldorf, Kristin Heinrich aus Düsseldorf, Dr. Bastian Held aus Düsseldorf, Meike Höckmann aus Düsseldorf, Caroline Horstmann aus Düsseldorf, Selma Lyn Kalkutschke aus Düsseldorf, Fabian Knipp aus Oberhausen, Johannes Laiblin aus Düsseldorf, Laurenz Lakenbrink aus Düsseldorf, Kevin Leibold, LL.M. aus Düsseldorf, Dr. Paul Lemmen aus Düsseldorf, Dr. Christoph Loy aus Düsseldorf, Julia Mauelshagen aus Düsseldorf, Gregor Niethammer aus Oberhausen, Kenan Özdemir aus Krefeld, Philipp Pellen aus Düsseldorf, Tjark Jonas Pogoda aus Düsseldorf, Atussa Salehnia aus Düsseldorf, Joel Sandler, LL.M. aus Düsseldorf, Helena Schimanowski aus Düsseldorf, Benjamin Schnäbelin aus Düsseldorf, Eva Christina Strotrees aus Düsseldorf, Tolga Topuz aus Düsseldorf, Dr. Christopher Walter aus Düsseldorf, Caroline Wendt aus Düsseldorf.

Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt (Neuzulassungen u. Aufnahmen):

Baki Alacayir aus Düsseldorf, Andreas Echterhoff, LL.M. aus Düsseldorf, Lisa Eßling aus Düsseldorf, Jil Kalender aus Düsseldorf, Veronika Klenk aus Düsseldorf, Bettina Koch aus Düsseldorf, Moritz Kreuzer aus Düsseldorf, Michael Ernesto Mohr aus Willich, Kenan Özdemir aus Krefeld, Dennis Pahl aus Moers, Carsten Pauly aus Meerbusch, Nils Rickert aus Düsseldorf, Charlotte Roth aus Düsseldorf, Helena Schimanowski aus Düsseldorf, Dr. Maria Katharina Sieben aus Mönchengladbach, Christian Wolicki aus Sprockhövel.

Aufnahmen nach EuRAG / Aufnahmen gemäß § 206 BRAO:

Osman Burak Gezer aus Wuppertal, Ganna Storcheus aus Erkrath.

Löschungen als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt:

Nikolas Brockow aus Düsseldorf, Ilona Dück aus Düsseldorf, Anne Esser aus Düsseldorf, Hans Peter Hengeler aus Düsseldorf, Jil Kalender aus Düsseldorf, Dr. Malte Menden aus Düsseldorf, Mats Schwertner aus Köln, Daniel Vogt aus Düsseldorf.

Löschungen als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt:

Rita Schmitz aus Krefeld.

Abgabe in andere Kammerbezirke:

Nathalie Lambertz aus Peine, Klaas van Bebber aus Jülich.

Bestellt zum Notar / Aufnahme im Bezirk:

Notar Frank Nass in Emmerich am Rhein.

Erreichen der Altersgrenze:

Notar Adalbert Gose in Wesel.

OLG-Bezirk Hamm

Gerichte

Ernannt:

z. **Richterin am LG**: Richterin Isabell Faul in Detmold; z. **Richter/in am AG**: Richter/in Fatih Tekin in Lemgo, Laura Goldbeck, Dr. Benedikt Huhn, Kevin Kleve, Konrad Ulbrich, Jan Walczak u. Dr. Benjamin Zorn in Münster; z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Ricarda Radtke in Bielefeld, Antonia Ziddah in Bochum, Doreen Ossegge in Dortmund, Verena Stenkamp in Essen, Sarah-Mareike Stampfl in Herford, Bianca Grünewald in Iserlohn u. Nicolai Nutsch in Lünen; z. **Justizinspektor/in**: Obergerichtsvollzieher Hardy Hoffmann u. Justizamtsinspektor Thomas Kronberg in Essen, Justizamtsinspektor/in Guido Bieder u. Justizhauptsekretärin Fatima Hamdaoui in Hamm; z. **Justizhauptsekretärin**: Justizobersekretärin Tanja Jarzabek in Dortmund; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Natalia Regier in Meschede.

Ruhestand:

Vorsitzender Richter am Landgericht Johannes Wiemann in Bielefeld, Richter am Amtsgericht – als weiterer Aufsicht führender Richter – Dr. Karl-Heinz Böskens in Bochum, Richterin am Amtsgericht Alexandra Höfer in Dortmund, Justizamtsrätin Kirsten Schröder in Lennestadt, Justizamtsinspektorin (A 9 m. AZ) Gerhild Walkenhorst in Hall (Westf.).

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor/in Lukas Brune, Nicholas Furtenhofer und Madeleine Schotte.

Ausgeschieden:

Richterin Lisa-Marie Röhl.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwalt**: Staatsanwalt (Richter auf Probe) Matthias Brune in Paderborn.

Ruhestand:

Justizamtsinspektorin Gabriele Rubach in Dortmund.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Jan von Gersum.

OLG-Bezirk Köln

Gerichte

Ernannt:

z. **Direktor des Amtsgerichts** (R 2 m. AZ): Direktor des Amtsgerichts Sebastian Herweg in Geilenkirchen; z. **Richter am AG**: Richter Dr. Sebastian Heite u. Dr. Julian Köster-Eiserfunke in

Köln; z. **Justizoberinspektor/in**: Justizinspektor/in Melanie Vitt in Kerpen, Michael Schmickler in Königswinter u. Miriam Koch in Köln; z. **Justizamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Justizamtsinspektor Michael Krieger in Köln; z. **Justizobersekretärin**: Justizsekretärin Maike Antons u. Viktoria Freimann in Köln u. Sabrian Kolf in Siegburg; z. **Ersten Justizhauptwachtmeister**: Justizhauptwachtmeister Lukas Grabski in Köln.

Ruhestand:

Richter am Amtsgericht Albert Tabor in Köln, Justizamtsinspektorin Gabriele Graeske in Köln, Justizamtsinspektor Klaus Herrmann in Köln, Justizamtsinspektorin Marion Mews in Köln, Justizamtsinspektor Udo Probst in Köln u. Justizhauptsekretärin Martina Jeschkeit in Eschweiler.

Richterinnen/Richter auf Probe

Ernannt:

Assessor Andreas Luzat.

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **Staatsanwalt als Gruppenleiter**: Staatsanwalt Stephan Klatt in Köln, z. **Justizoberinspektor**: Justizinspektor Laurin Ohler in Aachen.

Ruhestand:

Justizamtsrätin Sabine Schumacher in Köln.

Finanzgerichte

Ernannt:

z. **Vorsitzenden RichterIn am FG**: RichterIn am FG Sylvia Ludes in Düsseldorf.

Justizvollzug

Ernannt:

z. **Leitenden Regierungsdirektorin**: Regierungsdirektorin Christina Hagemann in Wuppertal; z. **Oberregierungsrätin**: Regierungsrätin Angelika Schraga-Bülow in Remscheid; z. **Justizvollzugsamtsinspektor (A 9 m. AZ)**: Justizvollzugsamtsinspektor Kai Woelke in Bielefeld-Senne, Lars Ransmann in Bochum-Langendreer; z. **Sozialinspektorin**: Sozialarbeiterin Angela Proß in Willich I; z. **Betriebsinspektor**: Hauptwerkmeister Jürgen Riedelbauch in Werl; z. **Justizvollzugsamtsinspektor/in**: Justizvollzugshauptsekretär/in Christian Engeln u. Chun-Sun Prein in Moers; Rolf Wernsmann in Münster, Uwe Hohmann, Magdalena Laatsch u. Daniel Nikolajczyk in Schwerte; z. **Hauptwerkmeister**: Oberwerkmeister Markus Huxel in der SothA in Bochum; z. **Justizvollzugshauptsekretär**: Justizvollzugsoberssekretär Andreas Rösner u. Ingo Suhr in Münster; z. **Regierungshauptsekretärin**: Regierungsobersekretärin Nina Schaumburg in Remscheid.

Ruhestand:

Leitender Regierungsdirektor Werner Heß in Wuppertal, Leitender Regierungsdirektor Wolfgang Schriever in Wuppertal-Ronsdorf, Pfarrer Dr. Rolf Stieber in Werl, Sozialrätin Monika Kaiser in Münster, Sozialrat Manfred Ruick in Aachen, Sozialamtsrätin Barbara Lange in Münster, Justizvollzugsamtsinspektor mit Amtszulage Uwe Meyer in Bielefeld-Senne, Justizvollzugsamtsinspektor Uwe Grebing in Münster.

Stellenausschreibungen

Das Land NRW fördert die berufliche Entwicklung von Frauen. Bewerbungen von Frauen sind daher ausdrücklich erwünscht. In den Bereichen, in denen Frauen noch unterrepräsentiert sind, werden sie bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe des Landesgleichstellungsgesetzes bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Das Land NRW sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb ausdrücklich Bewerbungen von Menschen mit Behinderung. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen, vorbehaltlich gesetzlicher Regelungen, bevorzugt berücksichtigt.

Die folgenden Ausschreibungen richten sich ausdrücklich an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie ausdrücklich auch an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Sofern im Einzelnen nichts Anderes bestimmt ist,

- richten sich die Ausschreibungen an Voll- und Teilzeitkräfte,
- sind Bewerbungen innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung grundsätzlich auf dem Dienstweg einzureichen.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- | | |
|--------------|---|
| 1 | Präsidentin o. Präsident des LSG (R 8) in Essen |
| 1 | Vorsitzende Richterin o. Vorsitzender Richter (R 3) am OVG in Münster |
| 1 | Leitende Oberstaatsanwältin o. Leitender Oberstaatsanwalt (R 3) b. d. GStA Köln |
| 1 | Vizepräsidentin o. Vizepräsident des SG (R 2 m. AZ) in Dortmund |
| 1 | Direktorin o. Direktor d. AG (R 2 m. AZ gemäß FN 3) in Castrop-Rauxel |
| 1 | Richterin o. Richter am SG - als weit. Aufsicht führ. Ri. - (R 2) in Dortmund |
| 1 | Oberstaatsanwältin o. Oberstaatsanwalt (R 2) b. d. GStA Hamm |
| 1 | Staatsanwältin o. Staatsanwalt als Gruppenleiter/in (R 1 m. AZ) b. d. StA Münster |
| 1 o. mehrere | Richterin o. Richter am LG in Essen |
| 1 | Richterin o. Richter am VG in Köln |
| 1 | Regierungsrätin o. Regierungsrat - Psychologischer Dienst - b. d. JVA Willich II |
| 1 | Regierungsamtfrau o. Regierungsamtmann b. d. JVA Werl |

- 1 Regierungsoberinspektorin o. Regierungsoberinspektor b. d. JVA Münster
- 1 Technische Oberinspektorin o. Technischer Oberinspektor (A 10) für die stellvertretende Werkdienstleitung b. d. JVA Herford
- - das Anforderungsprofil und die Stellenbeschreibung können b. d. Leiterin der JVA Herford angefordert werden -
- 1 Sozialoberinspektorin o. Sozialoberinspektor b. d. JVA Werl
- mehrere Fachkräfte des ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in dem OLG-Bez. Düsseldorf mit noch zu bestimmenden Dienstsitzen.
Die Einstellungen erfolgen anfänglich in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen (S 15 TV-L).
Eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis ist beabsichtigt (§ 31 JustG NRW).
Einstellungsvoraussetzungen sind ein erfolgreiches Bachelor-, Master- oder Diplom-Studium der Fachrichtung Sozialarbeit oder Sozialpädagogik – inklusive staatlicher Anerkennung sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis, wobei die hierfür erforderliche hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst innerhalb des anfänglichen tariflichen Beschäftigungsverhältnisses abgeleistet wird.
Bewerbungen sind ausschließlich online über das Bewerbungsportal unter: <http://bewerbung-nrw.de/BVPlus/?stellenID=100531424> einzureichen.
Bewerbungsschluss ist der **06.02.2023**.
- 1 Regierungsamtsinspektorin o. Regierungsamtsinspektor (A 9 m. AZ nach FN 1) b. d. SG Dortmund
- mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor (A 9) bei der Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum
- 1 Hauptwerkmeisterin o. Hauptwerkmeister b. d. JVA Bielefeld-Brackwede
- 1 Hauptwerkmeisterin o. Hauptwerkmeister b. d. JVA Dortmund
- mehrere Justizvollzugshauptsekretärin o. Justizvollzugshauptsekretär b. d. Sozialtherapeutischen Anstalt Bochum
- 1 Regierungshauptsekretärin o. Regierungshauptsekretär b. d. JVA Werl
- 1 Regierungsobersekretärin o. Regierungsobersekretär b. d. JVA Werl
- 1 Justizhauptwachtmeisterin o. Justizhauptwachtmeister (A 6) - Leiter/in der Wachtmeisterei - b. d. AG Wesel

Geschäftsleiterin / Geschäftsleiter der StA Hagen

Der vorgenannte Dienstposten ist demnächst neu zu besetzen. Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den BesGr. A 12 und A 13 LBesO A NRW zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2.1 (Sachbearbeiter/innen oder Rechtspfleger/innen), denen ein Amt bis zur BesGr. A 13 übertragen ist.

Bewerbungen um Übertragung des Dienstpostens sind innerhalb von zwei Wochen nach dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an die Generalstaatsanwältin in Hamm zu richten.

Mitarbeiterin / Mitarbeiter des psychologischen Dienstes b. d. JVA Attendorn

Bei der Justizvollzugsanstalt Attendorn ist eine unbefristete Stelle des psychologischen Dienstes in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, zu besetzen.

Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 13 LBesO A NRW, bzw. der Entgeltgruppe 13 TV-L, zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Attendorn angefordert werden.

Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter b. d. ArbG Rheine

Bei dem Arbeitsgericht Rheine ist der Dienstposten der Geschäftsleiterin / des Geschäftsleiters zu besetzen. Die Funktion ist derzeit der Besoldungsgruppe A 11 (Laufbahngruppe 2.1) zugeordnet. Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 11 übertragen ist. Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamm zu richten.

Leitung Sicherheit und Ordnung, Abteilungsleitung und Koordination des Einweisungsverfahrens b. d. JVA Hagen

Bei der JVA Hagen ist in Kürze der Dienstposten der Leitung der Abteilung Sicherheit und Ordnung, der Abteilungsleitung Untersuchungshaft und der Koordination des Einweisungsverfahrens zu besetzen. Die Stelle ist der Besoldungsgruppe A 10 bis A 11 LBesO A NRW zugeordnet.

Die Stellenbeschreibung nebst Anforderungsprofil kann bei dem Leiter der JVA Hagen angefordert werden.

Leitung der Anstaltsküche der JVA Iserlohn

Bei der Justizvollzugsanstalt Iserlohn ist der Dienstposten für die Leitung der Anstaltsküche zu besetzen. Die Funktion ist in der Bandbreite der Besoldungsgruppen A 9 bis A 9 m. AZ LBesO A NRW zugeordnet. Das Anforderungsprofil kann bei der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Iserlohn erbeten werden.

Bereichsleiterin / Bereichsleiter im Hafthaus Senne b. d. JVA Bielefeld-Senne

Bei der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne ist die Stelle der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters (A 9 / A 9 m. Az.) im Hafthaus Senne zu besetzen. Die Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil kann b. d. Leiterin der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne angefordert werden.

Weitere/-r Leiter/-in der Justizwachtmeisterei b. d. AG Essen

Bei dem Amtsgericht Essen ist demnächst der Dienstposten der/des weiteren Leiterin/Leiters der Justizwachtmeisterei neu zu besetzen.

Die Funktion ist derzeit in der Bandbreite den Besoldungsgruppen A 6 bis A 7 LBesO A NRW zugeordnet.

Bewerben können sich alle Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes des OLG-Bezirks Hamm, denen ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 7 LBesO A NRW übertragen ist.

Rücknahmen

Folgende Ausschreibungen werden hiermit zurückgenommen:

- Sachbearbeitung in der Arbeitsverwaltung bei der JVA Bochum
(JMBl. NRW Nr. 23 v. 1. Dezember 2022)
- 1 Staatsanwältin o. Staatsanwalt in Bielefeld für die Ernennung im Eingangsammt von Richterinnen/Richtern auf Probe aus dem Bezirk der GStA Hamm
(JMBl. NRW Nr. 21 v. 1. November 2022)
- 1 o. mehrere Justizvollzugsamtsinspektorin o. Justizvollzugsamtsinspektor b. d. JVA Köln
(JMBl. NRW Nr. 19 v. 1. Oktober 2022)

Impressum für das Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf
poststelle@jm.nrw.de

Schriftleitung und presserechtliche Verantwortung gemäß § 5 Telemediengesetz

Leitende Ministerialrätin Britta Lincke

Redaktion

Regierungsrätin Martina Bamberger
jmbl@jm.nrw.de